Das k. bayerische

Gesetz vom 10. November 1861

die

Gerichtsverfassung betreffend,

erläutert durch

Carl Edel,

beider Rechte und der Staatswirthschaft Doctor und ordentlichen Professor
an der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg.

Zweite, vermehrte Auflage.

Beilagen:

I. Königliche Allerhöchste Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, vom 24. Februar 1862.

II. Beilage zu dieser Verordnung, enthaltend die Formation der Bezirksgerichte, der Stadt- und Landgerichte und der Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheines.

III. Königliche Allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1862, die Einrichtung der Districts-Verwaltungsbehörden betreffend, nebst Beilage: Eintheilung der Landestheile diesseits des Rheines in Bezirksämter.

IV. Königliche Allerhöchste Verordnung, die Organisation der Handelsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend, vom 19. April 1862.

Nördlingen.

Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1862.

Druck von F. E. Thein in Würzburg.

Vorwort zur zweiten Auflage.

In der neuen, vielfach umgearbeiteten und vermehrten Auflage dieses Werkes war ich bestrebt, das Vertrauen zu rechtfertigen, welches die bayerische Praxis meiner Bearbeitung des Gesetzes vom 1. Juli 1856 zugewendet hat, und, wie der schnelle Absatz der ersten Auflage hoffen läßt, auch auf meine Bearbeitung des Gesetzes vom 10. November 1861 zu übertragen scheint.

Die gegenwärtige Auflage hat der früheren gegenüber schon dadurch an äußerem Umfang zugenommen, daß ich dem Wunsche der Verlagshandlung entsprechend bei vielen wichtigen Materien zur Erleichterung der Uebersicht über das Auslegungsmaterial umfassendere Mittheilungen aus den Motiven der Gesetzentwürfe, den Kammerverhandlungen und aus meinen Erläuterungen zum Gesetze vom 1. Juli 1856 aufgenommen habe;

während ich in der früheren Auflage eine knappere Darstellung des zur Orientirung Nöthigen bevorzugt, und manches in den Erläuterungen des Gesetzes vom 1. Juli 1856 erschöpfend Behandelte als bereits in der Praxis bekannt bei Seite gelassen hatte.

Außerdem habe ich in der Erläuterung des Art. 80 die früher gegebenen Erläuterungen der aufrecht erhaltenen prozessualen Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1856 in jener Gestalt beigefügt, welche den inzwischen eingetretenen Aenderungen der Gesetzgebung entspricht.

Bei Weitem der größere Theil des vermehrten Umfanges ist jedoch durch das Hereinziehen neuer Fragen in den Kreis der Besprechung und durch genauere Begründung meiner Ansichten gegen abweichende Meinungen veranlaßt.

Die durch die Anwendung des Gesetzes vom 1. Juli 1856 in der Praxis gewonnenen Resultate, die einschlägigen Präjudizien der bayerischen Gerichtshöfe, von welchen der größere Theil zur Bestätigung der in meinem Commentare aufgestellten Ansichten dient, habe ich, soweit solche zur Offenkunde gelangt sind, mit Sorgfalt berücksichtigt. Ich habe mich jedoch keineswegs mit einem Copiren fremder Meinungen oder mit einem einfachen Registriren des wesentlichen Inhaltes der Präjudizien begnügt, sondern habe das Mitgetheilte zu sichten und geistig zu verarbeiten, concrete Entscheidungen auf ihre prinzipiellen Grundlagen zurückzuführen, zu

weit gehende Annahmen auf das richtige Maß zu begränzen gesucht, und mich des Rechtes der freien Kritik bedient, wo es im Interesse der richtigen Gesetzes-Anwendung geboten schien.

Dem juristischen Publicum steht nunmehr eine reiche Auswahl in der Commentarien-Literatur des Gerichtsverfassungsgesetzes zu Gebote. Kurz nach der ersten Auflage meines Werkes erschien: „Das Gerichtsverfassungsgesetz des Königreichs Bayern erläutert von Christoph Welzel, Appellationsgerichts-Accessist. München. Literarisch-artistische Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1862". Zu Anfang des gegenwärtigen Monates erschien: „Das Gesetz, die Gerichtsverfassung betreffend, erläutert von Karl Rehm, k. Bezirksgerichts-Director. Erlangen 1862. Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke". Der erste dieser Commentare und die beiden Auflagen des meinigen lassen sich häufig auf von beiden Verfassern gemeinsam benützte Quellen zurückführen, über deren geistiges Eigenthum für den Kundigen kein Streit möglich sein wird. Materiell ist dieser Arbeit bei der gegenwärtigen Auflage in der Motivirung meiner nicht selten abweichenden Ansichten die nöthige Berücksichtigung zu Theil geworden.

Der Rehm'sche Commentar, vor dessen Vollendung eine kritische Berücksichtigung der Vorarbeiten von Welzel und mir möglich war, ist mir erst während des Druckes des fünfzehnten Bogens zugekommen, konnte daher erst von Art. 76 an berücksichtigt werden, wobei

ich allerdings einige wesentliche Meinungsverschiedenheiten kritisch beleuchten mußte, weil zu besorgen war, daß die von einem angesehenen Praktiker ausgesprochenen Ansichten ohne gründliche Erörterung der Gegengründe leicht einen überwiegenden Einfluß in der Praxis erringen könnten. Ein nachträgliches Zurückgehen auf das den früheren Artikeln Beigefügte fand ich nicht für nöthig, weil die Abweichungen von den von mir festgestellten Ergebnissen nicht zahlreich und nicht sehr wesentlich sind. Wo sie bestehen, wird man die Gründe, worauf meine Ansicht gestützt ist, nicht vermissen.

Nachträglich zum Texte dieser Auflage habe ich noch einige in den Blättern für Rechtsanwendung mitgetheilte Präjudizien anzuführen, wodurch einzelne Sätze meines Commentares eine neue Bestätigung erhalten haben; es ist daher zu S. 66 Abs. 3 und S. 134 Abs. 4 noch auf dieses Werk Bd. XXVI. S. 503, zu S. 78 Abs. 3 auf Bd. XXVI. S. 504 und 505, zu S. 134 Abs. 3 auf Bd. XXVI. S. 497 — 503 zu verweisen.

Dagegen darf ich gegenüber der S. 85 Abs. 3 von mir gutgeheißenen Ansicht nicht unbemerkt lassen, daß der dermalige Art. 15 auf Antrag des damaligen Referenten des I. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten (v. Wening) als Art. 16 Abs. 2 in das Gerichtsverfassungsgesetz von 1850 gekommen ist, und daß hiebei offenbar die Absicht bestanden hat, auch den bedingten Mandatsprozeß von den im Verfahren der Ein-

zelnrichter zulässigen Prozeßarten nicht auszuschließen. Verhandlungen d. Kammer d. Abgeordneten v. 1849/50 Beil.=Bd. III. S. 519.

Möge auch diese Arbeit der segensreichen Wirksamkeit unserer neuesten vaterländischen Gesetzgebung förderlich sein!

Würzburg, am 22. Mai 1862.

Carl Edel.

Vorwort zur ersten Auflage.

Bei der ersten Lesung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 bildet sich der Eindruck, daß dieses Gesetz in seiner verständlichen Fassung die Hilfe der Auslegung nicht sehr in Anspruch nehme. Wenn man aber die Bedeutung der einzelnen Bestimmungen tiefer erforscht, wenn man die zahlreichen Vorbehalte bisher bestandener Bestimmungen zu lösen, die eben so zahlreichen Verweisungen auf andere Gesetze der neuesten Legislaturperiode ergänzend anzureihen und die Wirkungen zu ergründen sucht, welche diese Gesetze auch in Punkten, bei welchen eine ausdrückliche Verweisung nicht stattgefunden hat, auf die im Gerichtsverfassungsgesetze behandelten Gegenstände äußern, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß es keine leichte Aufgabe ist, sich ein vollständiges und klares Bild dessen, was durch dieses Gesetz und mit demselben in Gebrauch bleibt und in Geltung tritt, zu schaffen.

Durch die Stellung, welche ich zur Gerichtsorganisationsfrage als Referent der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation ꝛc. betreffend, über den Entwurf des Gesetzes vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend, und über den Entwurf des gegenwärtigen Gesetzes seit Jahren eingenommen habe, zu mannichfaltigen Studien über diesen Gegenstand veranlaßt und mit den Anschauungen der betreffenden Ausschüsse der Kammer der Abgeordneten, deren Berathung die sämmtlichen neueren Justizgesetzgebungswerke unterstellt waren, vertraut, hielt ich mich berufen und verpflichtet, der bayerischen Praxis eine zusammenhängende Darstellung der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes, verbunden mit den daneben aufrecht erhaltenen älteren Einrichtungen und mit steter Hinweisung auf den Einfluß der gleichzeitig verkündeten neueren Gesetze, sowie mit dem Nachweise der hiedurch am bisherigen Prozeßrechte sich ergebenden Veränderungen in Form eines Commentares darzubieten, wobei besonders darauf Gewicht gelegt wurde, die mitunter noch sehr verwickelten Competenzfragen im Einzelnen zu beleuchten und so viel möglich außer Zweifel zu setzen.

Bei jenen Bestandtheilen des Gesetzes, welche in dasselbe aus dem Gesetze vom 1. Juli 1856 übergegangen sind, habe ich die Ergebnisse der bisherigen

Praxis, soweit sie zur Offenkunde gelangt sind, und der sich hieran anreihenden literarischen Besprechung berücksichtigt, wo ich bessere Gründe fand, einzelne in meinem Commentare zum Gesetze vom 1. Juli 1856 geäußerte Ansichten bereitwillig berichtigt, in anderen Fällen meine unveränderte Ueberzeugung durch neue Gründe zu unterstützen gesucht.

Möge diese Arbeit in der merkwürdigen Umbildungs-Periode, in welcher sich das Rechtsleben Bayerns befindet, der bayerischen Praxis ihre Aufgabe erleichtern und jene Dienste leisten, um deren willen sie unternommen wurde.

Würzburg, im Dezember 1862.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung 1

Gesetz die Gerichtsverfassung betreffend 9

I. Abtheilung.

Von der Bestellung der Gerichte (Art. 1—7) 9

II. Abtheilung.

I. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Stadt- und Landgerichte (Art. 8—25) 16

II. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Bezirksgerichte (Art. 26—41) 130

III. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Appellationsgerichte (Art. 42—47) 158

IV. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange des Oberappellationsgerichtes (Art. 48—53) 168

V. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Ansehung der Gerichtsablehnung und der Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Art. 54—59) 176

III. Abtheilung.

Von den Staatsanwälten (Art. 60—66) 184

IV. Abtheilung.

Von dem Notariate (Art. 67) 204

V. Abtheilung.

Von dem Wirkungskreise der Gerichtsschreiber und Secretäre, dann von den das Tax- und Depositenwesen betreffenden Geschäften (Art. 68—72) 204

VI. Abtheilung.

Schlußbestimmungen (Art. 73—80) 208

Beilagen.

Seite

I. Königlich Allerhöchste Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend 271

II. Beilage zur Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862, zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend: Formation der Bezirksgerichte, der Stadtgerichte, dann der Stadt- und Landgerichte und der Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins 285

III. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1862, die Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden betreffend, nebst Beilage: Eintheilung der Regierungsbezirke diesseits des Rheins in Bezirksämter 313

IV. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Organisation der Handelsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend 326

Einleitung.

In Bayern haben Justizreformen mit dem Anfang dieses Jahrhunderts begonnen. Zuerst wurde bessernde Hand an das Strafrecht gelegt, wo das Bedürfniß am dringendsten war; das Gesetzbuch von 1813 war ein für seine Zeit hervorragendes Werk, eine Vorschule für die gesammte deutsche Strafgesetzgebung. Aber auch das Civilrecht wurde nicht vergessen und schon in der vorconstitutionellen Zeit sind umfassende Vorarbeiten für eine vollständige Civilgesetzgebung hergestellt worden. Die Verfassungs-Urkunde erkannte im Tit. VIII. § 7 die Nothwendigkeit des Fortgangs im Gesetzgebungswerke an, indem sie das Postulat aufstellte, daß für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetz bestehen soll.

Sobald das Volk ein Recht erlangt hatte, sich über seine Bedürfnisse zu äußern, ist die Nothwendigkeit umfassender Justizreformen lebhaft angeregt worden. Schon auf dem ersten Landtage von 1819 kam ein Gesammtbeschluß beider Kammern zu Stande, worin gebeten wurde, bei der bevorstehenden Revision der Gerichtsordnung auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in der Civil- und Strafrechtspflege Bedacht nehmen zu lassen. Anträge auf Trennung der Justiz von der Verwaltung, auf Ein-

führung der Schwurgerichte kamen schon auf diesem ersten Landtage zur Sprache.

Auf den Landtagen von 1822 und 1825 wurde die Justizreform wiederholt von den Ständen in Anregung gebracht und im Landtagsabschiede versprochen. Auf den Landtagen von 1827 und 1831 kam die Staatsregierung mit entsprechenden Gesetzesvorlagen entgegen, welche sich auf das Strafrecht mit Einschluß des Polizei-Strafrechtes, den Strafprozeß, den Civilprozeß und die Gerichtsorganisation erstreckten. Allein nach 1831 wurden diese Entwürfe von der Regierung selbst aufgegeben, und es bildete sich auf dieser Seite die entschiedenste Abneigung gegen durchgreifende Veränderungen im bestehenden Rechtszustande. Alle umfassenderen Reformen wurden in weite Ferne gerückt und man glaubte, in der beliebten Verkleinerung der Landgerichte, in der Errichtung von Bezirks-Untersuchungsgerichten und anderen kleinen Hilfsmitteln ein genügendes Heilmittel gegen alle Gebrechen der Rechtspflege gefunden zu haben. Die Landtage von 1843, 1845, 1846 und 1847 gingen nicht vorüber, ohne daß die Bedürfnisse der Gesetzgebung auf allen Gebieten der Rechtspflege sich geltend gemacht und zu entsprechenden Anträgen und Gesammtbeschlüssen Anlaß gegeben hätten. Mittlerweile scheint sich selbst in Regierungskreisen die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Unaufhaltsamkeit der geforderten Reformen aufgedrängt zu haben, wie aus den Erklärungen hervorgeht, welche auf dem Landtage von 1847 von dem damaligen Justizminister wie von dem abgetretenen abgegeben worden sind. Inzwischen traten die Ereignisse des Jahres 1848 in die Mitte, welche dazu geeignet schienen, die bisher gehegten Ideen mit beschleunigter Geschwindigkeit zu Ende zu führen. Auf dem in diesem Jahre abgehaltenen Landtage kam ein Gesetz über die Behandlung neuer Gesetzbücher zu Stande, die erste Anzeigung, daß jetzt mit der Gesetzgebungsfrage Ernst gemacht werden solle. Einige kleinere Justizreformen wurden in kürzester Frist abgemacht, das Gesetz über Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit beseitigte ein Haupthinderniß

durchgreifender Veränderungen der Justizorganisation. Die Gesetzgebungsausschüsse wurden mit der Vollmacht versehen, die nothwendigsten Aenderungen auf dem Gebiete des Strafrechtes und Strafprozesses mit der Staatsregierung zu vereinbaren, wodurch das Gesetz vom 10. November 1848, einige Abänderungen des II. Theils des Straf-Gesetz-Buches von 1813 betreffend, ermöglicht und eine vollständige Umgestaltung des Strafverfahrens auf den Prinzipien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Aufhebung der gesetzlichen Beweistheorie und mit Einführung der Schwurgerichte herbeigeführt wurde. Da man im Jahre 1848 die Unmöglichkeit einsah, auf dem damaligen kurzen, mit sonstigen Arbeiten überhäuften und unter dem Eindrucke der höchsten politischen Aufregung tagenden Landtage alle jene Reformen durchzuführen, von deren Nothwendigkeit man überzeugt war, und deren unzertrennlichen Zusammenhang man erkannte, so suchte man wenigstens die Prinzipien, nach welchen in nächster Zukunft die Rechtspflege geordnet werden sollte, auf gesetzlichem Wege zu fixiren. Dies geschah durch das von der Staatsregierung vorgelegte und von den Ständen angenommene Gesetz vom 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend. Dieses Gesetz war ein Vertrag zwischen Krone und Volk, wodurch man sich gegenseitig zur Durchführung jener Grundsätze verpflichtete, deren Verwirklichung allseitig als unabweisbare Nothwendigkeit anerkannt wurde. Auf dem Landtage von 1850 kam außer der Annahme der allgemeinen deutschen Wechselordnung das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Gerichtsorganisation betreffend, zu Stande, welches die Verwirklichung jener Ideen, über die man sich im Grundlagengesetze geeinigt, auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung bezweckte. Leider enthielt dieses Gesetz eine Lücke, welche die sofortige Durchführung desselben unmöglich machte. Die Trennung des Notariates von den übrigen Bestandtheilen der freiwilligen Rechtspflege war in demselben zwar im Prinzipe ausgesprochen, die Schaffung eines entsprechenden Notariates aber einem späteren

Gesetze vorbehalten worden. Auf dem Landtage von 1851/52 wurde zwar der Entwurf eines Notariatsgesetzes vorgelegt, allein da hierüber eine Verständigung unter beiden Kammern nicht erzielt wurde, so benützte die Staatsregierung diese, wie es schien, ihr nicht unwillkommene Gelegenheit, um das Notariat gänzlich aufzugeben. Hiemit war der Durchführung des dem Grundlagengesetze von 1848 entsprechenden Organisationsplanes der Stab gebrochen. Die durch den Wegfall des Notariats entstandene Lücke sollte durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 ausgefüllt werden, wornach die Notariatsgeschäfte durch besondere Beamte aus der Zahl der bei den Stadt- und Landgerichten angestellten Gerichtsbeamten besorgt werden sollten. Auf demselben Landtage wurden die geforderten Mittel für theilweise und successive Durchführung des Organisationsgesetzes bewilligt, allein als die Landtage von 1853—1855 zusammenkamen, war nichts hiefür geschehen, vielmehr wurde die Ausführbarkeit des Gesetzes unter finanziellen Vorwänden in weite Ferne hinausgerückt. Dem Landtage von 1855/56 wurde in der Sitzung vom 17. September 1855 ein neuer, die Gerichtsorganisation betreffender Gesetzentwurf vorgelegt. Dieser Entwurf bezweckte nichts weiter, als die vollständige Aufhebung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. Juli 1850 und des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848 in allen noch nicht zum Vollzuge gelangten Bestimmungen. Dafür sollte die Zahl der Landgerichts-Assessoren vermehrt, die collegiale Verfassung der Landgerichte aufgehoben, die Verwaltung der nichtstreitigen Rechtspflege an hiefür bestimmte Beamte der Stadt- und Landgerichte übertragen und die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten in bureaukratischer Weise in die Hand der Landgerichtsvorstände gelegt werden. Die Zumuthung einer solchen Justizverbesserung erregte im ganzen Lande gerechte Entrüstung. Nachdem der Referent des I. Ausschusses in der Kammer der Abgeordneten in seinem Vortrage vom 12. November 1855 sowohl die in jenem Gesetzentwurf wieder verworfenen Grundprinzipien als auch die Detailbestimmungen des Gesetzes beleuchtet hatte, hielt es das damalige Ministerium nicht für rathsam, den Kampf auf dem par-

lamentarischen Felde zu wagen. Es wurde deßhalb von der Staatsregierung am 30. Juni 1856 ein neuer Entwurf vorgelegt, welcher jedenfalls gemäßigter war als der vorige und wenigstens zur Durchführung einzelner Grundbestimmungen der erstrebten Gerichtsverfassung Anhaltspunkte darbot, ohne die spätere Durchführbarkeit des Uebrigen auszuschließen. Wiewohl auch dieser Entwurf nur unter die halben Maßregeln gezählt wurde, ist er gleichwohl, jedoch unter sehr zahlreichen und wesentlichen Modificationen, zum Gesetze erhoben worden. Namentlich wurden alle Bestimmungen aus demselben beseitigt, welche den Rechtsbestand und die Vollziehbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 25. Juli 1850 in Frage stellten und die Durchführung der nicht sofort in's Leben tretenden Bestimmungen von ungewissen zukünftigen Ereignissen abhängig zu machen suchten. Wiewohl man sich bei der Annahme des Gesetzes vom 1. Juli 1856 keine Täuschung darüber machte, daß die auf diesem Wege erreichbaren Verbesserungen von großer Tragweite nicht sein könnten, so hat sich gleichwohl bewährt, daß eine Justizverbesserung auch schon auf diesem Wege erzielt worden ist. Der Hauptwerth des Gesetzes lag in der Einführung der Bezirksgerichte, wodurch die Rechtsprechung in wichtigeren Rechtsstreitigkeiten unstreitig an Gründlichkeit gewonnen hat und wodurch der Vortheil erzielt ist, daß nunmehr in dem Momente, wo die Vervollständigung des Organisationswerkes möglich ist, das Hauptorgan der künftigen Justizverwaltung bereits fertig und in seinem Wirkungskreis eingeübt ist. Das in die Hand von Landgerichts-Nebenbeamten gelegte Notariat konnte zwar ein wirkliches Notariat nicht ersetzen, war jedoch im Verhältnisse zu der früheren Schreiberwirthschaft ein nicht unwichtiger Fortschritt.

Ebenso trug die Concentrirung der untersuchungsrichterlichen Thätigkeit in Strafsachen in Bezug auf die Führung der Voruntersuchungen über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen, welche nach besonderen Gesetzen prozessualisch gleich den Vergehen zu behandeln sind, durch Beschleunigung und bessere Führung der Voruntersuchungen ihre guten Früchte, ungeachtet

das Institut der exponirten Untersuchungsrichter in den besonderen Criminalbezirken bei der diesen Beamten angewiesenen Zwitterstellung nicht recht gedeihen konnte.

Ein Hauptverdienst dieses Gesetzes bestand darin, daß es der Auflösung des landgerichtlichen Wirkungskreises in seine verschiedenen Elementen Bahn gebrochen, die Unhaltbarkeit der bisherigen Zustände an den Tag gelegt und die Unmöglichkeit nachgewiesen hat, ohne vollständige Umgestaltung des Civilprozeßrechtes wesentliche Verbesserungen des Zustandes der Rechtspflege im Bereiche des bürgerlichen Rechtslebens durchzuführen. Es gereicht den dermaligen Vertretern der kgl. Staatsregierung in den Staats-Ministerien der Justiz und des Innern zum großen Verdienste, richtig erkannt zu haben, daß ohne Rückkehr auf das Ganze der in dem Grundlagengesetze vom 4. Juni 1848 vorgezeichneten Einrichtungen eine gründliche Abhilfe der unzweifelhaft bestehenden Gebrechen nicht erwartet werden kann, und dieser Ueberzeugung am entscheidenden Orte Geltung verschafft zu haben. Dieser Anschauung entsprach der in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 25. Mai 1861 vorgelegte Gesetzentwurf, welcher die durch den ständischen Geschäftsgang vorgeschriebenen Berathungsstadien schnell durchlaufen hat und mit wenigen Modificationen durch Gesammtbeschluß beider Kammern vom 1. Oktober 1861 die Zustimmung der beiden übrigen Gesetzesfactoren erlangte.

Das hiedurch zu Stande gekommene Gesetz verfolgt den Zweck, die in dem Grundlagengesetze vom 4. Juni 1848 aufgestellten Grundsätze redlich zu verwirklichen und jene richterlichen Organe zu schaffen, welche zur Durchführung der beabsichtigten Verbesserungen im Gebiete des materiellen Rechtes und Prozeßrechtes geeignet und befähigt sind. Dasselbe schließt sich im Geiste, in der Oekonomie und großen Theils auch im Wortlaute an das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. Juli 1850 an und hat zugleich die zur Aufrechthaltung geeigneten organisatorischen Bestimmungen aus dem Gesetze vom 1. Juli 1856, einige Bestimm-

ungen über die Gerichtsverfassung ꝛc. betr., in sich aufgenommen. Die beiden vorerwähnten Gesetze sind daher die nächste Quelle des gegenwärtigen.

Dieses Gesetz setzt voraus, daß gleichzeitig die Justiz von der Verwaltung getrennt wird, und daß auch auf letzterem Gebiete jene organischen Einrichtungen getroffen werden, welche diese Trennung nothwendig machen; es setzt ferner voraus, daß die Behandlung der Notariatsgeschäfte von den übrigen Zweigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit getrennt wird, daß ein mit Rücksicht auf die veränderte Justizorganisation bemessenes Strafgesetzbuch und Polizeistrafgesetzbuch durchgeführt und hiemit der Kreis der in dem Gesetze vom 4. Juni 1848 versprochenen Reformen mit Ausnahme der Reform des Civilprozeßverfahrens abgeschlossen wird. Hienach kann auch die aus diesem Gesetze hervorgehende Organisation nicht in jeder Beziehung eine definitive sein; es mußte hiebei auf die vorläufige Fortdauer des bisherigen Civilprozeßrechtes Rücksicht genommen werden und wird deßhalb bei einstiger Durchführung eines neuen Civilprozeßverfahrens, welchem die im Gesetze vom 4. Juni 1848 Art. 14 und 15 festgesetzten Prinzipien zu Grunde liegen, eine theilweise Revision des Gesetzes, namentlich in Bezug auf die in demselben noch beibehaltene dritte Instanz in Civilrechtssachen unerläßlich.

Uebrigens bietet das Gesetz für sich allein ein vollständiges Bild der in Bezug auf die Verwaltung der Rechtspflege getroffenen Einrichtungen nicht, sondern es muß zur Ergänzung dieses Bildes das Gesetz, das Notariat betr., das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche und Polizeistrafgesetzbuche und jenes zum deutschen Handelsgesetzbuche herangezogen werden.

Für diejenigen, welche sich für die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes näher interessiren, muß auf die betreffenden ständischen Verhandlungen verwiesen werden.

An das Gesetz, welches im Landtagsabschied vom 10. November 1861 Abth. I. § 8 die königliche Sanction erhielt, und als Beilage

Ziff. V. zum Landtagsabschiede im Gesetzblatt vor
S. 209 folg. publicirt wurde, schließt sich die a
1862 erlassene Vollzugsverordnung (Reg.=Bl. vor
folg.) an, welcher die neue Formation der Bezi
Stadtgerichte, dann der Stadt= und Landgerichte
gerichte angefügt ist, und die durch den Vollzug de
wendig gewordene neue Organisation der Distr
verwirklicht durch die allerhöchste Verordnung vo
1862, die Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehö
(Reg.=Bl. S. 409 folg.) zur Seite steht.

Die Erlassung einer umfassenden Geschäftsi
erwartet.

Gesetz,

die Gerichtsverfassung betreffend.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir haben in Ansehung der durch die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in den Landestheilen diesseits des Rheins nothwendig werdenden Aenderung der Gerichtsverfassung nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

I. Abtheilung.

Von der Bestellung der Gerichte.

Art. 1.

Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt:

1) durch Stadt- oder Landgerichte,
2) durch Bezirksgerichte,
3) durch Appellationsgerichte,
4) durch das Oberappellationsgericht.

Art. 2.

Bei den Stadt- und Landgerichten wird die Rechtspflege durch Einzelnrichter verwaltet.

Die Verfassung der Bezirksgerichte, der Appellationsgerichte und des Oberappellationsgerichtes ist die collegiale.

Art. 3.

Die Stadt- und Landgerichte werden mit einem Stadt- oder Landrichter, mit der erforderlichen Zahl von Stadtgerichts- oder Landgerichts-Assessoren und einem Gerichtsschreiber besetzt.

Bei einzelnen Stadtgerichten können mit Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte mehrere Stadtrichter und Gerichtsschreiber aufgestellt werden.

Art. 4.

Ein Bezirksgericht besteht aus einem Director und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Assessoren und Secretären.

Art. 5.

Ein Appellationsgericht besteht aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Directoren, dann der erforderlichen Anzahl von Räthen, Assessoren und Secretären.

Art. 6.

Das Oberappellationsgericht besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Directoren, Räthen und Secretären.

Art. 7.

Die Bestimmungen über die Zahl der Gerichte, über die Gerichtssprengel und die Gerichtssitze werden im Verordnungswege getroffen.

In dieser ersten Abtheilung sind die Organe, welche künftig die Gerichtsbarkeit ausüben sollen, bezeichnet, es ist die Verfassung und Personalbesetzung der Gerichte in den allgemeinsten Umrissen entworfen.

Die in Art. 1 enthaltene Aufzählung enthält allerdings nicht alle Organe, welche Gerichtsbarkeit Namens des Staates ausüben, sondern nur eine Aufzählung der ordentlichen und ständigen Gerichte, welche die bürgerliche Gerichtsbarkeit verwalten. Nicht berührt sind im gegenwärtigen Gesetze die Militärgerichte, ferner die nur periodisch oder unter bestimmten außergewöhnlichen Voraussetzungen zusammenzusetzenden Gerichte, wie Schwurgerichte, standrechtliche Gerichte. Von den Spezialgerichten, welche eine auf bestimmte Classen von Rechtsgeschäften beschränkte Gerichtsbarkeit ausüben, wird in den Art. 73—75 gehandelt.

Die im Art. 1 aufgezählten Gerichte zerfallen nach ihrer Verfassung in Einzelngerichte und Collegialgerichte. Die Stadt- und Landgerichte gehören in die erste, die Bezirksgerichte, Appellationsgerichte und das Oberappellationsgericht in die letzte Categorie.

Ueber die Gründe, welche die Vertheilung der Civilgerichtsbarkeit I. Instanz unter Einzelngerichte und Collegialgerichte veranlaßt haben, sprechen sich die Motive zum Entwurf von 1850 Art. 4—12, Verhandl. d. K. d. Reichsr. Beil.-Bd. I. S. 354 u. 355 wie folgt aus:

Zur Verwaltung der Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowohl als in Strafsachen sollen Einzelnrichter und Collegialräthe bestehen. Jedoch bildet das System der Collegialität die Regel, weil das Zusammenwirken mehrerer Richter mehr Vertrauen erweckt, als die Verwaltung der Rechtspflege von Seite des Einzelnrichters, welcher auf sich selbst angewiesen, jener Vortheile entbehrt, die in dem wechselseitigen Austausche der Ansichten und in der Uebereinstimmung mehrerer eine Bürgschaft für die objective Wahrheit des Urtheiles gewähren.

Gleichwohl ist es unmöglich, die Erledigung aller Rechtsstreitigkeiten und die Bestrafung aller Gesetzübertretungen ohne Unterschied den Collegialgerichten zuzutheilen.

Denn abgesehen von der Geschäftsüberbürdung, welche hiedurch den Collegialgerichten aufgeladen würde, wäre dabei die Rechtsverfolgung überaus erschwert, und in Fällen von geringerer Wichtigkeit unverhältnißmäßig vertheuert.

Außerdem ist einleuchtend, daß der Einzelnrichter, weil er keine Sitzungen abzuwarten hat, die Geschäfte schneller erledigen kann, als ein Collegialgericht, was namentlich für geringere Strafsachen und für diejenigen Rechtsstreitigkeiten von Wichtigkeit ist, welche wegen Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder wegen Gefahr auf dem Verzuge einer schleunigen Entscheidung bedürfen. Aus diesen Gründen hat man fast überall neben den Collegialgerichten erster Instanz auch Einzelnrichter bestellt, welche den Parteien nahe stehend in einem möglichst einfachen Verfahren geringere Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen behandeln, außerdem aber noch das Vermittlungsamt üben, bevor ein Streit an das zuständige Gericht gebracht wird.

Eine umfassendere Untersuchung der verschiedenen Anschauungen über die zweckmäßigste Untergerichtsverfassung für Civilsachen findet sich in dem Vortrage des Referenten des I. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 12. Nov. 1855 § 9 über den Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheines betr., aus welcher wir folgende Stellen mittheilen:

Jene Momente, welche dafür sprechen, die ordentliche Jurisdiction I. Instanz regelmäßig Collegien anzuvertrauen, bestehen in der nur hiedurch gegebenen Garantie für gründlichere und bessere Beurtheilung der Rechtsstreitigkeiten, und für bessere Fortbildung der Richteramtspersonen und Anwälte.

Der Einzelnrichter wird zwar leicht eine gewisse Routine und einen praktischen Geschäftstakt erwerben, und in Gegenständen des gewöhnlichen Lebensverkehrs, bei deren Beurtheilung Erfahrung, Local- und Personalkenntniß wichtig sind, eine rasche und energische Justiz ausüben. Er wird durch seinen häufigen unmittelbaren Verkehr mit dem Volke besonders geeignet sein, durch Rath, Belehrung und väterliche Autorität für vergleichsweise Erledigung von Rechtsstreitigkeiten mit Glück zu wirken.

Allein sich selbst überlassen, ist er in der Regel von den Mitteln höherer wissenschaftlicher Fortbildung abgeschnitten, und entbehrt des anregenden Einflusses, den das Zusammenwirken mit Berufsgenossen erzeugt.

Die collegiale Behandlung der Rechtsangelegenheiten dagegen ist eine Schule für Verbreitung theoretischer und praktischer Rechtsanschauungen unter allen Collegialmitgliedern. Die geistig kräftigeren Mitglieder des Collegiums üben einen bildenden Einfluß auf die minderbefähigten Mitglieder, die wissenschaftlichen Strebungen und Errungenschaften Einzelner werden im Wege der collegialen Berathung in gewissem Grade Gemeingut Aller. Das Uebergewicht der besseren

Juristen paralisirt die Schwäche der geringeren Collegialmitglieder, die ersteren wissen in der Regel der richtigeren Ansicht den Sieg zu verschaffen, ungerechtfertigte Entschließungen zu verhüten, und gewisse Präjudicien im Bewußtsein des Collegiums zu begründen.

Collegien waren zu allen Zeiten die Pflanzstätte der wissenschaftlichen Praxis, sie sind die Träger einer höheren Autorität, ihre Rechtsaussprüche unterliegen seltener der Anfechtung durch Rechtsmittel und der Abänderung in den höheren Instanzen, als die Urtheile der Einzelnrichter. Die Praxis bei Collegien hat auch auf Advocaten und öffentliche Rechtsanwälte einen wohlthätigeren Einfluß, als die Praxis bei Untergerichten.

Schon das Zusammenwohnen der Anwälte an dem Sitze eines Collegialgerichtes, die Gewißheit, einem ebenbürtigen Prozeßgegner gegenübertreten zu müssen, die Nothwendigkeit, mit tüchtigen Gründen den Kampf mit der Gegenpartei bestehen zu müssen, erzeugt einen Wetteifer, eine gegenseitige Anregung unter den bei demselben Gerichte beschäftigten Anwälten, die höhere Autorität des Collegiums hält dieselben in angemessenen Schranken, die gründlichere Abfassung der collegialen Urtheile übt einen belehrenden Einfluß.

Es wird nicht der geringste Vortheil der Errichtung von Bezirksgerichten sein, daß die bisher einzeln an Landgerichtssitzen zerstreuten Rechtsanwälte genöthigt sein werden, ihren Sitz am Sitze eines Bezirksgerichtes zu wählen, und daß die Mitwirkung der Advocaten bei den für die Competenz der Landgerichte vorbehaltenen geringeren Rechtshändeln größtentheils wegfallen wird, während man bisher mitunter sogar in Sachen des einfachen mündlichen Verhörs Advocaten auftreten sah, selbst in Fällen, wo die Deserviten des Rechtsbeistandes den Werth des Streitobjects weit überwogen.

Von den Vertheidigern der einzelnrichterlichen Judicatur wird oft geltend gemacht, daß man das erste Urtheil nur als einen Versuch anzusehen habe, daß der Schwerpunkt des Richteramtes in den höheren Instanzen beruhe, und daß die Möglichkeit der Abhilfe in diesen mindere Anforderungen an die Judicatur in I. Instanz erlaube.

Allein dieser Grund gereicht den Einzelgerichten eben nicht zur Ehre und stellt der Aburtheilung in I. Instanz ein ihrer nicht würdiges Ziel.

Wo im Namen des Regenten über das Recht der Unterthanen erkannt wird, da darf kein Urtheil als Experiment betrachtet werden, das erste Urtheil muß mit gleicher Gewissenhaftigkeit wie das letzte das Recht festzustellen suchen.

Je besser die I. Instanz urtheilt, desto mehr werden die höheren entbehrlich, deren Abhilfe für die Parteien immer mit Zeit- und Kostenaufwand verknüpft ist, während eine solche Abhilfe nicht einmal in allen Fällen möglich ist, soferne nicht blos in der Aburtheilung, son-

dern schon in der Anlage oder Durchführung des Verfahrens in I. Instanz Fehler stattgefunden haben.

Zwar ist es richtig, daß die Rücksichtsnahme auf den Werth des Streitobjectes nicht einen absolut tadelfreien Anhaltspunkt bildet, um darnach zu bemessen, ob ein Prozeß zum Verfahren des Einzelnrichters oder zur collegialen Behandlung sich eigne, ob die summarische oder die ordentliche Prozeßform demselben am meisten entspreche.

Allein immerhin bildet der Werth den am meisten praktischen Anhaltspunkt und wenigstens im Durchschnitte wird sich mit dem geringeren Werthe der Streitsache auch die mindere Wichtigkeit der Sache für die Parteien, die geringere Schwierigkeit der richterlichen Beurtheilung beisammen finden.

Bei der Redaction des 2. Absatzes des Art. 2 wurde absichtlich eine von dem Art. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 abweichende Fassung gewählt, um auszudrücken, daß zwar alle in diesem Absatze genannten Gerichte die collegiale Verfassung haben, daß aber nicht alle Rechte, welche den Mitgliedern der höheren Justizcollegien eingeräumt sind, auch den Mitgliedern sämmtlicher Gerichte, welche eine collegiale Verfassung haben, zukommen sollen. Namentlich haben die Mitglieder der Bezirksgerichte bisher eben so wenig wie die Mitglieder der früheren Kreis- und Stadtgerichte jene höheren Dienstrechte genossen, welche § 9 n. 24 der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 den Mitgliedern höherer Landescollegien einräumt, und es kann nicht die Aufgabe des gegenwärtigen Gesetzes sein, hieran etwas zu ändern. Daß die Bezirksgerichtsdirectoren den wirklichen Collegialräthen, deren sämmtliche Rechte ihnen eingeräumt sind, gleich zu achten sind, kann im Hinblicke auf § 12 der allerh. Verordnung vom 12. August 1857, den Vollzug des Gesetzes vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung ꝛc. ꝛc. betr., nicht bezweifelt werden.

Von Seite des k. Justizministerial-Commissärs ist zwar in der Ausschußsitzung vom 2. Juli 1861 vorgeschlagen worden, ausdrücklich zu bestimmen:

„Die Bestimmungen in § 9 Nr. 24 der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 findet nur auf die Präsidenten, Directoren und Räthe des Oberappellationsgerichtes und der Appellationsgerichte Anwendung.“

Dies wurde jedoch abgelehnt, weil durch eine solche Bestimmung den bereits begründeten Dienstrechten der dermaligen Bezirksgerichts-Directoren und Appellationsgerichts-Assessoren

nicht präjudizirt werden konnte und wollte, und weil es nicht angemessen schien, in einem Organisationsgesetze dienstpragmatische Bestimmungen zu treffen.

Bei Landgerichten kann nur ein Landrichter und Gerichtsschreiber nach Art. 3 angestellt werden; bei Stadtgerichten ist eine Mehrzahl von Stadtrichtern und Gerichtsschreibern zulässig.

Die Zahl der Assessoren richtet sich bei beiden Arten von Gerichten nach dem Bedürfnisse; wo ein solches nicht besteht, soll kein Assessor aufgestellt werden.

Nach den im § 5 der Vollzugsverordnung vom 24. Febr. 1862 festgehaltenen Organisationsgrundsätzen sind in den unmittelbar den Kreisregierungen untergeordneten Städten Stadtgerichte errichtet worden. Soferne mit dem Bezirke des Stadtgerichts ein landgerichtlicher Bezirk verbunden wurde, führen sie den Namen „Stadt- und Landgericht". Die übrigen Landestheile wurden in Landgerichtsbezirke eingetheilt.

Abweichend von dem Gesetze vom 25. Juli 1850 ist das Institut der Bezirks- und Appellationsgerichts-Assessoren einstweilen wieder beibehalten worden, jedoch ist in Aussicht gestellt, daß bei der Durchführung des neuen Civilprozesses und der dadurch ermöglichten Personalminderung nur solche Collegial-Mitglieder, welche den Rang von Räthen haben, beibehalten werden sollen.

Die Zahl der Appellationsgerichte ist nicht mehr wie im Organisationsgesetze von 1850 in der Art fixirt, daß für jeden Kreis ein besonderes Appellationsgericht bestehen soll, es ist daher auch die Bestimmung der Zahl dieser Gerichte nach Art. 7 dem Verordnungsrechte überlassen.

Mit der Durchführung der neuen Prozeßeinrichtungen wird ein Theil des bisherigen Personals der Appellationsgerichte entbehrlich werden, die Minderung der Zahl der dermaligen Appellationsgerichte wird dann nicht blos aus finanziellen, sondern auch aus dienstlichen Rücksichten geboten sein, weil kleinere Collegien jenen Grad äußerer Autorität nicht besitzen, und ihren Mitgliedern nicht dieselbe gegenseitige Anregung zu gewähren vermögen wie größere mit einer namhafteren Zahl von Richtern besetzte Gerichtshöfe.

Nicht allein über die Zahl der Gerichte, über die Gerichtssprengel und Gerichtssitze, sondern auch über die Zahl-, Rangs- und Besoldungsverhältnisse der dabei anzustellenden Richter und richterlichen Beamten sind innerhalb der durch die Gesetze selbst gezogenen Gränzen dem Verordnungsrechte die näheren Bestimmungen überlassen; das Gesetz selbst hat auf Vorzeichnung bestimmter Anhaltspunkte, z. B. Seelenzahl, geographischer Umfang der zu bildenden Gerichtssprengel, verzichtet, und Alles der vernünftigen Erwägung der Bedürfnisse und der Anforderungen der Zweckmäßigkeit überlassen. Eine indirecte Einwirkung auf das Recht der Krone zur Organisation und Besetzung der Justizbehörden kann von der Volksvertretung nur durch Prüfung und Bewilligung der für den Etat der Justizverwaltung geforderten Mittel ausgeübt werden.

Ueber die Besetzung der Gerichte, die Anstellungsvorbedingungen, Dienstrechte, Rang- und Besoldungsverhältnisse, Amtskleidungen und Dienstzeichen der Richter, Secretäre und Gerichtsschreiber sind in § 11—18 der Vollzugsverordnung vom 24. Februar 1862 Bestimmungen getroffen.

II. Abtheilung.

I. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Stadt- und Landgerichte.

Im ersten Abschnitte ist die Competenz, der Geschäftsgang der Stadt- und Landgerichte und das Dienstverhältniß der dabei angestellten Einzelnrichter behandelt, und zwar deren Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Art. 8—12; das Vermittlungsamt in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Klagsachen im Art. 13; die Zuständigkeit zur Aburtheilung von Uebertretungen im Art. 16; ihre dienstliche Verpflichtung zur Unterstützung der Strafrechtspflege im Art. 17 und ihre Zuständigkeit in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege im Art. 18.

Art. 8.

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten umfaßt:

1) die Klagen wegen Ehrenverletzungen, soweit solche nicht durch Art. 64 des Gesetzes, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, aufgehoben sind.

Sind dieselben lediglich auf Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf Bezahlung eines Schmerzengeldes gerichtet, so ist die Zuständigkeit nach Ziff. 15 zu bemessen;

2) die Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, Dienstherren und Dienstboten oder Taglöhnern, Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern hinsichtlich des gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses;

3) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und andern Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, so lange dasselbe noch besteht, dann Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethwohnung ergeben;

4) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flößern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder Verzögerung des Transportes, desgleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

5) Streitigkeiten über Gegenstände des Handelsverkehrs auf Messen und Märkten, soweit sie während der

Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden und nicht den Handelsgerichten zugewiesen sind;

6) Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere;

7) Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten, auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder und alle Klagen auf Reichung des Lebensunterhaltes;

8) die den Hypothekgläubigern gemäß § 45 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zustehenden Anträge auf Einhalt gegen die Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners;

9) die Beitreibung der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zinsen nach § 52 desselben Gesetzes;

10) Streitigkeiten in Ewiggeldsachen;

11) Klagen wegen Wildschadens und wegen anderer Beschädigung von Erzeugnissen des Bodens, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten oder Einherbsten.

12) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen oder wegen des rechtswidrigen Zustandes derselben und wegen Verrückung der Grenzzeichen;

13) Klagen auf Festsetzung und Bezeichnung der Grenzen anliegender Grundstücke oder auf Unterhaltung oder Erneuerung gemeinschaftlicher Mauern und anderer Einfriedungen;

14) Klagen, welche den jüngsten Besitz oder den Einspruch gegen die Errichtung eines neuen oder die Aenderung eines bestehenden Werkes betreffen, desgleichen Klagen, welche auf Erwirkung einer vorsorglichen Verfügung wegen verübter oder drohender Selbsthilfe oder des Ausbruches von Thätlichkeiten oder wegen anderer dringender Gefahr gerichtet werden;

15) alle Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über einhundert fünfzig Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen;

16) Concursprozesse, insoferne bei Veranlassung eines Beschlusses auf Eröffnung des Concurses kein Rechtsanspruch gegen den Gemeinschuldner gerichtsbekannt ist, dessen Werth den in Ziff. 15 bezeichneten Betrag übersteigt.

Wird ein solcher Anspruch gleichwohl im Laufe des Concursverfahrens erhoben und dessen Liquidität oder Priorität oder das dafür angesprochene Separationsrecht bestritten, so ist die Sache nach Abhaltung der Ediktstage zum Zwecke der Erlassung des Prioritätserkenntnisses und zur weiteren Behandlung an das einschlägige Bezirksgericht abzugeben, wenn von dem Gemeinschuldner oder einem Gläubiger der desfallsige Antrag gestellt wird.

Zuerst einige allgemeine Bemerkungen.

Bei der im Art. 8 vorgenommenen Competenz-Ausscheidung ist auf die Qualität und Quantität des den Prozeß veranlassenden Klagerechtes Rücksicht genommen. Erstere Rücksicht macht sich bei Ziff. 1—14, letztere bei Ziff. 15 und 16 geltend. Bei jenen Vorklagen, bei denen sich das forum nach der Zuständigkeit für die Hauptklage richtet, wird nicht auf die Vorklage, sondern auf die durch sie zu veranlassende Hauptklage gesehen; die Provocationsklagen ex lege diffamari und si contendat müssen daher im

Hinblicke auf Gerichtsordnung Cap. I. § 15 bei jenem Gerichte angestellt werden, bei welchem gegen den Provocationskläger die Klage über die Hauptsache angestellt werden müßte.

Derjenige Richter, vor welchen nach Beschaffenheit der Klage die Sache gehört, wird auch zur Verhandlung aller Streitpunkte competent, welche durch die Verhandlung der Klage veranlaßt werden, und nach geltendem Prozeßrecht in demselben Verfahren erledigt werden dürfen; namentlich gilt dies für alle Incidentpunkte, die nur für die Beurtheilung und Entscheidung der anhängigen Streitfrage Bedeutung haben.

In Bezug auf die Zulassung einer Widerklage, die ihrer Natur nach zur collegialen Behandlung sich eignet, während dieselbe in der Verhandlung vor dem Einzelnrichter geltend gemacht werden will, sind jedoch in Rücksicht auf Art. 8 durch Art. 12 beschränkende Bestimmungen getroffen.

Eine nähere Erwägung verdient die Competenzfrage in dem Falle, wenn im Laufe der Verhandlung eine Präjudizialfrage oder eine Incidentsache streitig wird, die an sich das Material einer selbstständigen Klagsache enthält, und ihrer Natur nach zur Zuständigkeit eines anderen Richters gehört.

Gehört die Präjudizialfrage oder Incidentsache vor ein forum exemtum, so muß sie jedenfalls dahin verwiesen werden. So wenn im Laufe eines Alimentationsprozesses zwischen Frau und Mann die Giltigkeit der Ehe in Streit gezogen wird.

Besteht für die Präjudizial- oder Incidentsache ein forum exemtum nicht, so wird nach allgemeinen Rechtsprinzipien angenommen werden müssen, daß der mit höherer Jurisdiction versehene Richter für die im Laufe seiner Verhandlung angebrachte connexe Streitsache, auch wenn diese eine causa minor ist, competent wird, daß dagegen der Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit für eine incidenter angeregte causa major keine Zuständigkeit erlangt, wenn sich nicht beide Theile prorogationsweise seinem forum unterwerfen. Z. B. bei einem Einzelnrichter wird nach Art. 8 Ziff. 7 auf Alimente für ein eheliches Kind geklagt. Der Beklagte bestreitet den status des Kindes. Die Statusfrage ist präjudiziell für die Alimentationspflicht; sie muß vor das

Collegialgericht verwiesen werden, wenn nicht beide Theile dieselbe nach Art. 9 dem Einzelnrichter unterwerfen.

In ähnlicher Weise muß entschieden werden, wenn bei Verhandlung einer Klage auf den unter 150 fl. sich belaufenden Jahresbetrag einer jährlich wiederkehrenden Leistung nicht blos die Schuldigkeit für das einzelne Jahr, sondern die ganze Verpflichtung bestritten wird, deren Kapitalwerth obige Summe übersteigt.

Die Klage auf die einzelne Leistung hat nur dann ein rechtliches Fundament, wenn die Pflichtigkeit überhaupt außer Zweifel gestellt ist. Der Kläger kann nur dann eine Verurtheilung auf die Entrichtung der einzelnen Leistungen durchsetzen, wenn er die Klage auf das ihm abgeleugnete bleibende Recht aufgenommen und durchgeführt hat. Diese Klage ist für die zuerst angestellte präjudiziell, sie gehört aber nach Art. 8 nicht vor den Einzelnrichter, sondern vor das Bezirksgericht.

Wird dagegen nach Anstellung einer Hypothekenklage ein Antrag auf Einhalt wegen Abminderung der Hypothekenobjecte gestellt, oder während eines Eigenthums- oder Besitzprozesses ein Antrag auf eine vorsorgliche Verfügung wegen drohender Selbsthilfe oder auf Sequestration von Vermögensobjecten, oder während eines Statusprozesses ein Antrag auf provisorische Regulirung von Alimenten angebracht, so kann das Bezirksgericht, bei dem der Hauptprozeß anhängig ist, auf Grund der Connexität diese Incidentsachen verhandeln und entscheiden, ungeachtet dieselben nach Art. 8 Ziff. 8, 14 und 7 vor den Einzelnrichter gehören würden, wenn sie außer Zusammenhang mit einem rechtshängigen Streite als selbstständige Klagen verfolgt worden wären.

Der in vorstehender Darstellung zur Anwendung gebrachte Grundsatz ist nicht nur gemeinrechtlich anerkannt, L. 54 Dig. 5. 1., sondern befindet sich auch im bayerischen Rechte in praktischer Geltung. G.-O. Cap. I. § 10.

Es beruht auf einer Anwendung desselben Grundsatzes, daß nach dem Strafgesetzbuche von 1813 Thl. II. Art. 7 der Strafrichter privatrechtliche Zwischenpunkte, die eine Vorfrage rücksichtlich des Untersuchungsgegenstandes betreffen, beurtheilen und entscheiden darf, während nach Art. 6 der Civilrichter niemals straf-

rechtliche Gegenstände, die mit einer streitigen Privatrechtssache in Verbindung stehen, vor sein forum ziehen darf; denn der Civilgerichtsbarkeit gegenüber ist die Strafgerichtsbarkeit als jurisdictio major anerkannt.

Eine Anwendung dieses Grundsatzes findet sich aber auch im Art. 12 des gegenwärtigen Gesetzes. Aus diesem Artikel folgt, daß ein Einzelnrichter, bei welchem eine zur einzelnrichterlichen Verhandlung geeignete Civilsache anhängig ist, in der Regel eine zur collegialen Behandlung geeignete Widerklage nicht zur Verhandlung und Entscheidung zulassen darf. Nur in drei Ausnahmsfällen, von denen der erste keine wirkliche Ausnahme, sondern nur eine Anwendung der im Art. 9 den Parteien gestatteten Prorogation enthält, ist eine solche Widerklage zulässig. Dagegen sind andererseits die Collegialgerichte in der Annahme der Widerklagen unbeschränkt, dürfen daher unbedingt auch solche Widerklagen zugelassen, die gemäß Art. 8 vor Einzelnrichter gehören würden.

Bildet nun der oben aufgestellte Grundsatz bei der Beurtheilung der Zulässigkeit einer Widerklage, welche Zug um Zug mit der Hauptklage verhandelt werden kann, die Regel, so muß derselbe um so mehr dann gelten, wenn durch eine civilrechtliche Verhandlung eine neue Klage veranlaßt ist, die einer besonderen Verhandlung bedarf, und, wenn sie eine präjudizielle Natur besitzt, gewöhnlich den Fortgang der Verhandlung über die ursprüngliche Streitsache unterbricht.

Der Artikel ist seinem Hauptinhalte nach aus Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 gebildet. Die Ziffern 1—14 stimmen im Wesen mit den entsprechenden Ziffern jenes Gesetzes überein. In diesen Fällen ist die einzelnrichterliche Competenz ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes begründet.

Es wurde davon ausgegangen, alle Klagen unbedingt vor den Einzelnrichter zu verweisen, bei welchen es wünschenswerth ist, daß ein möglichst in der Nähe der Parteien wohnender, mit den zu beurtheilenden Local- und Personalverhältnissen vertrauter Richter mit Leichtigkeit angegangen werden könne, um entweder eine entsprechende Beilegung des Streites durch gültliche Uebereinkunft zu vermitteln, oder den Streitgegenstand in der einfachsten Weise festzusetzen, die etwa erforderlichen Localbesichtigungen, Ab-

schätzungen oder provisorischen Verfügungen ohne Zeitverlust vorzunehmen, und auf Grund einer summarischen Instruction und Beweiserhebung den Streit in kürzester Frist zu Ende zu führen.

Wo der Gesetzgeber eine möglichst beschleunigte Streitserledigung im Vergleichswege oder auf prozessualischem Wege veranlassen wollte, und diese von dem unmittelbaren Einwirken des den Parteien zunächst stehenden Richters erwartete, wurde die einzelnrichterliche Erledigung des Rechtsstreites angeordnet.

Die in der bisherigen Gesetzgebung aufrecht erhaltene Competenz der Polizeibehörden zur Aburtheilung einzelner Categorien geringfügiger Civilrechtsstreitigkeiten ist nunmehr beseitigt.

In der Instruction für die k. Polizei-Directionen vom 24. Sept. 1808 war bestimmt:

§ 88. Sie entscheiden:

a) Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten in allen in der Dienstboten-Ordnung ausgedrückten Fällen;

b) Streitigkeiten, welche auf dem Markte vorfallen und keine weitläufige Untersuchung erfordern;

c) zwischen Handwerksgesellen und Lehrjungen;

d) zwischen Handwerkern unter sich über die Grenzen der Gewerbeausübung;

e) geringe Injurienhändel, welche nicht zur Cognition eines Gerichtshofes geeignet sind und an öffentlichen Orten vorfallen;

f) Differenzen zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten, ausgenommen in Fällen, wo beide Theile durch schriftliche Contracte ihre Rechte sicher gestellt haben.

Diese polizeiliche Competenz war sowohl im Art. 1 Abs. 2 der Civilprozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 als im Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 aufrecht erhalten worden. — Nunmehr verordnet in dieser Beziehung das Einführungsgesetz zum Straf- und Polizeistraf-Gesetzbuch Art. 37, wie folgt:

„Die Entscheidung der in § 88 der Instruction für die Polizei-Directionen der Städte vom 24. Sept. 1808 angeführten Streitigkeiten, welche in den Landestheilen diesseits des Rheins dermalen den Landgerichten als Polizeibehehörden, der Polizei-Direction München und den Magistraten der unmittelbaren Städte zusteht, geht insoweit, als es sich um Civilrechtsfragen handelt, auf die Civilgerichte über."

Hiedurch ist der Civilgerichtsbarkeit auch in den unter § 88 der Instruction vom 24. Sept. 1808 zu subsumirenden Fällen der ihr gebührende Wirkungskreis wieder eingeräumt.

In Bezug auf § 88 lit. d der erwähnten Instruction ist zu bemerken, daß durch die vorstehende Bestimmung des Einführungsgesetzes an den dermalen bestehenden Competenzverhältnissen in Bezug auf Gewerbsstreitigkeiten nichts geändert wird, weil schon nach der bestehenden Gesetzgebung, nämlich Gewerbsgesetz vom 11. Sept. 1825 Art. 10 Ziff. 2 und 3 alle Streitigkeiten, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, an den ordentlichen Civilrichter verwiesen sind, während die Gewerbspolizeibehörden nur über solche Gewerbsirrungen zu entscheiden haben, welche nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheiden sind.

Man bemerke, daß im Art. 37 des Einführungsgesetzes die Zuständigkeit über die im § 88 der Instruction vom 24. Sept. 1808 aufgezählten Gegenstände den Civilgerichten nicht schlechthin übertragen worden ist, sondern nur insoweit, als es sich um Civilrechtsfragen handelt; in allen anderen Beziehungen bleibt die bisherige Competenz unverändert, soweit dieselbe nicht durch sonstige Bestimmungen der neueren Gesetzgebung berührt ist. So gehen z. B. nur civilrechtliche Streitigkeiten, welche sich bei Gelegenheit des Marktverkehrs ergeben, an die Civilgerichte über, während nach Maßgabe des Pol.-St.-G.-B. Art. 224 strafbare Zuwiderhandlungen gegen Markt- oder Schrannenordnungen zur Aburtheilung an die Polizeigerichte zu gelangen haben, sonstige Streitigkeiten über Handhabung einzelner Bestimmungen der Markt- und Schrannenordnungen aber und provisorische Einschreitungen gegen die Uebertreter solcher Ordnungen innerhalb des polizeilichen Wirkungskreises verbleiben. Ebenso können Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten streitige Privatrechte zum Gegenstande haben, oder sich auf die Handhabung polizeilicher Vorschriften der bestehenden Dienstbotenordnungen oder auf die Uebertretung strafpolizeilicher Vorschriften beziehen. Streitigkeiten zwischen Handwerksgesellen und Lehrjungen können sowohl gewerbspolizeiliche als privatrechtliche Punkte betreffen.

In Bezug auf § 88 lit. f der allegirten Instruction ist zu bemerken, daß zwar im Allgemeinen die Streitigkeiten zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten künftig zur Zuständigkeit der

gewöhnlichen Gerichte gehören, daß jedoch in solchen Fällen, in welchen die Verpflichtung zur Räumung einer Miethwohnung nicht streitig ist, gleichwohl aber unter den bei einer solchen Räumung Betheiligten eine Differenz entsteht, den Polizeibehörden das Recht vorbehalten ist, die auf die Wohnungsräumung bezüglichen Anordnungen zu erlassen und unter Anwendung ihrer Executionsbefugnisse in Vollzug zu setzen, wie sich aus Art. 69 des Polizei-Strafgesetzbuches ergiebt.

Außer der Aufhebung des § 88 der angeführten Instruction und der durch das gegenwärtige Gesetz wie durch Art. 31 des Einführungsgesetzes zu dem Straf- und Polizeistrafgesetzbuche vollzogenen Aufhebung der polizeilichen Strafgerichtsbarkeit bei Polizei-Uebertretungen und sonstigen Uebertretungen ist an den bisherigen Zuständigkeiten der Polizei- oder sonstigen Verwaltungsbehörden nichts geändert. Dies gilt von der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in den sogenannten administrativ-contentiösen Rechtssachen, wie von sonstigen administrativen Befugnissen. Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1859/61, Beil.-Bd. II. S. 365, III. S. 332. So weit bisher in Gemeinde- und Stiftungsprozessen die Erholung eines Streitconsenses von Seite der Curatelbehörde erforderlich war, bleibt dies auch künftig der Fall. Die in Rechtsstreitigkeiten, welche die Einkünfte von Pfarreien und Benefizien betreffen, nach Verordnung vom 30. Januar 1811 vorgeschriebene Erholung der Erinnerungen der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, vor der Urtheilserlassung muß auch jetzt beobachtet werden, gleichviel ob die Sache vor ein Collegialgericht oder vor ein Stadt- oder Landgericht gehört. O.-A.-G.-Erk. vom 25. Februar 1860, mitgetheilt in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. XXV. S. 469 folg.

Die richtige Anwendung des Art. 8 wird jetzt durch eine Reihe zu Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 ergangener Präjudizien unterstützt, wodurch sich die Praxis in manchen zweifelhaften Punkten bereits festgestellt hat. Eine sehr dankenswerthe Mittheilung über die wichtigsten praktischen Ergebnisse zu einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes findet sich in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. XXV. S. 417 folg., u. XXVI. S. 449 folg., 471 folg.

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern des Artikels.

Zu Ziff. 1.

Das Verständniß dieser Bestimmung erfordert, die Bestimmungen der Art. 64 und 65 des Einführungsgesetzes zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuch ins Auge zu fassen.

Diese lauten:

Art. 64.

Alle in der bisherigen Civilgesetzgebung begründeten Klagen aus solchen Injurien, deren Aburtheilung nunmehr den Civilstrafgerichten zusteht, sind aufgehoben, ausgenommen so weit dieselben lediglich auf den Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf die Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet sind.

Art. 65.

Ehrenkränkungen, welche vor dem im Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage in den Landestheilen diesseits des Rheines verübt worden sind, sind lediglich nach der zur Zeit ihrer Verübung geltenden Gesetzgebung zu beurtheilen, und können auf Grund derselben nur die nach der bisherigen Gesetzgebung zustehenden Klagen angestellt werden.

Nach dem System des späteren römischen Rechtes wurde die einfache Injurie theils als Privatdelict, theils als crimen extraordinarium behandelt. Der Beleidigte hatte die Wahl, entweder durch Anstellung der ästimatorischen Klage bei dem Civilrichter sich eine Privatgenugthuung zu verschaffen oder durch Verfolgung der Sache vor dem Strafrichter eine öffentliche Genugthuung durch Verurtheilung des Beleidigers zu einer außerordentlichen Strafe zu erlangen, jedoch ging durch die Wahl der einen Klage die andere unter. Bei der Reception des römischen Rechtes in Deutschland wurde zwar dieses elective Klagrecht des Beleidigten in die deutsche Rechtsübung aufgenommen, jedoch wurden dem Beleidigten darneben auch andere Ehrenschutzmittel durch Zulassung der Klage auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung eingeräumt.

In dem St.-G.-B. von 1813 hat die einfache Injurie bekanntlich keine Stelle gefunden. Ein Theil jener Handlungen, welche unter den römischrechtlichen Begriff der injuria fallen, ist bei anderen Verbrechensformen untergebracht worden. Es entsprach dem allgemeinen Standpunkte jenes Gesetzbuches und dem Standpunkte der Zeit, in welcher es erlassen wurde, daß man Ehrenverletzungen geringes Gewicht beilegte, und dieselben als Privat-

Angelegenheiten betrachtete, die man höchstens einer polizeilichen Einschreitung im Interesse der öffentlichen Repression für würdig erachtete. So fiel die öffentliche Bestrafung der Ehrenverletzung als einfache Polizeiübertretung lediglich der polizeilichen Allgewalt anheim. Allein selbst die civilrechtliche Behandlung der Injurien wurde großen Theils an die Polizeibehörden hinübergegeben. § 88 lit. e der Instruction für die k. Polizeidirectionen in den Städten überwies nämlich zur Entscheidung der Polizeidirectionen „geringe Injurienhändel, welche nicht zur Cognition eines Gerichtshofes geeignet sind und an öffentlichen Orten vorfallen“. So blieben denn der civilrechtlichen Behandlung nur jene Injuriensachen übrig, bei welchen auf Privatgenugthuung geklagt wurde, und welche nicht unter die Categorie der im § 88 lit. e der Instruction vom 24. September 1808 bezeichneten Injurienhändel gestellt werden konnten.

Das Gesetz vom 1. Juli 1856 hat zwar im Art. 3 Ziff. 1 die Klagen wegen Ehrenverletzungen zur Zuständigkeit der Einzelnrichter verwiesen, allein es hat in Folge des im Art. 2 Abs. 4 gemachten Vorbehaltes an der vorbezeichneten Competenz der Polizeibehörden nichts geändert.

Bei Erlassung des neuen Strafgesetzbuches wurde der Standpunkt der früheren Gesetzgebung verlassen, es wurden Angriffe auf die Ehre der Person unter die mit öffentlichen Strafen zu ahndenden strafbaren Handlungen eingereiht, wobei jedoch regelmäßig, mit Ausnahme der im Art. 264 bezeichneten Fälle, die gerichtliche Verfolgung von dem Antrage der angegriffenen Person abhängig gemacht wurde.

Nachdem auf diese Weise für die öffentliche Bestrafung der Ehrenverletzungen durch den zuständigen Strafrichter Sorge getragen war, wurde in dem Einführungsgesetze von dem Grundsatze ausgegangen, daß nunmehr die Injurie als Privatdelict gänzlich zu beseitigen und nicht allein die ästimatorische Injurienklage, sondern auch die Klage auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung aufzuheben sei. Die k. Staatsregierung hat diesen Standpunkt in dem ursprünglichen Entwurfe des Einführungsgesetzes consequent behauptet, indem sie im Art. 20 alle bisher begründeten Civilklagen aus Injurien aufgehoben wissen wollte, soweit es sich nicht um den Ersatz eines in Folge der Injurie erlitte-

nen Vermögensnachtheiles oder um die Bezahlung von Schmerzengeld handelt. In Folge einer von dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten eingebrachten Modification wurde jedoch die Aufhebung der Injurienklagen auf jene Injurien beschränkt, deren Aburtheilung den Civilstrafgerichten, d. h. den mit bürgerlichen Richtern besetzten Strafgerichten im Gegensatz der militärischen Strafgerichte, zusteht. Dadurch entsteht nun allerdings eine große Anomalie und Rechtsungleichheit unter Bürgern desselben Staates. Ist der Beleidiger eine Civilperson, welche für ihre strafbare Handlung von einem bürgerlichen Strafgerichte zur Verantwortung gezogen werden kann, so ist gegen denselben nur die Einschreitung nach Maßgabe des St.-G.-B. Art. 257—266 zulässig; ist derselbe eine Militärperson, so kann er nicht nur nach Maßgabe der allegirten Bestimmung vor dem Militärgerichte strafrechtlich verfolgt werden, sondern es bleibt auch die in der bisherigen Civilgesetzgebung begründete Civilklage gegen ihn anwendbar. Ist der Beleidiger bürgerlichen Standes, so kann gegen ihn nur wegen solcher Ehrenverletzungen eingeschritten werden, welche unter die Strafbestimmungen der Art. 257—262 und 265 subsumirt werden können, wodurch bei Weitem der civilrechtliche Begriff der Injurie nicht erschöpft ist. Militärpersonen dagegen können auch ferner wegen solcher Handlungen mit Injurienklagen belangt werden, welche zwar nicht unter eine Bestimmung des St.-G.-B. fallen, aber im Sinne des bürgerlichen Rechtes als injuriöse Handlungen angesehen werden können. Allein die eben geschilderte Rechtsungleichheit ist Folge der noch größeren Rechtsungleichheit, welche darin besteht, daß Militärpersonen nicht allein wegen Verbrechen und Vergehen gegen ihre besondere militärische Dienstpflicht und wegen Zuwiderhandlungen gegen die Militärdisciplin vor die Militärgerichte gestellt werden, sondern daß auch gemeine Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen der Militärpersonen lediglich durch Militärgerichte untersucht und abgeurtheilt werden. — Da nun Militärgerichte bei Weitem nicht jene Garantien richterlicher Unabhängigkeit darbieten wie die gewöhnlichen Gerichte des Staates, da notorisch solche Militärgerichte bei Beurtheilung von Ehrenhändeln nicht frei von Anschauungen sind, welche weniger den Gesetzen

als den Ansichten und Vorurtheilen bestimmter Volksklassen entsprechen, so schien es unthunlich, die Bürger des Staates bei Ehrenhändeln mit Militärpersonen lediglich auf jenen Rechtsschutz zu beschränken, welchen ein Antrag auf Bestrafung einer Militärperson durch die Militärgerichte zu gewähren vermag. Es wurde daher das ganze System der in dem bestehenden Civilrechte begründeten Injurienklagen für den Fall beibehalten, wenn der Beleidiger eine Militärperson ist, wobei jedoch allerdings angenommen werden muß, daß ein Beleidigter, welcher gemäß Art. 264 des St.-G.-B. einen Antrag auf gerichtliche Verfolgung des Beleidigers bei dem Militärgerichte gestellt hat, sich der Civilklage nicht mehr bedienen darf, soweit nach der bestehenden Gesetzgebung ihm nur die Wahl zwischen der Klage auf Privatgenugthuung oder dem Anspruche auf öffentliche Genugthuung zusteht.

Der Zustand, welcher sich nun auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes und der Art. 64 und 65 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und Polizeistrafgesetzbuch herausstellen wird, ist folgender:

1. Injurien, welche vor dem 1. Juli 1862 verübt worden sind, sind lediglich nach den zur Zeit der That geltend gewesenen Gesetzen zu beurtheilen. Wird wegen einer solchen Injurie die actio injuriarum aestimatoria oder die Klage auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung angestellt, so gehört die Sache unbedingt zur Zuständigkeit des Einzelnrichters; wird auf Ersatz eines durch die injuriöse Handlung verursachten Schadens oder auf Schmerzengeld geklagt, so sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels Ziff. 15 für die Competenz maßgebend. Nur können solche Klagen in Gemäßheit des Art. 37 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern nach dem 1. Juli 1862 nicht mehr bei den Polizeibehörden angestellt werden, wenn auch bisher nach § 88 lit. e der Instruction vom 24. Sept. 1808 hiefür die polizeiliche Zuständigkeit begründet gewesen wäre.

2. Ist eine injuriöse Handlung nach dem 1. Juli 1862 verübt worden, so kann gegen den Thäter, wenn er eine Civilperson ist, weder eine ästimatorische Klage, noch eine Klage auf Abbitte, Widerruf, Ehrenerklärung angestellt werden; wird in Folge einer Injurie auf Schadensersatz oder Schmerzengeld geklagt, so ist die

Competenz nach der Größe der Streitsumme, nach Maßgabe der Ziff. 15 des gegenwärtigen Artikels zu bemessen.

3. Ist dagegen eine nach dem 1. Juli 1862 vorgefallene Injurie von einer Militärperson verübt worden, so sind ohne Unterschied, ob der Beleidigte dem bürgerlichen oder dem militärischen Stande angehört, alle nach der gegenwärtigen Civilgesetzgebung zulässigen Klagen auch ferner zulässig, soweit nicht dem Kläger nur die Wahl zwischen der Civilklage und der Klage auf öffentliche Bestrafung zusteht und er durch Stellung eines Strafantrages das Recht zur Anstellung der Civilklage verloren hat. Wird in Folge dessen gegen eine Militärperson ästimatorisch oder auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung geklagt, so gehört der Fall zur einzelnrichterlichen Zuständigkeit; wird der durch eine Injurie verursachte Vermögensnachtheil oder ein Schmerzengeld klagbar verfolgt, so entscheidet die Größe der Streitsumme über die Competenz.

In Bezug auf Klagen auf Entrichtung von Schmerzengeld wird übrigens die Bestimmung des Art. 8 Ziff. 1 Abs. 2 auch für jene Fälle, bei welchen die Competenz noch nach dem Art. 3 Ziff. 1 und 15 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 zu bemessen ist, richtige Anhaltspunkte geben, denn was in der angeführten Stelle des neuen Gesetzes ausgesprochen ist, war auch in dem Gesetze vom 1. Juli 1856 bezweckt. Wie man auch den historischen Entstehungsgrund der Klage auf Schmerzengeld auffassen mag, so liegt der materielle Grund dieser Klage nicht in einem Angriffe auf die Ehre, sondern in einem sonstigen Uebel, welches dem Verletzten zugegangen ist. Eine Klage auf Schmerzengeld ist nicht allein bei injuriösen Handlungen, sondern auch bei sonstigen unerlaubten, dolosen und selbst culposen Handlungen, welche nicht als Injurien qualifizirbar sind, zulässig, insofern der Verletzte in Folge der That besondere Körperleiden zu erdulden hatte. Würde die Klage in Folge einer nicht als Injurie qualifizirbaren That erhoben oder bei einer injuriösen Handlung die Klage auf Schmerzengeld ohne Verbindung mit einer Injurienklage verfolgt werden, so würde es keinem Zweifel unterliegen, daß die Competenz nur nach Ziff. 15 zu bemessen wäre. Ist die den Klagegrund bildende That von der Art, daß sie für den Verletzten zugleich eine Injurie und ein schmerzhaftes Körperleiden zur Folge hat, so ist der Fall

einer cummulativen Concurrenz zweier verschiedener Klagrechte, von denen jedes ein besonderes Object hat, gegeben und die gleichzeitige Verfolgung beider Klagrechte kann nicht die Folge haben, die Klage auf Schmerzengeld ihrer eigenthümlichen Natur zu berauben und in eine Injurienklage zu verwandeln. Eine andere Ansicht ist ausgeführt in den Bl. f. Rechtsanwendung Bd. XXV. S. 422 u. ff.

Zu Ziff. 2.

Das Gesetz giebt hier für die Begründung der einzelnrichterlichen Competenz zwei Kriterien an. Das Streitverhältniß muß activ und passiv zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, zwischen Dienstherren und Dienstboten oder Taglöhnern, zwischen Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern bestehen, und es muß die Streitsache objectiv aus den gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnissen entsprungen sein.

Der Fortbestand des gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses zur Zeit der Klagestellung wird im Gesetze nicht erfordert, sondern könnte höchstens aus dem Grunde des Gesetzes gefolgert werden, wie dieß in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. IV. S. 168 gegenüber dem § 1 Ziff. 3 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, welcher jedoch mit Ziff. 2 des gegenwärtigen Gesetzes nicht genau übereinstimmt, angenommen worden ist. Hätte das Gesetz diese Beschränkung beabsichtigt, so würde es ohne Zweifel dieselbe Clausel wie in Ziff. 3 beigefügt haben: „so lange dasselbe noch besteht". Das Gesetz bezweckt aber nicht blos die schnelle Beilegung von Zwistigkeiten, welche ein fortdauerndes dienstliches oder gewerbliches Verhältniß stören, sondern auch eine prompte Justiz für s. g. Liedlohnsforderungen und für Streitigkeiten, welche den Fortbestand oder die Auflösung solcher Verhältnisse betreffen. Gerade für entlassene und dadurch momentan brodlos gewordene Gesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter u. dgl. ist es besonders wichtig, daß denselben möglichst schnell zu ihrem Rechte verholfen werde. Auch kann das Gesetz fortdauernde gegenseitige Verhältnisse nicht wohl im Auge gehabt haben, sonst würde dasselbe Streitigkeiten über Taglöhne nicht herbeigezogen haben, da den meisten Taglohns-Verhältnissen kein ständiges, sondern ein zu jeder Zeit kündbares Verhältniß zu Grunde liegt.

Unter Gewerbsunternehmern sind nicht blos die Inhaber von Gewerbsconcessionen, sondern auch Fabrikanten und Personen, welche freie Erwerbsarten mit Hilfsarbeitern betreiben, zu verstehen, nicht aber Speculanten, welche Arbeiter in nicht gewerbsmäßiger Weise beschäftigen, z. B. Eisenbahnbau-Accordanten.

Das Wort Dienstboten ist im landesüblichen Sinne zu nehmen. Höhere Bedienstete, z. B. Buchhalter, Verwalter, sind darunter nicht begriffen. Seuffert, Commentar über die Gerichtsordnung, 2. Aufl., Bd. II. S. 17 Nota 7a.

Zu Ziff. 3.

So lange das Miethverhältniß fortbesteht, fallen alle auf das Miethverhältniß bezüglichen Streitigkeiten ohne Rücksicht auf ihren speziellen Grund, z. B. auch Entschädigungsansprüche des Miethers oder Vermiethers, und ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit unter Ziff. 3.

Wird ein Miethvertrag aufgelöst und ein neuer unter denselben Contrahenten unter anderen oder den früheren Bedingungen abgeschlossen, so können Forderungen aus der Zeit des früheren Verhältnisses nur dann unter Ziff. 3 subsumirt werden, wenn sie sich auf das letzte Jahr des früheren Vertragsverhältnisses beziehen. Ist jedoch ein durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft erneuerter Miethvertrag im Wesentlichen derselbe geblieben und nur der Inhalt der bestehenden Obligation durch Nebenverträge verändert oder erweitert worden, so ist die erste Alternative der Ziffer anwendbar.

Bei der zweiten Alternative dieser Ziffer ist Art. 69 des Polizeistrafgesetzbuches zu beachten, in dessen Folge bei solchen Fällen, in welchen die Pflicht der Räumung einer Miethwohnung nicht streitig ist, Streitigkeiten über Zeit oder sonstige Modalitäten der Räumung durch polizeiliche Verfügungen zu schlichten sind.

Zu Ziff. 4.

Die Anwendbarkeit dieser Ziffer setzt voraus, daß einer der streitenden Theile sich zur Zeit der Klagestellung noch auf der Reise befindet, und daß der Streit durch Vorkommnisse veranlaßt ist, die sich auf derselben Reise ergeben haben. Streitigkeiten, die erst nach beendigter Reise klagbar gemacht werden, oder ältere

auf früheren Reisen veranlaßte Ansprüche gehören nicht hieher, selbst wenn im letzteren Falle einer der streitenden Theile sich auf's Neue auf der Reise befindet.

Unter Reisenden sind nicht blos die s. g. Passagiere zu verstehen, sondern auch die Inhaber von Transportgewerben und deren Dienstleute, wenn sie sich wirklich auf Reisen im Interesse ihres Gewerbes befinden, z. B. Kutscher, Fuhrleute, Schiffer, Flößer, Eisenbahnbedienstete. Seuffert a. a. O. S. 18 u. 19 Note 10. Bl. f. Rechtsanw. Bd. IV. S. 183. 184.

Zu Ziff. 5.

Der Streit muß sich auf Gegenstände jenes Handelsverkehrs beziehen, zu dessen Erleichterung die Messe oder der Markt bestimmt ist. Werden besondere Märkte für einzelne Handelsartikel abgehalten, z. B. Woll-, Hopfen-, Viehmärkte, so können Handelsgeschäfte, welche bei dieser Gelegenheit über andere Artikel abgeschlossen worden sind, nicht hieher subsumirt werden. Das Gesetz gewährt ein gewisses Surrogat für die früher vielfach bestandenen Meß- oder Marktgerichte zur schnellen Schlichtung von Streitigkeiten, die sich auf der Messe oder dem Markte ergeben.

Keinen Unterschied macht es, ob gegen einen Einwohner des Marktortes oder gegen einen Auswärtigen geklagt wird; auch gehören nicht blos Streitigkeiten zwischen Käufern und Verkäufern, sondern auch civilrechtliche Streitigkeiten dieser Personen mit Mäklern, Sensalen und anderen Hilfspersonen des Markt- und Schrannenverkehrs hieher. Bl. f. Rechtsanw. Bd. IV. S. 185. Dagegen sind Streitigkeiten mit solchen Personen wegen Uebertretung der sie verpflichtenden Bestimmungen der Mäkler-, Markt- oder Schrannenordnungen oder wegen Verletzung der für die Inhaber öffentlicher Transportgelegenheiten erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen nicht civilrechtlicher Natur.

Zu Ziff. 6.

Unter dieser Ziffer sind nur die auf das Aedilitische Edict gestützten Klagen, nicht sonstige aus dem onerosen Erwerbe eines Thieres etwa veranlaßten Klagen begriffen, wie in einem Erkenntnisse des kgl. Appellationsgerichtes von Oberbayern vom 18. Januar 1859, mitgetheilt in den Blättern für Rechtsanwendung

Bd. XXV. S. 427 und 428, ausgeführt ist. In denselben Blättern Bd. XXIV. S. 337—339 ist nachgewiesen, daß der in dieser Stelle gebrauchte Ausdruck „verkaufter Thiere" nicht in der auf den Kaufvertrag beschränkten Bedeutung genommen werden darf, sondern, daß hiebei Wandlungsklagen aus allen onerosen Rechtsgeschäften, für welche solche Klagen gesetzlich gegeben sind, sohin alle Fälle, wobei eine entgeltliche Veräußerung fehlerhafter Thiere stattgefunden hat, in's Auge gefaßt werden müssen. Die Wirksamkeit der Ziff. 6 ist nicht auf Wandlungs- und Minderungsklagen wegen entgeltlicher Veräußerung von Thieren jener Gattungen beschränkt, wofür das Gesetz vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend, civilrechtliche Bestimmungen getroffen hat, sondern erstreckt sich auch auf die Veräußerung von Thieren anderer Art, auf welche nicht die spezialgesetzlichen, sondern die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Gewährleistung anwendbar sind.

Zu Ziff. 7.

Hier sind alle Klagen auf Reichung des Lebensunterhaltes ohne Unterschied vor die Stadt- und Landgerichte verwiesen; es ist daher nicht blos über einzelne verfallene Leistungen, sondern auch über die Alimentationspflicht selbst, sofern sie in quali vel quanto bestritten ist, der Grund derselben sei, welcher er wolle, vor diesen Gerichten zu klagen. Auch macht es keinen Unterschied, ob die Klage eine provisorische oder definitive Regulirung der Alimentationspflicht bezweckt; auch Klagen auf Auflösung eines Alimentationsvertrages, auf Erhöhung oder Minderung vertragsmäßig festgesetzter Alimente wegen veränderter Verhältnisse fallen unter diese Bestimmung, da es sich hiebei doch nur um Reichung des Lebensunterhaltes handelt. O.-A.-G.-Erk. v. 7. Mai 1860 in den Bl. f. Rechtsanw. Bd. XXV. S. 429 u. ff. Dieselbe Zuständigkeit besteht für Austrags- und sonstige Rückstände an Alimenten auch dann, wenn statt der bedungenen Natural-Reichnisse ein Surrogat an Geld gefordert wird. O.-A.-G.-Erk. vom 28. Januar 1860, Bl. f. Rechtsanw. Bd. XXVI. S. 471. Dagegen sind Klagen auf Entschädigung für geleistete Alimente, z. B. die Klage des zur Leistung der Kindsnahrung Verurtheilten gegen

einen anderen Concumbenten nach Ziff. 15 zu bemessen. Bl. f. Rechtsanw. Bd. XXVI. S. 451.

Klagen auf Entschädigung wegen außerehelicher Schwächung fallen auch dann unter Ziff. 7, wenn über die Entschädigung durch Vertrag oder Vergleich eine Verfügung getroffen wurde, auf deren Vollzug geklagt wird. Bl. f. Rechtsanw. Bd. XXVI. S. 449—51.

Zu Ziff. 8.

Die nach § 45 des Hypotheken-Gesetzes den Hypothekengläubigern zustehenden Anträge auf Einhaltung gegen Verminderung des Werthes der Sache gehören, wenn das Objekt ein Bergwerk ist, nach einem in den Bl. f. Rechtsanw. Bd. XXV. S. 430 u. ff. mitgetheilten Urtheil des Appellationsgerichtes von Oberbayern vom 28. Juli 1828 vor das als Berggericht zuständige Bezirksgericht, weil Bergwerksstreitigkeiten einen sachlich privilegirten Gerichtsstand genießen und deßhalb besonderen Gerichten zugewiesen sind, wornach die Zuständigkeit der Einzelnrichter weder durch Art. 8 des gegenwärtigen Gesetzes begründet ist, noch durch Prorogation nach Art. 9 begründet werden kann.

Zu Ziff. 9.

Der in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. XXVI. S. 453 aufgestellten Ansicht, wornach ein Gläubiger, der eine Klage auf ein Hypothekencapital und auf dessen Zinsen aus den zwei letzten Jahren bei einem Collegialgerichte bereits angestellt hat, nicht genöthigt sein soll, das Resultat dieses Prozesses abzuwarten, sondern während des Laufes desselben Prozesses noch berechtigt sein soll, vor dem Einzelnrichter auf die erwähnten Zinsen zu klagen, kann nicht beigepflichtet werden, weil dieselbe mit unbezweifelbaren Rechtsgrundsätzen im Widerspruche steht. Niemand kann wegen desselben Anspruchs zwei auf dasselbe Object gerichtete Klagerechte besitzen und dieselben gleichzeitig bei verschiedenen Gerichten ausüben. Hat der Rechtsinhaber sein Klagerecht bei einem der dafür möglicher Weise zuständigen Gerichte verfolgt, so muß er nach den Grundsätzen der Litispendenz (L. 30 D. de jud. 5. 1. Ubi acceptum est semel judicium, ibi et finem accipere debet.) die Erledigung seiner Sache bei diesem Gerichte abwarten und kann dieselbe nicht nochmals ganz oder

theilweise einem anderen Gerichte unterstellen. Der doppelten Klagestellung würde die exceptio doli specialis entgegenstehen, welche wie die Einrede der Litispendenz durch Production der ersten Klageschrift sofort liquid gestellt werden könnte.

Dagegen hat allerdings der Kläger in einem solchen Falle die Befugniß, die Verfolgung seines Anspruches auf Zinsen aus den zwei letzten Jahren von der Verfolgung seines Klagerechts auf die Hauptsumme zu trennen, und nur die letztere Klage bei dem Collegialgerichte, die erstere bei dem Einzelnrichter zu verfolgen.

Auch würde die Verfolgung beider Ansprüche bei dem Collegialgerichte durchaus nicht ausschließen, daß dieses bezüglich des Zinsenpunktes die dem § 52 des Hypothekengesetzes entsprechenden Verfügungen selbst erlassen dürfte, da die Competenzbestimmungen des Art. 8 die Collegialgerichte nicht hindern, jene vorsorglichen und dringlichen Verfügungen, welche die Gesetze dem Einzelnrichter regelmäßig zugetheilt haben, im Laufe eines bei ihnen anhängigen Prozesses über die Hauptsache in Folge des Connexitäts-Verhältnisses selbst zu erlassen und sich hierüber des gesetzlich zulässigen summarischen Verfahrens zu bedienen. Man sehe Bemerkungen zu Ziff. 14.

Zu Ziff. 11.

Bei jenen Beschädigungen von Bodenerzeugnissen, welche als Frostfrevel unter die Bestimmungen des Forstgesetzes vom 28. Mai 1852 fallen, hat der Beschädigte nach Art. 63 dieses Gesetzes die Wahl, auf Schadenersatz bei dem Civilgerichte oder dem Forststrafgerichte zu klagen. Hat er sich vor Aburtheilung des Frevels nicht erklärt, so urtheilt das Forststrafgericht über den Entschädigungs-Anspruch auf Grund der vom Forstpersonal pflichtmäßig aufgestellten Werthserhebungen vorbehaltlich des Rechtes des Beschädigten, nach Art. 66 den von ihm etwa in Anspruch genommenen Mehrbetrag im Civilrechtswege zu verfolgen.

Zu Ziff. 11 und 12.

Zu § 1 Ziff. 7 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, aus welchem Ziff. 11 und 12 im Wesentlichen entnommen sind, ist in dem Commentar von Seuffert Bd. II. S. 20, 21 bemerkt,

daß nach der Voraussetzung des Gesetzes es sich hier nicht um die Erörterung und Anerkennung eines dinglichen Rechtes oder eines vertragsmäßigen Verhältnisses handeln kann', sondern nur darum, ob und in welchem Maße ein Schaden durch Verletzung eines unbestrittenen Rechtes, oder durch eine formell rechtswidrige Handlung zugefügt wurde; daher ist es insbesondere das Gebiet der aquilischen Klage, des **interdictum quod vi aut clam**, der **aquae pluviae arcendae actio**, auf welchem diese Vorschrift ihre Wirksamkeit hat.

Noch sind in Ziff. 12 die Worte „oder wegen des rechtswidrigen Zustandes derselben" in's Auge zu fassen. Befinden sich fremde Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüsse, Wässerungsanlagen, Pfade und Wege in einem Zustande, auf dessen Beseitigung ein Dritter ein begründetes Recht hat, so ist Ziff. 12 anwendbar; ist dagegen der Zustand dieser Gegenstände nur sicherheitsgefährlich, ohne daß Jemand ein Recht darauf hätte, die Herstellung eines besseren Zustandes zu verlangen, so ist lediglich die polizeiliche Competenz zur Anordnung dessen, was die Sicherheit der Personen oder fremden Eigenthums erfordert, gemäß Pol.-Str.-G.-B. Art. 147 und 154 begründet. Uebrigens schließt die Möglichkeit einer Civilklage auf Abstellung der gefährlichen Zustände nicht aus, daß die Polizei innerhalb der Voraussetzungen der Art. 147 und 154 des Pol.-Str.-G.-B. selbstständig zur Beseitigung der Gefahr vorschreitet.

Klagen auf Anerkennung des Eigenthums oder eines dinglichen Rechtes an Wasserleitungen und den übrigen unter Ziff. 12 benannten Objecten sind nicht unter diese Bestimmung zu subsumiren. O.-A.-G.-Erk. v. 30. Dezember 1859, Bl. f. Rechtsanw. Bd. XXV. S. 442 u. ff.

Zu Ziff. 14.

Bei Berathung der gleichlautenden Ziff. 14 des Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 wurde sowohl von den Organen der kgl. Staatsregierung, als von sämmtlichen Mitgliedern des ersten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten ausdrücklich anerkannt, daß unter den Klagen, welche auf Erwirkung einer vorsorglichen Verfügung wegen verübter oder drohender Selbsthilfe oder des

Ausbruchs von Thätlichkeiten „oder wegen anderer dringender Gefahr" gerichtet werden, insonderheit auch Klagen auf Erwirkung eines Arrestes zu verstehen seien, welche unbedingt ohne Rücksicht auf den Werth der Forderung, zu deren Gunsten ein Arrest impetrirt wird, der einzelnrichterlichen Zuständigkeit zufallen.

Hiebei ist zu bemerken, daß bei dieser Aeußerung nur solche Arrestklagen in das Auge gefaßt worden sind, welche nach Gerichtsordnung Cap. I. § 8 und Cap. VIII. § 6 Platz greifen, um die Anlegung eines Real- oder Personalarrestes zur Begründung des forum arresti für die Hauptklage zu erwirken.

Wird aber im Laufe eines anhängigen Rechtsstreites oder auch nur nach Anstellung der Klage über die Hauptsache auf Grund der Gerichtsordnung Cap. VIII. § 7 ein Antrag auf Sequestration eines liegenden oder fahrenden Gutes zur Sicherung der künftigen Execution gestellt, so bleibt der in der Hauptfrage zuständige Richter auch für diese Incidentfrage competent. O.-A.-G.-Erk. v. 13. Aug. 1860, Bl. f. Rechtsanw. Bd. XXVI. S. 474, 475.

So lange solche provisoria als selbstständige Klagsachen verfolgt werden, gehören sie unbedingt vor den Einzelnrichter, sobald sie im Laufe des über die Hauptsache rechtshängigen Prozesses vorkommen, folgen sie dem Gerichtsstand der Hauptsache.

Keinem Zweifel unterliegt es, daß auf Grund des Art. 8 Ziff. 14 jener Einzelnrichter, bei welchem ein Arrest zur Begründung des forum arresti nach G.-O. Cap. I. § 8 nachgesucht wurde, zur Verhandlung und Entscheidung des Arrestprozesses zuständig wird.

Wenn jedoch dem Arrestprozesse ein Hauptprozeß über den Rechtsanspruch nachfolgt, dessen Verfolgbarkeit durch den Arrest gesichert werden sollte, und wenn dieser Hauptprozeß gemäß Art. 8 Ziff. 15 nach dem Werthe des Streitobjectes zur Zuständigkeit eines Bezirksgerichtes gehören würde, dann erscheint die Frage als eine zweifelhafte, bei welchem Richter nunmehr das forum arresti für den Hauptprozeß begründet sei.

Die Gerichtsordnung hat an der angeführten Stelle unverkennbar die Absicht, das forum arresti bei jenem Richter I. Instanz zu begründen, dem unter bestimmten Voraussetzungen die Verfügung des Arrestes gestattet wurde. Allein zur Zeit der

Erlassung der Gerichtsordnung gab es nur einen ordentlichen Richter im Gerichtsbezirke, dessen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Fälle, die vor ein forum exemtum oder privilegatum gehören, eine ungetheilte war. Jetzt ist die Gerichtsbarkeit in demselben Bezirke nach Categorien von Klagsachen unter zwei Gerichte vertheilt, von denen das eine die höhere und regelmäßige, das andere die niedere und ausnahmsweise Gerichtsbarkeit besitzt. Bietet nun dieselbe Streitsache nach verschiedenen Richtungen Stoff zu selbstständigen Klaganträgen dar, so folgt aus der Verweisung der in einer bestimmten Richtung zu stellenden Klagen an den Einzelnrichter nicht die Zutheilung aller übrigen.

Der Art. 8 enthält unverkennbar das Prinzip, provisorische, mit Vorbehalt späterer Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache zu erlassende Verfügungen dem Einzelnrichter zu überlassen.

Auf diesem Grundgedanken beruhen die Bestimmungen unter Ziff. 8, 9 und 14. Allein in allen diesen Fällen hatte das Gesetz nicht die Absicht, die Beurtheilung und Entscheidung der Hauptsache dem nach Ziff. 15 zuständigen Richter zu entziehen. Wenn z. B. die Klage über den jüngsten Besitz vor den Einzelnrichter gehört, so folgt daraus nichts, als daß nur diese Klage unbedingt seiner Zuständigkeit anheimfällt, nicht aber das possessorium ordinarium oder das petitorium, soferne die Realität, über welche gestritten wird, einen höheren Werth als 150 fl. haben sollte.

Nicht anders ist es in Bezug auf alle in Ziff. 14 angeführte Klagen auf Erwirkung vorsorglicher Verfügungen zu halten.

Hat der Einzelnrichter dasjenige gethan, was das Gesetz ihm eingeräumt hat; ist von seiner Seite der Streit über die beantragte provisorische Verfügung erledigt, und tritt die Streitsache in ein neues Stadium, in welchem nicht mehr über ein zu erlassendes provisorium, sondern über die Hauptsache selbst gestritten wird, so muß die Entscheidung der Zuständigkeit für diese lediglich aus Art. 8 Ziff. 15 geschöpft werden.

Hat beispielsweise der Einzelnrichter des Landgerichts A, welches im Sprengel des Bezirksgerichts B liegt, den Arrest angeordnet, so ist durch diese provisorische Verfügung gegen den Schuldner das forum arresti bei jenem Richter gesichert, der für die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache im Landgerichts-

bezirke A competent ist. Betrifft die Forderung 150 fl. oder weniger, so ist dies das Landgericht A, betrifft es über 150 fl., so ist es das Bezirksgericht B. Letzteren Falles muß der Kläger durch Production der einzelnrichterlichen Arrestverfügung bei Anstellung der Klage sofort bescheinigen, daß durch Anlegung des Arrestes durch einen innerhalb des Bezirksgerichtssprengels fungirenden Einzelnrichter das forum arresti bei dem Bezirksgerichte B begründet ist.

Spolienklagen fallen nicht unter die Bestimmung der Ziff. 14, weil es sich hiebei nicht um provisorische Rechtshilfe oder um eine vorsorgliche Verfügung zur Verhütung von Selbsthilfe, Thätlichkeiten und sonstigen Gefahren handelt, sondern um Restitution des widerrechtlich entzogenen Objectes. Erk. des Appellations-Gerichtes von Niederbayern vom 24. April 1858. Bl. f. Rechtsanwendung Bd. XXV. S. 347.

Die Zuständigkeit der Administrativbehörden in Fällen, wo sie gesetzlich zur Erlassung von Provisorien ermächtigt sind, z. B. durch Forstgesetz v. 28. März 1852 Art. 23, 25, 26, 28, und durch das Gesetz v. 28. Mai 1852 über die Benutzung des Wassers Art. 60, wird durch die Bestimmung der Ziff. 14 nicht berührt. O.-A.-G.-Erk. v. 11. April 1860, Bl. f. Rechtsanw. Bd. XXV. S. 422.

Vorsorgliche Verfügungen, welche die Sicherstellung einer bestimmten Hauptsache bezwecken, werden übrigens nur dann zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehören, wenn die Hauptsache, auf welche sie sich beziehen, zur Zuständigkeit jener Gerichte gehört, welche die allgemeine Gerichtsbarkeit ausüben. Gehört die Hauptsache vor ein sachlich privilegirtes Forum, z. B. vor ein Berggericht, so sind auch die nöthigen vorsorglichen Verfügungen von dem zuständigen Spezialgerichte zu erlassen, soferne nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die Erlassung derartiger Verfügungen auch den Stadt- und Landgerichten gestattet ist. So ist durch Art. 64 Abs. 3 des Einführungs-Gesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche den Stadt- und Landgerichten neben den Handelsgerichten gestattet, auf Antrag der Betheiligten in Handelssachen vorsorgliche Verfügungen zu erlassen,

soferne sich am Sitze des Stadt- und Landgerichtes nicht auch zugleich der Sitz des Handelsgerichtes befindet. —

Durch die in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. XXV. S. 446 u. ff. mitgetheilten oberappellationsgerichtlichen Präjudizien vom 20. April 1857 und 26. Juli 1859 ist anerkannt, daß unter den Einsprüchen gegen Errichtung eines neuen oder Aenderung eines bestehenden Werkes nur die bei der operis novi nuntiatio vorkommenden Interdicte zu verstehen sind, deren Gebrauch voraussetzt, daß das Werk bereits angefangen, aber noch nicht vollendet ist. Anträge auf provisorische Untersagung oder Gestattung eines beabsichtigten, aber noch nicht begonnenen Werkes oder über das Recht zur Errichtung eines solchen sind bezüglich der Competenzfrage nach Ziff. 15 zu behandeln. Auch Klagen, welche die Wiederentfernung einer bereits vollendeten Bauführung oder Bauveränderung bezwecken, fallen nicht unter Ziff. 14. O.-A.-G.-Erk. v. 22. Mai 1860. Bl. f. Rechtsanw. Bd. XXVI. S. 471 folg.

Zu Ziff. 15.

Das Prinzip, auf welchem die in Ziff. 15 getroffene Ausscheidung der einzelnrichterlichen Zuständigkeit beruht, ist der geringere Werth des Streitobjectes, wornach man die sogenannten Bagatellsachen der einzelnrichterlichen Zuständigkeit zuweist.

In dem gegenwärtigen Gesetze ist zwischen Real- und Personalklagen kein Unterschied gemacht, auch keine Rücksicht darauf genommen, ob es sich um An- oder Aberkennung fortwährender Rechte und Gerechtigkeiten handelt oder nicht. Der zweite Satz des § 1 Ziff. 15 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 ist absichtlich nach reifer Erwägung in dem Gerichtsverfassungsgesetze weggelassen worden. Auch die Berufung auf Art. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 ist nicht gerechtfertigt, da hier nur die Zulässigkeit der Berufung ohne Rücksicht auf die Berufungssumme anerkannt, nicht aber die Competenz der Gerichte I. Instanz geregelt ist, für welche jedenfalls die zweifellos abweichende Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes im Art. 8 Ziff. 15 als das neuere Gesetz den Vorrang behaupten müßte. Bl. f. Rechtsanw. Bd. XXVI. S. 479 u. 480. Zeitschr. f. Gesetzgebung u. Rechtspflege Bd. VII. S. 239, 240.

Keine andere Bestimmung hat reichlichere Veranlassung zu Zweifeln über die Competenzfrage geboten als die gegenwärtige. Zur Erleichterung der richtigen Entscheidung in zweifelhaften Fällen sollen vorerst einige allgemeine Grundsätze aufgestellt werden.

Vor Allem ist von dem Grundsatze auszugehen, daß der Gesetzgeber bei Ausscheidung der collegialen und einzelnrichterlichen Competenz an dem materiellen Civilrechte nichts ändern, und keiner civilrechtlich zulässigen Klage den Richter entziehen wollte; sodann muß man es als einen Grundgedanken des Gesetzes anerkennen, daß die Zuständigkeit der Collegialgerichte, als der Inhaber der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Regel, die Zuständigkeit der Einzelnrichter die Ausnahme bildet, deren Anwendung voraussetzt, daß ein bestimmter Fall unter eine unbezweifelbare Bestimmung des Art. 8 subsumirt werdeu kann. Wo ein Rechtsfall keinen Stoff zu einer solchen Subsumtion darbietet, oder wo die Anwendbarkeit einer Bestimmung des Art. 8 zweifelhaft bleibt, da muß die Competenz des Bezirksgerichts präsumirt werden.

Die erste natürliche Bedingung der Anwendbarkeit des Art. 8 Ziff. 15 besteht darin, daß es sich um eine Klage über einen solchen Rechtsanspruch handeln muß, der im Allgemeinen einen Vermögenswerth hat. Rechtsansprüche, welche nur einen idealen Werth haben, gehören vor die Bezirksgerichte, soferne erstere nicht unter eine andere Ziffer des Art. 8 fallen. Vor das Collegialgericht gehören daher alle Klagen auf Anerkennung von Ehrenrechten mit Ausnahme der unter Ziff. 1 fallenden Injurienklagen, Klagen über Patronatsrechte, alle Klagen über Anerkennung und Geltendmachung von Familienrechten mit Ausnahme der unter Ziff. 7 aufgeführten Klagen auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder, Klagen über Anerkennung besonderer Standesrechte, soferne sie nicht, wie Klagen über die Adelseigenschaft, vor einen eximirten Gerichtsstand verwiesen sind.

Das in der preußischen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 38 vorgeschriebene Verfahren, auf dessen Grund eine Person durch richterliches Erkenntniß als wahnsinnig, blödsinnig oder als Verschwender erklärt werden soll, gehört nicht zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte, weil hier die Beschränkung der persön-

lichen Selbstständigkeit und Dispositionsfähigkeit den Gegenstand des Prozesses bildet, mithin Rechte der Person in Frage stehen, welche unter keine Ziffer des Art. 8 passen.

Streitigkeiten zwischen zweien und mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung oder Verödung von realen oder radicirten Gewerben, sowie über den aus einem Privatrechtstitel abgeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums, welche sich nach Art. 10 Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters eignen, gehören dagegen zu den Streitigkeiten über solche Rechte, denen ein schätzbarer Vermögenswerth zukommt; da solche Gewerbsgerechtigkeiten im täglichen Leben um vertragsmäßig festgesetzte Preise verkauft, verpachtet, in Verlassenschaften, Theilungen überlassen, bei Errichtung von Inventarien und Hypothekenschätzungen gewerthet zu werden pflegen, und das Ergebniß solcher Schätzungen nicht höheren Bedenken unterliegt, als Schätzungen anderer immerwährender Rechte und selbst als Schätzungen von Immobilien.

Wird in der Klage die Realität eines Gewerbes behauptet oder bestritten, so ist die Klage bei dem Collegialgerichte anzustellen, wenn nicht behauptet werden kann, daß der Werth des streitigen Gewerbsrechts den Betrag von 150 fl. nicht übersteige. In diesem Falle ist es dem Prozeßgegner unbenommen, die Zuständigkeit des Einzelnrichters nach Art. 10 Abs. 2 zu bestreiten. Ist aber die Klage bei dem Bezirksgerichte mit oder ohne Angabe eines höheren Werthes als 150 fl. angebracht, so ist auch die Zuständigkeit des Collegialgerichtes nach Art. 27 anfechtbar.

Wird dagegen die von einem Betheiligten angesprochene Realität eines Gewerbes nicht von einem anderen betheiligten Privaten, sondern von der in ihrer Amtssphäre wirkenden Polizeibehörde in Contestation gezogen, und in Folge dessen über die Realität des Gewerbes in der durch die Justizministerial-Entschließung vom 28. April 1835 vorgezeichneten Form eine Offizialrecherche ohne contradictorisches Verfahren eingeleitet, lediglich zu dem Zwecke, um eine gerichtliche Beurkundung über die Realität des Gewerbes zu ertheilen, oder aber im Falle unzureichender Nachweise eine solche Beurkundung zu versagen, so kann man dieses eigenthümliche Verfahren nur als einen Akt der nicht

streitigen Rechtspflege betrachten; die in demselben erfolgende richterliche Verfügung trägt nicht den Charakter einer unter den Gesetzen der Rechtskraft stehenden Entscheidung an sich; durch eine verneinende Verfügung wird der Prätendent nicht gehindert, auf den Grund besserer Nachweise die geforderte Beurkundung später zu erwerben, durch eine bejahende Beurkundung wird die gerichtliche Bestreitung der Realeigenschaft des Gewerbes durch Betheiligte nicht ausgeschlossen.

In diesem Sinne hat das kgl. Staatsministerium der Justiz durch Rescript vom 26. März 1857 Nr. 6686 eine Anfrage des kgl. Appellationsgerichtes von Mittelfranken beschieden.

Klagen auf Supplirung des Consenses einer Person gehören wohl auch dann vor das Collegialgericht, wenn es sich um den Consens zu einem Rechtsgeschäfte von geringerem Belange als 150 fl. handelt, da auch hier zunächst nicht um Geld oder Geldeswerth, sondern um die Geltung der freien Willensbestimmung und Willenserklärung einer Person, sohin um die Ausübnng eines persönlichen Rechtes gestritten wird.

Bei Klagen auf Amortisirung von Urkunden wird der Werth des durch die Urkunde erweisbaren Rechtsanspruches, und wenn dieser nicht in Geld schätzbar ist, die allgemeine Regel entscheiden. J.-M.-E. vom 5. Juni 1858 Nr. 4307 in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern. Bd. V. S. 140.

Die zweite stillschweigende Bedingung der Anwendbarkeit des Art. 8 Ziff. 15 und des damit im Zusammenhang stehenden Art. 10 besteht darin, daß zur Zeit der Klagestellung der Vermögenswerth des Klaggegenstandes angegeben werden kann. Ist bei Anstellung der Klage der Werth des Streitgegenstandes noch ungewiß, hängt der Umfang des Rechtsanspruches von künftigen Ereignissen oder von zur Zeit unsicheren Voraussetzungen ab, so kann die Klage eben nicht auf Grund des Art. 8 Ziff. 15 bei dem Einzelnrichter, sondern muß auf Grund der allgemeinen Regel des Art. 26 bei dem Bezirksgerichte angebracht werden. Einige Beispiele mögen zur Erläuterung dieser Ansicht dienen.

Oft ist eine Klage zunächst darauf gerichtet, eine Verpflichtung des Beklagten auszusprechen, vorbehaltlich der Feststellung

des quantum durch ein späteres Liquidationsverfahren. Solche Klagen eignen sich nur dann vor den Einzelnrichter, wenn zur Zeit der Eröffnung des Rechtsstreites über das quale das quantum wenigstens approximativ bekannt und schätzbar ist, und das maximum des Werthes in keinem Falle die im Art. 8 Ziff. 15 bezeichnete Summe übersteigt.

Bei Anstellung einer hereditatis petitio oder einer Klage auf Erlangung des Besitzes einer Verlassenschaftsmasse wird der Kläger oft nicht im Stande sein, den Geldwerth seines Klagerechtes anzugeben, da dies eine genaue Kenntniß des Activ- und Passivstandes der Masse und der auf derselben etwa haftenden Lasten voraussetzt. Auch diese Klagen können nur dann bei dem Einzelnrichter angebracht werden, wenn es bei deren Anstellung gewiß ist, daß der Werth des Rechtsanspruchs die Summe von 150 fl. nicht übersteigt.

Der Werth der Provocationsklage ex lege diffamari ist dem Werth der künftigen Hauptklage gleichzuachten, er besteht in dem Interesse, das der Provocant an der Nichtexistenz der vom Provocaten berühmten Rechtsansprüche hat. Läßt sich aus der Berühmung selbst das quantum der berühmten Ansprüche nicht ersehen, so muß die Klage ebenso wie bei Berühmung mit Ansprüchen von höherem Belange als 150 fl. bei dem Collegialgerichte angebracht werden.

Auch bei anderen präparatorischen Klagen, z. B. der actio ad exhibendum, kommt es darauf an, ob das Interesse, welches der Kläger an dieser Klage in Bezug auf eine andere Klage hat, nach Geldeswerth schätzbar ist.

Es wird sich daher der Satz aufstellen lassen: In allen Fällen, wo zur Zeit der Anstellung der Klage die Materialien zur Bemessung des Werthes des Streitgegenstandes noch nicht vorliegen, und wo die Schätzung desselben kein sicheres Object haben würde, sind die Bestimmungen des Art. 8 Ziff. 15, Art. 10 und 27 unanwendbar, vielmehr muß hier im Zweifel für die bezirksgerichtliche Competenz präsumirt werden. Dieser Grundsatz hat in der Praxis Anerkennung gefunden. Bl. für Rechtsanw. Bd. XXVI. S. 477, 478.

Als allgemeiner Grundsatz ist es ferner aufzustellen, daß die Competenz mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes lediglich nach dem in der Klage verfolgten Anspruche zu bemessen ist und nicht davon abhängen kann, ob und wieweit derselbe begründet ist, was nur durch das richterliche Endurtheil herausgestellt werden kann. Erk. des A.-G. v. Oberbayern v. 24. Dez. 1859; Bl. für Rechtsanw. Bd. XXV. S. 457 u. ff. Dieser Grundsatz ist auch dann maßgebend, wenn eine Klage alternativ auf Herausgabe von Sachen oder auf den Ersatz ihres zu mehr als 150 fl. angegebenen Werthes gerichtet ist, indem es auch hier zu den von dem Richter zu beurtheilenden Streitpunkten gehört, ob die herauszugebenden Sachen den angegebenen Werth gehabt haben. Bl. f. Rechtsanw. Bd. XXVI. S. 475, 476.

Noch soll eine Reihe einzelner Bemerkungen beigefügt werden, zu welchen theils die neuere Gesetzgebung, theils in der Praxis gepflogene Erörterungen Anlaß geben.

Nach Art. 64 Abs. 2 des Einf.-Gesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche sind auch Klagen, welche an sich zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehören, bei dem einschlägigen Stadt- und Landgerichte geltend zu machen, wenn die Klage in der Hauptsache nicht über 150 fl. an Geld oder Geldeswerth betrifft, und wenn sich am Sitze des Stadt- oder Landgerichtes nicht zugleich das Handelsgericht befindet. Tritt eine dieser beiden Voraussetzungen ein, so ist das Handelsgericht ausschließlich zuständig und kann die Zuständigkeit des Stadt- und Landgerichtes in Hinblick auf Art. 9 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes auch nicht durch Prorogation begründet werden. Dagegen gehören nach Art. 67 des angeführten Einführungs-Gesetzes nunmehr Klagen aus Wechselsachen und kaufmännischen Anweisungen, und zwar ohne Rücksicht auf die Summe und ohne Unterschied, ob sie zu den Handelssachen gehören und ob der Beklagte ein Kaufmann ist oder nicht, ausschließlich vor die Handelsgerichte, können daher auch nicht durch Uebereinkunft der Parteien an andere Gerichte gebracht werden.

Diese Bestimmungen treten mit der Einführung des Handelsgesetzbuches in allen Gebietstheilen diesseits des Rheines, mithin

auch in jenen Landestheilen, in welchen preußisches Recht gilt, in Wirksamkeit.

Wo übrigens die allgemeinen Gerichte gemäß Art. 64 Abs. 1 oder die Stadt- und Landgerichte gemäß Art. 64 Abs. 2 und 3 in Handelssachen competent sind, haben sie zwar das bei ihnen geltende Prozeßrecht anzuwenden, das Handelsgesetzbuch aber als das von ihnen zu Grund zu legende materielle Recht zu betrachten, und zwar auch dann, wenn dasselbe Rechtsvorschriften ertheilt, die man sonst in Prozeßgesetzen zu finden gewöhnt ist, z. B. über die Beweiskraft von Handelsbüchern. —

Streitigkeiten über die Entschädigungsfrage nach Art. XIX. des Gesetzes vom 17. November 1837 über die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke sind mit Rücksicht auf die Größe der Streitsumme nach Ziff. 15 zu beurtheilen, wenn gleich das Gesetz für die Behandlung solcher Streitigkeiten ein abgekürztes Verfahren vorschreibt.

Die Competenz richtet sich nach dem Streitobject, nicht nach dem für die Behandlung der Sache vorgeschriebenen Verfahren. Sowie bei den Bezirksgerichten der Executiv- und Mandatsprozeß vorkommen kann, so können bei denselben auch andere summarische Verhandlungsformen, namentlich auch das für Expropriations-entschädigungsprozesse vorgeschriebene Verfahren in Anwendung gebracht werden. O.-A.-G.-Erk. vom 15. Juni 1858. Bl. f. Rechtsanw. Bd. XXV. S. 466 u. ff.

Streitigkeiten über mehrjährige Rückstände an jährlichen Renten sind nach der durch Zusammenrechnung der einzelnen Beträge sich ergebenden Klagesumme zu bemessen, so lange das Recht nicht streitig ist. Ist das Recht selbst bestritten, so entscheidet der Capitalwerth der Berechtigung. Hiebei sind Renten in Getreide und sonstigen Reichnissen nach dem Marktpreise in Geld zu reduziren unter analoger Anwendung des Prozeßgesetzes von 1837 § 60 und 61; die Geldrente ist nach § 59 und 60 desselben Gesetzes im 25fachen Betrage zu capitalisiren.

Bei Reichnissen, welche den Bestimmungen des Grund-Entlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 unterliegen, kann der Werth von Naturalreichnissen nur nach dem in Art. 24 dieses Gesetzes bestimmten Maßstabe geschätzt werden; der Capitalwerth

des ganzen Reichnisses ist nach demselben Gesetze zu bemessen, d. h. es ist jenes Capital zu ermitteln, durch dessen Hingabe der Pflichtige sich von der Last für immer befreien könnte, das Ablösungscapital. Dieses besteht bei Bodenzinsen in dem 20fachen, bei anderen Reichnissen in dem 18fachen Betrage des in Geld fixirten oder in Geld angeschlagenen jährlichen Reichnisses.

Rückstände können bei einem Streite über das Recht nicht neben dem Capitalwerth der Reichnisse in Betracht gezogen werden; sie sind Nutzungen, welche bei Berechnung des Geldwerthes der Hauptsache nicht eingerechnet werden dürfen. Bl. f. Rechtsanw. Bd. XXV. S. 458.

Unter den in den Werth der Streitsumme nicht einzurechnenden Zinsen, Kosten und Nutzungen sind nur jene zu begreifen, welche zu der im gegenwärtigen Streite begriffenen Hauptsache als Nebensache gehören.

Wird nur auf Zinsen, Kosten und Nutzungen geklagt, so sind diese Ansprüche prozessualisch als Hauptsache zu betrachten, deren Gesammtbetrag über die Zuständigkeit entscheidet.

Werden in demselben Prozesse neben einer Hauptforderung und den dazu gehörigen Zinsen, Kosten und Nutzungen noch andere Zinsen, Kosten und Nutzungen eingeklagt, welche zu einer ganz anderen Hauptsache oder zu einem durch Zahlung getilgten Theile der ursprünglichen Hauptforderung gehören, so sind auch die Zinsen, Kosten und Nutzungen der letzteren Art bei Berechnung der Streitsumme als Hauptsache in das Auge zu fassen. Würde beispielsweise eine Klage angestellt werden auf Zahlung von 100 fl. Capital als Rest einer ursprünglichen Darlehensforderung von 10,000 fl. und auf Zahlung von 500 fl. einjähriger Zinsen von dem ganzen Capitale, so würde nicht allein die Capitalforderung von 100 fl., sondern auch der Zinsrückstand von den bereits heimgezahlten 9900 fl. im Betrage von 495 fl. als die eingeklagte Hauptsache zu betrachten sein.

Zu Ziff. 16.

Ueber die Zutheilung der Concurse war im Gerichtsorganisationsgesetze vom 25. Juli 1850 nichts bestimmt. Nach einer Aeußerung des kgl. Staatsministers der Justiz in der Sitzung

der Kammer der Abgeordneten vom 5. Juli 1856 (Stenogr. Bericht Bd. III. S. 555) ging man damals von der Voraussetzung aus, daß alle Concursprozesse vor die Bezirksgerichte gehören sollten, was freilich für Concursprozesse von geringem Belange, bei welchen keine der angemeldeten Forderungen den im Art. 11 Ziff. 15 bezeichneten Betrag überstieg, nicht selbstverständlich war.

Nach Art. 3 Absatz 3 des Entwurfes zu dem Gesetze vom 1. Juli 1856 sollten alle Concurse ohne Rücksicht auf den Betrag der Masse den Bezirksgerichten zugetheilt werden.

In jenem Gesetze wie in dem gegenwärtigen wurde der Grundsatz angenommen, daß sich die Zuständigkeit im Concursprozesse nach denselben Regeln richtet, welche überhaupt für die Ausscheidung der einzelnrichterlichen und collegialen Competenz maßgebend sind.

Kommen in einem Concursprozesse nur solche Rechtsansprüche zur Verhandlung und Entscheidung, von denen jeder einzeln betrachtet zur Zuständigkeit des Einzelnrichters gehört, so ist dieser für den ganzen Concursprozeß zuständig. Nach dem in Art. 11 angenommenen Prinzipe für die Wirkungen einer zulässigen Häufung mehrerer Klagen, von denen jede einzelne vor den Einzelnrichter gehört, war es consequent, auch der im Concursprozesse gestatteten Häufung mehrerer Klagen verschiedener Gläubiger keine Wirkung auf die einzelnrichterliche Competenz beizumessen, sondern diese lediglich nach dem Geldwerthe jeder einzelnen Klage zu beurtheilen. Wird dagegen im Concursprozesse ein einziger Rechtsanspruch verhandelt, der gegenüber den Bestimmungen des Art. 8 nicht zu der Zuständigkeit eines Einzelnrichters gehört, so fällt der ganze Concursprozeß der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit anheim.

Die Anwendung dieses Prinzips hätte auf Schwierigkeiten stoßen können, insoferne bei Eröffnung des Concurses nicht immer bekannt ist, ob in demselben nur solche Rechtsansprüche, welche unter Art. 8 fallen, oder auch andere höhere Rechtsansprüche zur Anmeldung und Verhandlung gelangen werden.

Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten sind unter Art. 8 Ziff. 16 die geeigneten Bestimmungen getroffen.

Nach Absatz 1 ist der Einzelnrichter berechtigt, den Beschluß auf Eröffnung des Concursus zu erlassen, und die zur Einleitung des Verfahrens erforderlichen Handlungen vorzunehmen, wenn bei Veranlassung eines Beschlusses auf Eröffnung des Concurses kein Rechtsanspruch gegen den Gemeinschuldner gerichtsbekannt ist, der seinem Werthe nach zur Zuständigkeit eines Bezirksgerichtes gehört.

Nach Art. 16 Absatz 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 kann künftig ein Concursverfahren nur auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger oder auf die eigene Insolvenzerklärung des Schuldners eröffnet werden.

In den allermeisten Fällen wird es für das Gericht, bei welchem der Antrag auf Eröffnung des Concurses gestellt wird, aus der Begründung des von den Gläubigern gestellten Antrags, aus der von dem Schuldner bei der Insolvenzerklärung abgegebenen Darlegung seines Schuldenstandes, aus der Einsicht der Hypothekenbücher oder der beizuschaffenden Hypothekenbuchextracte, oder aus vorausgegangenen Prozessen und Executionsverhandlungen sofort erhellen, ob die Einleitung des Verfahrens dem Bezirksgerichte anheimfällt, oder dem Einzelnrichter vorläufig zu überlassen ist.

Sollte aber gleichwohl ein zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit geeigneter Rechtsanspruch unbekannt geblieben und deshalb der Prozeß durch den Einzelnrichter eingeleitet worden sein, so ist hiefür durch Absatz 2 Vorsehung getroffen.

Wird erst im Laufe des Concursverfahrens ein solcher Anspruch erhoben, so darf der Einzelnrichter die Instruction bis zur Beendigung der in den Edictstagen zu pflegenden Verhandlungen behalten, er hat jedoch alsdann die Acten zur Erlassung des Prioritätserkenntnisses und zur weiteren Behandlung der Sache an das einschlägige Bezirksgericht abzugeben, soferne jener Rechtsanspruch in irgend einer Beziehung, sei es hinsichtlich der Liquidität oder der Priorität oder des etwa angesprochenen Separationsrechts, streitig geblieben ist, und soferne sich nicht sämmtliche Betheiligte dem Einzelnrichter prorogationsweise unterwerfen.

Sind die an sich zur bezirksgerichtlichen Competenz geeigneten Rechtsansprüche in keiner Beziehung bestritten, so besteht auf keiner

Seite ein vernünftiges Interesse an einer Veränderung des forum. Sind diese Rechtsansprüche zwar bestritten, es wollen sich aber alle Betheiligten der einzelnrichterlichen Behandlung der Sache unterwerfen, so liegt es in der Consequenz des Art. 9, daß eine solche Prorogation wirksam ist.

Als eine stillschweigende Prorogation wird es angesehen, wenn keine der im Prozesse betheiligten Parteien einen Antrag auf Abgabe der Sache an das Bezirksgericht gestellt hat, dagegen genügt es zum Ausschlusse einer prorogatio fori in Folge der unter den Concursgläubigern bestehenden Rechtsgemeinschaft, wenn ein einziger Gläubiger einen solchen Antrag gestellt hat, oder wenn derselbe vom Gemeinschuldner ausgegangen ist.

Es wird hier am Orte sein, auch die Frage der Zuständigkeit für das sogenannte Debitwesen (Befristungs=, Nachlaßverfahren) zu besprechen.

Hierunter ist ein Verfahren zu verstehen, welches auf Antrag eines mit Execution bedrohten Schuldners zu dem Zwecke eingeleitet wird, damit ihm die Wohlthat verschafft werde, seine liquiden Schulden in Fristen oder mit Abrechnung bewilligter Nachlässe befriedigen zu dürfen.

Ich glaube in dem Commentar zum Gesetze vom 1. Juli 1856, 2. Aufl., S. 68—82, den Nachweis geliefert zu haben, daß die Gesetze dieses Verfahren nur als ein in der Executionsverhandlung über einen bestimmten Prozeß vorkommendes Incidentverfahren über eine den modus executionis betreffende Einrede kennen, und daß wenigstens die Gesetze nichts von jener Monstrosität wissen, welche die Praxis geschaffen hat, indem sie auch jenem Schuldner, gegen welchen ein Executionsverfahren noch nicht vorliegt, das Recht bewilligen will, seine sämmtlichen Gläubiger zu einem Verfahren zu provoziren, in welchem diese ihre Ansprüche gegen ihn anzumelden und zu liquidiren haben, um mit ihm über die Art ihrer Befriedigung, namentlich über die von ihm geforderten Fristen= oder Nachlaßbewilligungen zu verhandeln. Wenigstens ist eine Widerlegung jener Ausführung mir nicht bekannt geworden.

Kommt ein solches Debitverfahren in normaler Form aus Anlaß einer in einem Executionsverfahren vorgeschützten Einrede vor, so sind die in den allgemeinen Bemerkungen zu diesem

Artikel vorgetragenen Grundsätze über die Competenz in Incidentsachen maßgebend.

Sollten Debitverfahren noch ferner vorkommen, welche durch Provocation des Schuldners veranlaßt werden, so müßte die Competenz nach Analogie des Art. 8 Ziff. 16 bemessen werden.

Fallen alle Rechtsansprüche, welche der Fristen- und Nachlaßregulirung unterworfen werden sollen, einzeln betrachtet nach Art. 8 unter die Competenz des Einzelnrichters, so ist dieser für die ganze Verhandlung zuständig, außerdem, und wenn auch nur ein Theil dieser Rechtsansprüche zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehört, ist diese für das ganze Verfahren zu behaupten. Daß diese Analogie nicht ganz zutrifft, wird nicht verkannt; denn der Concursprozeß ist allerdings ein Streit über sämmtliche angemeldete Rechtsansprüche, das Debitverfahren aber hat nicht die Rechtsansprüche der Gläubiger, sondern die Prätension des Schuldners auf Fristen- und Nachlaßbewilligung zum Vorwurfe; insofern jedoch zu diesem Zwecke auch die Liquidation der einzelnen Passiven gefordert wird, muß man indirect doch wieder zu dem obigen Resultate gelangen.

Daß alle Interessenten eines Debitverfahrens dieses im Wege der Prorogation einem Einzelnrichter unterwerfen können, unterliegt nach Art. 9 keinem Zweifel.

Die Bestimmungen des Art. 8 begränzen die Competenz des Einzelnrichters. Es mangelt ihm die Gerichtsbarkeit für Klagsachen anderer Art und nur in Folge einer nach Art. 9 zulässigen Prorogation kann er sie erhalten.

Das Verfahren eines Einzelnrichters in einer Sache, die weder unter Art. 8 fällt, noch nach Art. 9 seiner Verfügung durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft unterstellt wurde, ist wegen Mangels der Jurisdiction nach G.-O. Cap. XVI. § 2 unheilbar nichtig, und kann nicht blos in jedem Stadium des Verfahrens, selbst in der Execution, cassirt, sondern auch innerhalb dreißig Jahren klags- und exceptionsweise angefochten werden.

Eine andere Ansicht ist ausgeführt in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. XXV. S. 472 u. folg. Hier wird zwar das Dasein einer formellen Nullität, wenn in Fällen der exclusiven einzelnrichterlichen Zuständigkeit ein Collegialgericht oder in Fällen

der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit ein Einzelnrichter judicirt hat, nicht geradezu in Abrede gestellt, allein es wird diesem Richtigkeitsgrunde jede praktische Wirksamkeit abgesprochen, insbesondere die Statthaftigkeit vernichtender Erkenntnisse aus diesem Grunde absolut verneint.

Diese Ansicht wird auf den civilrechtlichen Grundsatz gestützt, daß jedem formalen Rechtsgeschäfte auch eine materielle causa zu Grunde liegen müsse, sodann daß Niemand ein ihm zustehendes Recht blos aus Chicane ausüben dürfe, wornach man auch für den Prozeß die Forderung aufstellen müsse, daß kein Behelf, kein Angriffs- oder Vertheidigungsmittel, kein Rechtsmittel im weitesten Sinne des Wortes gebraucht werden dürfe, an dessen Gebrauch die Partei kein erhebliches, vom Gesetze anerkanntes Interesse hat. Jeder Gebrauch eines Behelfes, dem kein vernünftiges Interesse zur Seite steht, falle unter den Begriff der muthwilligen Prozeßverzögerung, welche ausdrücklich verboten ist.

Demnächst wird auszuführen gesucht, daß in beiden Fällen die Partei kein wahres und redliches Interesse an der Vernichtung des vom unzuständigen Richter erlassenen Erkenntnisses haben könne.

Wohl habe der Staat ein Interesse daran, daß einzelnrichterlich zu behandelnde Streitsachen nicht an die Collegialgerichte gebracht werden, um die Arbeitskraft dieser Gerichte zu schonen; wenn aber einmal die Aburtheilung einer Sache durch ein solches Gericht erfolgt sei, so könne dieses fait accompli nicht mehr rückgängig gemacht werden, im Gegentheile würde der Nachtheil nur vergrößert werden, wenn die Verhandlung und Entscheidung des Collegialgerichtes außer Wirksamkeit gesetzt, und dieselbe Sache nochmals vom Einzelnrichter behandelt werden müsse. Für die Partei selbst biete die Verhandlung im ordentlichen statt im abgekürzten Verfahren durch den ordentlichen statt durch den exceptionellen Richter an sich gar keine Beschwerde, da der einzige Vortheil, den das abgekürzte Verfahren hätte gewähren können, die Beschleunigung der Sache, nun nicht mehr erreichbar sei, dieser Vortheil aber durch die höheren Garantieen der Gründlichkeit, welche das collegiale Verfahren gewähre, aufgewogen sei.

Im Falle der Aburtheilung einer vor das Collegialgericht gehörigen Sache durch einen Einzelnrichter wird zwar das Vorhandensein eines Parteiinteresse an der Aufrechthaltung der collegialen Zuständigkeit nicht ganz in Abrede gestellt, allein es wird dasselbe als so unerheblich darzustellen gesucht, daß es die Vernichtung des in der Sache ergangenen Urtheils nicht rechtfertige. Im mündlichen Verhöre seien im Wesentlichen alle Rechtsbehelfe zulässig wie im ordentlichen Prozesse. Der Vortheil des bequemeren Verfahrens vor dem Collegialgerichte werde durch den Vortheil des schnelleren und wohlfeileren Verfahrens vor dem Einzelnrichter aufgewogen. Der Vortheil der collegialen Berathung, der Bescheide und Urtheile sei nicht so erheblich, um deßwegen allein eine Vernichtung der Sache zu gestatten.

Diese Ausführung beweist, wie sehr man geneigt ist, die unentbehrlichsten Grundpfeiler des Rechtes blosen Utilitätsrücksichten zu opfern, und die Folgen der Unwissenheit oder Leichtfertigkeit mancher Richter zu decken; denn es ist kein wegen Incompetenz des Richters ratione materiae unheilbar nichtiges Verfahren möglich, wenn die Gerichte ihre Schuldigkeit thun, die Gränzen ihrer Zuständigkeit zu beachten und von Amtswegen darauf zu sehen, daß Alles verhütet werde, was eine absolute Nichtigkeit der Prozedur zur Folge hat. Dabei verfällt man in die Inconsequenz, den sonst so unermeßlich hoch angeschlagenen Werth der collegialen Behandlung der Rechtssachen auf nichts zu reduziren, sobald die Anerkennung dieser Garantie als eines Palladiums der Rechtspflege unbequem wird; und daß, während Niemand bezweifelt, daß bei einer an einem Collegium anhängigen Rechtssache die Erlassung eines einzigen Bescheides oder Erkenntnisses mit Umgehung der collegialen Berathung und Beschlußfassung in einzelnrichterlicher Weise absolute Nichtigkeit zur Folge hat, eine solche Folge nicht eintreten soll, wenn ein Einzelnrichter, der gar keine Jurisdiction in der Sache hatte, den ganzen Prozeß verhandelt und entschieden hat.

Wahrlich, wäre es so ganz einerlei, ob im ordentlichen oder in einem abgekürzten Verfahren prozedirt, ob durch Einzelnrichter oder durch Collegialgerichte geurtheilt werde, so wäre nicht zu begreifen, warum die Gesetze sich die Mühe geben, mehrere Haupt-

formen des Verfahrens neben einander bestehen zu lassen, verschiedene Categorien von Gerichten aufzustellen, die Zuständigkeit derselben auf das Sorgfältigste zu begränzen, und warum die Gesetze von jeher in der Bewegung aller einzelnen Gerichte innerhalb der ihnen angewiesenen Gränzen eine so wichtige Garantie der öffentlichen Ordnung wie der Interessen der Rechtsbedürftigen erblickt haben.

Die Ausscheidung der exceptionellen Zuständigkeit der Einzelnrichter von der ordentlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte ist aus der französischen Gerichtsverfassung entlehnt, wo in analoger Weise den Tribunalen erster Instanz als den Inhabern der ordentlichen Gerichtsbarkeit innerhalb ihres Sprengels die Friedensgerichte und eine Reihe von Spezialgerichten als Inhaber einer exceptionellen Gerichtsbarkeit zur Seite stehen.

In der französischen Jurisprudenz ist die vorliegende Frage erschöpfend und in einer Weise erörtert, welche wohl geeignet ist, als lehrreich auch in den Landestheilen diesseits des Rheines beachtet zu werden. In der französischen Gesetzgebung und in der französischen Jurisprudenz wird schärfer, als es in Deutschland üblich ist, zwischen der Zuständigkeit hinsichtlich der Person und der Zuständigkeit rücksichtlich der Materie unterschieden.

Unzuständigkeit hinsichtlich der Person kann von den Parteien durch freiwillige Prorogation innerhalb der Gränzen des code de procédure civil Art. 7 gedeckt werden, nicht aber Unzuständigkeit hinsichtlich der Materie. Eine Sache, die an sich zur Zuständigkeit eines Friedensrichters gehört, kann mit Ermächtigung der Parteien auch durch einen anderen Friedensrichter verhandelt und entschieden werden, der weder in Beziehung auf den Wohnsitz des Beklagten noch in Beziehung auf den Ort, wo der streitige Gegenstand liegt, als der natürliche Richter der Parteien anzusehen ist; ebenso kann eine zur Zuständigkeit eines Tribunals I. Instanz gehörige Streitsache mit Uebereinkunft der Parteien vor ein anderes als das nach gesetzlichen Regeln zuständige Tribunal gebracht werden.

In allen diesen Fällen besitzt das prorogirte Gericht die Gerichtsbarkeit über Sachen der betreffenden Art, seine Jurisdiction

wird nicht über ihr entzogene Sachen, sondern nur auf Personen, die an sich ihr forum nicht bei ihm haben, erstreckt.

Daß die außerordentliche Gerichtsbarkeit nicht auf Sachen, die außerhalb der Gränzen derselben liegen, erstreckt werden kann, ist mit Ausnahme eines einzigen Punktes unbestritten. Es gehen nämlich die Ansichten noch bis auf die neueste Zeit darüber auseinander, ob die Zuständigkeit der Friedensrichter über Personalklagen und Mobiliarklagen bis auf den Betrag von 100 Fr., nunmehr nach Gesetz vom 25. Mai 1838 bis auf den Betrag von 200 Fr. zu erkennen, durch Prorogation der Parteien auf höhere Beträge erstreckt werden darf oder nicht.

In dem großen Werke von Carré: Traité des lois de l'organisation judiciaire et de la compétence des jurisdictions civiles, neue Auflage von Victor Foucher, Paris 1839, Bd. IV. S. 90, ist als Art. 263 folgender Grundsatz aufgestellt:

Wenn die Zuständigkeit eines Gerichtes auf eine bestimmte Art von Rechtssachen beschränkt ist, kann die Ausübung der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtes nicht auf Sachen anderer Art ausgedehnt werden.

In der Motivirung unter Ziff. CLXIX. wird bemerkt:

Wir haben schon öfter Anwendung von diesem Satze gemacht, der als unbestreitbar zu betrachten ist; denn es ist, wie M. Merlin bezeugt, Grundsatz, daß die Prorogation nur insoweit statthaben kann, als der Richter in Bezug auf die Materie Zuständigkeit besitzt. In der That setzt die Prorogation, wodurch eine Competenz in Wirksamkeit gesetzt wird, mit Nothwendigkeit voraus, daß der Richter über die Sache zu erkennen berechtigt gewesen wäre, wenn dieselbe einen geringeren Belang betroffen hätte, oder wenn die Parteien seine Gerichtsuntergebenen gewesen wären. So kann z. B. die Gerichtsbarkeit eines Friedensrichters für eine rein persönliche Sache, deren Werth 100 Fr. übersteigt, prorogirt werden, weil er nach den Regeln seiner Competenz über eine Sache der Art hätte richten dürfen, wenn der Gegenstand weniger als diese Summe betragen hätte, und weil es sich demnach nicht um Begründung einer neuen Jurisdiction, sondern nur um die Ausdehnung einer bereits bestehenden und durch den Betrag der Forderungssumme beschränkten Gerichtsbarkeit handelt. Ein Handelsgericht dagegen, welches nur über Handelssachen erkennen darf, und dem die Gesetze seiner Organisation jede andere richterliche Gewalt versagen, könnte in keinem Falle durch Prorogation oder in anderer Weise zur Entscheidung von Civilsachen berufen werden.

Dagegen wird von Boitard, Leçons de procédure civile, VII. Auflage besorgt von Colmet-Daage, Paris 1860, Bd. II. § 617, 618, ausgeführt, daß auch in Personal- und Mobiliar-Klagsachen die auf 200 Fr. beschränkte Competenz der Friedensrichter nicht über diese Gränzen erstreckt werden darf, daß man in diesem Falle eine Ausnahmsgerichtsbarkeit mit einer Mission bekleiden würde, welche das Gesetz ihr nicht gewährt, und daß dies ohne Verletzung jener Grundsätze nicht möglich wäre, auf welchen die Beschränkungen der Competenz ratione materiae beruhen.

In dem angeführten Werke von Carré Bd. IV. S. 91 ist die Zulässigkeit der Prorogation der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte besprochen. Carré stellt als Art. 264 folgenden Grundsatz auf:

> Die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte kann nicht auf eine Sache ausgedehnt werden, deren Aburtheilung vor ein außerordentliches Gericht gehört.

Aus der Motivirung dieses Satzes theile ich folgende auch für bayerische Juristen beherzigungswerthe Stellen in wörtlicher Uebersetzung mit:

> Dieser schützende Grundpfeiler der Ordnung der Jurisdictionsrechte ist so oft durch die Jurisprudenz verkannt worden, daß es mir erlaubt sein wird, hiebei länger zu verweilen.
>
> Es giebt Schriftsteller, und richterliche Entscheidungen dienen ihrer Theorie zur Stütze, welche annehmen, daß es für die ordentlichen Gerichte keine absolute Incompetenz geben könne, daß man demnach niemals sagen könne, sie seien ratione materiae unzuständig, so lange es sich um eine civilrechtliche Materie handelt (der Ausdruck civilrechtlich ist hier im Gegensatz von strafrechtlich gebraucht); und sie behaupten, daß, so lange nicht eine der Parteien die Verweisung der Sache vor die Spezialgerichtsbarkeit verlangt hat, die ordentlichen Gerichte entscheiden können und müssen.
>
> Eine solche Theorie, entlehnt einer Gesetzgebung und einem Regierungssysteme, die nicht mehr existiren, ist mir kaum begreiflich. In der That, in diesem Systeme stützt man sich darauf, daß diese Gerichte eine vollständige Gerichtsbarkeit (jurisdictio plenior) besitzen, daß sie, wie man sich ausdrückt, eine Gewalt über ihren Bezirk ausüben, daß endlich die anderen Gerichte nur Ausnahmsgerichte sind, die nicht einmal über die Execution ihrer Urtheile zu erkennen haben: man geht selbst so weit, zu behaupten, daß sie eine jurisdictio propria besitzen, die übrigen nur eine jurisdictio delegata.

Alle diese Gründe könnten vor dem Gesetze vom August 1790 ihren Werth haben und selbst eben so viele Prinzipien in der Materie der Competenz bilden; allein nachdem kraft dieses Gesetzes alle Gerichte auf demselben Rechtstitel beruhen, kann es keinem derselben erlaubt sein, in jene Materien einzugreifen, die speziell einer anderen Gerichtsbarkeit anvertraut sind: das Gesetz verpflichtet jeden unzuständigen Richter, von Amtswegen die Behandlung der ihm vorgelegten Sache abzulehnen, und die Aufrechthaltung der Jurisdictionsrechte beruht auf den Prinzipien der öffentlichen Ordnung.

Wo besteht ein Gesetz, welches, nachdem es Friedensgerichte eingesetzt hat, um über gewisse Materien oder über bestimmte Streitsachen von geringem Werthe zu erkennen, nachdem es Tribunale der I. Instanz eingesetzt hat, um über alle Materien zu erkennen, die nicht anderen Jurisdictionsberechtigten anvertraut sind, nachdem es Handelsgerichte eingesetzt hat, um über Handelssachen zu erkennen, einer dieser Jurisdictionsarten ein Privilegium über die anderen eingeräumt und zu ihren Gunsten die so mühsam hergestellten Jurisdictionsgränzen wieder umgestoßen hätte?

Wäre dem so, so würde der Gesetzgeber selbst, nachdem er die Ordnung der Jurisdictionsberechtigungen als eine Schutzwehr der Gesellschaftsinteressen verkündet hatte, die Nichtigkeit seines Prinzips durch eine Ermächtigung, die sein eigenes Werk zerstört haben würde, beurkundet haben. ꝛc. ꝛc.

Die Incompetenz des Richters hinsichtlich des Gegenstandes hat nach Code de procédure civil Art. 170 die Wirkung, daß in jeder Lage der Sache auf Verweisung angetragen werden kann, und wenn ein solcher Antrag nicht erfolgt, das Gericht gehalten ist, die Sache von Amtswegen vor den zuständigen Richter zu verweisen. Auch bildet die Incompetenz oder Befugnißüberschreitung des Richters nach Art. 77, 80 und 88 des Gesetzes vom 27. Ventôse VIII. ohne Zweifel einen Grund der Cassation des in letzter Instanz in der Sache ergangenen Urtheils.

In dieser würdigen und ernsten Weise faßt die französische Jurisprudenz die Bedeutung der Ausscheidung der Gerichtszuständigkeiten und die Folgen der materiellen Incompetenz auf. Wer die Bedeutung fester Rechtsprinzipien erkannt hat, wer von dem Richter consequente Durchführung der als richtig erkannten obersten Grundsätze fordert, dem wird diese Anschauung einen wohlthätigeren Eindruck hervorbringen, als eine matte Utilitätstheorie, die von haltlosen Voraussetzungen ausgehend aus falscher

Barmherzigkeit gegen die Sünden der Richter alle juristische Consequenz verläugnet.

Stellen wir die Frage vor das forum des bayerischen Civilprozeßrechtes, so finden wir, daß dasselbe bisher rückhaltslos den Grundgedanken des römischen Rechtes festgehalten hat, welches Jedermann erlaubt, die Entscheidung eines incompetenten Richters gleich einer falschen Münze zu betrachten, welche Niemand als ächt anzuerkennen verpflichtet ist, die vielmehr Jedermann in jedem Augenblicke, wo ihm die Gelegenheit dazu geboten wird, als ein werthloses Nichts unbeachtet lassen darf.

Der auch im kanonischen Rechte bestätigte Grundsatz des römischen Rechtes, welches der Entscheidung des nicht zuständigen Richters jede Rechtswirksamkeit abspricht und auch ohne rescisorische Sentenz die Nichtbeachtung oder Anfechtung einer solchen Entscheidung zu jeder Zeit gestattet, L. 20 D. de jurisdict., L. 53 § 3 D. de re jud. (42. 1), tit. Cod. si a non competente judice judicatum esse dicatur (7. 48), cap. 26 de R. J. in 6to, ist im Wesentlichen auch in der Gerichtsordnung Cap. XVI. § 2 beibehalten worden, woraus hervorgeht, daß der Mangel der richterlichen Jurisdictionsberechtigung eine unheilbare Nichtigkeit des Urtheils erzeugt, welche nicht im Wege der Appellation oder Restitution gehoben werden kann, daß eine solche nichtige Sentenz niemals Rechtskraft erlangt, vielmehr sowohl bei dem höheren Richter als bei dem in I. Instanz zuständigen Richter innerhalb dreißig Jahren klag- und einredeweise angefochten werden kann.

Unter dem Mangel an Jurisdiction ist nicht nur der Fall begriffen, wenn ein Gericht über einen Gegenstand geurtheilt hat, welcher seiner Beschaffenheit nach außer dessen Zuständigkeitsgränzen liegt, sondern auch der Fall, wenn es bei der Verhandlung oder Beschlußfassung an der gehörigen Gerichtsbesetzung gemangelt hat, z. B. wenn ein Einzelnrichter urtheilte, wo ein Collegialbeschluß erforderlich gewesen wäre. Seufferts Commentar über die bayer. Gerichtsordnung, Aufl. 2, Bd. IV. S. 214.

An diesen Grundsätzen hat das Gerichtsverfassungsgesetz von 1861 keine Aenderungen vorgenommen, als jene, welche sich aus Art. 10 Abs. 2—4 und Art. 27 ergeben. Beide Artikel beziehen sich nur auf den Fall, wo der Werth des Streitgegenstandes für

die Competenz entscheidend ist, indem nach Art. 8 Ziff. 15 bei einem Klagwerthe bis zu 150 fl. die Competenz der Stadt- und Landgerichte, bei einem höheren Werthe die Competenz der Bezirksgerichte begründet ist. Für solche Fälle, wo nicht die Qualität des Streitgegenstandes, sondern das oft sehr precäre Kriterium des höheren oder geringeren Werthes den Ausschlag giebt, schien es der Gesetzgebung besonders nothwendig, Vorkehrungen zu treffen, daß die durch die Trennung der collegialen und einzelnrichterlichen Zuständigkeit veranlaßten Streitfragen am Anfange des Verfahrens definitiv geregelt werden, es mag die Beanstandung des vom Kläger angegangenen Gerichtsstandes von Seite einer Partei oder von Seite des Gerichtes erfolgen.

Für den Fall, daß die Klage auf Grund des Art. 8 Ziff. 15 bei einem Stadt- oder Landgerichte angebracht wird, ist deßhalb in Art. 10 verordnet,

1) daß der Kläger den Werth des Streitgegenstandes in der Klage angeben,
2) daß der Beklagte, wenn er einen die Summe von 150 fl. übersteigenden Werth des Streitgegenstandes behaupten will, dies in seiner ersten Erklärung auf die Klage vorbringen muß,
3) daß in einem solchen Falle der Streitwerth durch eine legale für alle Gerichte bezüglich der Zuständigkeit und der Berufungssumme maßgebende Schätzung sofort vor der weiteren Verhandlung erhoben werden muß.

Hieraus geht hervor, daß in jenen Fällen, in welchen der Kläger bei Anstellung einer Klage bei dem Einzelnrichter auf Grund des Art. 8 Ziff. 15 der Verpflichtung des Art. 10 Abs. 1 seinerseits entsprochen hat, der Beklagte verpflichtet ist, seine Einrede gegen die Competenz des Gerichtes auf Grund eines höheren Werthes des Streitobjectes in der ersten Erklärung auf die Klage zu formuliren, und daß, wenn er dieses versäumt hat, er später niemals mit der Behauptung eines die einzelnrichterliche Zuständigkeit übersteigenden Werthes der Streitsache gehört, mithin aus diesem Grunde auch das ergangene Urtheil nicht als ein nichtiges angegriffen werden darf. Das Gesetz hat daher dieser gerichts-

ablehnenden Einrede hier nur den Werth einer einfachen dilatorischen Einrede beigelegt, es findet in dem Schweigen des Beklagten über diesen thatsächlichen Umstand ein unwiderrufliches gerichtliches Geständniß darüber, daß die Thatsache eines den Betrag von 150 fl. nicht übersteigenden Werthes nicht zu beanstanden sei. In den Motiven zu dem Gerichtsverfassungsgesetze von 1850 ist ausgeführt, daß in der Unterlassung der im Art. 15 (Art. 10 des gegenwärtigen Gesetzes) bezeichneten Einrede die stillschweigende Einwilligung in eine Prorogation liege, was um so weniger bezweifelt werden könne, als der Beklagte durch die Vorschrift des Art. 15 (die in Art. 10 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltene Vorschrift, welche den Kläger zur Angabe des Geldwerthes des Streitgegenstandes in der Klage verpflichtet) ausdrücklich auf sein Recht aufmerksam gemacht werde. Verhandl. d. Kammer der Reichsräthe von 1859/60 Beil.-Bd. I. S. 361.

Nach wesentlich gleichen Grundsätzen ist die Sache auch für den Fall geregelt, wenn auf Grund des Art. 8 Ziff. 15 und Art. 26 eine Klage, bezüglich welcher die Zuständigkeit von dem Werthe des Streitobjectes abhängt, bei dem Bezirksgerichte angebracht worden ist. Zwar wird hier in Art. 27 von dem Kläger nicht die Angabe eines die Summe von 150 fl. übersteigenden Werthes des Streitgegenstandes in der Klage gefordert, vielmehr wird angenommen, daß in der Anstellung der Klage vor dem Bezirksgerichte implicite die Behauptung eines höheren Werthes enthalten sei, allein der Beklagte kann auch hier seine von dem Werthe des Streitgegenstandes abgeleitete Einwendung der Incompetenz nur in der ersten Erklärung über die Klage vorschützen. Sein Schweigen hat auch hier die Wirkung, daß kraft des Gesetzes angenommen werden muß, daß über die für die Competenz entscheidende Thatsache kein Streit unter den Parteien besteht, und dieselbe Thatsache weder im Laufe des Verfahrens noch nach der Aburtheilung, weder in Form einer Einrede oder eines Verweisungsantrages noch in Form der Nichtigkeitsbeschwerde, weder von der Partei noch von Amtswegen, sofern das angegangene Gericht nicht von Art. 27 Abs. 2 in seiner ersten Verfügung auf die Klage Gebrauch gemacht hat, in Streit gezogen werden darf. Die rechtzeitige Beanstandung der Competenz, sei es durch den

Beklagten, sei es durch das Gericht, hat auch hier die Folge, daß die Competenzfrage vor der Verhandlung der Hauptsache durch ein Incidentverfahren in unwiderruflicher Weise bereinigt werden muß.

Dies Alles gilt nur für solche Fälle, wo bezüglich der Qualität des Klaggegenstandes sowohl ein Stadt- oder Landgericht als ein Bezirksgericht competent sein kann, und nur der Werth des Streitgegenstandes die oft sehr unsichere Gränzlinie der Zuständigkeit bildet; nicht aber für Fälle, welche das Gesetz gemäß Art. 8 Ziff. 1—14 aus Rücksicht auf die Qualität des Streitgegenstandes der ausschließlichen Zuständigkeit der Einzelnrichter oder umgekehrt der ausschließlichen Zuständigkeit der Collegialgerichte zugewiesen hat. In diesen Fällen ist die Wirkung der materiellen Unzuständigkeit des Richters lediglich nach Gerichtsordnung Cap. XVI. § 2 zu bemessen, weder die Einzelnrichter sind berechtigt, in jenen Wirkungskreis einzugreifen, welche das Gesetz den Collegialgerichten ausschließlich zugetheilt hat, noch haben diese die Befugniß, in jenen Wirkungskreis überzugreifen, welche dasselbe Gesetz den Einzelnrichtern ausschließlich anvertraut hat. Diese Anschauung steht auch im Einklange mit den obersten Prinzipien des Prozeßrechtes. Die Nichtigkeit competenzwidriger Verfügungen ist die Waffe des Gesetzes gegen Eigenmacht und Befugnißüberschreitung der Gerichte, die Anerkennung dieser Nichtigkeit liegt im Interesse der öffentlichen Ordnung. Jeder Unterthan ist zwar den Verfügungen der Obrigkeit Achtung und Gehorsam schuldig, allein nur den legalen Verfügungen der competenzmäßigen Obrigkeit. Jede Partei, gegen welche ein nichtiges Urtheil ergangen ist, hat nicht nur ein Recht, sondern auch ein vernünftiges Interesse, darauf zu dringen, daß das Nichtige als dasjenige, was es wirklich ist, als ein wirkungsloses Nichts anerkannt, daß von ihr nur Gehorsam gegen legale Acte gefordert werde; wer sich einer nichtigen Entscheidung zu entziehen sucht, weil er mit Recht der materiellen Entscheidung eines Richters kein Vertrauen schenkt, der nicht einmal die seine eigene Competenz regulirenden Gesetze gekannt und beobachtet hat, wer es unter diesen Umständen vorzieht, die Entscheidung seiner Sache dem Schicksal eines neuen Prozesses zu unterwerfen, wer zu diesem Zwecke sich der durch das Gesetz selbst ihm gewährten Rechtsmittel bedient, dem kann

man eben so wenig einen blos chicanösen Rechtsgebrauch zur Last legen, als jeder anderen Partei, welche sich eines sonstigen gesetzlich zulässigen Rechtsmittels bedient. Die aus der Lehre von der restitutio in integrum in die Materie der unheilbaren Nichtigkeit verpflanzte Anschauung, daß neben dem Nichtigkeitsgrunde auch irgend eine erhebliche laesio des Antragstellers nachweisbar sein müßte, ist völlig neu; die Gesetze wissen davon nichts, vielmehr spricht der Umstand, daß jede unheilbare Nichtigkeit in jedem Stadium des Prozesses nicht blos auf Antrag einer Partei, sondern auch von Amtswegen berücksichtigt werden darf, dagegen. Wo die Gesetze eine unheilbare Nichtigkeit anerkennen, da ist der Verstoß gegen wesentliche Prozeßgrundsätze so groß und so unberechenbar in seinen Folgen, daß die Gesetze das ganze nichtige Verfahren ohne weitere Nachfrage nach dem Interesse der Parteien verwerfen.

Hienach lassen sich für die bisher behandelte Frage nachstehende Grundsätze aufstellen:

1) Die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 8 und 26, welche den Umfang der materiellen Competenz der Stadt- oder Landgerichte und der Bezirksgerichte bestimmen und begränzen, sind für alle Categorien von Gerichten gleich verbindlich.

2) Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte kann nach Art. 9 durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft der Parteien auf alle Gegenstände der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit erstreckt werden, nicht aber umgekehrt die Zuständigkeit der Bezirksgerichte auf Streitsachen ausgedehnt werden, welche das Gesetz der ausschließenden Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte anvertraut hat. S. Bemerk. zu Art. 9.

3) Das Verfahren und die Entscheidung eines Richters, der weder nach dem Gesetze materielle Zuständigkeit besitzt, noch solche durch eine nach Art. 9 zulässige Prorogation erlangt hat, ist nichtig.

4) Diese Nichtigkeit ist nur in dem Falle eine heilbare, wenn lediglich die Competenzregel des Art. 8 Ziff. 15 in Frage steht.

Geheilt wird diese Nichtigkeit:

a) durch die Versäumung der Competenzeinrede in jenem Prozeßstadium, in welchem der Beklagte sich derselben nach Art. 10 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 1 hätte bedienen müssen,

b) im Falle einer erhobenen Beanstandung durch die gemäß Art. 10 Abs. 2 und 3 oder Art. 27 vorgenommene Feststellung der Präjudizialfrage über den Werth des Streitgegenstandes.

In beiden Fällen kann die Competenzfrage niemals, weder im Laufe des Prozesses noch nach dessen Erledigung durch Urtheil, wieder aufgegriffen werden, selbst wenn sich später zur Evidenz herausstellen sollte, daß nach dem wahren Werthe des Streitgegenstandes eine andere Zuständigkeit begründet gewesen wäre.

5) War jedoch auf Grund des Art. 8 Ziff. 15 eine Klage bei dem Einzelnrichter angebracht worden, in welcher der Werth des Streitgegenstandes nicht angegeben war, und ist dieser Mangel in der mündlichen Verhandlung vor der Einlassung des Beklagten nicht beseitigt worden, so kann auch hier, wenn sich später ein die Summe von 150 fl. übersteigender Werth des Streitgegenstandes herausstellt, das Verfahren und Urtheil als nichtig angegriffen werden, weil hier die vom Gesetze vorausgesetzten Bedingungen einer stillschweigenden Uebereinkunft fehlen.

6) In allen anderen Fällen ist eine unheilbare Nichtigkeit aus Mangel der Jurisdiction im Sinne der G.-O. Cap. XVI. § 2 und mit den dortselbst aufgezählten Wirkungen vorhanden, insoferne nicht bei einer vor einem Stadt- oder Landgerichte erfolgten Anstellung der Klage die Bedingungen einer stillschweigenden Prorogation im Sinne des § 3 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 dadurch gegeben sind, daß Beklagter auf sein Recht im Ladungsdecrete oder im Laufe der Verhandlung vor Einlassung auf die Klage ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist. Auch aus dem Umstande, daß der Beklagte die aus dem Mangel der Jurisdiction ableitbare gerichtsablehnende Einrede nicht in der für solche

Einreden vorgeschriebenen prozessualischen Frist formulirt hat, daß daher die Einrede im Sinne des § 25 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 als präcludirt anzusehen wäre, kann eine Sanirung der vorliegenden Nullität nicht gefolgert werden, weil die Rüge des Competenzmangels nicht zunächst Sache der Partei, sondern die Beachtung der Competenzvorschriften Offizialsache der Gerichte ist, weßhalb die nichtige Prozedur in jedem Prozeßstadium von Amtswegen oder auf Parteiantrag umgestoßen, und die nichtige Sentenz innerhalb 30 Jahren klag- oder einredeweise angefochten werden kann. Hienach müssen die in der ersten Auflage dieses Werkes S. 43 Abs. 2 und 3 geäußerten Ansichten berichtigt werden.

Gegen die hier vertretene Ansicht kann aus den Motiven zum Entwurfe des Gerichtsverfassungsgesetzes (Verhandl. d. K. d. Reichsräthe von 1859/60 Beil.-Bd. I. S. 361 Abs. 2, 3 und 4) nicht argumentirt werden, denn alles dort Gesagte bezieht sich nur auf die im vorausgegangenen Absatze bezeichneten Fälle, nämlich diejenigen, in welchen die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gemäß Art. 14 Ziff. 15 des Entwurfs von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängig gemacht werden sollte.

Art. 9.

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte kann durch Uebereinkunft der Parteien (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betreffend) auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt werden, welche nicht zu den im Art. 8 angeführten gehören.

Eine Ausnahme findet nur in Ansehung derjenigen Rechtsstreitigkeiten statt, welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand besonderen Gerichten zugewiesen sind.

Der Artikel beruht auf einer gesetzlichen Begünstigung der einzelnrichterlichen Zuständigkeit und erweitert hiefür die bereits im Art. 3 des Gesetzes vom 17. November 1837, „einige Ver-

besserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.", begründete Prorogationsbefugniß der Parteien.

Durch Uebereinkunft der Parteien, die nach dem im Artikel allegirten § 3 Absatz 2 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 sowohl eine ausdrückliche als stillschweigende sein kann, dürfen alle nach Vorschrift des Gesetzes zur Competenz der Bezirksgerichte gehörigen Fälle mit Einschluß der Concursprozesse unter der Voraussetzung der Zustimmung aller Betheiligten — des Gemeinschuldners, wie der an dem Prozesse theilnehmenden Gläubiger — der einzelnrichterlichen Zuständigkeit unterworfen werden, es kann daher im Gegensatze zu Cap. I. § 17 der Gerichtsordnung hier die Zuständigkeit eines Richters begründet werden, der im Allgemeinen kein Jurisdictionsrecht für derartige Rechtsangelegenheiten besitzt, nur mit der aus Absatz 2 des Artikels zu entnehmenden Beschränkung, daß dem Einzelnrichter keine Jurisdiction in Bezug auf jene Rechtsangelegenheiten übertragen werden kann, welche aus Rücksicht auf ihren Gegenstand besonderen Gerichten zugewiesen sind, für welche mithin ein forum privilegiatum ratione causarum besteht.

Bei den in Frage stehenden Prorogationen ist die Zustimmung des Einzelnrichters, dessen Jurisdiction erstreckt werden soll, nicht erforderlich, dieser ist in den unter Art. 9 zu subsumirenden Fällen nicht berechtigt, sich als incompetent zu erklären und die Sache an das Bezirksgericht zu verweisen, da das Gesetz der bloßen Uebereinkunft den Parteien die Macht zuschreibt, die Grenzen seiner Jurisdiction zu erweitern.

Die Prorogation der einzelnrichterlichen Gerichtsbarkeit ist jedoch nicht in allen Fällen zu präsumiren, wo sich zwei Parteien ohne Widerrede vor dem Einzelnrichter einlassen; dieselbe setzt einen wirklichen übereinstimmenden Willensact voraus, der auch durch concludente Handlungen erschlossen werden kann. § 3 Abs. 2 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, auf welches Art. 9 Abs. 9 ausdrücklich verweist, erfordert eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft. Letztere wird insbesondere dann angenommen, wenn Kläger bei Anstellung seiner Klage ausdrücklich verlangt, daß solche im mündlichen Verhöre verhandelt werde, und wenn Beklagter, nachdem er vom Richter in der Ladung auf

sein Recht aufmerksam gemacht wurde, vor Gericht erscheint und die Klage ohne Einspruch gegen die Competenz beantwortet. Ganz gleich wird der Fall zu behandeln sein, wenn der Beklagte erst während der zur Constatirung der Streitpunkte vor dem Gerichte gepflogenen Verhandlung auf sein Recht aufmerksam gemacht wird, und sich gleichwohl ohne Einrede auf die Klage einläßt.

Ob überhaupt solche Thatsachen vorliegen, aus welchen mit Grund eine stillschweigende Uebereinkunft gefolgert werden kann, ist Sache der richterlichen Beurtheilung. So ist z. B. nach den Motiven zum Gerichtsverfassungsgesetze von 1850 (Verhandl. d. Kammer d. Reichsräthe Beil.-Bd. I. S. 361 Abs. 4) in der Unterlassung der im Art. 10 Abs. 2 bezeichneten Einrede eine stillschweigende Einwilligung in eine Prorogation zu finden, jedoch nur dann, wenn der Beklagte durch Beobachtung der Vorschrift des Art. 10 Abs. 1 in der Klage ausdrücklich auf sein Recht aufmerksam gemacht war.

Im Wesentlichen dieselbe Ansicht ist gegenüber dem § 1 Ziff. 1 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 ausgeführt in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. IV. S. 166 u. 167, wo gefordert wird, daß, wenn die Certioration des Beklagten in der Vorladung nicht möglich war, sie im Verfahren selbst vom Richter nachgeholt, und daß dieß geschehen, im Protokolle bemerkt werden müsse.

Aus der Bestimmung des Art. 9 kann nicht gefolgert werden, daß die Parteien ihre Streitsache beliebig an jeden Einzelnrichter bringen können, und daß dieser kraft des Gesetzes genöthigt werden könne, jeden wichtigen Rechtsfall, den die Parteien an ihn bringen mögen, zu übernehmen, ohne seine Incompetenz aussprechen zu dürfen, wenn auch nach den allgemeinen Competenzgrundsätzen seine Zuständigkeit in keiner Weise begründet wäre. Eine solche Veränderung aller Competenzregeln, unter welcher einzelne eines höheren Rufes richterlicher Befähigung sich erfreuende Richter erdrückt werden könnten, bezweckt das Gesetz nicht. Wie schon die Worte „die Zuständigkeit des Einzelnrichters kann — — erstreckt werden“ andeuten, hat das Gesetz nichts weiter im Auge, als daß jene Zuständigkeit, welche jeder

Einzelnrichter nach den allgemeinen Competenzregeln in seinem Gerichtsbezirke besitzt, über die durch Art. 8 aus Rücksicht auf die Wichtigkeit des Steitobjectes gezogene Gränze erweitert werden könne. Es wird hier vorausgesetzt, daß der Richter, abgesehen von der Qualität oder Quantität des Streitobjectes, für die Sache competent wäre.

Es kann daher auf Grund des Art. 9 die zur Competenz eines Bezirksgerichtes gehörige Streitsache nur bei jenem Stadt- oder Landgerichte angebracht werden, welches das competente Gericht sein würde, wenn die Sache zu den im Art. 8 aufgeführten gehören würde.

Wollen die Parteien durch Uebereinkunft die Zuständigkeit eines Einzelnrichters begründen, dem die Competenz nicht blos mit Rücksicht auf Art. 8, sondern nach anderen Competenzregeln mangelt, so ist eine solche Prorogation zwar nicht absolut unzulässig, sie ist jedoch alsdann an die Requisite der Gerichtsordnung Cap. I. § 17 gebunden, es ist daher hiezu die Zustimmung des von den Parteien erwählten Richters erforderlich, dem es unbenommen ist, die Behandlung und Entscheidung der in Folge der Prorogation bei ihm angebrachten Klage unter Berufung auf seine gesetzliche Incompetenz abzulehnen.

Das Gesetz gestattet nur die Erstreckung der einzelnrichterlichen, nicht aber die Erstreckung der collegialen Zuständigkeit, auf Fälle, die derselben nach der gesetzlichen Gränzscheidung beider Zuständigkeiten nicht anheim fallen. Die Fassung des Artikels schließt eine derartige Prorogation entschieden aus, und es ist der Grund dafür sehr einleuchtend.

Die Ausscheidung der collegial zu behandelnden Rechtssachen und der einzelnrichterlich zu erledigenden ist nicht allein für die betheiligten Parteien, sondern auch für den Staat bedeutungsvoll und berührt namentlich auch die finanziellen Interessen des letzteren.

Für jene Rechtssachen, die der Staat im Allgemeinen als Bagatellsachen betrachtet, gebietet er einzelnrichterliche Behandlung in I. Instanz unter Zugrundlegung eines möglichst einfachen und summarischen Verfahrens nicht blos im Interesse rascher Förderung der Prozeßerledigung zum Besten der Parteien, sondern auch zur Verminderung des Aufwandes für die Rechtspflege,

zur Schonung der Staatskasse, so wie zur Erleichterung der Collegialgerichte in ihrer Geschäftslast, damit sie ihren eigenthümlichen Beruf im Interesse der Gesammtbevölkerung vollständig zu erfüllen vermögen.

Nur für jene Rechtssachen, welche der Staat als die wichtigeren betrachtet, sollen die erhöhten Opfer gebracht werden, welche mit der collegialen Behandlung in I. Instanz und mit Einhaltung der zahlreicheren Formen des ordentlichen Prozeßganges nothwendig verbunden sind. Der Staat kann es sich daher wohl gefallen lassen, wenn es die Parteien ihrem Interesse gemäß finden, Rechtsangelegenheiten, welche vor Collegialgerichte gebracht werden können, der für den Staat wohlfeileren Rechtspflege der Einzelnrichter zu unterwerfen, allein er will nicht gestatten, daß die Parteien durch vertragsweise Begründung der collegialen Zuständigkeit in Fällen, wo das Gesetz sie entbehrlich erachtet, die bei Anordnung der Einzelngerichtsbarkeit und summarischen Prozedur für bestimmte Fälle bestehenden Intentionen vereiteln.

Die nothwendige Folge der Erstreckung der einzelnrichterlichen Competenz auf Rechtsstreitigkeiten, welche nicht zu den im Art. 8 aufgeführten gehören, besteht darin, daß der Rechtsstreit nicht nach den Formen des ordentlichen Prozesses verhandelt wird, sondern in dem für das Verfahren des Einzelnrichters vorgeschriebenen Prozeßgange.

Da der Gerichtsstand auf Grund des Art. 9 ein prorogirter ist, so kann derselbe auf demselben Wege, auf dem er begründet wurde, wieder aufgelöst werden, nämlich durch Consens beider Streitstheile, nicht aber durch einseitigen Widerruf.

Art. 10.

Bei Anstellung der Klagen, welche auf dem Grunde des Art. 8 Ziff. 15 bei einem Stadt- oder Landgerichte erhoben werden, ist der Geldeswerth des Streitgegenstandes anzugeben.

Will der Beklagte behaupten, daß der Streitgegenstand mehr als einhundert fünfzig Gulden werth sei, so hat er dieses in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung vorzubringen.

In diesem Falle hat das Gericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung nach Gerichtsordnung Cap. XII. § 3 Nr. 2 festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Das Ergebniß dieser Schätzung ist bezüglich des in Frage befindlichen Streitgegenstandes für alle Gerichte so weit maßgebend, als es sich um die Zuständigkeit oder um die Berufungssumme handelt.

1. Aus der Bestimmung des Absatzes 1 folgt, daß bei Anstellung von Klagen, welche auf Grund des Art. 8 Ziff. 1—14 bei einem Einzelnrichter angestellt werden, der Geldeswerth des Streitgegenstandes nicht in der Klage angegeben sein muß, soferne nicht die Natur der Klage dies fordert.

2. Ueber die Frage, welche Folge einzutreten habe, wenn der Kläger in einer schriftlich übergebenen Klage der Vorschrift des Art. 10 Abs. 5 nicht genügt, haben sich verschiedene Anschauungen ergeben.

In meinem Commentar zu dem Gesetze vom 1. Juli 1856 Art. 7 ist unter Ziff. 3 die Ansicht ausgesprochen, daß dieser Mangel die Abweisung der Klage in der angebrachten Weise zur Folge habe, weil der Richter das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der Klagestellung von Amtswegen zu prüfen habe.

In den Blättern für Rechtsanwendung Bd. XXV. S. 480 ist die Ansicht ausgesprochen, es sei zweckmäßiger, dem Kläger auf eine solche Klage zu eröffnen, daß dieselbe nicht eher zur Verhandlung ausgesetzt werden könne, als bis der Werth des Streitgegenstandes angegeben sei.

In derselben Zeitschrift S. 488 ist ein Erkenntniß des Appellationsgerichtes von Oberbayern vom 10. August 1860 mit-

getheilt, welches den Grundsatz ausspricht, daß eine bei dem Einzelnrichter zum Zwecke der Einleitung eines Verfahrens im mündlichen Verhöre schriftlich eingereichte Klage keine andere Bedeutung als die einer Klaganmeldung habe, daß die schriftlich eingereichte Klage keinen für die Beurtheilung der geltend gemachten Forderung maßgebenden Inhalt zu haben brauche, daß daher eine Abweisung von der Gerichtsschwelle den Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 § 3—15 widerspreche. So wenig auch dem allzubeliebten Gebrauche der Abweisung von der Gerichtsschwelle das Wort zu reden ist, so wenig kann dieser letzten Anschauung in ihrer Allgemeinheit beigepflichtet werden.

Im mündlichen Verhörsprozeß hat der Kläger die Wahl, die Verhandlung durch mündliche Anmeldung zum Protokoll oder durch Ueberreichung einer Klagschrift einzuleiten. Im Falle er den letzten Weg wählt, genügt es nicht, daß er irgend einer unnützen oder sinnlosen Schreiberei die Ueberschrift einer Klagschrift giebt, sondern er muß eine Schrift einreichen, welche wirklich eine Klagschrift ist, indem sie die gesetzlichen Erfordernisse einer solchen besitzt, und welche im Bedürfnißfalle die Grundlage eines weiteren prozessualischen Verfahrens bilden kann. Im Falle es zur mündlichen Verhandlung unter den Parteien kommt, ist allerdings der Kläger an sein schriftliches Vorbringen nicht gebunden, er kann dasselbe mündlich abändern, erläutern, zurücknehmen. Allein es kommt auch im mündlichen Verhörsverfahren nicht immer zur contradictorischen Verhandlung, sondern es kann auch ein Contumazialverfahren eingeleitet werden müssen, wie dies § 8 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 vorgesehen hat. War die Ladung blos auf eine Klaganmeldung erfolgt, so muß nun die Klage umständlich zu Protokoll genommen, dem Beklagten mitgetheilt und ein weiterer Verhandlungstermin unter Androhung der im § 18 desselben Gesetzes angedrohten Rechtsnachtheile anberaumt werden. Wird dagegen die Klage schriftlich eingereicht, so wird deren Duplicat schon mit der ersten Ladung dem Beklagten mitgetheilt, im Falle des Ungehorsams auf diese Ladung wird ohne weitere Protokollirung der Klage auf Verlangen des Klägers die neue Ladung unter Androhung der oben erwähnten Rechtsnachtheile erlassen, die Klage muß daher auch von der Art sein, daß,

wenn dieselbe als abgeläugnet erachtet und Kläger zum Beweise der Klage zugelassen wird, hiedurch der klagbar versetzte Anspruch in quali et quanto begründet werden kann.

Es geht aber aus dem Inhalte der §§ 3—15 mit Evidenz hervor, daß bei der Einleitung des Verfahrens im mündlichen Verhöre, mag diese durch mündliche Anmeldung zu Protokoll oder durch schriftliche Klagestellung erfolgen, der Gegenstand der Klage so bezeichnet sein muß, daß daraus ersehen werden kann, ob die Sache nach gesetzlicher Vorschrift zum mündlichen Verhöre gehört oder ob sie nur in Folge einer Prorogation dahin gezogen werden kann. Das Gesetz giebt schon für die Leitung des Verfahrens verschiedene Vorschriften für den einen oder anderen Fall.

Aus § 3 Abs. 2 geht hervor, daß, wenn der Kläger eine an sich zum ordentlichen Verfahren gehörige Klagsache im mündlichen Verhöre behandelt haben will, der Beklagte von dem Richter in der Vorladung auf sein Recht aufmerksam zu machen ist. Der § 8 stellt für den Fall des Ungehorsams des Beklagten zwei verschiedene Rechtsfolgen auf, je nachdem die Sache vermöge des Gesetzes zum mündlichen Verfahren gezogen werden muß oder nur mit Zustimmung des Beklagten dahin gebracht werden kann.

Die Vorschrift des Art. 10 Abs. 1 ist nicht eine willkürliche und rein positive, sondern sie hängt wesentlich mit der Bestimmung des darauf folgenden Abs. 2, mit jener des Art. 9 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. November 1837, welche sämmtlich die stillschweigende Prorogation der einzelnrichterlichen Gerichtsbarkeit begünstigen, zusammen. Bei den nicht unter Art. 8 Ziff. 15 zu subsumirenden Rechtssachen ergiebt sich schon aus der Bezeichnung des Gegenstandes und Grundes der Klage, welche auch bei der mündlichen Anmeldung der Klage nach § 6 Abs. 2 lit. b des Gesetzes vom 17. November 1837 nicht fehlen darf, ob die Klage unter eine der Rubriken 1—14 des Art. 8 zu subsumiren ist, bei den unter Ziff. 15 zu subsumirenden Fällen kann der Richter nur in Folge der Angabe des Werthes des Streitgegenstandes beurtheilen, ob der Fall unter seine gesetzlich nothwendige Zuständigkeit fällt, oder ob er nur durch Prorogation Zuständigkeit erlangen kann. Er kann daher, abgesehen von dem Falle, wo vor der Angehung des Gerichtes eine ausdrückliche Uebereinkunft

der Parteien über die Verhandlung im mündlichen Verhöre bereits vorlag, der Ladung jene Einrichtung nicht geben, welche erforderlich ist, um für den Fall, daß an sich die bezirksgerichtliche Competenz begründet wäre, die Materialien für Annahme einer stillschweigenden Uebereinkunft gemäß § 3 Abs. 2 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 gewinnen. Mit Recht hat daher das Gesetz der im Absatz 2 des Art. 10 ausgesprochenen Verpflichtung des Beklagten im Abs. 1 die Verpflichtung des Klägers zur Angabe des Geldwerthes des Streitgegenstandes vorangestellt, denn wenn dieser dem Beklagten nicht bekannt gegeben und letzterer auf sein Recht zur Ablehnung des Gerichtsstandes aufmerksam gemacht worden ist, läßt sich eine stillschweigende Uebereinkunft über den Gerichtsstand im Sinne des § 3 Abs. 2 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 nicht rechtfertigen. Es läßt sich aber eben so wenig eine absolute Präclusion der gerichtsablehnenden Einrede begründen, wenn nicht vor der Beantwortung der Klage der Werth des Streitgegenstandes angegeben war. Denn bei Einreden, deren Grund sich erst im Verlaufe des Streites hervorgethan hat, ist nach dem Schlußsatze von § 2 Cap. VI. der Gerichtsordnung eine absolute Präclusion nicht möglich.

In den Motiven zum Entwurfe des Gerichtsverfassungs-Gesetzes von 1850 (Verhandl. d. Kammer d. Reichsr. von 1859/60 S. 360 Abs. 5) ist der Grund der Vorschriften des dermaligen Art. 10 Abs. 1 und 2 wie folgt angegeben:

> In denjenigen Fällen, in welchen die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängt (Art. 14 Ziff. 15 — jetzt Art. 8 Ziff. 15), soll der Werth gemäß Art. 15 (jetzt Art. 10) von dem Kläger bei Anstellung der Klage angeführt werden, — nicht damit das Gericht sogleich über seine Zuständigkeit entscheide, sondern damit der Beklagte bemessen könne, ob er verpflichtet sei, sich vor diesem Gerichte einzulassen.

Die Begünstigung einer gegen die Vorschrift des Art. 10 Abs. 1 fehlerhaft eingerichteten Klage ist daher nicht möglich, ohne ein wesentliches Parteirecht des Beklagten zu gefährden und ohne den Zweck des Gesetzgebers zu vereiteln, der darauf hinausgeht, ein nutzloses Verfahren über die Unzuständigkeit des Gerichtes im Falle des Art. 8 Ziff. 15 abzuschneiden, die Nullität der Prozedur wegen Mangels der Jurisdiction zu verhindern und gleich

am Anfange des Prozesses entweder Materialien zur Annahme einer stillschweigenden Prorogation zu gewinnen oder fernere Weiterungen durch gerichtliche Schätzung abzuschneiden.

Als Resultat dieser Erörterungen dürften sich folgende Sätze ergeben:

Klagschriften, welche zur Einleitung eines Verfahrens im mündlichen Verhöre eingereicht werden, sind von dem Richter zurückzuweisen, wenn denselben die absolut wesentlichen Erfordernisse jeder Klagschrift mangeln.

Besteht der Mangel nur darin, daß in einer unter Art. 8 Ziff. 15 zu subsumirenden Klage der Werth des Streitgegenstandes nicht angegeben ist, so ist der Richter zwar berechtigt, auch eine solche Klage, welche den Richter nicht in die Lage setzt, seine eigene Zuständigkeit zu prüfen, in der angebrachten Weise zurückzuweisen, zweckmäßiger und dem Geiste des Prozeßinstitutes entsprechender wird es jedoch sein, wenn der Richter die Verbesserung des Mangels anordnet, und bis diese erfolgt ist, die Mittheilung der Klage an die Gegenpartei und die Anberaumung der Verhandlungstagfahrt suspendirt.

Wird die Klage mündlich angestellt, so ist es Sache des Richters, allenfallsige Mängel in Bezug auf die Angabe des Werthes des Streitgegenstandes nach § 9 Abs. 2 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 durch entsprechende Fragstellung an den Kläger zu beseitigen, und wenn der Mangel nicht sofort gehoben werden kann, nach dem Schlußsatze des § 10 desselben Gesetzes zu verfahren.

3. Die Einrede des Beklagten, daß ein Streitgegenstand, dessen Geldeswerth in der Klage zu 150 fl. oder unter dieser Summe angegeben worden ist, einen höheren Werth als 150 fl. habe, ist eine Einrede der Incompetenz, welche als gerichtsablehnende Einrede von der Einlassung befreit, gegen deren Verwerfung nach § 52 Ziff. 2 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 selbstständige Berufung zuläßig wäre.

Um zu verhüten, daß diese Einrede nicht zur Chicane und zur Verschleppung eines formellen Einwandes in die höheren Instanzen mißbraucht werde, hat das Gesetz in den Absätzen 2—4 des Artikels eine Reihe von Bestimmungen für angemessen erachtet.

a) Nach Absatz 2 muß diese Einrede in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung, also in der nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. November 1837 zu bewirkenden mündlichen Antwort auf die Klage, gebraucht werden; die Folge des nicht rechtzeitig geschehenen Gebrauches würde die Präclusion der Einrede sein.

b) Nach Absatz 3 hat das Gericht vor der Fortsetzung der Verhandlungen den Grund der Einrede durch Vornahme einer Abschätzung des Werthes des Streitobjectes sofort zu untersuchen, wobei eine bestimmte legale Form der Schätzung durch Verweisung auf Gerichtsordnung Cap. XII. § 3 Nr. 2 vorgeschrieben ist, um alle Streitigkeiten über die Form der vorgeschriebenen Werthserhebung abzuschneiden.

c) Nach demselben Absatz hat Beklagter die Schätzungskosten allein zu tragen, wenn es sich durch das Resultat der Schätzung herausstellt, daß er sich dieser Einrede ohne Grund bedient habe. Im entgegengesetzten Falle wird über die Schätzungskosten nach denselben Rechtsregeln wie über andere Prozeßkosten, nach Gerichts-Ordnung Cap. XVII. § 4 erkannt.

d) Ist aber eine Schätzung nach Cap. XII. § 3 Ziff. 2 legal erhoben und dadurch der Werth des Streitobjectes in der gesetzlich vorgeschriebenen Form festgestellt, so ist das Ergebniß für alle Gerichte so weit maßgebend, als die Frage der Gerichtszuständigkeit von dem Werthe des Streitobjectes abhängt.

Die Consequenzen dieser im Absatz 4 enthaltenen Bestimmung sind:

Die vorgenommene Schätzung kann nur aus dem Grunde angefochten werden, daß bei Vornahme derselben nicht legal, d. h. nach Maßgabe der Gerichtsordnung Cap. XII. § 3 Ziff. 2 verfahren worden sei, oder daß der Richter aus den durch eine legale Schätzung gelieferten Materialien nicht das richtige Resultat gezogen habe.

Ist die Legalität der Form der Schätzung unbestritten, und hat diese ein unzweifelhaftes Resultat geliefert, so kann Letzteres im Berufungswege nicht angefochten werden. Da das Gesetz das Ergebniß der Schätzung für alle Gerichte als maßgebend für die Beurtheilung der Zuständigkeit erklärt hat, so ist es klar,

daß die von dem Unterrichter legal vorgenommene Schätzung auch für den Oberrichter maßgebend ist, daß sie von keiner Partei im Wege der Berufung angegriffen und daß von dem Obergerichte keine Abänderung des unzweifelhaften Schätzungsergebnisses ausgesprochen werden kann. Auch ist es selbstverständlich, daß, wenn auf Grund einer solchen Schätzung die Klage als zur Zuständigkeit des Einzelrichters nicht gehörig von diesem abgewiesen und dieselbe Klage alsdann bei dem Bezirksgerichte angebracht wurde, diese dann nicht mehr von dem Beklagten mit der Behauptung bestritten werden kann, daß der Streitgegenstand nicht über 150 fl. betrage.

4. Das Ergebniß einer nach Absatz 3 vorgenommenen Schätzung ist für alle Gerichte auch insoweit maßgebend, als es sich um die Berufungssumme handelt. Kommt in einer Streitsache, bei deren Beginn eine solche Schätzung vorgenommen wurde, später die Zulässigkeit einer Berufung zur II. oder III. Instanz mit Rücksicht auf das Vorhandensein der Berufungs- oder Oberberufungssumme in Sprache, so ist zu diesem Zwecke keine neue Erhebung des Werthes des Streitobjectes vorzunehmen, nachdem die frühere Schätzung nach denselben Regeln vorgenommen werden mußte, welche auch bei Ermittelung des Berufungswerthes anwendbar sind. Das Gesetz präsumirt im Allgemeinen, daß die Streitsache in jenem Prozeßstadium, wo eine Berufung in Frage kommt, denselben Werth behalten habe, den sie bei der am Anfange des Prozesses erhobenen Schätzung gehabt hatte.

Nur wenn bescheinigt werden kann, daß eine wesentliche Veränderung am Werthe des Streitobjectes in der Zwischenzeit erfolgt ist, z. B. durch theilweisen Untergang oder erhebliche Erhöhung des Werthes des Streitobjectes, könnte eine neue Schätzung zur Ermittelung des Berufungswerthes zugelassen werden.

Art. 11.

In dem Falle einer nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung zulässigen Häufung mehrerer nach Artikel 8 Ziff. 15 an ein Stadt- oder Landgericht gehörigen Klagen

wird die Zuständigkeit desselben nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß die mehreren Klagen zusammen einen höheren Geldbetrag oder Geldeswerth als einhundert fünfzig Gulden betreffen.

Der leitende Grundgedanke, auf dem die Bestimmung des Artikels beruht, besteht darin, daß mehrere Klagen, von denen jede einzeln betrachtet zur Zuständigkeit des Einzelnrichters gehört, dieser Zuständigkeit nicht durch den zufälligen Umstand einer prozessualisch zulässigen Klagenhäufung entrückt werden können.

Von der Häufung mehrerer Klagen handelt die Gerichts-Ordnung Cap. IV. § 9. Diese Bestimmung enthält die allgemeinen Erfordernisse jeder zulässigen Klagehäufung; die mehreren Klagen müssen wider denselben Gegner zustehen, sie müssen aus derselben Quelle entspringen, oder wenigstens so beschaffen sein, daß sie mit einander verhandelt werden können, ohne Verwirrung in das Verfahren zu bringen, dürfen einander nicht widersprechen, nicht für einander präjudiziell oder so beschaffen sein, daß die Wahl der einen die andere ausschließt. Das im § 2 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 vorgesehene weitere Erforderniß, daß die mehreren Klagen unter dieselbe Num. des § 1 jenes Gesetzes, welcher für das dermalige Prozeßrecht durch Art. 8 des gegenwärtigen Gesetzes surrogirt ist, fallen, kann nicht mehr als bestehend erachtet werden. In Art. 14 des gegenwärtigen Gesetzes wird in Bezug auf das regelmäßige Verfahren der Stadt- und Landgerichte nur auf § 3—15 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 verwiesen, sohin sind die §§ 1 und 2 nicht mehr als bestehend zu erachten.

Der Gesetzgeber hielt in Bezug auf die unter Ziff. 1—14 geeigneten Fälle eine ausdrückliche Bestimmung über die einzelnrichterliche Competenz im Falle der Klagenhäufung für überflüssig, weil in allen diesen Fällen jene Competenz ohne alle Rücksicht auf den Werth des Streitobjectes begründet ist.

Nur in Bezug auf die Häufung mehrerer nach Art. 8 Ziff. 15 vor den Einzelnrichter gehörigen Klagen hat der Gesetzgeber im Art. 11 eine ausdrückliche Bestimmung als nothwendig erachtet,

um dem Irrthum zu begegnen, daß durch Zusammenrechnung der Werthe mehrerer Klagen die einzelnrichterliche Competenz ausgeschlossen werden könne.

Daß die Bestimmung des Art. 11 keinen anderen Zweck hat, als diesen speziellen Zweifel zu beseitigen, ergiebt sich aus den Motiven der kgl. Staatsregierung zu Art. 16 des Gesetzentwurfs von 1850, aus welchem Art. 13 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. Juli 1850, die Quelle des Art. 11 gegenwärtigen Gesetzes, hervorgegangen ist. Verhandl. d. K. d. Reichsr. v. 1850 Beil.-Bd. I. S. 361, 362.

Ueber die Häufung einer Klage, die zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehört und bei einem Bezirksgerichte verfolgt wird, mit anderen Klagen, die gemäß Art. 8 zur einzelnrichterlichen Zuständigkeit gehören, enthält das Gesetz keine beschränkende Bestimmung. Unter der Voraussetzung, daß die allgemeinen Erfordernisse der Gerichtsordnung Cap. IV. §9 vorliegen, muß eine solche Klagenhäufung als zulässig erachtet werden, da es nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen konnte, die prozessualisch zulässige gleichzeitige Verhandlung connexer Rechtsansprüche durch die Bestimmung des Art. 8 für den Fall des Zusammentreffens wichtigerer und minder wichtiger Klagen zu vereiteln und dadurch die Zahl der Prozesse nutzlos zu vermehren.

Uebrigens ist mit der wirklichen die blos scheinbare Häufung von Klagen nicht zu verwechseln. Eine wirkliche Klagenhäufung kann nicht nur dann bestehen, wenn aus verschiedenen selbstständigen Thatsachen mehrere Klagen gleicher oder verschiedener Art gegen dieselbe Person begründet sind, sondern auch dann, wenn aus einer und derselben Thatsache mehrere nicht bloß electiv concurrirende Klagen entspringen, wobei es wieder möglich ist, daß die mehreren Klagen auf dasselbe Object gerichtet sind, soferne die eine nur einen größeren Umfang hat, als die andere, oder daß die mehreren Klagen verschiedene Objecte haben, wie z. B. wenn eine Entschädigungsklage und eine Pönalklage mit einander zusammentreffen. Vorausgesetzt wird in allen diesen Fällen, daß die verschiedenen neben, nicht nach einander verfolgbaren Klagen in einem und demselben Klageanbringen mit einander verbunden werden.

Wenn dagegen aus einem und demselben thatsächlichen und rechtlichen Fundamente ein Gesammtanspruch entsteht, dessen Realisirung in verschiedenen Zeitperioden verwirklicht werden soll, so liegt in der gleichzeitigen Einklagung mehrerer Raten desselben Gesammtanspruchs keine Klagenhäufung, sondern nur die Geltendmachung desselben Klagerechtes, weßhalb auch bei Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes gemäß Art. 8 Ziff. 15 der Betrag sämmtlicher verfallener Raten zusammenzurechnen ist. Wäre z. B. ein Acker auf 12 Jahre gegen einen bestimmten jährlich zu zahlenden Pachtzins verpachtet worden, so wäre die Einklagung der 12jährigen Pachtzinsschuldigkeit in einer Klage keine Klagenhäufung, dagegen wäre eine solche bei der Einklagung mehrjähriger Pachtrückstände vorhanden, wenn der Heuertrag einer Wiese in 12 verschiedenen Jahren jedesmal neu verpachtet worden wäre, wenn auch dieselbe Person in jedem dieser Jahre den Pacht auf's Neue bestanden hätte.

Nach denselben Grundsätzen ist bei mehrjährigen Rückständen an Bodenzinsen und anderen Grundrenten oder an Capitalzinsen aus derselben Darlehensforderung oder bei Rückständen an Kaufschillingsfristen aus demselben Kaufgeschäfte zu verfahren.

Man vergleiche auch Bl. f. Rechtsanw. Bd. XXV. S. 461.

Art. 12.

Eine Widerklage, welche nicht schon an sich gemäß der Bestimmung in Art. 8 zur Zuständigkeit eines Stadt- oder Landgerichtes gehört, ist bei diesem nur dann zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die Parteien hierauf übereinkommen oder wenn die Vor- und Widerklage aus einem und demselben Rechtsverhältnisse entspringen, oder wenn die mit der Widerklage verfolgten Gegenansprüche zugleich gegen die Vorklage als Einrede geltend gemacht werden.

Die Bestimmung des Artikels enthält eine neue Begünstigung der einzelnrichterlichen Zuständigkeit.

Nach § 2 Abs. 2 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 war in Sachen des mündlichen Verhöres eine nach Cod. jud. Cap. VIII. § 1 Nr. 2 zulässige Widerklage mit der Wirkung gleichzeitiger Verhandlung nur dann statthaft, wenn dieselbe gleichfalls zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre geeignet war. Jedoch war es auf Grund des § 3 den Parteien unbenommen, in Folge ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft auch eine nicht zum mündlichen Verhör geeignete Widerklage in diesem verhandeln zu lassen.

Der Art. 12 gestattet die Verhandlung einer die Zuständigkeit des Einzelnrichters überschreitenden Widerklage nicht blos im Falle eines Uebereinkommens der Parteien in Consequenz mit Art. 9, sondern auch gegen den Willen des Vorklägers in zwei Fällen, wenn die Vor- und Widerklage aus demselben Rechtsverhältnisse entspringen, oder wenn die mit der Widerklage verfolgten Gegenansprüche zugleich gegen die Vorklage als Einrede geltend gemacht werden. Ein Unterschied zwischen Inländern und Ausländern ist hinsichtlich der Zulässigkeit der Widerklage im Art. 12 nicht mehr gemacht.

Eine nothwendige Folge der Zulassung der Widerklage zur gleichzeitigen Verhandlung mit der Vorklage vor dem Einzelnrichter ist die Behandlung der Widerklage nach dem für das Verfahren der Einzelnrichter im Art. 14 und 15 vorgeschriebenen Prozeßrechte.

Das Gesetz bestimmt nichts für den Fall, wo einer vor dem Bezirksgerichte verhandelten Klage gegenüber eine nach Art. 8 zur Competenz des Einzelnrichters geeignete Widerklage angestellt werden soll. Eine solche Widerklage ist zulässig, wenn die allgemeinen Erfordernisse einer statthaften Reconvention gemäß G.-O. Cap. VIII. § 1 vorliegen.

Die Bestimmung unter Ziff. 5 des angeführten § der G.-O. steht nicht entgegen, da sie die Reconvention nur für solche Sachen ausschließt, für welche ein forum exemtum vor Spezialgerichten besteht.

Art. 13.

Die Stadt- und Landgerichte haben das Vermittlungsamt nicht nur in den zu ihrer Zuständigkeit (Art. 8) gehörenden Rechtsstreitigkeiten, sondern auch in denjenigen Fällen auszuüben, in welchen der Kläger vor Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte den Beklagten unter allgemeiner Bezeichnung des Klagegegenstandes vor das Stadt- oder Landgericht, bei welchem der Beklagte oder, wenn es mehrere sind, einer derselben seinen persönlichen Gerichtsstand hat, zum Versuche der Vermittlung vorladen läßt.

Wenn an dem hiezu bestimmten Tage der Kläger oder der Beklagte nicht erscheint, so ist das Stadt- oder Landgericht zu einem Vermittlungsversuche nicht verpflichtet.

Eine Verpflichtung, vor der Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte das landgerichtliche Vermittlungsamt anzugehen, besteht nicht.

Durch die Bestimmung des Artikels ist in Bezug auf jene Behörden, welche bisher gesetzlich oder verordnungsmäßig das Vermittlungsamt ausgeübt haben, sowie in Bezug auf die Vorschriften über deren Verfahren und über die Nothwendigkeit eines Sühneversuches vor denselben vor Zulassung gerichtlicher Klagestellung nichts geändert.

Es ist vielmehr den bestehenden Behörden für Ausübung des Vermittlungsamtes eine neue Vermittlungsbehörde beigefügt, deren Angehung jedoch rein facultativ ist und von dem Ermessen des Klägers abhängt.

Die freiwillige Benützung des im Artikel aufgestellten Vermittlungsamtes entbindet nicht von der Nothwendigkeit, vor Anstellung der Klage die Einleitung des Sühneversuches vor jener Vermittlungsbehörde zu veranlassen, welche nach den hierüber bestehenden Gesetzen oder Verordnungen vor Betretung des Rechtsweges nothwendig angegangen werden muß. Jedoch hat der Kläger die Wahl, ob er in den unter Art. 13 zu subsumirenden

Fällen zuerst das facultative stadt- oder landgerichtliche Vermittlungsamt oder das nothwendige Vermittlungsamt der betreffenden Behörde angehen will.

Daß in den unter Art. 13 gehörigen Fällen das betreffende Stadt- oder Landgericht verpflichtet ist, auf Antrag des Klägers die Ladung des Beklagten oder, wenn es mehrere sind, der sämmtlichen Beklagten zu veranlassen und bei dem Erscheinen beider Theile an dem bestimmten Tage sich dem Vermittlungsversuche zu unterziehen, folgt aus den gebietenden Worten des ersten Absatzes: „die Stadt- und Landgerichte haben das Vermittlungsamt — — — auszuüben", wie aus der Bestimmung des 2ten Absatzes.

Art. 14.

Bei den durch die Stadt- und Landgerichte zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten kommen, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 15, die in den §§ 3—15 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, über das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre gegebenen Vorschriften in Anwendung.

Es ist schon mehrmals erwähnt worden, daß für das Verfahren der Einzelnrichter keine andere Prozeßart anwendbar ist, als das durch die Prozeßnovelle vom 17. November 1837 ausgebildete Verfahren im mündlichen Verhöre, nebst den im Art. 15 angeführten besonderen summarischen Prozeßarten, welche Prozeßarten auch dann anzuwenden sind, wenn an sich zum ordentlichen Verfahren der Bezirksgerichte geeignete Klagen auf Grund des Art. 9 und 12 der Cognition des Einzelnrichters unterworfen werden.

Das weite Feld, welches das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre durch Art. 8, 9 und 12 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten hat, läßt dringend wünschen, daß die Einzelnrichter der Stadt- und Landgerichte die durch die Stätigkeit ihres Berufes ihnen gewordene Gelegenheit benützen, um in den

Geist dieses Verfahrens einzubringen, dasselbe im Sinne des Gesetzes zu einem fruchtbaren Werkzeuge einer in Wahrheit abgekürzten und möglichst einfachen Prozeßbehandlung zu benutzen und jene Klagen verschwinden zu machen, welche hin und wieder über ungeeignete Behandlung der mündlichen Verhörssachen vernommen werden.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Blätter sein, eine Darstellung des mündlichen Verhörsprozesses zu geben, da die Erläuterung des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 außerhalb des Planes der Darstellung liegt. Allein es kann nicht unbemerkt bleiben, daß nichts dem klaren Wortlaute des Gesetzes und dem Geiste des Verhörsprozesses widersprechender sein kann, als die in manchen Gerichten herrschend gewordene Uebung, die Leitung des Verhörs aus den Händen des Richters fahren zu lassen und dagegen den Rechtsbeiständen der Parteien das Dictiren förmlicher Schriftsätze mit weitläufigen Rechtsausführungen zu Protokoll zu gestatten.

Nur durch verständigen Gebrauch der erweiterten Prozeßleitungsbefugniß und freiere Selbstthätigkeit des Richters kann diese Prozeßart gedeihen. Insbesondere bei der Instruction der ersten Verhandlung muß der Richter den Parteien Zeit lassen, sich vollständig über das ganze Streitverhältniß auszureden, er muß sich seines Befragungsrechtes bedienen, um Alles in das Klare zu stellen, was in der Intention der Parteien liegt, worüber sie einig sind, was sie sich gegenseitig zugestehen, was abläugnen wollen, und welche sachliche und prozessualische Anträge sie zu begründen beabsichtigen. Ist es ihm geglückt, die Anschauungen und Intentionen der streitenden Theile zu ergründen, so wird er in den meisten Fällen in der Lage sein, den Parteien einen annehmbaren Vergleich oder ein anderes passendes Arrangement vorzuschlagen und nach einigem Hin- und Herreden die Sache ohne Prozeß zu Ende zu führen.

Mißglückt der Vergleich, so ist die Bildung des Protokolles über die gepflogene Verhandlung, dieser Grundlage des ganzen Prozesses, Sache des Richters.

Es kommt hiebei gar nicht darauf an und ist in den meisten Fällen nicht einmal zweckmäßig, die Verhandlungen in die Form

der im ordentlichen Prozesse üblichen Schriftsätze einzukleiden, eine förmliche Klage, Vernehmlassung, Re- und Duplik zu Protokoll stellen zu lassen. Die für das gewöhnliche Verfahren im ordentlichen Prozesse desfalls im § 17 Ziff. 3 lit. c des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 gegebenen Vorschriften bestehen für das mündliche Verhörsverfahren nicht. Vielmehr hat der Richter das wesentliche Resultat der vor ihm stattgefundenen Verhandlungen im Protokolle so zu referiren, wie es in einem wohlgeordneten Vortrage zur zweckmäßigen Begründung des richterlichen Urtheils wünschenswerth ist.

Zuerst werde das Sachverhältniß, worüber beide Theile einig sind, vorgetragen; dann folge die Darstellung der von jeder Partei behaupteten, von der Gegenpartei bestrittenen Thatsachen, an welche sich endlich die Formulirung der Anträge, wie sie in der Intention der Parteien liegen, anzuschließen hat.

Den Parteien, sie mögen sich selbst vertreten oder durch Rechtsanwälte vertreten sein, kommt keine andere Einwirkung auf die Bildung des Verhandlungsprotokolles zu, als daß es ihnen gestattet sein muß, die Aufnahme factischer Berichtigungen zu Protokoll zu verlangen, wenn nach ihrer Meinung die von dem Richter gegebene Darstellung der Thatsachen oder der Schlußanträge nicht richtig oder nicht vollständig bewirkt sein sollte, wobei natürlich die von ihnen geforderten Berichtigungen genau präcisirt werden müssen.

Sollte der Richter nicht befähigt sein, eine klare, präcise und exceptionsfreie Darstellung des Sachverhaltes, der Streitpunkte und der gestellten Anträge zu liefern, so ist dies traurig für die Rechtspflege; dann aber bleibt freilich die Beibehaltung der contradictorischen Verhandlungsform und das genaue Anschließen an die von den Parteien und ihren Beiständen in Form von Klage, Einrede, Re- und Duplik abgegebenen Erklärungen unvermeidlich.

In ähnlicher Weise ist die zweckmäßige Bildung aller Protokolle über die Verhandlungen im Beweis- und Gegenbeweisverfahren Sache des Richters.

Art. 15.

Bei den im Art. 8 Ziff. 9 und 10 bezeichneten, sowie bei allen zum Executiv-Mandat-Arrest- und Concursprozesse sich eignenden Sachen hat es bei dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben.

Soweit es dem Kläger bisher gestattet war, sich nach seiner Wahl einer besonderen summarischen Prozeßart zu bedienen, oder seine Klage im gewöhnlichen Prozeßgange zu verfolgen, behält es auch in Zukunft sein Bewenden. Niemand wird gezwungen, sich des Mandats- oder Executivprozesses zu bedienen, oder bei Beitreibung der aus den zwei letzten Jahren rückständigen Zinsen von Hypothekencapitalien das im § 52 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 gestattete Verfahren einzuhalten, vielmehr kann der Kläger, wenn er es vorzieht, die Verhandlung der betreffenden Streitsachen nach jenem Prozeßgange, welcher bei dem Einzelnrichter der regelmäßige ist, nach dem Verfahren im mündlichen Verhöre, veranlassen. Dagegen ist die Einhaltung der Formen des Concursprozesses eine der Disposition der Parteien entrückte Rechtsvorschrift.

Daß durch die Vorschriften der Art. 14 und 15 die Bestimmungen der G.-O. Cap. III. § 5 über das possessorium momentaneum et summariissimum nicht aufgehoben werden sollten, und daß unter dem im Art. 15 vorbehaltenen Mandatsprozesse nur der unbedingte zu verstehen sei, ist mit überwiegenden Gründen erörtert in den Bl. f. Rechtsanw. Bd. XXV. S. 503—505.

Auch sind die besonderen prozessualischen Bestimmungen über Behandlung der Anträge auf Beitreibung der aus den zwei letzten Jahren rückständigen Capitalzinsen nach § 52 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und über Behandlung der Ewiggeldsachen weder durch Art. 14 noch durch Art. 15 berührt.

Art. 16.

Den Stadt- und Landgerichten steht die Aburtheilung der Uebertretungen zu, soweit nicht durch die Gesetze vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, und vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, ein Anderes festgesetzt ist.

Alle strafbaren Handlungen und Unterlassungen, welche die Gesetze mit Geldstrafe bis zu 150 fl. oder mit Arreststrafe bebedrohen, sind nach Art. 1 des Strafgesetzbuches Uebertretungen, außerdem gehören hieher auch jene strafbaren Handlungen, welche durch das Polizeistrafgesetzbuch oder ein Spezialgesetz als Uebertretungen behandelt sind, ungeachtet die angedrohte Strafe das gewöhnliche maximum der Uebertretungsstrafen übersteigt, soferne nicht das Einführungsgesetz zu den Strafgesetzbüchern einzelnen der in älteren Spezialgesetzen als Uebertretungen behandelten Fälle den Charakter von Vergehen beigelegt hat. Einführungsgesetz zu den Str.-G.-B. Art. 7 Abs. 1.

Zu den Uebertretungen gehören:

1) Jene geringeren Rechtsverletzungen, welche im Strafgesetzbuch mit einer Uebertretungsstrafe bedroht sind, oder bezüglich welcher das Strafgesetzbuch auf bestehende Spezialgesetze verweist, wie in Art. 284 und 292 hinsichtlich der nach dem Forstgesetz strafbaren Forstfrevel, und in Art. 292 hinsichtlich der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr., strafbaren Jagdfrevel, soweit solche Forst- und Jagdfrevel durch die betreffenden Spezialgesetze nur mit einer Uebertretungsstrafe bedroht sind.

   Beschränkung der Wahlfreiheit bei Gemeindewahlen durch Bestechung, soweit solche nicht von obrigkeitlichen Personen in ihren Amtsverrichtungen bei Wahlhandlungen verübt worden, ist nun nicht mehr nach Art. 36 der Gemeindewahlordnung zu beurtheilen und als Uebertretung zu behandeln, sondern fällt der allgemeinen Bestimmung des Str.-G.-B. Art. 152 anheim.

2) Die Polizeiübertretungen, Uebertretungen, welche sich ihrem Inhalte nach als eine strafbare Nichtbeachtung der im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt gesetzlich oder mit gesetzlicher Ermächtigung erlassenen polizeilichen Vorschriften charakterisiren, und welche in gesetzlicher Weise mit einer Uebertretungsstrafe bedroht sind.

Durch positive Satzung sind als Polizeiübertretungen anerkannt:

a) alle in dem Polizeistrafgesetzbuch behandelten Uebertretungen, sowohl jene, deren Bestrafung das Gesetzbuch selbst fixirt hat, als auch jene, bezüglich deren nur auf die in Spezialgesetzen oder in mit gesetzlicher Kraft bekleideten Verordnungen enthaltenen Strafvorschriften verwiesen ist, wie im Art. 155, 164, 177, 197 Abs. 4, 229, 230;
b) die durch §§ 55 und 68 des Heerergänzungsgesetzes vom 25. August 1828 verbotenen Handlungen nach Einf.-Ges. Art. 8;
c) die im Art. 20 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine verbotenen Handlungen nach Einf.-Ges. Art. 10;
d) die in Art. 37—41 und 43—48 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse verbotenen Handlungen nach Einf.-Ges. Art. 11;
e) die im Art. 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung verbotenen Handlungen nach Einf.-Ges. Art. 12.

Außerdem hat der Richter auf Grund des Einf.-Ges. Art. 7 Abs. 2 nach Spezialgesetzen strafbare Handlungen, welche ihrer Natur nach Polizeiübertretungen sind, aber weder durch gesetzliche Vorschrift als solche ausdrücklich erklärt, noch in das System des Strafgesetzbuches aufgenommen sind, als Polizei-Uebertretungen zu behandeln.

3) Die fiscalischen Uebertretungen, jene durch Gefährdung fiscalischer Hoheitsrechte, oder durch Verletzung der Steuergerechtsame des Staates und der Gemeinden verübten strafbaren Handlungen, welchen die Gesetze keinen schwerer strafbaren Charakter als jenen von Uebertretungen beimessen.

Nach der im Art. 16 des gegenwärtigen Gesetzes aufgestellten Regel gehört die Aburtheilung aller Uebertretungen in I. Instanz zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte, soweit nicht in den Einführungsgesetzen zu den beiden Strafgesetzbüchern und zum Handelsgesetzbuche Ausnahmen begründet sind.

In dem Einführungsgesetze zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuch Art. 31 Abs. 3 wird diese Regel wiederholt aufgestellt, im Abs. 4 desselben Artikels wird dieselbe aber durch nachstehende Vorschrift prinzipiell modificirt:

> Diejenigen Uebertretungen, welche mit einer das in Art. 20 und 26 des Strafgesetzbuches und in Art. 5 und 6 des Pol.-Str.-G.-B. bestimmte höchste Maß übersteigenden Strafe bedroht sind, werden in erster Instanz von den Bezirksgerichten, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten und zwar ganz in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt.

Hiedurch sind jene Uebertretungen, welche mit einer höheren Hauptstrafe bedroht sind, als mit Geldstrafe bis zu 150 fl. oder mit Arrest bis zu 42 Tagen, der Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte entrückt, und zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte in I. Instanz überwiesen. Durch diese prinzipielle Ausnahme sind die im Art. 177, 179 und 208 Abs. 4 des Pol.-Str.-G.-B. behandelten Uebertretungen der stadt- und landgerichtlichen Wirksamkeit entzogen. Die Uebertretungen des Pol.-Str.-G.-B. Art. 177 so wie jene des Heerergänzungsgesetzes § 55 sind jedoch nur dann der Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte entzogen, wenn die nach dem Werthe des Objectes der Uebertretung zu bemessende Strafe im einzelnen Falle 150 fl. übersteigt. Dagegen sind die im Art. 230 des Pol.-Str.-G.-B. behandelten Forstpolizei-Uebertretungen von der Ausnahme des Einf.-Ges. Art. 31 Abs. 4 nicht berührt, sondern verbleiben ohne Rücksicht auf die Höhe der zulässigen Geldstrafen in der Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte als Forststrafgerichte, welche bisher nach Art. 114 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 diese Zuständigkeit besessen haben, indem das Einf.-Ges. Art. 31 Abs. 7 ausdrücklich verordnet:

> An der Zuständigkeit und Einrichtung der Forststrafgerichte des diesseitigen Bayerns und der Pfalz wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Weitere Modificationen der Regel ergeben sich aus Art. 3 Ziff. 1—6 des Einf.-Ges. im Zusammenhang mit Art. 32, 33, 34 desselben Gesetzes. Diese Bestimmungen lauten:

Art. 3.

Aufrecht bleiben erhalten:

1) alle Bestimmungen in Bezug auf Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten oder Privilegien;

2) alle Bestimmungen über Contraventionen und Defraudationen in Bezug auf Regalien, auf Zoll-, Steuer-, Stempel-, Post-, Aufschlags- und ähnliche Gefälle, soweit nicht in den neuen Strafgesetzbüchern oder dem gegenwärtigen Gesetze Abänderungen getroffen sind; dann die Bestimmungen über unbefugte Verweigerung des Eintritts in einen Steuerausschuß;

3) alle Disciplinarstrafbestimmungen, wobei jedoch gegen Staatsdiener, auf welche die Disciplinarstrafbestimmungen der IX. Verfassungs-Beilage Anwendung finden, statt der in Art. 50 des französischen Decrets vom 20. April 1810 bezeichneten Strafen auf Verweis, auf Geldbuße von 5 bis zu 50 fl. oder auf 1 bis 8tägigen Haus- oder Civilarrest zu erkennen ist, ferner die Strafbestimmungen, welche in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren enthalten sind, sowie die Strafbestimmungen über Winkelagentie;

4) die in der für die Landestheile diesseits des Rheins geltenden Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 und in der pfälzischen vom 25. November 1818 enthaltenen Strafbestimmungen, soweit deren Vollzug dem Wahlausschusse zusteht, dann die Bestimmung des Art. 11 Ziff. 2 lit. c des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur;

5) alle zu Recht bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche die Bestrafung militärischer Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, Uebertretungen der Landwehrordnung, dann das Kriegsrecht, den Kriegs- oder Belagerungszustand betreffen;

6) die gesetzlichen Bestimmungen über Standrecht, wobei dasjenige, was im Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 Th. II. Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 von dem Aufruhre zweiten Grades gesagt ist, auf alle in dem neuen Strafgesetzbuche (Art. 104, 109, 139 und 154) vorgesehenen Fälle des Aufruhrs, der staatsgefährlichen Zusammenrottung, des Aufstandes und der Störung des öffentlichen Friedens Anwendung findet, in welchen die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann.

Art. 32.

Uebertretungen der das Postregal betreffenden Strafbestimmungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels durch die Gerichte abgeurtheilt.

Art. 33.

Die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 findet, unbeschadet der durch § 33 dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeit der Zollbehörden, durch die Gerichte statt, und zwar sind bezüglich der in den §§ 1, 2, 3 und 17 aufgezählten Uebertretungen, soferne die Geldbuße, welche gegen den Angeschuldigten, oder, wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werden kann, den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt, die in Art. 31 Abs. 3, bezüglich aller übrigen Uebertretungen die in Art. 31 Abs. 4 bezeichneten Gerichte zuständig. Außerdem ist Nichtigkeitsbeschwerde (Cassationsrecurs) an den Cassationshof unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet.

Die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Contrebande oder Zolldefraudation ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen. Wer sich in Bezug auf eine solche Handlung der Begünstigung schuldig macht, ist an Geld bis zu 25 fl. zu strafen.

Vor Verhandlung der Sache sind die Acten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge der betreffenden Zollverwaltungsstelle mitzutheilen. Außerdem können sowohl in erster und zweiter Instanz als auch bei dem Cassationshofe die von der betreffenden Zollverwaltungsstelle damit beauftragten Zollbeamten der gerichtlichen Verhandlung beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigenfalls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen.

Die im § 38 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 vorgesehene Haussuchung kann von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirke sie stattfinden soll, angeordnet und geleitet werden, wenn es sich auch um eine zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehörige Uebertretung handelt.

In den Fällen des § 39 des Zollgesetzes und des § 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzbuches hat die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter zu geschehen. Dieser hat im letzteren Falle die Legitimation des Vorgeführten zu prüfen und eintretenden Falles über die Größe und die Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach den Umständen die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen. Findet er diese nicht für zulässig, so hat er, falls die Sache nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehört, die Ablieferung des Festgenommenen an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt zu verfügen.

Art. 34.

Von den in Art. 32 und 33 enthaltenen Bestimmungen abgesehen, erleiden die Competenzbestimmungen, welche dermalen bezüglich der in Art. 3 Ziff. 1—6 bezeichneten Sachen bestehen, ferner die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militärbehörden in Strafsachen, sowie diejenigen Competenzbestimmungen, welche in dem Gesetze vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr., enthalten sind, durch die Vorschriften des Art. 31 keine Veränderung.

Um in diese verwickelte Materie Licht zu bringen und namentlich den jetzigen gesetzlichen Standpunkt der Zuständigkeit für jene Uebertretungen, welche unter Art. 3 Ziff. 1—6 des Einführungsgesetzes subsumirt werden können, in einem klaren Ueberblicke zu zeigen, wird es nöthig sein, auch auf die erwähnten Bestimmungen des Einführungsgesetzes etwas näher einzugehen.

Wie Art. 3 bezüglich aller in demselben Art. Ziff. 1—8 angeführten Gegenstände die bisher bestandenen materiellen Strafbestimmungen aufrecht hält, so sind im Art. 34 für die im Art. 3 Ziff. 1—6 bezeichneten Sachen gegenüber den Vorschriften des Art. 31 auch die bisher bestandenen Competenzbestimmungen aufrecht erhalten worden, soweit nicht im Art. 32 und 33 besondere Vorsehung getroffen wurde. Hienach ist ein Eingehen auf die einzelnen Bestimmungen des Art. 3 Ziff. 1—6 unerläßlich, um das Verhältniß des Art. 34 des Einf.-Ges. zum Art. 16 des gegenwärtigen Gesetzes zu ergründen und die Competenzfrage möglichst außer Zweifel zu stellen.

Zu Ziff. 1. Die hier ausgesprochene Aufrechthaltung der bisherigen Bestimmungen über die Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten oder Privilegien steht im Einklange mit Str.-G.-B. Art. 44 Abs. 2 und Pol.-Str.-G.-B. Art. 16. Die Aufrechthaltung der bisherigen Zuständigkeitsverhältnisse im Art. 34 enthält keine Ausnahme von der Regel des Art 16, weil die nach Art. 6 Ziff. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zulässige Suspension oder Einziehung solcher Befugnisse nicht als Strafe oder Straffolge, sondern als eine in der Zuständigkeit der Gewerbspolizeibehörden gelegene gewerbspolizeiliche Maßregel aufzufassen ist.

Insoferne eine solche Gewerbsentziehung in Folge ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung, welche nur in Spezialgesetzen vor-

kommt, als Strafe oder Straffolge richterlich auszusprechen ist, wie z. B. nach § 4 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837, § XIX. der Verordnung vom 28. Juli 1807, die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein-Malzaufschläge betr. (Regierungsbl. S. 1273 folg.), hat der für die Aburtheilung der strafbaren That in der Hauptsache zuständige Richter auch auf diese Straffolge zu erkennen. Dagegen gehört der Fall des Art. 51 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 nicht hieher, da dieses Gesetz die zeitliche oder gänzliche Einziehung der mißbrauchten Gewerbsbefugnisse der zuständigen Gewerbspolizeibehörde vorbehält, jedoch die im Art. 6 Ziff. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 begründete allgemeine Befugniß der Gewerbspolizeibehörde in der Art beschränkt, daß die zeitliche Einziehung nur auf höchstens ein Jahr und nur dann Platz greifen kann, wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen eines Jahres wenigstens zwei Schriften hervorgegangen sind, die wegen Preßverbrechens oder Preßvergehens zur Verurtheilung Anlaß gegeben haben, wenn innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder aus dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, welche ein solches Verbrechen oder Vergehen enthält, und wenn die Gewerbspolizeibehörde innerhalb drei Monaten von dem rechtskräftigen Urtheile an von ihrem Rechte Gebrauch macht. Die gänzliche Gewerbseinziehung setzt voraus, daß gegen einen Verleger oder Drucker bereits einmal eine zeitliche Gewerbseinstellung stattgefunden hatte, daß dieselben Voraussetzungen einer gewerbspolizeilichen Einschreitung auf's Neue gegen ihn begründet sind und dieselbe Frist eingehalten wird.

Zu Ziff. 2. Hier sind die verschiedenen fiscalischen Uebertretungen behandelt.

Zu denselben gehören:

1) Die Zolldefraudationen. Die Bestrafung richtet sich nach dem Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 und nach Art. 33 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern.

Die Zuständigkeit ist durch Art 33 desselben Gesetzes geregelt. Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 § 1, 2, 3 und 17 werden, wenn die

Geldbuße, welche gegen den Angeschuldigten, oder wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werden kann, den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt, in I. Instanz durch die Stadt- und Landgerichte, in II. Instanz durch die Bezirksgerichte, alle übrigen Uebertretungen in I. Instanz durch die Bezirks-, in II. Instanz durch die Appellationsgerichte abgeurtheilt.

2) Contrebande mit Salz wird nach Gesetz vom 10. Juni 1856 bestraft. Dieses Gesetz ist nach seinem Art. 2 eine Novelle zum Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 und tritt an die Stelle des § 1 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes. Hienach richtet sich die Competenz nach den bei Uebertretungen dieses Gesetzes eben dargestellten Grundsätzen.

3) Uebertretungen der Strafbestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 § 13 gehören vor die zur Aburtheilung der Uebertretungen regelmäßig zuständigen Gerichte.

4) Uebertretungen der Strafbestimmungen des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 Art. 32, 33, 44, des Gesetzes über die Capitalrentensteuer vom 31. Mai 1856 Art. 16, 20, 21 und des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 31. Mai 1856 Art. 20, 24, 25, welche durch pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen der Steuerpflichtigen begangen werden, gehören zur Zuständigkeit der nach diesen Gesetzen gebideten Steuer-Ausschüsse.

Zur Beahndung des ohne statthaften Grund verweigerten Eintrittes eines als Mitglied oder Ersatzmann gewählten Staatsbürgers in einen Steuerausschuß ist nur der Gewerbsteuer-Ausschuß nach Art. 32 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betr., competent; bei dem Capitalrenten- und Einkommensteuerfatirungs-Ausschuß ist dagegen diese Ungebühr nach Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1856, die Capitalsteuer betr., und nach Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1856, die Einkommensteuer betr., in I. Instanz durch die Distriktspolizeibehörde, in II. Instanz durch die Regierungskammer des Innern abzuurtheilen.

Diese Competenzbestimmungen bleiben nach Art. 34 des Einführungsgesetzes aufrecht erhalten.

5) Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen des Art. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheines betr., sind nach Art. 13 des Einführungsgesetzes Vergehen.

6) Ueber die Anwendung der Strafbestimmungen des Taxregulatives für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege &c. vom 28. Mai 1852 Art. 29 haben auf Grund des Einführungs-Gesetzes Art. 34 die nach Art. 45 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 für Streitfragen über die Taxpflichtigkeit zuständigen Finanzbehörden zu entscheiden.

7) Uebertretungen der Stempelordnung vom 11. September 1825 sind den Strafbestimmungen unter Ziff. X. dieses Gesetzes unterworfen. Die Aburtheilung in I. Instanz fällt nach Ziff. XI. den Stadt- und Landgerichten, mithin den für Uebertretungen regelmäßig zuständigen Gerichten zu. Ueber die Eigenthümlichkeiten, welche sich aus dem Vorbehalte des Art. 34 des Einführungsgesetzes für das Verfahren und für die Competenzverhältnisse der höheren Instanzen ergeben, sind die Bemerkungen zu Art. 79 zu vergleichen.

8) Postdefraudationen:

a) Defraudationen, welche durch Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer, Land- und Wasserboten oder durch Uebetretung der bis zur Erlassung neuer Vorschriften über diesen Gegenstand noch in Geltung bleibenden Bestimmungen der älteren Verordnungen vom 15. Juli 1808 (Reg.-Bl. S. 1537 folg.), 2. Dez. 1819 (Reg.-Bl. S. 1169 f.), 16. Nov. 1822 (Reg.-Bl. S. 1129 f.) begangen werden, sind unter Ersetzung der älteren Strafbestimmungen durch jene des Pol.-Str.-G.-B. Art. 206 lediglich als Polizeiübertretungen zu behandeln und durch die hiefür regelmäßig zuständigen Gerichte abzuurtheilen.

b) Alle übrigen Postbeeinträchtigungen, insbesondere jene, welche durch Uebertretung der Verordnung vom 19. Dez. 1808, die Briefportofreiheit betr. (Reg.-Bl. 1809 S. 38), und vom 12. Oct. 1814, die Portofreiheit der kgl. Stellen

und Behörden auch ausgedehnt auf die Postwägen betr. (Reg.-Bl. S. 1583), verübt werden, soweit sich solche nicht blos zur disciplinären Einschreitung eignen, fallen nach Einführungsgesetz Art. 32 in die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte in I. Instanz, der Bezirksgerichte in II. Instanz, wenn die angedrohte Strafe das gewöhnliche maximum der Uebertretungsstrafen nicht übersteigt, im entgegengesetzten Falle haben darüber die Bezirksgerichte in I., die Appellationsgerichte in II. Instanz zu erkennen.

Die unter lit. a fallenden Uebertretungen sind nicht blos dann nach Art. 206 des Polizeistrafgesetzbuches als Polizei-Uebertretung zu ahnden, wenn die strafbare That durch eine zum Frachtgewerbe berechtigte Person verübt worden ist, sondern auch dann, wenn einer in diesen Vorschriften enthaltenen Anordnung, welche auch für dritte Personen Geltung hat, von einer dritten Person zuwidergehandelt worden ist; z. B. wenn eine nicht zum Botengewerbe berechtigte Person gegen die Vorschrift des § 11 der Verordnung vom 16. November 1822 Briefe, Packete, Waaren, Gelder oder andere Versendungen zum Abbruch der k. Posten und berechtigten Boten unbefugt übernimmt und bestellt. Jene Postbeeinträchtigungen, auf welche sich Art. 32 des Einführungsgesetzes bezieht, sind daher auf Uebertretung der unter lit. b angeführten Verordnungen zu beschränken.

9) Aufschlagsdefraudationen. Die materiellen Strafbestimmungen für die Beahndung der Defraudationen an Malzaufschlagsgefällen des Staates sind aus §§ XIX—XXIII. der Verordnung vom 28. Juli 1807 (Reg.-Bl. S. 1273 folg.), zu entnehmen. Nach Abschnitt III. § 30 des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 gehört die Aburtheilung der Malzaufschlags-Defraudationen zum Nachtheile der Staatsgefälle in I. Instanz zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte, in II. und letzter Instanz zur Zuständigkeit der Appellationsgerichte, und ist hiebei das für Vergehen vorgeschriebene Verfahren anzuwenden. Dieselben Competenzverhältnisse bestehen, wenn durch eine und dieselbe That zugleich Defraudationen an den Malzaufschlagsgefällen des Staates und an dem den Gemeinden bewilligten Local-

Malzaufschlage begangen werden, auch bezüglich der letzteren Defraudation. Defraudationen, welche nur an gemeindlichen Aufschlaggefällen bei der Ein- oder Ausfuhr von Bier oder an sonstigen den Gemeinden bewilligten Aufschlagsgefällen verübt werden, sind ohne Rücksicht auf die Größe der im einzelnen Falle anwendbaren Strafe, sohin auch, wenn diese 150 fl. übersteigen sollte, von den regelmäßig für Uebertretungen zuständigen Gerichten, mithin von den Stadt- und Landgerichten in I. Instanz, von den Bezirksgerichten in II. Instanz abzuurtheilen. Die materiellen Strafbestimmungen für Defraudationen an dem den Gemeinden bewilligten Fleischaufschlag sind aus dem Mandat vom 31. Dezember 1808 Ziff. 9 (Reg.-Bl. von 1809 S. 75 folg.) zu entnehmen, für Defraudationen, an Getraide- und Mehlaufschlag aus Verordnung vom 12. Mai 1815 Art. 8 (Reg.-Bl. S. 393). Für Defraudationen an Local-Aufschlagsgefällen vom ein- oder ausgeführten Biere dürfte es schwer sein, ein anwendbares Strafgesetz nachzuweisen, da solche bisher einfach im Rescriptswege zur strafpolizeilichen Behandlung verwiesen waren und in der Praxis lediglich nach Analogie der angeführten Verordnungen von 1808 und 1815 behandelt worden sind. Die Frage, ob eine bloße Gesetzesanalogie genüge, um eine That, wofür eine ausdrückliche Strafbestimmung nicht vorhanden ist, zur Strafe zu ziehen, dürfte nach Art. 2 des Str.-G.-B. und Art. 2 des Pol.-Str.-G.-B. kaum zu bejahen sein. — Instruction zum Vollzuge des revidirten Gemeindeedictes vom 31. Oktober 1837 § 39. Döllinger, Verordn.-Samml. XI. S. 107 folg., dann Döllinger II. S. 261—271, XI. S. 297 folg., XXVI. S. 44 folg.

10) In Bezug auf Defraudationen an anderen Gemeindegefällen, die nicht unter die Categorie der Aufschlagsgefälle gehören, z. B. an Brücken-, Pflasterzöllen, Marktgebühren, bleiben die bisher bestandenen Bestimmungen und Competenzverhältnisse unverändert. Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der K. d. Abgeordn. v. 1859/61 Bd. III. S. 326. Die Aburtheilung erfolgt durch die Polizeibehörden in I. und durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. Instanz. Rescript des Minist. des Innern vom 8. Dezember 1813 bei

Döllinger II. S. 270, 271. Die Zulässigkeit einer III. Instanz beim kgl. Staatsrathe ist nicht anzunehmen, da solche wohl bei Defraudationen an Aufschlaggefällen bei Strafbeträgen von 400 fl. oder darüber gestattet war, von anderen Defraudationen an Communalgefällen aber in den Competenz-Verordnungen für den kgl. Staatsrath nicht die Rede ist. Ueber die fraglichen Gefälle ist zu vergleichen Döllinger XI. S. 318 folg., XXVI. S. 58 folg.

Zu Ziff. 3. Durch die Aufrechthaltung der bisherigen Disciplinarbestimmungen, an welche sich die Beibehaltung der bisherigen Competenzverhältnisse nach Einf.-Ges. Art. 34 anschließt, ist keine Ausnahme von der Regel des Art. 16 herbeigeführt, da Disciplinarfälle eben so wenig den Uebertretungen als den Verbrechen oder Vergehen beigezählt werden dürfen, indem die Handhabung der Disciplin eine ganz andere Aufgabe ist, als jene, welche die Rechtspflege des Staates gegenüber den verschiedenen Arten des strafbaren Unrechtes zu erfüllen hat. In der Aufrechthaltung aller Disciplinarvorschriften sind nicht blos jene, welche sich auf den Civilstaatsdienst beziehen, umfaßt, sondern auch die Bestimmungen, welche sich auf die Handhabung der militärischen Disciplin, der Disciplin gegen Advocaten und der Disciplin der Schule und öffentlichen Lehranstalten beziehen. Ueber die Handhabung der Disciplin in öffentlichen Strafanstalten sind durch Art. 24 und 25 des Strafgesetzbuches Grundzüge aufgestellt, die nähere Normirung ist dem Verordnungswege überlassen. Die Strafbestimmungen des § 86 Abs. 2 des revidirten Gemeinde-Edictes dürften kraft der Bestimmung des Einf.-Ges. Art. 3 Ziff. 3 erhalten sein, da es sich auch hier um Sicherung der Pflichterfüllung der Gemeindebevollmächtigten, um eine Disciplinarmaßregel handelt, und es sicher nicht in der Absicht der Staatsregierung und der übrigen Gesetzgebungsorgane gelegen war, diese Bestimmung durch die allgemeine Vertilgungsformel des Art. 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes untergehen zu lassen, wie aus den aus Anlaß eines Antrags des Abgeordneten Buhl gepflogenen Verhandlungen über die Gemeindeverfassung in der Pfalz hervorgeht, insbesondere aus Verhandl. d. K. d. Abgeordn. v. 1859/61 Bd. I. S. 387 folg.

Auch durch die Aufrechthaltung der bisherigen Competenz-verhältnisse für die nach den Bestimmungen des Civil- und Straf-prozeßrechtes zulässigen Ordnungsstrafen gegen Richter, Gerichts-schreiber, Vertheidiger, Parteien, Anwälte, Zeugen, Geschworne, welche ihre prozessualischen Pflichten verletzen, oder gegen dritte Personen, welche die gesetzliche Ordnung der gerichtlichen Ver-handlungen stören, ist dem Prinzipe des Art. 16 nicht zu nahe getreten, da die Anwendung solcher Ordnungsstrafen als Zwangs-mittel zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung nicht mit der Bestrafung der Uebertretungen zu verwechseln ist. Die in der Verordnung vom 20. Oktober 1810 Ziff. II. (Reg.-Bl. S. 1091) normirten Ordnungsstrafen für den Fall des Ungehorsams von Gemeindeangehörigen bei Ausübung des den Gemeindevorstehern und Magistraten übertragenen Vermittlungsamtes sind als aufrecht erhalten zu erachten, da es sich um Handhabung einer Einrichtung handelt, welche einen integrirenden Bestandtheil des dermaligen Civilprozeßrechtes bildet.

Die Einschreitung gegen Winkelagentie, welche Ziff. 3 am Schlusse anführt, ist im Sinne der bestehenden Bestimmungen, insbesondere der Verordnung vom 18. Februar 1811 (Reg.-Bl. S. 289) und der Gerichtsordnung Cap. II. § 8 als eine Maß-regel zur Aufrechthaltung der bestehenden Geschäftsordnung auf-zufassen, wiewohl dieselbe in späterer Zeit in das strafpolizeiliche Gebiet hereingezogen worden ist. Döllinger, Verordn.-Samml. XVII. S. 1215—1224.

Die Einschreitung steht, da es sich um einen Act der Gerichts-polizei und der von jeder Behörde selbst zu handhabenden Disci-plin handelt, jenen Unter- und Obergerichten zu, bei welchen ein Fall der Winkelagentie entdeckt worden ist. Nach Ausschreiben vom 4. November 1812 bei Döllinger a. a. O. S. 1220 sind auch sämmtliche administrativen Stellen und Behörden angewiesen worden, die am 18. Februar 1811 an die Gerichte erlassene Verord-nung zu beobachten. Die Zuständigkeit der Administrativbehörden ist daher auf jene Fälle zu beschränken, welche in dem Geschäfts-verkehre der Administrativ-Stellen und Behörden vorkommen.

Ueber jene Ordnungsstrafen, welche als Zwangsmittel zur Durchführung competenzmäßiger polizeilicher Verfügungen in die

Befugnisse der Polizeibehörden gestellt sind, ist durch Art. 28—33 des Einführungsgesetzes Vorsorge getroffen. Eine Ausnahme von der Regel des Art. 16 des gegenwärtigen Gesetzes liegt hierin nicht, da es sich nur um Zwangsmittel zur Beseitigung des Ungehorsams handelt, wobei vorausgesetzt wird, daß der Ungehorsamsfall nicht durch ein bestimmtes Gesetz mit Strafe bedroht und dadurch in die Classe der Uebertretungen versetzt worden ist.

Zu Ziff. 4. Die in der Verordnung vom 5. August 1818 (in der Pfalz publizirt am 25. November 1818), die Gemeinde-Wahlordnung betr., Art. 33, 48 Abs. 3, 54 Ziff. 6 enthaltenen Strafbestimmungen, welche gleichfalls als gesetzliche Regulirung bestimmter Ordnungsstrafen erscheinen, können auch fortan von den Wahlausschüssen in Anwendung gebracht werden. Die übrigen Strafbestimmungen dieser Verordnung sind durch St.-G.-B. Art. 153 ersetzt.

Nach Art. 11 Ziff. 2 lit. c des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen liegt die Zuerkennung der wegen Uebertretung der legal aufgestellten Wiesenordnungen verwirkten Geldstrafen zu Gunsten der Genossenschaftscasse in der Zuständigkeit der betreffenden Polizeibehörde.

Zu Ziff. 5. Nach dieser Bestimmung in Verbindung mit Art. 34 ist an den bisherigen Bestimmungen über Bestrafung militärischer Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und an den bisherigen Competenzverhältnissen hiefür nichts geändert; wobei jedoch der Frage über die Rechtsbeständigkeit einzelner in dieser Materie erlassenen Verordnungen nicht präjudizirt worden ist.

Durch Tit. IX. § 7 der Verfassungs-Urkunde sind Militärpersonen in Dienstsachen, dann wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen unter die Militärgerichtsbarkeit gestellt. In Bezug auf Uebertretungen ist im Verordnungswege nicht bloß für militärdienstliche, sondern auch für gemeine Uebertretungen activer Militärpersonen mit wenigen Ausnahmen die Zuständigkeit der Militärbehörden festgehalten worden. Bei Uebertretungen beurlaubter Soldaten ist durch Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der k. Kreisregierungen betr., Art. 29, und durch Verordnung vom 10. Juli 1826 die Zuständigkeit der Civilbehörden anerkannt. Döllinger XIII. S. 1451—57, XXIX. S. 761—64.

Durch eine mittelst Rescriptes des Ministeriums des Innern vom 8. Januar 1840 ausgeschriebene allerh. Entschließung sind active Militärpersonen bezüglich jener Straffälle, welcher sie sich als Realitätenbesitzer oder Pächter, als Gewerbsberechtigte, Hausmiether, als Dienstherren und Abgabenpflichtige durch Uebertretung der auf diese Verhältnisse bezüglichen Gesetze und Verordnungen oder durch Verletzung der §§ 2 und 3 der III. Verfassungsbeilage schuldig machen, der Zuständigkeit der Civilbehörden unterstellt worden. Diese Verordnung, welche den bisherigen Standpunkt des Verhältnisses zwischen den Civil- und Militärautoritäten in Uebertretungsfällen am besten überblicken läßt, lautet wie folgt:

Zur Beseitigung der bisherigen Competenz-Conflicte in polizeilichen Strafsachen der Militärpersonen haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staatsrathes nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1.

Die Militärbehörden bleiben in den polizeilichen Strafsachen ihren Untergebenen zuständig, und haben gegen dieselben, soweit nicht besondere militärische Vorschriften bestehen, alle Polizei-Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen.

Diese Zuständigkeit beschränkt sich jedoch auf die wirklichen Militärpersonen, welche den Diensteid geleistet haben, und erstreckt sich auf ihre Frauen, Kinder und andere Angehörige nur in dem Falle, wenn diese in Militärgebäuden wohnen, und die darin eingeführte militärpolizeiliche Ordnung übertreten.

Dagegen treten im Kriegs- oder Belagerungszustande rücksichtlich der Ausdehnung der militärpolizeilichen Strafgewalt die hier einschlägigen Bestimmungen in Wirksamkeit.

Die polizeilichen und disciplinären Strafbefugnisse der Festungs-Commandanten gegen alle Festungssträflinge oder Festungsarrestanten bleiben gleichfalls vorbehalten.

Bezüglich der Polizeiübertretungen beurlaubter Soldaten hat es bei Unseren Verordnungen vom 17. Dezember 1825 § 20 und vom 10. Juli 1826 sein Be bleiben.

2.

Den Civilpolizeibehörden steht zu, gegen Polizeiübertretungen der Militärpersonen sogleich einzuschreiten, insoweit solches zur augenblicklichen Wiederherstellung der gestörten öffentlichen Ruhe und Ordnung, zur Erhebung des objectiven und subjectiven Thatbestandes und zur Sammlung der Beweise erforderlich ist; die gepflogenen Verhandlungen sind aber sodann zum weiteren Verfahren und zur Beschlußfassung den zuständigen Militärbehörden mitzutheilen.

Diese haben der Civil-Polizeibehörde auf Verlangen von dem Ausgange der Untersuchung Nachricht zu geben.

3.

Ausnahmsweise werden den Civilbehörden zur Untersuchung und Aburtheilung jene polizeilichen Straffälle zugewiesen, welche sich auf Seite der Militärpersonen entweder als Realitätenbesitzer oder Realitätenpächter, als Gewerbsberechtigte, als Hausmiether, als Dienstherren und Abgabspflichtige durch Uebertretung der über diese besonderen bürgerlichen Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen, oder durch Verletzungen der Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Beilage III. zur Verfassungs-Urkunde ergeben.

Bei solchen Fällen sollen sowohl die Vorladung activer Offiziere oder Militärbeamten, und der bei ihren Corps zum Dienste gegenwärtigen Unteroffiziere und Soldaten, wenn dieselben nicht auf die erste Aufforderung freiwillig vor der zuständigen Civilbehörde erscheinen, oder militärdienstliche Hindernisse angeben, als auch der Vollzug der Erkenntnisse mittelst Arrestes, Auspfändung oder Gage- und Pensions-Abzuges gegen obige Militärpersonen, dann gegen pensionirte Offiziere oder Militärbeamte, und gegen die à la suite angestellten Offiziere im Wege der Requisition der betreffenden Civilbehörden an die den Verurtheilten vorgesetzten Militärbehörden veranlaßt, und durch diese bewerkstelliget werden, wobei die §§ 4 und 7 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., analog anzuwenden sind.

Kommen bei den obenerwähnten Straffällen zugleich Verletzungen militärischer Dienstes- und Standes-Vorschriften vor, welche nach militärischen Bestimmungen als Vergehen oder Verbrechen strafbar sind, so tritt die strafgerichtliche Zuständigkeit der Militärbehörden in Wirksamkeit.

Andere Fälle der Concurrenz von Polizeiübertretungen und Defraudationen mit Verbrechen und Vergehen sind nach der allgemeinen Verordnung vom 12. September 1815 (Regierungsblatt Seite 771 ff.) zu behandeln.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden der k. Regierung, K. d. J., zur Darnachachtung und Eröffnung an alle Polizeibehörden hiemit bekannt gemacht.

Die Absicht der Gesetzgebung, auch in Bezug auf diese Competenzverhältnisse am bisherigen status quo nichts zu ändern, ergiebt sich aus Art. 34 des Einf.-Ges., welches die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militärbehörden in Strafsachen einfach aufrecht erhält.

Die Aufrechthaltung der in der Landwehrordnung vom 7. März 1826 (Reg.-Bl. S. 297) § 36 und 37 enthaltenen Disciplinar-Strafbestimmungen, woran sich auch die Aufrechthaltung der bis-

herigen Competenzverhältnisse ausschließt, liegt in der Consequenz des Art. 3 Ziff. 3.

Die übrigen Bestimmungen der Ziff. 5 sowie jene der Ziff. 6 können zu einer Streitfrage über die gemäß Art. 16 des gegenwärtigen Gesetzes begründete Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte keine Veranlassung geben.

Die im Art. 16 aufgestellte Regel wird ferner durch einige Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 10. November 1861 beschränkt. Hienach gehören zur Zuständigkeit der Handelsgerichte jene Ordnungsstrafen, welche nach Art. 10—24 des angeführten Gesetzes verhängt werden können, wenn eine die Anmeldung zum Handelsregister, oder die Zeichnung der Firma, oder die Einreichung dieser Zeichnung unter Ordnungsstrafe gebietende gesetzliche Vorschrift nicht befolgt worden ist, deßgleichen die nach Art. 36 desselben Gesetzes gegen Handelsmäkler wegen im Berufe begangener Pflichtverletzungen in solchen Fällen, die sich nicht zur strafrechtlichen Einschreitung eignen, zu verhängenden Strafen.

Wo hienach die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte zur Aburtheilung von Uebertretungen in I. Instanz begründet ist, richtet sich das Verfahren nach Art. 66—78 des Einf.-Ges. zu den Strafgesetzbüchern, soweit nicht für einzelne Uebertretungssachen durch Spezialgesetze besondere Eigenthümlichkeiten vorgesehen sind. Für die Zulässigkeit der Untersuchungshaft ist Art. 41 Abs. 3 und 4 des Einf.-Ges. maßgebend. Insbesondere sind durch Art. 31 Abs. 7 des Einf.-Ges. zu den Strafgesetzbüchern die dermalen geltenden Bestimmungen über das Verfahren in Forststrafsachen aufrecht erhalten, dieses richtet sich daher nach dem Forstgesetze vom 28. März 1852 Art. 108—179.

Durch die Vollzugsverordnung vom 24. Februar 1862 § 6 wurde ausnahmsweise die Aburtheilung der im Bezirke des Stadtgerichts München rechts der Isar verübten Uebertretungen dem Stadtgerichte links der Isar zugewiesen.

Zu dieser ständigen Delegation eines Theiles der Jurisdictionsrechte des Stadtgerichtes München rechts der Isar an ein anderes Stadtgericht war die Staatsregierung kaum befugt; insbesondere kann aus der im Art. 7 vorbehaltenen Befugniß zur Be-

stimmung der Gerichtssprengel nicht die Befugniß abgeleitet werden, einem Gerichte innerhalb des ihm zugetheilten Gerichtssprengels einen Theil seiner gesetzlichen Zuständigkeit zu entziehen.

Nach dem Strafgesetzbuch von 1813 Thl. II. Art. 22 besteht der ordentliche Gerichtsstand des Angeschuldigten bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die strafbare That verübt worden. Nach dem Einführungsgesetz zu den Strafgesetzbüchern Art. 67 gelten für Uebertretungssachen dieselben Prozeßgrundsätze wie für Vergehen, soweit nicht durch Spezialgesetze oder durch das Einführungsgesetz besondere Eigenthümlichkeiten begründet sind. Nach Verfassungs-Urkunde Tit. IV. § 8 Abs. 2 kann Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden; nach Art. 16 ist jedes Stadt- und Landgericht zur Beurtheilung der nach den allgemeinen Competenzregeln seinem Wirkungskreise anheimfallenden Uebertretungen gleich berechtigt. Die angeführten verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen dürfen nicht durch eine im Verordnungswege ergangene ständige Delegation umgangen werden. Nach dem geltenden Strafprozeßrechte besitzt die Staatsregierung keine Befugniß eine Ausnahmsgerichtsbarkeit, sei es für einzelne Fälle, oder für alle zukünftigen Fälle einer bestimmten Gattung durch eine ständige Delegation zu schaffen, vielmehr ist durch Art. 4, 5, 8, 16 des Str.-Pr.-G. v. 10. November 1848 genau geregelt, von welchen Gerichten und unter welchen Voraussetzungen statt des an sich zuständigen Gerichtes ein anderes Gericht zur Untersuchung oder Aburtheilung einer Strafsache aufgestellt werden darf.

So sehr Zweckmäßigkeitsgründe für die getroffene Bestimmung sprechen mögen, so enthält sie gleichwohl ein Präjudiz, aus dem die schlimmsten Consequenzen gezogen werden könnten, und das namentlich in Strafsachen höchst gefährlich ist. Mit demselben Rechte könnte eines Tages auch eine Centraluntersuchungscommission für politische Verbrechen und Vergehen wieder auferstehen. Es ist daher zu hoffen, daß die Gerichte getreu dem Satze: principiis obsta, der Legalität des § 6 die Anerkennung versagen werden.

Bei Vereinigung der beiden Stadtgerichte München in eines hätte sich im Wege der Geschäftsrepartition und der Exponirung eines Theiles des Personals der Zweck, den man erstrebte, in ganz legaler Weise erreichen lassen.

Art. 17.

Die Stadt- und Landgerichte sind verbunden, in den nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen

1) die Anzeigen aufzunehmen und sogleich dem Staatsanwalte am einschlägigen Bezirksgerichte zuzusenden, auch denselben von jedem ihnen bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen unverzüglich in Kenntniß zu setzen;
2) die geeigneten Maßregeln für unverrückte Erhaltung der von einem Verbrechen oder Vergehen zurückgelassenen Spuren anzuordnen;
3) in denjenigen Fällen, in welchen wegen Entfernung des Untersuchungsrichters die Veränderung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens zu besorgen ist, diese unverzüglich zu erheben und die gepflogene Verhandlung dem Staatsanwalte zuzustellen;
4) schleunige Anstalten zu treffen, daß der Thäter entdeckt und die Flucht des Verdächtigen verhindert werde;
5) jeder gesetzmäßigen Aufforderung zur Verfolgung und Ergreifung des Thäters zu entsprechen, auch denselben in dringenden Fällen selbst ohne vorhergegangene Aufforderung des Untersuchungsrichters ergreifen und unverzüglich an den Untersuchungsrichter abliefern zu lassen;
6) die dienstlichen Ansinnen zu erledigen, welche der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter, jeder in seinem Wirkungskreise, an sie stellt.

Der Artikel behandelt die Verpflichtungen der Stadt- und Landgerichte in den nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen.

Das Gesetz verpflichtet sie zur Vornahme jener Handlungen, welche man in Deutschland bisher unter dem Rechte des ersten Angriffes begriffen hat. Sie haben Anzeigen der ihnen bekannt gewordenen Verbrechen und Vergehen und jener Uebertretungen,

zu deren Aburtheilung die Bezirksgerichte zuständig sind, aufzunehmen und dem Staatsanwalte des zuständigen Bezirksgerichtes mitzutheilen, sie haben die nöthigen vorsorglichen Maßregeln vorzunehmen, um den Thatbestand sicher zu stellen, die Spuren und Beweise der strafbaren That gegen Unterdrückung oder Entstellung zu sichern, für die Entdeckung der Schuldigen zu sorgen und die Flucht der Verdächtigen zu verhindern. Diese Handlungen haben sie nicht als Organe der Gerichtspolizei und als hilfeleistende Beamte der Staatsbehörde, wie in Frankreich und der Pfalz, sondern in ihrer Eigenschaft als Richter kraft eigener Amtspflicht vorzunehmen.

Außerdem haben sie Requisitionen zur Vornahme solcher Handlungen, welche in ihrer Zuständigkeit liegen, zu erledigen, wenn der Untersuchungsrichter oder der Staatsanwalt, jeder in dem Bereiche seiner Zuständigkeit, solche an sie stellt.

Die Wirksamkeit des Art. 17 erstreckt sich auch auf jene Uebertretungen, welche die Bezirksgerichte zu untersuchen und in I. Instanz abzuurtheilen haben.

In den Ziffern 6 und 7 ist gegenüber dem ursprünglichen Entwurfe, welcher von Aufträgen des Untersuchungsrichters oder des Staatsanwaltes gesprochen hatte, die gegenwärtige Fassung aufgestellt worden, um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß die Stadt- und Landgerichte weder zu der Staatsanwaltschaft noch zu dem Untersuchungsrichter als solchem in dem Verhältnisse einer unmittelbaren dienstlichen Unterordnung stehen.

In dem Ausschußberichte an die Kammer der Abgeordneten vom 8. Juli 1861 ist hierüber bemerkt worden:

Es ist im deutschen Geschäftsleben anerkannt, daß nur jene Staatsbehörden, welche in der dienstlichen Hierarchie anderen Behörden übergeordnet sind, an ihre untergeordneten Behörden dienstliche Aufträge oder Befehle erlassen dürfen, während solche Behörden, welche nicht im Ueber- oder Unterordnungsverhältnisse zu einander stehen, sich im Correspondenzwege miteinander benehmen, dienstliche Ersuchen (Requisitionen) stellen und solche erledigen.

Während im Staatsdienste selbst die Behörden verschiedener Hoheitsgebiete zur gegenseitigen Diensthilfe im Interesse des Staates, welchem sie alle dienen, verpflichtet sind, ist die Form, in welcher diese Hilfe verlangt wird, für alle Behörden, welche eine solche Hilfe von einem anderen Organe als ihren untergeordneten Behörden oder den ihnen

untergeordneten Bediensteten verlangen, nicht die Form des Befehles, sondern jene einer Requisition, einer dienstlichen Aufforderung.

So kann die bewaffnete Macht von einer Civilbehörde nur requirirt werden, auch wenn der Inhaber der Civilautorität auf weit höherer Dienstesstufe steht, als das um Hilfe aufgeforderte Organ der bewaffneten Macht; so kann namentlich selbst die der Distriktspolizeiverwaltung zugetheilte Gendarmeriemannschaft von der Distriktspolizeibehörde nur requirirt, nicht aber mit Befehlen versehen werden, welche sie nur von ihren militärischen Vorgesetzten zu empfangen hat.

Das Verhältniß der Staatsanwaltschaft zu den Gerichten in ihrem Wechselverkehre ist das der gegenseitigen Unabhängigkeit. So wenig es den Gerichten zusteht, in den Wirkungskreis der Staatsanwälte einzugreifen, diesen Aufträge zu ertheilen, welche sie nur innerhalb der Hierarchie des staatsanwaltschaftlichen Dienstes von dem zuständigen Oberstaatsanwalte oder dem Justizministerium zu empfangen haben, ebensowenig können umgekehrt die Staatsanwälte, wenn sie zur Erfüllung ihres Berufes die dienstliche Mitwirkung eines Gerichtes benöthigen, dieses im Befehlswege anordnen.

Es ist gut und heilsam, daß im Geschäftsverkehre gewisse Formen eingehalten und namentlich auch jene der Höflichkeit nicht zu gering geachtet werden.

Auch der Untersuchungsrichter des Bezirksgerichtes kann nicht als Vorgesetzter der Stadt- oder Landrichter aufgefaßt werden. Zwar sind die Stadt- oder Landgerichte nach Art. 30 dem Bezirksgerichte als Collegium untergeordnet, aber dieses Unterordnungsverhältniß kann sich nicht so weit erstrecken, daß diese Gerichte in jedem einzelnen Mitgliede eines Bezirksgerichtes, welches mit einzelnen zur bezirksgerichtlichen Competenz gehörigen Geschäften beauftragt ist, ihre vorgesetzte Amtsbehörde erblicken müßten.

Die Verhaftungsbefugnisse der Stadt- und Landrichter in Strafsachen, deren Aburtheilung ihnen nicht zusteht, sind nunmehr nach Art. 38—44 des Einf.-Ges. zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuch zu bemessen. Wenn gegen einen Angeschuldigten ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl von Seite des hiezu zuständigen Untersuchungsrichters oder Gerichtes erlassen ist, haben die Stadt- und Landgerichte, denen ein solcher Befehl mitgetheilt wird, der an sie ergehenden gesetzmäßigen Aufforderung zu entsprechen. In den im § 44 bezeichneten Fällen ist ihnen gestattet, die Festnahme des auf frischer That betretenen Verdächtigen anzuordnen, oder wenn eine solche Festnahme ohne richterlichen Befehl durch Polizeibehörden, Gendarmen oder andere obrigkeitliche

Diener vollzogen und der Festgenommene ihnen vorgeführt worden ist, je nach Sachlage einen Verhafts- oder Verwahrungsbefehl gegen den Verdächtigen zu erlassen oder denselben auf freien Fuß zu setzen. Durch die im § 44 des Einführungsgesetzes enthaltene Beschränkung der Befugnisse zur vorläufigen Verhaftung ist die Ergreifung sonstiger Maßregeln zur Verhinderung der Flucht des Verdächtigen auf Grund des Art. 17 Ziff. 4, z. B. durch Stadtarrest, Beschlagnahme von Päſſen oder sonstigen Legitimations-Urkunden, Verhinderung der Abreise mit der Eisenbahn u. dgl., auf solange nicht ausgeschlossen, als die Sache noch nicht an den Untersuchungsrichter zur Verfügung gelangt ist.

Durch die Bestimmung des Art. 17 wird übrigens den Bestimmungen des Str.-G.-B. von 1813 Th. II. Art. 18—21 nicht präjudicirt. Dortselbst sind im Interesse der Unterstützung der Strafrechtspflege in ihrem Wirkungskreise im Wesentlichen gleiche Rechte und Pflichten, wie sie Art. 17 des gegenwärtigen Gesetzes den Stadt- und Landgerichten einräumt, den Polizeibehörden zugewiesen. Diese Rechte der s. g. Criminalpolizei und die Rechte der Stadt- und Landgerichte stehen neben einander. Es wird bezweckt, daß der Staat eine Mehrheit von Organen habe, welche bei Abwesenheit oder Verhinderung des Untersuchungsrichters berechtigt sind, in den ersten für viele Untersuchungen entscheidenden Augenblicken nach dem Bekanntwerden von Verbrechen und anderen strafbaren Thaten jene Vorkehrungen zu treffen, welche zur Sicherstellung des Erfolges der Strafjustiz unerläßlich sind, so daß bei Abwesenheit oder Verhinderung des einen Organes das andere aushelfen kann.

Die Verhaftungsbefugnisse der Polizeibehörden in Strafsachen haben im Wesentlichen gleichen Spielraum wie jene der Stadt- und Landgerichte. Regelmäßig darf im Interesse der zu führenden strafrechtlichen Untersuchungen nur auf Vorzeigung eines Befehles des hiezu nach Art. 38—43 des Einführungsgesetzes zuständigen Gerichtes oder Untersuchungsrichters eine Verhaftung vorgenommen werden. Ausnahmsweise dürfen Polizeibehörden, Gendarmen und andere Diener der öffentlichen Gewalt unter den im Art. 43 Abs. 2 und Art. 44 angegebenen Voraussetzungen eine Festnahme vornehmen unter der Verpflichtung, den Fest-

genommenen sofort an die in jenen Artikeln bezeichneten Gerichte oder öffentlichen Beamten vorführen zu lassen.

In Bezug auf die Vornahme des im Art. 17 des gegenwärtigen Gesetzes und im Th. II. Art. 19 des Str.-G.-B. von 1813 vorgesehenen Handlungen ist weder den Stadt- und Landgerichten noch den Polizeibehörden ein Vorzugsrecht eingeräumt, wenn daher Behörden beider Categorien die betreffenden Handlungen vornehmen wollen, kann nur die Prävention über die Befugniß hiezu entscheiden.

In den zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehörigen Uebertretungssachen können dieselben auch die ihnen erstatteten Anzeigen aufnehmen, welche nebst den etwa für nöthig befundenen Vorerhebungen dem Vertreter der Staatsbehörde bei dem betreffenden Gerichte mitzutheilen sind.

Art. 18.

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte umfaßt folgende Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege:

1) das Hypotheken- und Grundbuchwesen nebst den Ewiggeldsachen;

2) das Vormundschafts- und Curatelwesen;

3) die Verlassenschaften;

4) alle übrigen Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern.

Die nähere Ausscheidung des Wirkungskreises der Gerichte von dem der Notare wird durch das Notariatsgesetz bestimmt.

Die Behandlung der Familienfideicommisse richtet sich nach besonderen Gesetzen.

Der Artikel enthält eine Aufzählung jener Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche dem Wirkungskreise der Stadt-

und Landgerichte verbleiben; derselbe ist im Wesentlichen dem Art. 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1850 nachgebildet.

Mit Ausnahme der Uebertragung der Notariatsgeschäfte in dem durch das Notariatsgesetz näher begriffenen Umfange ist an dem bisherigen Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit nichts geändert worden. Alles, was bisher in den verschiedenen Gebietstheilen nach der örtlich geltenden Gesetzgebung in das Bereich der nichtstreitigen Rechtspflege gefallen war, und von derselben ohne oder nach vorgängiger causae cognitio erledigt werden konnte, verbleibt in der Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte in ihrer Eigenschaft als Inhaber der nichtstreitigen Rechtspflege; was dagegen bisher einer contradictorischen Verhandlung und richterlichen Entscheidung bedurfte, verbleibt den Gerichten, welche die streitige Rechtspflege zu verwalten haben, nach der in dem gegenwärtigen Gesetze gezogenen Competenzausscheidung. Entsteht während der Verhandlung einer Sache der nichtstreitigen Rechtspflege ein Rechtsstreit unter mehreren Betheiligten, so darf dieser nicht als Incidentsache mit der Verhandlung der zur nichtstreitigen Rechtspflege gehörigen Sache verbunden werden, sondern es ist die Streitsache zur besonderen Austragung vor den zuständigen Prozeßrichter zu verweisen, und selbst dann separat zu verhandeln, wenn die Competenz demselben Stadt- und Landgerichte gemäß Art. 8 des gegenwärtigen Gesetzes zustehen sollte. Auf diesem Grundsatze beruhen namentlich die Bestimmungen des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 §§ 82, 85, 92, 112, 156, 158—161, 162, 165 und 166.

Einzelne Bemerkungen.

Zu Abs. 1 Ziff. 1.

Die Worte „nebst den Ewiggeldsachen" wurden beigefügt, weil es zweckmäßiger schien, den die Aufrechthaltung der gerichtlichen Zuständigkeit in nicht streitigen Ewiggeldsachen enthaltenden Vorbehalt hier, als im Notariatsgesetze, zu machen.

Zu Abs. 1 Ziff. 2.

Die Aufstellung einer Curatel für Wahnsinnige, Blödsinnige oder Verschwender einschießlich der Ermittelung und Entscheidung der Vorfrage, ob eine Person wahnsinnig, blödsinnig oder ein

Verschwender sei, gehört nach gemeinem wie bayerischem Rechte zu den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege. Hierüber, sowie über die Praxis des obersten Gerichtshofes siehe die Bl. f. Rechtsanw. Bd. XXV. S. 401—409.

In Bezug auf die Behandlung solcher Fälle nach preuß. Rechte sind die Bemerkungen zu Art. 8 zu vergleichen.

Zu Abs. 1 Ziff. 3.

Die entsprechende Stelle des Gesetzes von 1850 lautete:

> 3) Die Anlegung der Siegel bei Sterbefällen und die Ueberweisung des Nachlasses an die Erben oder die zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft ermächtigten Personen.

Nach den Motiven zu dem Entwurfe des gegenwärtigen Gesetzes glaubte man den in Nr. 3 des früheren Artikels den Gerichten zugewiesenen Wirkungskreis in Bezug auf die Behandlung der Verlassenschaften nicht spezialisiren, vielmehr allgemein die Behandlung der Verlassenschaften als zum Wirkungskreise der Gerichte gehörig erklären zu sollen, um hiedurch jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß alle zur Auseinandersetzung von Verlassenschaften nothwendigen Handlungen, soweit dieselben durch das Notariatsgesetz weder der Zuständigkeit der Notare überwiesen sind, noch den letzteren, sei es von dem Gerichte oder den Betheiligten, zugewiesen werden können, von den Gerichten vorzunehmen sind.

Nach Abs. 1 war im früheren Gesetze folgender Abs. 2 beigefügt:

> Den bei diesen Rechtsgeschäften Betheiligten steht es frei, ihre deßfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen und sodann die Urkunden dem Gerichte zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Diese Bestimmung ist aus Zweckmäßigkeitsgründen ihrem wesentlichen Inhalte nach in Art. 11 Abs. 2 des Notariatsgesetzes versetzt worden.

Für alle Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, welche unter Ziff. 1—4 fallen, besteht daher das Wahlrecht der Betheiligten, die von ihnen abzugebenden Erklärungen bei dem die nichtstreitige Gerichtsbarkeit ausübenden Gerichte oder bei einem Notare abzugeben, fort, jedoch nur innerhalb der Gränzen, welche demselben das Notariatsgesetz vom 10. November 1861 vorgezeichnet hat.

Der Art. 19 des Gesetzes von 1850, welcher die Grundlage des Art. 18 bildet, hat allerdings erst durch die Verhandlungen in den Kammern seine Gestaltung erhalten, namentlich ist das besprochene Wahlrecht im Wege der Modification in das Gesetz gekommen.

Allein gleichwohl würde man irren, wenn man in den bei der Genesis des Art. 8 gepflogenen Kammerverhandlungen von 1849/50 die richtige Quelle zur Beurtheilung der gerichtlichen und notariellen Zuständigkeit in Bezug auf die Aufnahme und Beurkundung der durch Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege veranlaßten Rechtsgeschäfte und Verträge suchen wollte. Bei den Verhandlungen von 1849/50 nahmen beide Kammern und auch die Staatsregierung den Standpunkt ein, daß alle durch Behandlung der in Abs. 1 Ziff. 1—4 benannten Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit veranlaßten oder damit in Verbindung stehenden Rechtsgeschäfte und Verträge nach der Wahl der Betheiligten eben so giltig durch das Gericht wie durch einen Notar aufgenommen werden dürften.

Im Jahre 1861 hat man diesen Standpunkt sehr geändert und das Wahlrecht der Parteien zwischen dem gerichtlichen und notariellen Beurkundungsrechte dadurch beengt, daß für eine Reihe von Rechtsgeschäften und Verträgen notarielle Beurkundung absolut erfordert wurde ohne Rücksicht darauf, ob dieselben unabhängig von einer Verhandlung der den Gerichten vorbehaltenen Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege oder in Verbindung damit vorkommen.

Das im Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes von 1850, nunmehr im Art. 11 Abs. 2 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 begründete Wahlrecht der Betheiligten besteht daher nur insoweit in praktischer Wirksamkeit, als es sich nicht um Beurkundung von Erklärungen und Verträgen handelt, welche das Notariatsgesetz dem ausschließenden Wirkungskreise der Notare zugewiesen hat.

Im Jahre 1849 hielt der Staatsminister der Justiz die Trennung der Aufnahme des Hypothekenvertrags von der Eintragung der Hypothek in die öffentlichen Bücher ohne Aenderung mancher Bestimmungen des Hypothekengesetzes von 1822 für unmöglich und bevorwortete, daß die Verbriefung und Verbuchung der Hypothekenverträge in einer Person vereinigt bleibe. Verhandl. d. K. d. Reichsr. v. 1849/50 Beil.-Bd. III. S. 212 und 213.

Auch in dem Vortrage des I. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 11. Juli 1850 wurde die Frage: ob in Zukunft dem Hypothekenbeamten auch in Fällen, in welchen die Vertragsbetheiligten selbst die Errichtung der Vertragsurkunde von demselben verlangen, diese Befugniß gänzlich entzogen werden solle oder nicht, entschieden verneint. Verhandl. d. K. d. Abgeordn. v. 1849/50 Beil.-Bd. V. S. 127—129, 133 u. 134.

Im Jahre 1861 wurde auf Antrag der Staatsregierung im Art. 12 Abs. 2 des Notariatsgesetzes die Beurkundung von Verträgen oder Schuldbekenntnissen, auf deren Grund ein Eintrag, eine Vorbemerkung, eine Aenderung oder Löschung eines Eintrags im Hypothekenbuche vorzunehmen ist, als ein Bestandtheil des den Notaren ausschließend vorbehaltenen Beurkundungsrechtes erklärt, die Gerichte wurden lediglich auf Einträge im Hypothekenbuche und Beurkundungen darüber beschränkt, die Errichtung und Beurkundung jener Verträge aber, welche dem Eintrage im Hypothekenbuche zur Grundlage dienen, als ein nicht dem Hypothekenamte, sondern dem Notariate zukommender Act bezeichnet. Motive zu Art. 12 d. Entw. zum Notariatsgesetz.

Im Jahre 1850 hatte man keinen Zweifel, daß in Verlassenschaften vorkommende Verträge über Erbschaftstheilung, ohne Rücksicht darauf, ob unter den Erbschaftsinteressenten Minderjährige oder Abwesende vorkommen oder nicht, ob in dem Theilungs-Vertrage eine Verfügung über das Eigenthum an unbeweglichen Sachen oder über dingliche Rechte an solchen getroffen wird oder nicht, daß ferner Verträge über Einkindschaftungen, Adoptionen, Legitimationen, Vermögensabtretungen und Grundtheilungen zwischen Aeltern und Kindern ohne Rücksicht auf die Betheiligung Minderjähriger eben so gut bei dem Inhaber der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit wie bei dem Notare errichtet und beurkundet werden dürften. Verhandl. d. K. d. Abgeordn. v. 1849/50 a. a. O.

Jetzt unterliegt es nach Notariatsgesetz Art. 12, 14 und 16 keinem Zweifel, daß jeder Vertrag, bei welchem Minderjährige oder unter gerichtlicher Curatel stehende Personen betheiligt sind, jeder Vertrag, welcher eine Besitzveränderung oder das Eigenthum von Immobilien oder dingliche Rechte an solchen betrifft, jeder

Vertrag über ein Rechtsgeschäft, dessen Giltigkeit bisher gerichtliche Protokollirung oder siegelmäßige Fertigung erforderte, künftig giltig nur vor einem Notare errichtet und beurkundet werden kann, ohne alle Rücksicht darauf, ob ein solcher Vertrag durch eine Sache der nichtstreitigen Rechtspflege veranlaßt wird, oder außer Zusammenhang damit steht.

Zu Abs. 1 Ziff. 4.

Die sogen. jurisdictio voluntaria mixta enthält das Recht, in jenen Fällen, in denen es gesetzlich erforderlich ist, ein vorgelegtes Rechtsverhältniß zu prüfen und nach vorgängiger Untersuchung des Sachverhaltes, und namentlich auch nach Einvernehmung der Interessenten, deren rechtliche Interessen sich in verschiedener Richtung geltend machen können, mit Berücksichtigung der zu beachtenden öffentlichen und Privatinteressen durch eine richterliche Autoritätsentscheidung zu erledigen. Dieselbe ist Bestandtheil einer richterlichen Amtsbefugniß und deßhalb nothwendig mit dem Richteramte verbunden. Deßhalb muß auch in jenen Fällen, wo es sich um die Prüfung und Bestätigung von Verträgen handelt, deren Abschließung den Notaren überlassen ist, die gesetzlich erforderliche Prüfung, Bestätigung oder Beschlußfassung dem Gerichte vorbehalten bleiben, welches die Gerichtsbarkeit in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege auszuüben hat.

In Bezug auf Verschollenheitssachen hat das Staatsministerium der Justiz durch Rescript vom 9. November 1857 die Ansicht gebilligt, daß in den Gebietstheilen, in welchen das bayerische Landrecht Geltung hat, solche Sachen, insolange nicht wegen des Vorhandenseins collidirender Prätendenten ein contradictorisches Verfahren eintritt, als Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege zu betrachten sind. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. IV. S. 468.

Zu Abs. 2.

Die nähere Begränzung der Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte und der Notare in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist aus dem Notariatsgesetz vom 10. November 1861 zu entnehmen, da die Zuständigkeiten der Gerichte und Notare vielfach in einander greifen, die Befugnisse der letzteren auch durch

gerichtliche Delegation oder Wahl der Betheiligten mehrfach erweitert werden können. Im Allgemeinen sind die Notare die zur Beurkundung von Verträgen und rechtserheblichen Erklärungen mit öffentlicher Autorität bekleideten Justizbeamten.

Das Gebiet der notariellen Wirksamkeit und deren Verhältniß zu den übrigen Zweigen der nichtstreitigen Rechtspflege ergiebt sich vorzugsweise aus Art. 11—35 des Notariatsgesetzes:

Art. 11.

Der Wirkungskreis der Notare umfaßt die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht durch den Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., den Gerichten vorbehalten sind.

Innerhalb dieses Wirkungskreises haben die Notare:

1) alle auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Erklärungen, Verhandlungen, Verträge und Thatsachen zu beurkunden, über welche entweder nach gesetzlicher Vorschrift, oder nach dem Willen der Betheiligten eine öffentliche Urkunde zu errichten ist,
2) die Urschriften aufzubewahren,
3) Ausfertigungen und Abschriften zu ertheilen,
4) den Ausfertigungen die Vollziehbarkeitsklausel beizufügen.

Auch steht es bei den nach Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften den Betheiligten frei, ihre desfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen. Haben solche Erklärungen Bestandtheile gerichtlicher Acten zu bilden, so hat sie der Notar, und zwar, wenn die Notariatsurkunde nichts Weiteres enthält, in Urschrift, anderen Falls in beglaubigtem Auszuge dem betreffenden Gerichte oder Hypothekenamte zu übersenden.

Art. 12.

Die Beurkundung von Verträgen, bei welchen Minderjährige oder unter gerichtliche Curatel gestellte Personen betheiligt sind, ist unter den nach Art. 11 Abs. 2 Ziff. 1 dem ausschließlichen Wirkungskreise der Notare zugewiesenen Geschäften der nicht streitigen Rechtspflege begriffen.

Gleiches gilt bezüglich der Beurkundung von Verträgen und Schuldbekenntnissen, auf deren Grund ein Eintrag oder eine Vormerkung im Hypothekenbuche stattzufinden hat, oder eine Aenderung eines Eintrages vorzunehmen ist, oder durch welche die gänzliche oder theilweise Löschung eines Eintrages bedungen wird.

Der Notar hat die von ihm aufgenommenen Urkunden der vorbezeichneten Art zum Zwecke des Vollzuges in Urschrift an das Hypothekenamt zu übersenden.

Art. 13.

In denjenigen Fällen, in welchen nach Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., eine Notariatsurkunde dem Gerichte zur Prüfung und Schlußfassung vorzulegen ist, hat der Notar dem Gerichte die Urschrift zu übersenden.

Das Gericht setzt seinen Beschluß auf die Urschrift und sendet diese an den Notar zurück, welcher den Gerichtsbeschluß in alle von ihm zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften aufzunehmen hat.

Art. 14.

Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, sind bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten.

Art. 15.

Von allen Verträgen, die eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, hat der Notar dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte Kenntniß zu geben.

Geht aus den Notariatsverhandlungen über eine unbewegliche Sache hervor, daß dieselbe im Hypothekenbuche eingetragen sei, so hat der Notar die Urschriften dem Hypothekenamte mitzutheilen.

Wenn der Notar von ihm aufgenommene, das Hypothekenwesen berührende Verträge oder Erklärungen dem Hypothekenamte mittheilt, so ist, insoferne die vor dem Notare stattgehabten Verhandlungen den Anforderungen des Hypothekengesetzes entsprechen, eine wiederholte Vernehmung der Betheiligten vor dem Hypothekenamte nicht erforderlich.

Im Falle des Art. 12 Abs. 2 setzt das Hypothekenamt die Bestätigung des Vollzuges, oder, falls demselben Hindernisse im Wege stehen, seinen Beschluß auf die ihm mitgetheilte Urschrift und sendet dieselbe an den Notar zurück, welcher die Bestätigung, beziehungsweise den Beschluß des Hypothekenamtes in alle zu ertheilenden Ausfertigungen oder Abschriften aufzunehmen hat.

Die Mittheilung hypothekenamtlicher Beschlüsse an den Notar auf die von ihm gemachten Vorlagen vertritt die Stelle der unmittelbaren Mittheilung dieser Beschlüsse von Seite des Hypothekenamtes an die Betheiligten.

Art. 16.

Rechtsgeschäfte, zu deren Giltigkeit bisher zwar keine richterliche Prüfung oder Bestätigung, jedoch eine gerichtliche Aufnahme oder siegelmäßige Fertigung erforderlich war, können fortan giltig nur von einem Notare errichtet werden.

Art. 17.

Wenn bei einem Rechtsgeschäfte, zu dessen Giltigkeit die Mitwirkung eines Gerichts oder Notars nicht vorgeschrieben ist, die Betheiligten die

Errichtung einer öffentlichen Urkunde für angemessen erachten, so ist für diesen Zweck die Zuziehung eines Notars erforderlich.

Art. 18.

Versteigerungen von Immobilien können rechtsgiltig nur von einem Notar vorgenommen werden.

Art. 19.

Vermögensinventare, sie mögen in Folge gesetzlicher Bestimmung oder eines richterlichen Beschlusses oder auf Antrag eines Betheiligten erforderlich sein, werden von den hiezu durch die Gerichte oder Betheiligten bestimmten Notaren errichtet.

Art. 20.

Wo das Gesetz bei gewissen Rechtsgeschäften eine Belehrung (Certioration) vorschreibt, kann solche von dem Notare, welcher die Urkunde errichtet, ertheilt werden.

Art. 21.

Vergleiche können vor einem Notare errichtet werden, selbst wenn sie einen bereits anhängigen Streit betreffen.

Art. 22.

Die Betheiligten können der über ein Rechtsgeschäft errichteten Privaturkunde die Eigenschaft einer Notariatsurkunde dadurch verleihen, daß sie die Privaturkunde zu diesem Zwecke bei einem Notare hinterlegen, welcher darüber eine Urkunde aufnimmt, und dieser die übergebene Privaturkunde beiheftet.

Die beiden Urkunden vereint bilden sodann die Urschrift für das Rechtsgeschäft.

Eine solche Hinterlegung hat nur Wirksamkeit gegen diejenigen Verpflichteten, welche zu derselben mitgewirkt haben.

Art. 23.

Ist die Zustellung einer Notariats-Urkunde an eine Person, welche bei deren Errichtung nicht zugegen war, gesetzlich nothwendig, so läßt der Notar diese Zustellung durch das Gericht bewirken, von welchem die desfallsige Bescheinigung dem Notare übergeben wird.

Art. 24.

Die Vorschrift des Art. 23 findet auch Anwendung auf Ladungen, welche der Notar an einzelne Personen in Folge eines gerichtlichen Auftrages erläßt.

Art. 25.

Letztwillige Verfügungen, welche vor einem Notare errichtet oder demselben verschlossen übergeben werden (Art. 60 und 61) erhalten dieselbe Kraft, wie die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gerichtlich errichteten oder übergebenen letztwilligen Verfügungen.

Art. 26.

Die dem Notare übergebene letztwillige Verfügung kann bei dem Notare hinterlegt oder auch dem Disponenten sogleich oder zu einer andern Zeit, jedoch nur auf persönliches Verlangen desselben, zurückgestellt werden.

Durch eine solche Zurückstellung wird die in Art. 25 bezeichnete Kraft der letztwilligen Verfügung nicht aufgehoben, wenn dieselbe unversehrt und unverändert geblieben ist.

Hierüber hat der Notar den Disponenten vor der Zurückstellung zu belehren und daß dieß geschehen, in dem über die Zurückstellung aufzunehmenden Notariatsacte zu beurkunden.

Art. 27.

Wenn ein Notar von dem Tode einer Person, die eine letztwillige Verfügung bei ihm errichtet oder übergeben hat, Kenntniß erhält, so hat er ungesäumt dasjenige Stadt- oder Landgericht, welchem die Behandlung der Verlassenschaft zusteht, davon zu benachrichtigen.

Gleiche Verpflichtung liegt ihm hinsichtlich der bei ihm errichteten Erbverträge und der von ihm an den Disponenten zurückgestellten letztwilligen Verfügungen ob.

Art. 28.

Bringt das Stadt- oder Landgericht, welchem die Behandlung einer Verlassenschaft zusteht, in Erfahrung, daß eine letztwillige Verfügung des Erblassers von einem Notare aufgenommen, ihm übergeben, oder von ihm an den Disponenten zurückgegeben worden sei, so beauftragt dasselbe den betreffenden Notar zur Mittheilung der letztwilligen Verfügung oder des über deren Rückgabe aufgenommenen Actes.

Das Nämliche gilt von den durch einen Notar aufgenommenen Erbverträgen.

Die von dem Notare aufgenommenen letztwilligen Verfügungen und Erbverträge sind in Ausfertigungen, die verschlossen bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen in Urschrift und uneröffnet an das Gericht abzugeben.

Befindet sich der Notar, bei welchem die letztwillige Verfügung verschlossen hinterlegt ist, nicht am Sitze des Verlassenschaftsgerichtes, so kann dieses den Notar mit Eröffnung und Verkündigung der letztwilligen Verfügung beauftragen.

Der Notar hat in diesem Falle nach Vornahme der Verkündung die Urschrift der letztwilligen Verfügung, von welcher er eine beglaubigte Abschrift anzufertigen und zu verwahren hat, an das Verlassenschaftsgericht zu übersenden.

Art. 29.

Ein Notar kann durch letztwillige Verfügung zur Auseinandersetzung einer Verlassenschaft (als Verlassenschaftscommissär, Testamentar) ermächtigt werden.

Diese Ermächtigung kann dem Notare selbst in solchen letztwilligen Verfügungen ertheilt werden, welche von ihm aufgenommen oder ihm übergeben worden sind.

Art. 30.

Im Falle des Art. 29 hat das Gericht, welchem außerdem die Behandlung der Verlassenschaft zustehen würde, den Nachlaß dem als Verlassenschaftscommissär aufgestellten Notare zu überweisen, welcher

1) auf der Grundlage letztwilliger Verfügungen oder in deren Ermangelung nach der Intestaterbfolge die Verlassenschaft auseinandersetzt,
2) die Verlassenschaft den Betheiligten nach Erledigung der etwa angemeldeten Forderungen ausantwortet und
3) streitig gewordene Punkte unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln an die Gerichte verweist.

Das etwa erforderliche Inventar hat der als Verlassenschaftscommissär aufgestellte Notar selbst zu errichten.

Art. 31.

Der Umstand, daß bei einer Verlassenschaft minderjährige oder unter gerichtliche Curatel gestellte Personen betheiligt sind, schließt die Behandlung der Verlassenschaft durch den vom Erblasser ernannten Commissär nicht aus, jedoch bleibt in einem solchen Falle der Curatelbehörde vorbehalten, von der Geschäftsführung Kenntniß zu nehmen und zur Wahrung der Interessen der minderjährigen und unter Curatel gestellten Personen die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wenn die Curatelbehörde zugleich das Verlassenschaftsgericht ist, entgegengesetzten Falls aber Anträge bei dem Verlassenschaftsgerichte zu stellen.

Art. 32.

Ist bei der Auseinandersetzung einer Verlassenschaft eine der in Art. 31 bezeichneten Personen betheiligt, so hat der Verlassenschaftscommissär über das ganze Geschäft eine Verlassenschaftsrechnung an das betreffende Stadt- oder Landgericht zur Prüfung vorzulegen.

In allen anderen Fällen hat der Verlassenschaftscommissär den Betheiligten nur auf deren Verlangen Rechnung zu stellen.

Art. 33.

Beschwerden gegen den Verlassenschafts-Commissär werden unabbrüchig seiner civilrechtlichen Haftung von dem Verlassenschaftsgerichte erledigt.

Art. 34.

Die Vorschriften der Art. 30 – 33 finden auch auf andere Personen Anwendung, welche die ihnen von dem Erblasser zur Auseinandersetzung des Nachlasses ertheilte Ermächtigung angenommen haben.

Die Aufnahme des etwa erforderlichen Vermögens-Inventars muß auch in diesem Falle durch einen Notar geschehen.

Art. 35.

Auch die Erben können die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notare übertragen, in welchem Falle die Bestimmungen der Art. 30 – 33 gleichmäßig Anwendung finden. Vormünder und Curatoren minderjähriger und unter gerichtliche Curatel gestellter Erben bedürfen zur Uebertragung der weiteren Behandlung der Verlassenschaft an einen Notar der Zustimmung der Curatelbehörde.

Zu Abs. 3.

An den durch die VII. Verfassungs-Beilage begründeten Zuständigkeiten der Appellationsgerichte in Familienfideicommißsachen ist nichts geändert.

Art. 19.

Wenn über einen bei einem Stadt- oder Landgerichte gemäß Art. 18 vorgenommenen Act der nichtstreitigen Rechtspflege ein Streit entsteht, so kann der Beamte, welcher den Act aufgenommen oder bestätigt hat, bei Vermeidung der Nichtigkeit keine richterliche Thätigkeit bezüglich jenes Rechtsstreites ausüben.

Der Grund dieser Bestimmung liegt theils in dem indirecten Interesse, welches bei dem Richter, der einen Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen oder bestätigt hat, in Bezug auf die Aufrechthaltung dieses Actes vermuthet wird und mit der im Art. 24 ausgesprochenen Haftung zusammenhängt, theils in der Möglichkeit, daß die Parteien in die Lage kommen könnten, sich desselben Richters als Zeugen in dem Rechtsstreite zu bedienen. Die gesetzliche Vorschrift ist absolut; es ist gleichviel, ob die Giltigkeit oder die Richtigkeit oder die Auslegung des Actes in Frage steht; es kommt auch nicht darauf an, daß dem aufnehmenden oder bestätigenden Richter ein Verschulden oder Versehen zur Last gelegt worden ist; auch ist es gleichgiltig, ob der Richter bei demselben Gerichte wirksam ist, dem er zur Zeit der Aufnahme oder Bestätigung des Actes angehört hat, oder ob er Mitglied eines anderen Gerichtes geworden ist, bei welchem jetzt der Streit über den von ihm vorgenommenen oder bestätigten Act behandelt wird. Auch paßt der Grund des Gesetzes auf Notare, welche später in den Richterstand eingetreten sind.

Art. 20.

Der Stadt- oder Landrichter ist Vorstand des Stadt- oder Landgerichtes.

Wenn bei einem Stadtgerichte mehrere Stadtrichter aufgestellt sind, so ist der im Dienste älteste derselben der Vorstand des Gerichtes, wenn nicht von dem Staatsministerium der Justiz eine andere Anordnung getroffen wurde.

Bei Verhinderung des Vorstandes oder Erledigung der Stelle sind die übrigen Gerichtsmitglieder nach ihrem Range, und wenn dieser gleich ist, nach ihrem Dienstalter zur Stellvertretung berufen, wenn nicht von dem Bezirksgerichte eine andere Anordnung getroffen wurde.

Nach den Motiven der kgl. Staatsregierung wurde es für nothwendig gehalten, im Abs. 1 ausdrücklich auszusprechen, daß der Stadt- oder Landrichter der Vorstand des Gerichtes sei, um hiedurch jeden Zweifel zu beseitigen, daß die Gerichtsmitglieder, wenn sie auch als Einzelnrichter in ihren Geschäften vollkommen selbstständig sind, doch dem Vorstande untergeordnet sind und diesem die Oberaufsicht und Leitung des Gerichtes zusteht.

Bei Stadtgerichten, die mit mehreren Stadtrichtern besetzt sind, soll diese Vorstandschaft in der Regel dem dienstältesten Stadtrichter zukommen, jedoch ist das Justizministerium berechtigt, in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse auch eine abweichende Anordnung zu erlassen.

In Bezug auf jene Befugnisse, welche dem Gerichtsvorstande aus dem Oberaufsichtsrechte zukommen können, darf auf dasjenige verwiesen werden, was in den Motiven der Staatsregierung zu Art. 14—16 des Entwurfes zum Gesetze vom 1. Juli 1856 vorkommt. Hienach soll der Gerichtsvorstand der Justizadministration bei dem ihm anvertrauten Gerichte jene oberste Ueberwachung zuwenden, welche — ohne die selbstständige Thätigkeit der betreffenden Beamten in Bezug auf die Behandlung der einzelnen Geschäfte irgendwie zu beschränken oder in diese Behandlung maßgebend einzugreifen — sich lediglich auf den Gang der Geschäftsführung

im Allgemeinen, auf die Fernhaltung oder Abstellung von Retardatenanhäufungen, die Sorge für gehörige Einhaltung der Gerichtszeit, die Beschleunigung der Expeditionen und andere Punkte ähnlicher Art bezieht.

Zu den Rechten des Vorstandes gehört ferner die im § 13 der IX. Verfassungs-Beilage begründete Befugniß, die nach § 12 desselben Gesetzes zulässigen Disciplinarstrafen gegen das subalterne Personal der Behörde zu verhängen, wobei die übrigen Gerichtsmitglieder, Stadtrichter, Stadt- und Landgerichtsassessoren nicht dem subalternen Personal beigezählt werden können.

Der dritte Absatz trifft die nöthigen Vorkehrungen zur Stellvertretung des Vorstandes im Falle der Abwesenheit oder sonstigen legalen Verhinderung desselben und bezeichnet die Reihenfolge, in welcher die übrigen Gerichtsmitglieder zur Stellvertretung gesetzlich berufen sind. Jedoch können auch hier von den gesetzlichen Regeln abweichende Anordnungen aus dienstlichen Rücksichten getroffen werden, wozu das Gesetz das vorgesetzte Bezirksgericht ermächtigt.

Art. 21.

Für diejenigen Landgerichte, an welchen neben dem Landrichter kein Landgerichtsassessor angestellt ist, wird von dem Bezirksgerichte ein Richter oder Assessor eines benachbarten Stadt- oder Landgerichtes oder ein Mitglied des Bezirksgerichtes ständig mit der Stellvertretung des Landrichters beauftragt, und die Aufstellung im Amtsblatte des Kreises veröffentlicht.

Außerdem kann das Bezirksgericht an solchen Landgerichten für den Fall länger dauernder Verhinderung des Landrichters einen geprüften Rechtspraktikanten aufstellen, welcher jedoch zur Entscheidung in streitigen Civilrechtssachen, zur Beschlußfassung in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und zur Aburtheilung von Uebertretungen nicht zuständig ist.

Dieser Artikel bezweckt die Verhütung von Geschäftsstockungen bei solchen Landgerichten, welche wegen Kleinheit des Bezirkes und mäßigen Umfanges der Geschäfte nur mit einem Richter ohne einen richterlichen Nebenbeamten besetzt werden sollen. Für den Fall der Verhinderung eines solchen Richters soll von dem Bezirksgerichte ein Richter oder Assessor eines benachbarten Stadt- oder Landgerichtes oder ein Mitglied eines Bezirksgerichtes als ständiger Stellvertreter aufgestellt werden. Damit aber der letztere bei länger dauernder Verhinderung des Landrichters nicht fortwährend am Orte der Stellvertretung anwesend sein müsse und seinem eigentlichen Posten nicht zu lange entzogen werde, soll demselben ein geprüfter Rechtspraktikant durch das Bezirksgericht beigegeben werden, welcher nicht als Stellvertreter des verhinderten Landrichters, sondern als Gehilfe des Stellvertreters anzusehen ist, und zur Besorgung der Amtsgeschäfte, soweit es sich um instructive Handlungen handelt, verwendet werden darf, jedoch nicht zuständig ist, Urtheile in streitigen Civilsachen oder in Uebertretungssachen zu erlassen, oder in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege, bei welchen eine Beschlußfassung erforderlich ist, Beschlüsse zu fassen. Die der Competenz des geprüften Rechtspraktikanten entzogenen richterlichen Handlungen müssen daher von dem als Stellvertreter aufgestellten Richter besorgt werden, welcher sich zu diesem Behufe in angemessenen Zwischenräumen an dem Amtssitze des Gerichtes, dessen Vorstand verhindert ist, einzufinden hat. In Sachen, bei welchen auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlungen ein Erkenntniß zu fassen ist, kann natürlich auch die dem Erkenntniß zu Grunde liegende Hauptverhandlung nur von dem urtheilsberechtigten Richter vorgenommen werden. Auch wird durch diese Bestimmung der ausdrücklichen Vorschrift des § 9 Abs. 3 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 nicht derogirt, wonach zur Leitung des mündlichen Verhörs nur wirkliche mit dem Richteramte bekleidete Staatsdiener verwendet werden dürfen. Der Geist des Verfahrens im mündlichen Verhöre würde ertödtet werden, wenn die vom Gesetze erforderte Instruction durch den entscheidungsberechtigten Richter dadurch umgangen werden dürfte, daß ein Rechtspraktikant in dessen Abwesenheit die Erklärungen der Parteien

zu Protokoll nimmt und dem Richter zur schriftlichen Urtheilsertheilung vorlegt.

Art. 22.

Das Richteramt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Aburtheilung der Uebertretungen bilden die ordentliche Geschäftsaufgabe des Stadt- oder Landrichters.

Wenn bei einem Stadtgerichte mehrere Stadtrichter aufgestellt sind, so trifft der Vorstand des Gerichtes die Ausscheidung der Geschäfte nach Distrikten oder nach Fächern, soferne dieselbe nicht von dem Staatsministerium der Justiz angeordnet wird.

Die Ausscheidung ist in dem Gerichtsbezirke zu veröffentlichen.

Bei Gerichten, die nur mit einem Richter besetzt sind, trifft diesen natürlich die ganze Geschäftslast. Bei Gerichten, bei welchen neben dem Vorstand ein oder mehrere Assessoren angestellt sind, steht dem Vorstande zwar die Geschäftsrepartition zu, jedoch hat er das Richteramt in Civilrechtsstreitigkeiten und Uebertretungssachen als seine eigentliche Aufgabe zu betrachten. Die Bestimmung des Art. 22 Abs. 1 ist verpflichtend, der Vorstand darf daher keine Repartition treffen, wodurch er sich von dem Einzelnrichteramt in streitigen Rechtssachen und bei Uebertretungen entbindet.

Bei Stadtgerichten, an welchen mehrere Stadtrichter aufgestellt sind, hat der Vorstand die Geschäftsrepartition nicht allein gegenüber den Stadtgerichtsassessoren, sondern auch unter den Stadtrichtern vorzunehmen, wenn das Justizministerium nicht selbst die Geschäftsrepartition unter den letzteren vorgenommen hat. Die Geschäftsabtheilung muß entweder nach Distrikten oder nach Fächern ständig, jedoch nicht in absolut unwiderruflicher Weise bewirkt werden, so daß das Stadtgericht unbeschadet seiner Einheit als Gericht in entsprechende Abtheilungen getheilt erscheint, von denen jede sich in ihrem Geschäftsbereiche frei bewegt.

Aus dem Zusammenhange des ganzen Artikels wird sich der Schluß ergeben, daß auch unter die mehreren Stadtrichter vorzugsweise das Richteramt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Uebertretungssachen als deren Hauptaufgabe vertheilt werden solle.

Art. 23.

Die Stadt- und Landgerichtsassessoren haben in der ordentlichen Geschäftsaufgabe der Stadt- und Landrichter Aushilfe zu leisten.

Außerdem haben dieselben alle von dem Vorstande des Stadt- oder Landgerichtes ihnen nach Fächern oder nach Distrikten oder einzeln zugetheilten Rechtssachen zu besorgen.

Die Stadt- oder Landgerichts-Assessoren haben

1) in den Fällen, wo sie durch das Gesetz oder durch Verfügung der zuständigen Oberbehörde dazu berufen sind, die Stelle des Vorstandes gemäß Art. 20 zu vertreten;

2) haben sie Geschäftsaushilfe in jenen Richteramtsgeschäften zu leisten, welche zunächst durch den Gerichtsvorstand oder, wenn mehrere Stadtrichter vorhanden sind, durch diese besorgt werden sollen;

3) haben sie jene Rechtssachen zu erledigen, welche ihnen von dem Vorstande des Stadt- oder Landgerichtes nach Fächern oder Distrikten oder einzeln zugetheilt worden sind.

Aus Art. 22 Abs. 1 folgt indirect, daß hierunter vorzugsweise die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege zu verstehen sein werden. Das Gesetz läßt dem Vorstand freie Hand, ob er die Geschäfte nach Fächern, d. h. nach bestimmten Categorien von Rechtssachen, oder nach Distrikten abtheilen, oder ob er einzelne Rechtssachen speziell zutheilen will. Auch ist nicht vorgeschrieben, daß die etwa nach Fächern oder Distrikten getroffene Abtheilung im Gerichtsbezirke öffentlich bekannt gemacht werden muß, wiewohl das Interesse des Dienstes und der Gerichtseingesessenen dieses als höchst wünschenswerth erscheinen läßt. Indessen muß auch

dieses Zutheilungsrecht seine durch die Natur und den Zweck der betreffenden Geschäfte gebotenen Gränzen haben. Dies gilt namentlich in Bezug auf die Führung des Hypothekenamtes, indem die Ordnung des Hypothekenwesens absolut dadurch bedingt ist, daß ein und derselbe Beamte Bewahrer des Hypothekenbuches, der Hypothekenprotokolle und deren Beilagen ist, und daß nicht neben ihm der Vorstand oder ein anderer Beamter über das Hypothekenbuch disponire, Einträge, Vormerkungen, Löschungen selbstständig verfüge. Wenn ein Beamter für die Führung des Hypothekenwesens nicht genügt, ist die Abtheilung nach Distrikten aus demselben Grunde unerläßlich. Auch folgt aus dem Text des Gesetzes, daß bei Zutheilung einzelner Rechtssachen nur die ganze Rechtssache, z. B. der ganze Civilprozeß, die ganze Behandlung eines Verlassenschaftswesens, die Untersuchung und Aburtheilung einer Polizeiübertretung zugetheilt werden darf, und daß der Vorstand ebensowenig berechtigt ist, aus einer Rechtssache, welche einem Stadt- oder Landgerichtsassessor zugetheilt ist oder zugetheilt werden soll, einzelne Handlungen herauszunehmen und sich vorzubehalten, als er berechtigt sein kann, von einer bei ihm anhängigen Rechtssache einzelne vorzunehmende Handlungen dem Assessor zu übertragen. Das Letztere würde nur dann zuläßig sein, wenn der Fall einer dringend gebotenen Aushilfe gegeben wäre.

Art. 24.

Die Stadt- und Landrichter, dann die Stadt- und Landgerichtsassessoren haben die von ihnen zu behandelnden Rechtssachen selbstständig zu erledigen, wogegen dieselben die dafür gesetzlich oder instructionsmäßig bestehende Haftung und Dienstesverantwortlichkeit trifft.

Die beiden Bestimmungen des Artikels bedingen sich gegenseitig. Die Selbstständigkeit eines jeden Einzelnrichters in der Behandlung der ihm durch das Gesetz oder durch Zutheilung des Amtsvorstandes zugewiesenen Rechtssachen führt nothwendig zur Inanspruchnahme seiner alleinigen Haftung für seine Handlungen

wie für seine pflichtwidrigen Unterlassungen. Dagegen hat die Belastung des Einzelnrichters mit der alleinigen Verantwortlichkeit seine volle Selbstständigkeit in seinem richterlichen Berufe zur Voraussetzung.

Die in dem Artikel getroffene Bestimmung ist eine nothwendige Folge der bei den Stadt- und Landgerichten zu verwirklichenden Idee des Einzelnrichteramtes. Die bei jedem Richter zu erfordernde richterliche Unabhängigkeit ist bei dem Einzelnrichter nur dann möglich, wenn er wirklich vollkommen selbstständig in seinem Wirkungskreise ist. Sucht man die Idee des Einzelnrichteramtes möglichst rein zu verwirklichen, so ist es vorzuziehen, nur einen solchen Richter bei einem und demselben Gerichte anzustellen und eben so viel Gerichte zu schaffen, als man Richter braucht. Will man sich aus Zweckmäßigkeitsgründen von der bisher üblich gewesenen Gerichtseintheilung nicht so weit entfernen und sollen deßhalb theils kleinere, theils größere Gerichte nebeneinander bestehen und letztere mit einer Mehrzahl von Einzelnrichtern unter der Vorstandschaft eines derselben besetzt werden, so dürfen die Oberaufsichts- und Directorialbefugnisse des letzteren nicht so straff angezogen werden, daß dadurch die Selbstständigkeit der übrigen Einzelnrichter, wenn auch nur moralisch, beinträchtigt wird. Ist es deßhalb mit der Selbstständigkeit der Assessoren ernst gemeint, so können unmöglich die nachfolgenden Bestimmungen der Instruction für den landgerichtlichen Dienst vom 23. September 1857 § 13 Abs. 3—6 aufrecht erhalten werden:

„Sollten bei der Durchsicht der Concepte dem Landgerichtsvorstande gegen die Gesetzmäßigkeit derselben oder in irgend anderer Beziehung Bedenken entstehen, so hat derselbe dem betreffenden Einzelnrichter seine Bedenken mitzutheilen, und es wird gewärtigt, daß hiedurch ein Einverständniß erzielt wird.

In dem unvorhergesehenen Falle, daß ein solches Einverständniß nicht erwirkt werden sollte, hat der Landgerichtsvorstand seine Erinnerungen schriftlich zu constatiren, und in besonders wichtigen Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege vorzugsweise bei der Befürchtung etwaiger dem Aerar zur Last fallenden Haftungen vor der Expedition das Concept mit den Acten dem Appellationsgerichte in Vorlage zu bringen.

Außerdem ist in Gemäßheit der dem Einzelnrichter zustehenden Selbstständigkeit das Concept unter dessen Haftung zu expediren, gleichzeitig

jedoch ist von dem Landrichter der vorgesetzten Stelle hierüber Bericht zu erstatten.

Die Constatirungsprotokolle über die vom Landrichter erhobenen Bedenken sind zu den Personalacten der betreffenden Beamten zu nehmen."

Das Interesse der Dienstordnung mag es fordern, daß alle Concepte der übrigen Gerichtsmitglieder dem Vorstande vor der Expedition vorgelegt werden. Auch will das Gesetz es nicht hindern, daß bei dem Nebeneinandersein mehrerer Beamten an derselben Behörde eine gegenseitige Einwirkung, ein Ideenaustausch zwischen dem Vorstande und den übrigen Richtern stattfinde; allein im Falle einer zwischen dem Vorstande und einem anderen Richter bestehenden Meinungsverschiedenheit kann ein Benehmen des Vorstandes mit jenem Richter, dessen Concept hiezu Veranlassung gegeben hat, nur dann eine mit der Selbstständigkeit des Einzelnrichteramtes vereinbare Folge haben, wenn dasselbe jenen Richter, der für die Entschließung allein verantwortlich ist, zu einer freiwilligen Aenderung seiner Ueberzeugung und zu einer entsprechenden Abänderung seines Conceptes veranlaßt. Wird nun, wie es in der Instruction geschehen, der richterliche Nebenbeamte, welcher seine Ueberzeugung einer fremden nicht unterzuordnen vermag, mit Denunciationen bei den Obergerichten, mit nachtheiligen Vormerkungen in den Personalacten bedroht, ohne daß ihm voraussichtlicher Weise auch nur das rechtliche Gehör gegen solche Insinuationen gesichert wäre, so kann es unmöglich mit der Selbstständigkeit dieser Gerichtsmitglieder sehr ernstlich gemeint sein. — Sehr eigenthümlich ist die Vorschrift, daß der Vorstand bei Nichtberücksichtigung seiner Erinnerung in besonders wichtigen Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege vorzugsweise bei Befürchtung etwaiger dem Aerar zur Last fallenden Haftungen vor der Expedition das Concept mit den Acten dem Appellationsgerichte vorlegen soll. Was soll das Appellationsgericht oder das Bezirksgericht, welches nunmehr die Stelle der nächstvorgesetzten Amtsbehörde einnimmt, auf eine solche Actenvorlage etwa verfügen? — Dieses Gericht, welches möglicher Weise in die Lage kommen wird, auf eingelegte Beschwerde in II. Instanz in derselben Sache beschließen zu müssen, wird sich nicht dazu hergeben, durch eine dem Richter I. Instanz vorgreifende Entschließung die

Unabhängigkeit dieses Richters zu gefährden und zugleich eine Meinung aufzustellen, wodurch der eigenen Beurtheilung, im Falle die Sache in Folge eines Rechtsmittels an dasselbe zurückgelangen sollte, vorgegriffen werden könnte. Auch dürften die Gerichte kaum anerkennen, daß jenen Staatsministerien, von welchen die gedachte Instruction ausgegangen ist, die Befugniß zukomme, ein neues Rechtsmittel im Interesse des Gesetzes oder des Fiscus zu schaffen und den Gerichtsvorstand zur Einlegung eines solchen Rechtsmittels zu legitimiren.

Art. 25.

Die Ausfertigungen der Stadt- und Landgerichte sind von dem Gerichtsvorstande zu unterzeichnen; in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege müssen dieselben jedoch zugleich mit der Unterschrift des dafür verantwortlichen Beamten versehen werden.

Wenn bei einem Stadtgerichte eine Ausscheidung der Geschäfte in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 22 zwischen mehreren Stadtrichtern stattfindet, so untezeichnet jeder Stadtrichter die Ausfertigungen in seinem Geschäftsbereiche.

Entsprechend dem bestehenden Gerichtsgebrauche wurde daran festgehalten, für alle Ausfertigungen der Stadt- und Landgerichte die Unterschrift des Gerichtsvorstandes zu fordern, um diesem im Interesse seiner dienstlichen Oberaufsicht die Kenntnißnahme von der Thätigkeit aller Gerichtsbeamten zu sichern und außerdem die Idee der Einheit der Gerichtsbehörde bei den Gerichtsuntergebenen aufrecht zu erhalten. Hievon ist im Abs. 2 bei den mit mehreren Stadtrichtern besetzten Stadtgerichten zu Gunsten der übrigen Stadtrichter, welche nicht die Vorstandschaft des Gerichtes bekleiden, aus collegialen Rücksichten eine Ausnahme gemacht; die Erlasse der übrigen Mitglieder solcher Gerichte sind in der Ausfertigung der Unterzeichnung des Stadtgerichtsvorstandes zu unterstellen.

Was im Abs. 1 vom Gerichtsvorstande gesagt ist, gilt bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter.

Die Haftung der mit den Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege betrauten Beamten ist keineswegs durch die geforderte Mitunterschrift bedingt, sie knüpft sich an die pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung, nicht aber an die formelle Ausfertigung des illegalen Actes und deren Unterzeichnung. Dieselbe besteht daher auch dann zu Recht, wenn der schuldige Beamte seine Unterschrift versagen oder vor deren Ertheilung versterben sollte. Die geforderte Mitunterzeichnung des verantwortlichen Beamten bezweckt die formelle Anerkennung der von Rechtswegen bestehenden Haftung und die Benachrichtigung der Interessenten über die Person des für den Act haftbaren Richters. Bericht des I. Ausschusses der K. d. Abgeordn. vom 26. Mai 1856 § 32.

Die Haftungspflicht sämmtlicher Stadt- und Landgerichts-Beamten für ihre selbstständigen richterlichen Handlungen ist im Art. 24 begründet und ist in Sachen der streitigen Rechtspflege, bei welchen die Ausfertigung von dem verantwortlichen Gerichts-Mitgliede nicht zu unterzeichnen ist, um nichts geringer als in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Ueber die Folgen der Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Ausfertigungsform hat das Gesetz nichts bestimmt. Die Instruction für den landgerichtlichen Dienst vom 23. September 1857 hat in § 15 die Bestimmung der früheren Instruction vom 18. Juni 1810 Art. 3 § 11 wiederholt:

> „Jede landgerichtliche Ausfertigung, welche nicht mit der Ausfertigung des Landrichters versehen ist, ist ungiltig."

Es versteht sich von selbst, daß in Verhinderungsfällen des Vorstandes die Unterschrift des legalen Stellvertreters gleiche Wirkung hat, daß die Nichtigkeit der Ausfertigung nur eine heilbare ist und sich nur auf die nicht gehörig unterschriebene Urkunde, nicht aber auf die von dem zuständigen Gerichtsmitgliede legal erlassene Verfügung erstreckt.

II. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Bezirksgerichte.

Art. 26.

Den Bezirksgerichten steht die erstrichterliche Verhandlung und Entscheidung aller Streitigkeiten in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zu, welche nicht durch das Gesetz anderen Gerichten zugewiesen sind.

Der zweite Abschnitt der zweiten Abtheilung handelt von der Zuständigkeit und dem Wirkungskreise der Bezirksgerichte. Diese sind, wie ihr Name ausdrückt, Inhaber der Gerichtsbarkeit über einen Bezirk, der sich geographisch über die Sprengel einer Mehrzahl von Stadt- und Landgerichten erstreckt.

Wo sich innerhalb desselben Gebietes mehrere Jurisdictions-Inhaber nach bestimmten Categorien in die Competenz theilen, da muß der eine als Inhaber der ordentlichen, regelmäßigen, alle übrigen müssen als Inhaber einer ausnahmsweisen Gerichtsbarkeit angesehen werden. Die ordentliche Gerichtsbarkeit kann nur dem Inhaber der höheren, nicht jenem der niederen Gerichtsbarkeit beigelegt werden. In Frankreich werden als Inhaber der ordentlichen Gerichtsbarkeit nur die Richtercollegien aller Instanzen angesehen. Die ordentliche Gerichtsbarkeit I. Instanz besteht bei den Tribunalen der ersten Instanz. Dagegen werden Friedensgerichte, Handelsgerichte, Fabrikgerichte, Militärgerichte nur als Inhaber einer Ausnahmsgerichtsbarkeit (tribunaux d'exception im Gegensatze der tribunaux ordinaires ou de droit commun) angesehen.

Dieser Grundsatz ist für die Civiljustiz I. Instanz in streitigen Rechtssachen im Art. 26 klar ausgesprochen, er besteht aber auch für die Strafgerichtsbarkeit I. Instanz. Jede Zuständigkeit in streitigen Rechtssachen wie in Strafsachen, welche neben jener der Bezirksgerichte den Stadt- und Landgerichten, den Handelsgerichten, Ehegerichten, Berggerichten, Militärgerichten zusteht, ist daher als eine ausnahmsweise zu betrachten. Daraus ergeben sich zwei wichtige Folgerungen. Zuerst ist die ordentliche Gerichts-

barkeit diejenige, für welche im Zweifel innerhalb des Gerichtsbezirkes die Vermuthung streitet. Sodann ist der Inhaber der ordentlichen und höheren Gerichtsbarkeit berechtigt, in Folge der Connexität oder des Incidenzverhältnisses auch Gegenstände, welche an sich vor den Inhaber einer anderen Gerichtsbarkeit gehören, vor sein Forum zu ziehen, soferne nicht solche Gegenstände absolut vor ein sachlich privilegirtes Forum verwiesen sind. Der Inhaber einer ausnahmsweisen Gerichtsbarkeit besitzt nicht diese Befugniß in Bezug auf Gegenstände, welche vor das Forum der ordentlichen Collegialgerichte gehören, soferne nicht das Gesetz ausdrücklich unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von dieser Regel machte, wie z. B. im Art. 12 des gegenwärtigen Gesetzes.

Aus dem Besitze der regelmäßigen Civilgerichtsbarkeit I. Instanz folgt auch, daß ein Bezirksgericht in allen Fällen, in welchen es in I. Instanz erkannt hat, die rechtskräftig gewordenen Urtheile innerhalb seines ganzen Gerichtssprengels selbst vollstrecken darf, so lange die Hilfsvollstreckung noch als ein richterlicher Act angesehen wird.

Gerichtsuntergebene eines im Bezirksgerichtssprengel gelegenen Stadt- oder Landgerichtsbezirkes stehen unter zweierlei Gerichtszwang, unter dem stadt- oder landgerichtlichen und dem bezirksgerichtlichen, und wenn das Bezirksgericht zur Execution seiner Urtheile gegen dieselben vorschreitet, übt es seine Competenz gegen die seinem Gerichtszwange unterworfenen Gerichtsuntergebenen aus.

Wenn jedoch die Person oder Sache, gegen welche die Execution stattfinden soll, unter der Jurisdiction eines anderen Bezirksgerichtes steht, so muß das Gericht, unter welchem die Person oder Sache steht, um Vornahme der Execution angegangen werden, Cod. jud. cap. XVIII. § 2 Ziff. 2, und zwar nach der Natur der Sache und der Analogie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch Art. 75 dasjenige Stadt- oder Landgericht, welches die unmittelbare Gewalt über das Executionsobject hat.

Die allen Bezirksgerichten zukommenden Amtsbefugnisse lassen sich in vier Categorien theilen.

I. Sie sind die erste richterliche Instanz in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht durch besondere gesetzliche Bestimmung an andere Gerichte verwiesen sind.

II. Sie sind die erste richterliche Instanz in allen Strafsachen, welche nicht durch besondere Gesetze an andere Gerichte gewiesen sind. Insbesondere steht ihnen zu:

1) die Führung der Voruntersuchungen über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen, welche kraft gesetzlicher Bestimmung prozessualisch wie Vergehen zu behandeln sind;
2) die Erlassung der Vorentscheidungen über die von den Untersuchungsrichtern, welche zum Bezirksgerichte gehören, geführten Voruntersuchungen;
3) die Aburtheilung der Vergehen und der unter Ziff. 1 bezeichneten Uebertretungen in I. Instanz, soweit nicht gewisse Categorien von Vergehen, (jene, welche durch die Presse verübt worden sind,) vor die Schwurgerichte gehören.

III. Sie sind die II. richterliche Instanz in allen von den Stadt- und Landgerichten in I. Instanz behandelten Rechtssachen, und haben in Sachen der streitigen und nichtstreitigen Rechtspflege wie in Uebertretungssachen über die angebrachten Berufungen und Beschwerden zu erkennen.

IV. Sie sind die unmittelbar vorgesetzte Amtsbehörde der Stadt- und Landgerichte, mit den hiedurch begründeten Oberaufsichts- und Disciplinarbefugnissen.

Andere Zuständigkeiten kommen nur bestimmten Bezirksgerichten in Folge gesetzlicher Zuweisung zu; z. B. die Befugniß zur Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen, welche auf Grund des Art. 16 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 einem Bezirksgerichte in jedem Kreise durch Verordnung vom 24. Februar 1862 § 4 zugewiesen ist; die einzelnen Bezirksgerichten nach Art. 74 des gegenwärtigen Gesetzes zugetheilten Zuständigkeiten in Ehesachen der Protestanten.

Die Bestimmung des Art. 9 Abs. 2, wonach eine Prorogation der Gerichtsbarkeit auf Rechtsstreitigkeiten, welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand besonderen Gerichten zugewiesen sind, absolut unzulässig ist, findet um so mehr auch auf die Bezirksgerichte Anwendung, als das Gesetz überhaupt eine Erstreckung der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit über die Gränzen ihrer materiellen Zuständigkeit nicht kennt, wie in den Bemerkungen zu Art. 9

nachgewiesen wurde, sofern man nicht in Streitsachen, für welche die Competenz nach Art. 8 Ziff. 15 zu beurtheilen ist, die Unterlassung der rechtzeitigen Vorschützung der nach Art. 27 Abs. 1 zu bildenden Einrede unter den Gesichtspunkt einer zulässigen Prorogation zu stellen hat.

Art. 27.

Wenn in einem Falle, in welchem die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängt (Art. 8 Ziff. 15), von dem Beklagten in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung die Einwendung erhoben wird, daß dieser Werth nicht über einhundert fünfzig Gulden beträgt, so hat das Bezirksgericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung nach Gerichts-Ordnung Cap. XII. § 3 Num. 2 festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Das Bezirksgericht kann in dem Falle, wenn es über seine Zuständigkeit mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in Zweifel ist, in seiner ersten Verfügung auf die Klage die Schätzung auch von Amtswegen anordnen.

Die gemäß Abs. 1 und 2 vorgenommene Schätzung hat die im Art. 10 Abs. 4 bezeichneten Wirkungen.

Die Zuständigkeit der Bezirksgerichte ist die regelmäßige, jene der Stadt- und Landgerichte die Ausnahme, welche an das Vorhandensein der Voraussetzungen des Art. 8, 9 und 12 gebunden ist.

Deßhalb ist auch hier nicht wie im Art. 10 Abs. 1 vorgeschrieben, daß bei Anstellung solcher Klagen, bei welchen die Zuständigkeit von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängt, der Geldwerth desselben sofort in der Klage angegeben werden müsse. Jedoch ist vorgeschrieben, daß der Beklagte, wenn er in

einem solchen Falle die Competenz des Bezirksgerichtes deßwegen bestreiten will, weil das Streitobject nicht über 150 fl. werth sei, seine deßfallsige Einrede in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung vorbringen müsse. Diese Vorschrift ist eine absolute. Die Folge der Nichtbefolgung ist Präclusion der gerichtsablehnenden Einrede, soweit dieselbe auf der Anwendbarkeit des Art. 8 Ziff. 15 auf den vorliegenden Fall beruht. Es liegt in der Absicht des Gesetzes, wie sich aus Vergleichung des Art. 10 mit Art. 27 ergiebt, die Competenzfrage bezüglich der Anwendbarkeit des Art. 8 Ziff. 15 vor der Behandlung unwiderruflich für die ganze Dauer des Prozesses zu erledigen.

Das Bezirksgericht kann in solchen Fällen, wo es auf Grund des Art. 8 Ziff. 15 über seine Competenz in Zweifel ist, auch von Amtswegen eine Erhebung über den Werth des Streitgegenstandes anordnen, allein nach dem Grunde, wie nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes in Abs. 2 des Artikels darf diese Anordnung nur in der ersten Verfügung auf die Klage getroffen werden, sohin ehe das Gericht den Prozeß durch Erlassung einer in die Sache eingehenden Verfügung thatsächlich vor sein Forum gezogen und dadurch alle Folgen der Rechtshängigkeit begründet hat.

Die gemäß Art. 27 Abs. 1 vorgenommene Schätzung hat bezüglich der Competenz wie bezüglich der Berufungssumme dieselben Folgen, wie eine nach Art. 10 Abs. 3 vorgenommene. Eine erst im Laufe des Prozesses zu irgend einem Zwecke vorgenommene Schätzung hat für die Zuständigkeit keine Wirkung und kann weder eine Partei berechtigen, einen Antrag auf Incompetenzerklärung des Richters zu stellen, noch den Richter, die Sache wegen Incompetenz von Amtswegen von sich wegzuweisen. Bl. f. Rechtsanw. Bd. XXV. S. 484 folg.

Uebrigens ist nicht ohne Absicht die dem Bezirksgerichte im Abs. 2 ertheilte Ermächtigung im Art. 10 dem Stadt- oder Landgerichte nicht gegeben. Dieses darf bei einer Klage, deren Werth zu 150 fl. oder darunter behauptet wird, seine Zuständigkeit nicht von Amtswegen durch Anordnung einer Schätzung in's Klare zu stellen suchen, weil es den Parteien unbenommen ist, ihm auch Streitigkeiten von höherem Werthe durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft zu unterwerfen.

Das Gesetz trifft im Art. 10 wie im Art. 27 besondere Bestimmungen nur für den Fall, wenn es sich um eine durch Art. 8 Ziff. 15 veranlaßte Competenzstreitigkeit handelt.

Handelt es sich nicht um das Gebiet der gemeinschaftlichen Competenz der Stadt- oder Landgerichte und der Bezirksgerichte, worüber nach Art. 8 Ziff. 15 lediglich der Werth des Streitgegenstandes entscheidet, ist vielmehr die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes deßhalb in Frage gestellt, weil die Streitsache durch Art. 8 Ziff. 1—14 zur ausschließenden Zuständigkeit eines Stadt- oder Landgerichtes, oder nach sonstigen Competenzgesetzen zur Zuständigkeit eines besonderen Gerichtes gehört, so kann der Beklagte die Unzuständigkeit des Gerichtes nicht blos im Wege der gerichtsablehnenden Einrede und selbst, wenn diese versäumt wäre, in jeder Lage des Prozesses geltend machen und die hieraus erwachsende Nichtigkeit wegen Mangels der Jurisdiction selbst nach dem Urtheile in Form der Nichtigkeitsbeschwerde verfolgen, sondern es ist dieser Mangel auch von Amtswegen in jeder Lage der Streitsache zu berücksichtigen. Siehe die Schlußbemerkung zu Art. 10.

Auch die Motive zum Entwurfe des Gesetzes von 1850 lassen entnehmen, daß bei dem von dem Wirkungskreise der Bezirksgerichte handelnden Abschnitte mit Absicht eine dem Art. 9 des gegenwärtigen Gesetzes analoge Bestimmung nicht aufgenommen wurde, weil man eine Prorogation bezüglich der ausschließend vor die Stadt- und Landgerichte verwiesenen Rechtssachen eben so wenig wie bezüglich der gesetzlich vor sonstige Gerichte verwiesenen Sachen gestatten wollte. Verhandl. d. K. d. Reichsräthe v. 1849/50, Beil.-Bd. I. S. 364, Motive zu Art. 23—39 Ziff. 1.

Art. 28.

In den bei den Bezirksgerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten kann das einschlägige Stadt- oder Landgericht mit Vornahme einzelner Handlungen beauftragt werden.

Insbesondere haben die Bezirksgerichte darauf Bedacht zu nehmen, bei Concursprozessen, welche nicht von besonderer

Wichtigkeit oder Schwierigkeit sind, wenn der Sitz des Bezirksgerichts weiter von dem Wohnorte des Schuldners entfernt ist, als der Sitz des einschlägigen Landgerichts, das Letztere mit Abhaltung der Edictstage und mit der Einleitung zur Einwerthung und Veräußerung der Concursmasse zu beauftragen.

Ein Gericht, bei dem eine Civil- oder Strafsache nicht rechtshängig ist, kann in zweifacher Weise zur giltigen Vornahme einzelner Handlungen für den Gebrauch des zuständigen Prozeßgerichtes veranlaßt werden.

Handelt es sich um einen Act, zu dessen Vornahme in seinem Gerichtsbezirke der Richter nach den allgemeinen Competenzregeln zuständig ist, so genügt ein einfaches Hilfs- oder Ersuchungsschreiben des Prozeßgerichtes; handelt es sich dagegen um Acte, welche außerhalb der Zuständigkeit des dritten Richters liegen, so kann dieser nur in Folge einer statthaften Delegation solche Prozeßhandlungen giltig vornehmen.

Die Gerichtsordnung Cap. I. § 18 unterscheidet dreierlei Arten der Delegation in Civilsachen: 1) zur gänzlichen Entscheidung einer oder mehrerer Streitsachen, 2) zur blosen Instruirung oder Untersuchung derselben, 3) zur Verrichtung einer gewissen Handlung.

Die erste Art der Delegation war allen Gerichten ohne spezielle landesherrliche Genehmigung untersagt. Mit landesherrlicher Genehmigung war dieselbe selbst dann zulässig, wenn die Umgehung des an sich zuständigen Gerichtes nicht aus einem gesetzlich anerkannten Grunde erforderlich war. Allein bei dem Widerstreite einer solchen arbiträren Delegationsbefugniß mit dem Grundsatze der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. § 8 Abs. 2 kam dieselbe außer Uebung und blieb bei dem obersten Gerichtshofe nur in solchen Sachen üblich, in welchen derselbe auf Grund der Gerichts-Ordnung Cap. I. § 10, soweit dieser Bestimmung in einzelnen Landestheilen nicht durch § 3 der Verordnung vom 9. August 1810 derogirt ist, in I. und letzter Instanz zu erkennen gehabt hätte; in welchen Fällen zur Wahrung des Rechtes mehrerer Instanzen auf Antrag dieses Gerichtshofes durch königliche Entschließung

ein Untergericht oder Mittelinstanzgericht delegirt zu werden pflegte. Seuffert, Commentar 2. Aufl. S. 120 Note 83. Jetzt fällt dieser Fall in allen Landestheilen unter Art. 59 und ist hiemit der einzige bisher in Uebung gebliebene Fall einer Delegation durch königliche Entschließung beseitigt.

Auf den Grund gesetzlich anerkannter Gründe der Verhinderung des an sich zuständigen Untergerichtes, z. B. wegen Unfähigkeit oder als begründet anerkannter Recusation, oder wegen geflissentlicher Justizverzögerung oder Versagung von Seite des Richters pflegten die Appellationsgerichte, an welche in solchen Fällen die Sache mit Umgehung der I. Instanz nach Gerichtsordnung Cap. I. § 19 angebracht werden konnte, ein anderes Untergericht zur erstinstanziellen Aburtheilung der Sache zu delegiren, wozu auf Grund des organischen Edictes über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808 § 35 königliche Genehmigung nicht mehr erforderlich war. Jetzt ist die Verweisung der Rechtssache in solchen Fällen lediglich nach Art. 54, 55, 56, 58, 59 Abs. 2 und 3 zu behandeln.

Die zweite Art der Delegation wurde von den Obergerichten in solchen Civilrechtssachen ausgeübt, für welche sie als forum privilegiatum in I. Instanz zuständig waren. Jetzt fällt dies in Folge des Art. 76 Abs. 2 hinweg.

Der Art. 28 bezieht sich lediglich auf die dritte Art der Delegation, und behandelt die unter diesen Gesichtspunkt fallenden Delegationsbefugnisse der Bezirksgerichte in Civiljustizsachen. Diese Gerichte, welche überhaupt den Kern der Justizverwaltung bilden sollen, werden in der Regel größere Gerichtssprengel erhalten und eine sehr ausgedehnte Geschäftsaufgabe zu bewältigen haben. Damit sie ihrem Berufe ohne Störung zu entsprechen vermögen, muß man sie in den Stand setzen, in den bei ihnen anhängigen Streitsachen einzelne instructive Handlungen durch die in ihrem Gerichtssprengel gelegenen Stadt- und Landgerichte vornehmen zu lassen, namentlich dann, wenn die Vornahme der Handlung durch Richter des Bezirksgerichtes mit größerem Zeitverluste und größerem Kostenaufwande verbunden wäre als die Vornahme durch das Personal der näher gelegenen Landgerichte, und wenn die Handlung eben so gut durch die letzteren vorgenommen werden kann.

Das Gesetz gestattet nun den Bezirksgerichten keineswegs die Delegation ganzer Streitsachen, sondern nur die Delegation zur Vornahme einzelner Handlungen in anhängigen Streitsachen. Da das delegirende Gericht vorgesetzte Amtsbehörde des delegirten Richters ist, so darf die Delegation in Form eines Auftrages ertheilt werden, welchem das untergeordnete Stadt- oder Landgericht zu entsprechen verpflichtet ist. Daß die Aburtheilung der Sache selbst oder die richterliche Entscheidung über Incidentpuncte, welche eine solche erfordern, nicht delegirt werden darf, folgt aus dem Erfordernisse collegialer Beurtheilung der zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit verwiesenen wichtigeren Rechtssachen, sowie aus den allgemeinen gesetzlichen Beschränkungen der den Gerichten eingeräumten Delegationsbefugnisse.

Die Bestimmung des Abs. 2 enthält keine absolute Vorschrift, sondern nur eine Directive, deren Anwendung auf den einzelnen Fall dem richterlichen Ermessen unterstellt ist. Es ist daher Sache des Bezirksgerichtes, zu erwägen, ob der vorliegende Concursprozeß nicht besonders wichtig oder schwierig sei und ob die Selbstvornahme der betreffenden Handlungen oder die Delegation des einschlägigen Stadt- oder Landgerichtes vorzuziehen sei. Auf keinen Fall begründet diese Bestimmung eine Beschränkung der bezirksgerichtlichen Competenz, weßhalb niemals auf dem Grunde der Nichteinhaltung dieser Vorschrift ein Competenzconflict geltend gemacht werden kann.

Sowohl in Concurssachen als bei solchen Veräußerungen, welche im Laufe eines Executionsverfahrens zu vollziehen sind, kann im Hinblicke auf das Notariatsgesetz Art. 52 nicht mehr die Abhaltung der Termine zur Einwerthung und Veräußerung der Concursmasse oder der Executionsobjecte dem einschlägigen Landgerichte übertragen werden, sondern nur die Einleitung zu diesen Handlungen, welche nach dem angeführten Artikel von den Gerichten einem im Sprengel des Bezirksgerichtes wohnhaften Notare übertragen werden müssen.

Hieran dürften noch folgende Bemerkungen anzureihen sein:

1) Daraus, daß Art. 28 nur von der Delegationsbefugniß der Bezirksgerichte handelt, und daß in jenen Artikeln, welche den Wirkungskreis und Geschäftsgang der Appellations-

gerichte und des Oberappellationsgerichtes behandeln, eine analoge Bestimmung nicht getroffen ist, folgt nicht, daß letztere keine Befugniß zu Delegationen der dritten Art in Zukunft besitzen sollen, vielmehr bleibt deren bisherige prozeßordnungsmäßige Befugniß, zur Vornahme bestimmter Handlungen zu delegiren, unverändert, wie überhaupt deren bisheriger Wirkungskreis, soweit er nicht durch das gegenwärtige Gesetz berührt ist, nach Art. 42 Abs. 1 und Art. 48 keine Anwendung erleidet.

2) Nach bisheriger, auf Gerichtsordnung Cap. I. § 18 begründeter Uebung konnte die Delegation von dem hiefür zuständigen Obergerichte sowohl an ein bestimmtes Gericht als auch persönlich an eine einzelne bestimmte richterliche Person bewirkt werden. Dem Gerichtsverfassungsgesetze ist die Delegation bestimmter Personen unbekannt, und sowohl bei Verweisung einer Sache auf Grund der Art. 54—59 als auch bei Uebertragung der Jurisdiction zur Vornahme einzelner Handlungen auf Grund des Art. 28 kann der Auftrag nur an ein Gericht als solches ergehen, die Zutheilung der delegirten Sache oder Handlung an bestimmte Gerichtsmitglieder gehört zu den Directorialbefugnissen des betreffenden Gerichtsvorstandes.

3) In allen Fällen, in welchen ein Stadt- oder Landgericht als delegirtes Gericht zur Zuständigkeit eines Bezirksgerichtes gehörige Handlungen vornimmt, hat es dieselben Prozeßnormen anzuwenden, welche der Richter, dessen Stelle es vertritt, anwenden müßte; es stehen ihm dagegen auch innerhalb der Gränzen der ihm ertheilten Jurisdictionsberechtigung alle prozeßordnungsmäßigen Befugnisse dieses Richters zu. L. 1 § 1 D. de officio ejus cui mandata est jurisdictio (1. 21). Cap. 5 X de officio et potestate judicis delegati (1. 29). Kreitmayrs Anmerk. zum Cod. jud. Cap. 1 § 18 Lit. d. Commentar zum Gesetze vom 1. Juli 1856, Bemerkung 3 zu § 16.

Art. 29.

Die Bezirksgerichte sind die den Stadt- und Landgerichten vorgesetzte Amtsbehörde.

Aus der hier anerkannten Eigenschaft der Bezirksgerichte als vorgesetzter Amtsbehörde der Stadt- und Landgerichte folgt:

1) Das Recht der Oberaufsicht. Sie haben zu überwachen, daß bei den ihnen untergebenen Gerichten die Gesetze und die Dienstordnung entsprechend vollzogen werden. Durch die im Art. 63 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes den Staatsanwälten an den Collegialgerichten eingeräumten Amtsbefugnisse ist das concurrirende Oberaufsichtsrecht der vorgesetzten Amtsbehörde nicht ausgeschlossen. Ob und inwiefern die bisher üblichen formellen Geschäftscontrolen, welche bis jetzt den Appellationsgerichten vorgelegt werden mußten, in Zukunft an die Bezirksgerichte oder an die Staatsanwaltschaft eingesendet werden sollen, ist Sache der verordnungsmäßigen Anordnungen, welchen die nähere Bestimmung der im Interesse der Staatsoberaufsicht einzuführenden Controlmaßregeln im Allgemeinen zusteht.

2) Das Recht der Disciplin gemäß §§ 12—14 der IX. Verfassungsbeilage in Bezug auf das Personal der Stadt- und Landgerichte.

3) Weitere Ausflüsse der den Bezirksgerichten eingeräumten übergeordneten Stellung ergeben sich aus Art. 20 und 21, und bezüglich der Behandlung von Ablehnungsgesuchen gegen Mitglieder der Stadt- und Landgerichte und der Regelung der Zuständigkeit in Fällen, wo eine Verweisung der Sache an ein anderes Gericht nothwendig wird, aus Art. 54 und 59.

Außerdem haben sie Competenzconflicte zwischen Stadt- und Landgerichten, für welche dasselbe Bezirksgericht das nächst vorgesetzte Obergericht bildet, nach § 14 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betr., zu bescheiden.

Der innere Grund des Art. 29 liegt in den nächstfolgenden Art. 30 und 31. Das Gesetz giebt den Bezirksgerichten eine doppelte Stellung in der gerichtlichen Hierarchie. Sie sind Untergerichte in allen Civil- und Strafsachen, welche zu ihrer Zu-

ständigkeit in I. Instanz gehören. Sie sind aber zugleich auch Obergerichte in allen zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte in I. Instanz gehörigen Civil- und Strafsachen, worüber sie in II., und, soweit eine Berufung zur III. Instanz nicht zugelassen ist, zugleich in letzter Instanz erkennen. Deßwegen, weil sie nach Art. 30 und 31 die den Stadt- und Landgerichten unmittelbar übergeordnete II. Instanz bilden, sind sie durch Art. 29 als vorgesetzte Amtsbehörde dieser Gerichte erklärt worden.

In Folge dieser Bestimmungen sind alle richterlichen Befugnisse der Appellationsgerichte, welche dieselben bisher den Stadt- und Landgerichten gegenüber als vorgesetzte Amtsbehörden und Gerichte II. Instanz ausgeübt haben, an die Bezirksgerichte übergegangen.

Eine Anwendung dieses Grundsatzes ergiebt sich bei der Handhabung der Disciplin gegen Advocaten. Nach Verordnung vom 23. März 1813 (Reg.-Bl. S. 426 folg.) haben die Untergerichte, wenn der Advocat bei ihnen gefehlt hat, die Zuständigkeit zur disciplinären Abwandlung desselben in folgenden Fällen:

a) wenn es auf Verweis,
b) auf eine Geldstrafe unter 25 fl.,
c) auf Herabsetzung oder Restitution eines Deservits bis auf diese Summe ankömmt.

In allen schwereren Fällen aber, d. h. wenn eine höhere Bestrafung einzutreten hat, ist die Sache von dem Untergerichte dem respectiven Appellationsgerichte zur Untersuchung und Entscheidung vorzulegen.

Ergiebt sich hienach bei einem Stadt- oder Landgerichte ein Disciplinarfall, welcher der eigenen Zuständigkeit dieses Gerichtes entzogen ist, so ist das respective Appellations- (Berufungs-) Gericht, welchem die Sache zur Untersuchung und Entscheidung vorzulegen ist, nunmehr nicht jenes Gericht, welches zwar den Amtstitel eines Appellationsgerichtes führt, welches aber jetzt in der Wirklichkeit den Stadt- und Landgerichten gegenüber das Oberberufungsgericht, die III. Instanz, bildet, sondern jenes Bezirksgericht, welches jetzt die II. Instanz bildet. Dagegen bleibt die Disciplinarbefugniß der Bezirksgerichte in allen Fällen, die bei Ausübung ihrer Zuständigkeit als Untergerichte vorkommen, gemäß Art. 34 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches

und Polizeistrafgesetzbuches betr., unverändert. In denselben Fällen, in welchen ein Stadt- oder Landgericht die Entscheidung eines Bezirksgerichtes erholen muß, haben die Bezirksgerichte die Entscheidung des respectiven Appellationsgerichtes einzuholen.

Art. 30.

In den bei den Stadt- und Landgerichten angebrachten Rechtsstreitigkeiten (Art. 8 und 9) und in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege (Art. 18) geht die Berufung oder Beschwerde an das Bezirksgericht.

In dem Wesen der Bezirksgerichte als der Collegialgerichte I. Instanz ist es nicht begründet, daß denselben Gerichten auch die Eigenschaft von Gerichten II. Instanz für die von Einzelnrichtern in I. Instanz behandelten Rechtssachen beigelegt würde. Indessen hat sich diese in Frankreich längst begründete Einrichtung in dem Grade bewährt, daß sie fast überall nachgebildet und in dem Grundlagengesetze vom 4. Juni 1848 Art. 9 Abs. 3 zu einem gesetzlichen Postulate erhoben wurde. In der That ist auch diese Einrichtung geeignet, die Aufsicht auf die pflichtmäßige Thätigkeit der Stadt- und Landgerichte und die Handhabung der Disciplin über deren Personal zu erleichtern und wirksamer zu machen, die Bedürfnisse einer II. Instanz für die den Stadt- und Landgerichten zukommenden Rechtssachen in einer für die Betheiligten bequemeren und minder kostspieligen Weise ohne Nachtheil für gründliche und sachkundige Geschäftsbehandlung zu befriedigen, und außerdem an der Arbeitslast und dem Personal der Obergerichte bedeutende Ersparungen eintreten zu lassen.

In dem Gesetze von 1856 mußte aus politischen Rücksichten sowie in Würdigung der zahlreichen Schwierigkeiten, womit die erste Einrichtung der Bezirksgerichte zu kämpfen hatte, darauf verzichtet werden, die II. Instanz in Civilsachen sofort bei denselben herzustellen, was dem gegenwärtigen Gesetze vorbehalten blieb.

Unter Berufung und Beschwerde sind alle devolutiven Rechtsmittel zu begreifen, welche rechtlich zulässig sind und nach bisherigem Prozeßrechte an die dem erkennenden Richter vorgesetzte nächsthöhere Instanz zu gelangen hätten. Für die Zulässigkeit der Berufung in streitigen Rechtssachen ist das bisherige Prozeßrecht, und so weit die Zulassung der Berufung von dem Vorhandensein einer Berufungssumme abhängt, Art. 79 Abs. 1 und 5 maßgebend.

Ueber die Frage, ob die Bezirksgerichte in II. und letzter Instanz oder mit Vorbehalt der Berufung an eine III. Instanz erkennen, ist gleichfalls das bisherige Prozeßrecht, und so weit das Vorhandensein der Oberberufungssumme erforderlich ist, Art. 79 Abs. 1 maßgebend.

Art. 31.

Die Bezirksgerichte erkennen in zweiter und letzter Instanz über die von den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungen.

Der Uebergang der II. Instanz in Uebertretungssachen an die Bezirksgerichte war schon durch Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 vermittelt worden. Bezüglich der Gründe und der Bedeutung dieser Maßregel verweise ich auf nachstehende Aeußerung im Commentar zu jenem Gesetze.

Die meisten Uebertretungen, die in Frage kommen, sind von so untergeordneter Bedeutung, daß es sich kaum der Mühe lohnt, die Thätigkeit der Appellationsgerichte dafür in II. Instanz in Anspruch zu nehmen, und diesen die Zeit für wichtigere Arbeiten zu entziehen. So lange indessen die II. Instanz nur auf die schriftlichen Acten der Vorinstanz und auf die eingereichten Recursschriften urtheilt, mag es ziemlich gleichgiltig sein, ob die Acten zum Spruche an ein Appellgericht oder an ein Bezirksgericht versandt werden. Soll aber in der II. Instanz ein mündliches Verfahren stattfinden, in welchem die Wiederaufnahme und Ergänzung des Beweisverfahrens zulässig ist, so ist es dringend geboten, die Verhandlung in II. Instanz an das nächstgelegene Bezirksgericht zu verlegen, indem das bisher bestandene Instanzverhältniß einer thatsächlichen Vereitelung des gesetzlich eingeräumten Berufungsrechtes gleich zu achten war. Man denke sich z. B., mit welchem Opfer

die Durchführung einer Berufung in Forststrafsachen bei dem k. Appellationsgerichte für Oberbayern zu Freysing erkauft werden mußte, wenn der Appellant und die zu vernehmenden Zeugen im Landgerichtsbezirke Berchtesgaden oder Werdenfels wohnten. Kann aber eine solche Berufung bei dem benachbarten Bezirksgerichte verfolgt werden, so ist Jedermann in den Stand gesetzt, das Rechtsmittel, das er für statthaft hält, ohne übermäßigen Zeit- und Kostenaufwand zu betreiben.

Nach dem für die Aburtheilung der Uebertretungssachen durch das Einführungsgesetz Art. 31 Abs. 3 und 5 festgestellten Grundsätzen werden jene Uebertretungen, welche in I. Instanz durch Einzelnrichter abgeurtheilt worden sind, in II. und letzter Instanz durch die Bezirksgerichte abgeurtheilt, jedoch vorbehaltlich des Cassationsrecurses an das Oberappellationsgericht als den Cassationshof für das ganze Königreich.

Auch in dem für Forstpolizeiübertretungen und im Uebertretungsgrade strafbare Forstfrevel durch das Forstgesetz vom 28. Mai 1852 regulirten Verfahren, welches Art. 31 Abs. 7 des Einführungsgesetzes aufrecht erhält, sind in Art. 164 und 168 gleiche Grundsätze aufgestellt.

Die Uebertretungen der Stempelordnung vom 11. September 1825 sind die einzigen in I. Instanz durch Einzelnrichter abzuurtheilenden Uebertretungen, bei welchen Eigenthümlichkeiten bezüglich der zulässigen Rechtsmittel vorkommen, welche aus der Bemerkung zu Art. 79 Abs. 3 zu ersehen sind.

Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, welcher dem gegenwärtigen Artikel entspricht, enthielt noch folgenden ausdrücklichen Zusatz:

> Ein Richter, der in der Sache bei der Untersuchung und Aburtheilung in I. Instanz thätig war, darf bei Vermeidung der Nichtigkeit bei der Aburtheilung in II. Instanz nicht mitwirken.

Dieser Zusatz, zunächst dadurch veranlaßt, daß nach dem Gesetze vom 1. Juli 1856 das Bezirksgericht als Einzelnrichteramt auch in I. Instanz Uebertretungen abzuurtheilen hatte, ist zwar im neuesten Gesetze nicht aufgenommen, allein an der Sache ist dadurch nichts geändert, da in dem vorausgesetzten Falle der im Art. 230 Ziff. II. und Art. 231 Ziff. 1 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 vorgesehene Nichtigkeitsgrund Platz greifen würde. Weder im Falle der Beförderung eines Stadt-

oder Landgerichtsbeamten an ein Bezirksgericht, noch bei Ergänzung der bezirksgerichtlichen Senate durch Zuziehung von Mitgliedern benachbarter Stadt= oder Landgerichte nach Art. 37 darf daher dem Prinzipe entgegengehandelt werden, daß in der II. Instanz kein Richter mitwirken darf, der in I. Instanz richterliche Functionen als untersuchender oder urtheilender Richter ausgeübt hatte.

Derselbe Grundsatz wird auch dann maßgebend sein, wenn ein Stadt= oder Landgerichtsmitglied auf Grund des Art. 34 Abs. 2 eine Voruntersuchung als delegirter Richter geführt hat, nicht aber, wenn ein solcher Beamter die unter Art. 17 fallenden gerichts=polizeilichen Handlungen oder auf Grund des Art. 34 Abs. 1 einzelne Untersuchungshandlungen in einer Strafsache vorgenommen hat.

Art. 32.

Zur Führung der Voruntersuchungen über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen, welche nach dem Gesetze vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr., gleich den Vergehen zu behandeln sind, werden bei jedem Bezirksgerichte ein oder mehrere Räthe oder Assessoren als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt.

Die Aufstellung der ständigen Untersuchungsrichter erfolgt durch das Staatsministerium der Justiz.

Für entferntere Theile der Bezirke können durch Regierungsverordnung besondere Criminalbezirke gebildet und in denselben einer entsprechenden Zahl der gemäß Abs. 1 und 2 aufgestellten ständigen Untersuchungsrichter die Wohnsitze angewiesen werden.

Nach Ablauf von zwei Jahren ist jeder Untersuchungsrichter befugt, die Enthebung von seiner Stelle zu verlangen, derselbe kann jedoch nach Verlauf von weiteren zwei Jahren neuerdings als Untersuchungsrichter aufgestellt werden.

Der im Abs. 1 zur Anerkennung gebrachte Grundsatz war schon im Grundlagengesetze vom 4. Juni 1848 Art. 10 Ziff. 1 ausgesprochen, im Art. 28—30 des Gesetzes von 1854 anerkannt und durch Art. 20 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 im Wesentlichen zur Ausführung gebracht werden. Für die innere Begründung desselben wird auf nachstehende Stelle im § 9 des am 12. November 1855 erstatteten Vortrages des Referenten des I. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten über den damals vorliegenden Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes verwiesen:

„In Bezug auf die Zutheilung der Competenz zur Führung der Voruntersuchungen in Criminalsachen besteht eine so merkwürdige Uebereinstimmung in allen neueren Gesetzgebungen, daß man hier gewissermaßen einem neuen gemeinrechtlichen Satze begegnet, dessen Anerkennung sich bisher nur Bayern entzogen hat.

Man geht nämlich von dem ganz richtigen Prinzipe aus, daß in der Regel jenes Gericht, welchem die Aburtheilung in I. Instanz zusteht, auch die Untersuchung zu führen habe.

Da nun dermalen die Kreis- und Stadtgerichte, nach der beabsichtigten künftigen Einrichtung aber die Bezirksgerichte den Mittelpunkt der Strafrechtspflege bilden, welche über Verbrechen und Vergehen theils ohne, theils mit Zuziehung von Geschwornen zu richten haben, so ist es consequent, denselben auch die Führung der Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen zu übertragen.

Die Anwendung dieses wichtigen Prinzips hat auch bedeutsame praktische Gründe für sich. Jede Untersuchung muß für die künftige Aburtheilung, für den Bedarf des urtheilenden Richters arbeiten. Ein mit dem Criminalrichteramte vertrauter Mann aus der Mitte des urtheilenden Criminalgerichtes, der mit diesem in beständiger persönlicher Wechselberührung steht, wird daher die Erfordernisse einer zweckmäßigen Untersuchung besser ermessen, als ein dem urtheilenden Strafgerichte ferne stehender Beamter einer anderen Behörde. Außerdem darf man nicht hoffen, daß jeder Landgerichtsnebenbeamte, der sich jetzt mit Criminaluntersuchungen abgeben muß, auch ein guter Inquirent sein werde, wohl aber darf man hoffen, bei jedem Bezirksgerichte einen oder mehrere tüchtige Inquirenten zu finden oder heranbilden zu können, welche durch Erfahrung, Uebung, steten Wechselverkehr mit der Staatsanwaltschaft und den erkennenden Gerichten in die Lage kommen, einen möglichst hohen Grad von Meisterschaft im Untersuchungsrichteramte zu erwerben, und mit welchen man mehr ausrichten kann, als mit einer Schaar unerfahrener oder halbgebildeter Inquirenten. Je besser die Untersuchungsrichter sind, desto mehr wird der Staat an Criminalkosten ersparen."

In diesem Artikel wird von den Organen gehandelt, durch welche das Bezirksgericht seine untersuchungsrichterliche Thätigkeit in allen Strafsachen, bei welchen Voruntersuchungen gesetzlich vorgeschrieben oder wenigstens zulässig sind, auszuüben hat. Das im Art. 20 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 eingeführte Institut der Bezirksuntersuchungsrichter für besondere Criminalbezirke ist aus guten Gründen aufgegeben worden. Für das Untersuuchngsrichteramt sollen nur Mitglieder des Bezirksgerichtes, welche das Justizministerium ernennt, verwendet werden und diese sollen regelmäßig vom Sitze des Bezirksgerichtes aus sämmtliche Untersuchungen führen. Nur da, wo dieses wegen Entlegenheit einzelner Theile des Bezirksgerichtssprengels mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden wäre, bleibt es gestattet, durch Regierungs-Verordnung besondere Criminalbezirke zu bilden, und in denselben der erforderlichen Zahl von Untersuchungsrichtern die Wohnsitze anzuweisen. Diese Untersuchungsrichter müssen aber Mitglieder des Bezirksgerichtes sein und verbleiben außer allem Verbande mit dem Stadt- oder Landgerichte, in dessen Untergerichtsbezirk sich ihr Wohnsitz befindet. Gleichwohl ist zu wünschen, daß auch von diesem Vorbehalt wegen Erschwerung des dienstlichen Verkehrs mit der Staatsanwaltschaft und dem Bezirksgerichte, sowie wegen Erschwerung der dem Vorstande des Bezirksgerichts obliegenden dienstlichen Oberaufsicht ein möglichst sparsamer Gebrauch gemacht werde.

Der Wirkungskreis der Untersuchungsrichter ist aus den Strafprozeßgesetzen, insbesondere dem Gesetze vom 10. November 1848, den daneben aufrecht erhaltenen Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1813 Thl. II. und den einschlägigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zu den beiden Strafgesetzbüchen zu entnehmen. An der bisherigen Stellung derselben zum Bezirksgerichte, dem sie angehören, zum vorgesetzten Appellationsgerichte und zur Staatsanwaltschaft ist durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Anfragen derselben über das einzuhaltende Verfahren, Beschwerden gegen Handlungen und Anträge auf Ablehnung derselben erledigt das Bezirksgericht nach Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. November 1848. Disciplinareinschreitungen gegen dieselben können sowohl vom Bezirksgerichte nach Art. 9 Abs. 2 als vom Staatsanwalte nach Art. 25 bei dem Appellationsgerichte veranlaßt werden.

Competenzconflicte zwischen Untersuchungsrichtern verschiedener Bezirksgerichte desselben Appellhofsbezirkes werden durch das Appellationsgericht, zwischen Untersuchungsrichtern, welche verschiedenen Appellhofsbezirken angehören, durch das Oberappellationsgericht beschieden; Competenzconflicte zwischen einem bezirksgerichtlichen Untersuchungsrichter und einem Militärgerichte werden durch einen aus einem Vorsitzenden und drei Mitgliedern des obersten Gerichtshofes, dann drei Mitgliedern des Generalauditoriates gebildeten Senat nach Art. 3 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 und Art. 14—17 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betr., beschieden. Daß ein solcher Conflict nicht von Gericht gegen Gericht, sondern von Untersuchungsrichter gegen Untersuchungsrichter geführt wird, dieser daher legitimirt ist, die Competenz des Gerichtes in Strafsachen selbstthätig zu wahren, geht sowohl aus dem Art. 3 des Gesetzes von 1848 als aus Art. 15 und 16 des Gesetzes von 1850 hervor.

Das Untersuchungsrichteramt ist übrigens kein selbstständiges Amt, sondern eine Function, welche von jener Stelle, die sie übertragen hat, zu jeder Zeit wieder zurückgezogen werden kann.

Die Bestimmung im Abs. 4 ist im Interesse der Untersuchungsrichter getroffen. Die Aufstellung von Richtern, welche sich auf längere Zeit mit der Führung der Voruntersuchungen beschäftigen, gewährt zwar den Vortheil, daß man auf das Vorhandensein geübter Inquirenten rechnen darf, indessen ist der Beruf eines Untersuchungsrichters mit so viel Mühe und Unannehmlichkeiten verbunden, und führt nicht selten zu einer solchen Entfremdung von den übrigen Zweigen der Jurisprudenz, daß es billig ist, den Untersuchungsrichtern nach mehrjähriger Dienstes-zeit in dieser Function ein gesichertes Anrecht auf anderweitige Verwendung zu gewähren.

Folgende Uebertretungen sind prozessualisch gleich den Vergehen zu behandeln:

1) Auf Grund des Einführungsgesetzes Art. 31 Abs. 3 die Uebertretungen des Polizeistrafgesetzbuches Art. 177, 179, 208 Abs. 4; im Falle des Art. 177 jedoch nur dann, wenn die nach Prozenten der Ueberversicherung zu bemessende Strafe den Betrag von 150 fl. im einzelnen Falle über-

steigt. Verhandl. des Gesetzgebungs-Ausschusses d. K. d. Abgeordn. Prot.-Bd. S. 283.

2) Auf Grund des Einführungsgesetzes Art. 33 Zolldefraudationen; soweit es sich um die in § 1, 2, 3 und 17 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 aufgezählten Uebertretungen handelt jedoch nur dann, wenn die Geldbuße, welche gegen den Angeschuldigten oder bei einer Mehrheit von Angeschuldigten gegen einen derselben erkannt werden kann, den Betrag von 100 fl. übersteigt; und unter gleicher Voraussetzung Uebertretungen des Gesetzes vom 10. Juli 1856, die Contrebande mit Salz betr.

3) Aufschlagsdefraudationen an Aufschlagsgefällen des Staates nach Abschnitt III. § 30 des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861.

4) Auf Grund des Einführungsgesetzes Art. 32 Postdefraudationen, insofern es sich um Uebertretung der Verordnung vom 12. Oktober 1814 (Reg.-Bl. S. 1583) im zweiten oder einem späteren Uebertretungsfalle handelt, indem nach Ziff. IX. Abs. 2 dieser Verordnung der zweite Uebertretungsfall mit 150 fl. Strafe bedroht ist, welche nach Maßgabe der erschwerenden Umstände noch erhöht werden soll, wonach hier schon das niedrigste Strafmaß 150 fl. beträgt, höhere Strafe aber nicht ausgeschlossen ist.

5) Auf Grund desselben Gesetzes Uebertretungen des § 55 des Heerergänzungsgesetzes, sofern die nach Abs. 2 zu bemessende Strafe den Betrag von 150 fl. im einzelnen Falle übersteigt.

Für jene Uebertretungen, bei welchen der Betrag der im einzelnen Falle zu verhängenden Geldstrafe die Gränzlinie zwischen der Zuständigkeit der Stadt- oder Landgerichte und der Bezirksgerichte bildet, kann für die Einleitung des Verfahrens nur der in den administrativen Vorerhebungen ermittelte und im staatsanwaltschaftlichen Antrage zu Grund gelegte Betrag maßgebend sein. Stellt sich im Laufe des Verfahrens ein höherer oder geringerer Strafbetrag heraus, so muß, wenn auf mehr als 150 fl. zu erkennen ist, das mit der Sache befaßte Stadt- oder Landgericht seine Incompetenz aussprechen, und die Sache an das zuständige Bezirksgericht verweisen; das mit der Sache befaßte

Bezirksgericht kann auch die geringere Strafe aussprechen, weil in der höheren Strafbefugniß auch die geringere begründet ist, nicht aber umgekehrt. Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 Art. 320—322.

Uebertretungen, welche nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen in der für die Behandlung von Vergehen vorgeschriebenen Weise abzuurtheilen sind, dürfen mit den durch Specialgesetze verbotenen Handlungen, welchen das Gesetz ausdrücklich die Qualität von Vergehen beilegt, nicht verwechselt werden. Erstere sind und bleiben Uebertretungen und sind nur von den für Vergehen zuständigen Gerichten abzuurtheilen und prozessualisch gleich den Vergehen zu behandeln. Die letzteren sind wirkliche Vergehen, welche nicht blos prozessualisch, sondern auch bezüglich der auf sie anwendbaren materiellen Rechtssätze wie alle anderen Vergehen zu behandeln sind; namentlich sind von den Bestimmungen des allgemeinen Theiles der beiden Gesetzbücher nicht die für Uebertretungen erlassenen Bestimmungen, sondern die für Vergehen geltenden Grundsätze des allgemeinen Theiles des Strafgesetzbuches in Anwendung zu bringen, was z. B. in Bezug auf die Verjährung einen großen Unterschied macht.

In die Categorie dieser Vergehen fallen nicht allein jene, welche sich aus Art. 8, 9, 10, 12, 13 des Einführungsgesetzes ergeben, sondern auch die nach Gesetz vom 25. Juli 1850, die Bestrafung des Jagdfrevels betr., Art. 4 und 5 als Vergehen zu bestrafenden Jagdfrevel, sodann die nach Forstgesetz vom 28. März 1852 Art. 103 und 104 als Vergehen zu bestrafenden Gewohnheitsfrevel. Ein Zusammenwerfen dieser Vergehen mit den gleich den Vergehen zu behandelnden Uebertretungen würde die Praxis völlig auf Irrwege führen.

Art. 33.

Wenn bei einem Bezirksgerichte die Aufstellung mehrerer ständiger Untersuchungsrichter nothwendig wird, hat der Director des Bezirksgerichtes die Geschäfte ständig nach Districten unter die einzelnen Untersuchungsrichter zu vertheilen.

Im Falle der Verhinderung eines Untersuchungsrichters wird dessen Stelle durch den im Dienst ältesten Untersuchungsrichter ersetzt, und im Falle der Verhinderung sämmtlicher Untersuchungsrichter wird ein Stellvertreter von dem Director des Bezirksgerichtes bestimmt.

Dieser Artikel stammt aus dem Art. 21 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, durch welchen eine früher vielfach bemerkbar gewordene Lücke des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 ausgefüllt werden sollte. Es ist nunmehr die Competenz mehrerer für denselben Bezirksgerichtssprengel nebeneinander aufgestellten ständigen Untersuchungsrichter in der Art geregelt, daß jeder innerhalb eines von dem Vorstande des Bezirksgerichtes festgesetzten Bezirkes seine regelmäßige Zuständigkeit auszuüben hat. —

Im Abs. 2 sind die nöthigen Vorsorgen für Stellvertretung getroffen. Ist ein Untersuchungsrichter verhindert, so muß der Dienstälteste von den übrigen die Aushilfe übernehmen. Daß, wenn auch dieser verhindert sein sollte, der im Dienstalter nächststehende in die Verpflichtung zur Aushilfe eintritt, ist selbstverständlich. Im Falle sämmtliche Untersuchungsrichter verhindert sind, hat der Vorstand des Bezirksgerichtes den Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung aus den übrigen Gerichtsmitgliedern aufzustellen.

Das Gesetz vom 1. Juli 1856 enthielt im Art. 20 Abs. 5 folgende ausdrückliche Bestimmung:

> Entsteht zwischen mehreren Untersuchungsrichtern, deren Amtsbezirk demselben Bezirksgerichte angehört, ein Streit über die Zuständigkeit, so entscheidet darüber das Bezirksgericht.

Zur Motivirung war im Berichte des I. Ausschusses d. K. d. Abgeordn. vom 26. Mai 1856 § 34 Ziff. 4 und 5 bemerkt, daß sämmtliche zu demselben Bezirksgerichte gehörige Untersuchungsrichter, auch die in besonderen Criminalbezirken exponirten, Beamte sind, welche die ordentliche Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes in Folge einer in Mitte liegenden Zutheilung ausüben, daß folgeweise allenfallsige Competenzirrungen unter denselben nur als eine innere Angelegenheit des Bezirksgerichtes, als eine Frage der Geschäftsrepartition anzusehen und deßhalb vom Bezirksgerichte

selbst zu bescheiden sind, ohne die Sache nach Art. 3 des Gesetzes vom 10. November 1848 vor das Appellationsgericht bringen zu müssen.

Diese Bestimmung ist zwar im neuesten Gesetze nicht wiederholt, aber die Sache ist dieselbe geblieben; ein Competenzconflict ist nur zwischen verschiedenen Gerichten oder selbstständigen Behörden, nicht unter Mitgliedern desselben Gerichtes über ihren Antheil an den Jurisdictionsrechten desselben möglich.

Art. 34.

Der Untersuchungsrichter kann Untersuchungshandlungen, welche außerhalb seines Wohnsitzes vorgenommen werden müssen, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte übertragen.

Auch steht es dem Bezirksgerichte zu, auf Antrag des Untersuchungsrichters die Führung von Voruntersuchungen über Vergehen und jene Uebertretungen, welche nach dem Gesetze vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr., gleich den Vergehen zu behandeln sind, wenn besondere Gründe dafür bestehen, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu übertragen.

Die Staatsregierung geht von der Absicht aus, daß von der Ermächtigung zur Bildung besonderer Criminalbezirke nur selten Gebrauch gemacht werden soll, und daß es deßhalb nöthig sei, den Untersuchungsrichtern in der Ausführung ihres ausgedehnten Berufes die nöthige Erleichterung zu Theil werden zu lassen. Deßhalb gestattet Abs. 1 den Untersuchungsrichtern selbst, die Vornahme einzelner untersuchungsrichterlicher Handlungen jenen Stadt- und Landgerichten, in deren Bezirke die betreffenden Handlungen vorzunehmen sind, delegationsweise zu übertragen; nur darf sich diese Delegation nicht auf solche Handlungen erstrecken, welche an dem Orte, wo der Untersuchungsrichter seinen Wohnsitz hat, vorgenommen werden müssen.

Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, welche am Wohnsitze des Untersuchungsrichters ihren Wohnort haben, darf daher auf keinen Fall dem Stadt- oder Landgerichte desselben Ortes übertragen werden; in Bezug auf die Vernehmung von Zeugen, welche zwar in demselben Stadt- oder Landgerichtsbezirke, aber nicht an demselben Orte, wo sich der Amtssitz des Untersuchungsrichters befindet, ihren Wohnsitz haben, ist dies nur dann statthaft, wenn aus besonderen Gründen eine Vernehmung an ihrem Wohnorte erforderlich ist. Dagegen darf die Vernehmung solcher Zeugen, deren Wohnsitz sich in einem anderen Stadt- oder Landgerichtsbezirke als demjenigen, worin der Untersuchungsrichter seinen Wohnsitz hat, befindet, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte übertragen werden, denn wenn auch solche Personen regelmäßig im Laufe der Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter selbst an seinem Amtssitze vernommen werden sollen, so muß dies doch nicht nothwendig geschehen, vielmehr ist auch die Vernehmung bei dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte zulässig und kann sich oft durch Zeit- und Kostenersparung empfehlen.

In Abs. 2 ist sogar gestattet, die Führung ganzer Voruntersuchungen über Vergehen und solche Uebertretungen, welche gleich den Vergehen zu behandeln sind, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte, d. h. jenem Untergerichte, in dessen Bezirk die strafbare That verübt worden ist, zu übertragen, jedoch ist zur Verhütung von Mißbräuchen und von Ueberbürdungen der Stadt- und Landgerichte ausdrücklich bestimmt, daß eine solche Delegation nur auf Antrag des Untersuchungsrichters durch das Bezirksgericht, sohin durch einen förmlichen Gerichtsbeschluß und nur bei dem Vorhandensein besonderer Gründe, vorgenommen werden darf.

Nach dem Entwurfe sollte der Untersuchungsrichter das Recht haben, das betreffende Stadt- oder Landgericht mit Untersuchungshandlungen, welche außerhalb seines Wohnsitzes vorgenommen werden müssen, zu b e a u f t r a g e n.

Allein in Folge der Ausschußanträge wurde dem Untersuchungsrichter nur ein Recht zur Delegation, nicht zu befehlenden Anordnungen eingeräumt, um die dienstliche Stellung der Stadt- und Landgerichte, welche zwar dem Bezirksgerichte als Collegium, nicht aber jedem einzelnen Untersuchungsrichter gegenüber, der in

seiner besonderen Function selbst nur einem Einzelnrichter gleichzuachten ist, im Verhältnisse dienstlicher Unterordnung stehen, nicht allzutief herabzudrücken. Siehe Bemerkungen zu Art. 17.

Nach dem Entwurfe der Staatsregierung sollte der Artikel noch folgenden weiteren Absatz erhalten:

> In letzterem Falle gelten für den mit der Führung der Voruntersuchung beauftragten Landgerichtsbeamten alle, die Untersuchungsrichter der vormaligen Kreis= und Stadtgerichte berührenden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderung des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr.

Diese Bestimmung wurde weggelassen, weil es eine allgemeine Rechtswahrheit ist, daß der delegirte Richter die prozeßordnungsmäßigen Rechte desjenigen Richters, dem er substituirt ist, auszuüben und die für letzteren geltenden Prozeßregeln zu beobachten hat.

Art. 35.

In Ansehung der Behandlung der Voruntersuchung, sowie der Aburtheilung von Strafsachen treten die Bezirksgerichte in den Wirkungskreis, welcher durch die Strafprozeßordnung den vormaligen Kreis= und Stadtgerichten und durch das Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr., den Bezirksgerichten zugewiesen ist.

Im letzteren Gesetze sind vorzugsweise die Art. 31—65 für den strafrichterlichen Wirkungskreis der Bezirksgerichte zu beachten. Die hiedurch herbeigeführten Veränderungen des bisherigen Prozeßrechtes betreffen die ganze Materie von der Untersuchungshaft, den Wahrheitsbeweis in Verläumdungsfällen, das Verfahren von Preßstrafsachen und wegen Ehrenkränkungen, außerdem fällt in Folge des Art. 31 Abs. 1 die bisherige Zuständigkeit der Bezirksgerichte zur Aburtheilung geringerer Verbrechen hinweg, da künftig alle Verbrechen durch Schwurgerichte abzuurtheilen sind, und den Bezirksgerichten nur die Aburtheilung der Vergehen, soferne dieselben nicht mittelst eines Preßerzeugnisses verübt worden sind,

und jener Uebertretungen verbleibt, welche kraft gesetzlicher Vorschrift in der für Vergehen vorgeschriebenen Weise abzuurtheilen sind. Hiemit werden alle Bestimmungen des Strafprozeßgesetzes von 1848 gegenstandslos, welche sich ausschließlich auf die Aburtheilung der Verbrechen in den zur Zuständigkeit der vormaligen Kreis- und Stadtgerichte gehörigen Fällen beziehen.

Art. 36.

Die Berathung und Beschlußfassung der Bezirksgerichte geschieht in Senaten, welche aus drei Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt sind, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen, zahlreicheren Besetzung.

Diese Bestimmung gilt für alle Fälle, in welchen das Bezirksgericht auf den Grund collegialer Berathung zu beschließen hat, sohin für Civilsachen wie für Strafsachen, für die Aburtheilung der Vergehen in erster wie für die Aburtheilung von Uebertretungen in zweiter Instanz; auch für Senate in Forststrafsachen ist keine Ausnahme gemacht.

Zur Zeit besteht kein Gesetz in Wirksamkeit, in Folge dessen ein bezirksgerichtlicher Senat mit mehr als drei Mitgliedern zur Aburtheilung bestimmter Categorien von Sachen besetzt sein müßte; Art. 10 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 ist durch Art. 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche gegenstandslos geworden.

Da das Gesetz eine bestimmte Anzahl von Richtern vorschreibt, so folgt aus dem Worte wie aus der Absicht des Gesetzes, daß weder eine geringere noch eine höhere Zahl von Richtern zur Bildung der Senate verwendet werden darf.

Art. 37.

Wenn in einzelnen Fällen bei einem Bezirksgerichte die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden ist, so können ausnahmsweise

Mitglieder der nächstgelegenen Bezirks-, Stadt- oder Landgerichte zugezogen werden.

Diese Bestimmung gilt für Civil- und Strafsachen, enthält daher eine Abänderung des Art. 10 Abs. 3 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848. Dem Ermessen des Bezirksgerichtsdirectors ist es überlassen, mit Rücksicht auf die Nähe der Gerichtssitze, auf die Erleichterung des Verkehres, z. B. durch Eisenbahnen, eines der nächstgelegenen Gerichte zu requiriren. Die Auswahl der abzuordnenden Richter fällt in die Befugniß des Vorstandes des requirirten Gerichtes.

Sollten einzelne Mitglieder des requirirten Gerichtes auf Grund des Art. 19 oder nach dem, was zu Art. 31 bemerkt wurde, oder aus einem sonstigen Grunde bei der bezirksgerichtlichen Beschlußfassung giltiger Weise nicht mitwirken können, so ist zur Vermeidung von Nichtigkeiten oder nutzlosen Abordnungen in der Requisition hierüber Mittheilung zu machen.

Art. 38.

Der Bezirksgerichtsdirector hat die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überwachen.

Er eröffnet den Einlauf, vertheilt die Geschäfte, unterzeichnet die Ausfertigungen des Bezirksgerichtes, bestimmt die Gerichtsmitglieder, welche den Sitzungen beiwohnen sollen, und beauftragt einzelne derselben, wenn dies nothwendig wird, zu der Aushilfe und Stellvertretung des Staatsanwaltes.

Der Artikel behandelt die Befugnisse des Bezirksgerichts-Directors in Bezug auf dienstliche Oberaufsicht und Geschäfts-Vertheilung. Die Bildung der im Art. 36 erwähnten Senate ist ganz seinem Ermessen überlassen. Die Zusammensetzung ständiger Senate für gewisse Categorien von Geschäften ist nicht geboten, aber auch nicht verboten, und wenn der Vorstand solche Senate eingeführt haben sollte, ist er nicht an die Beibehaltung dieser Einrichtung gebunden.

Die Disciplinarbefugnisse des Bezirksgerichtsdirectors gegen das Subalternpersonal ergeben sich aus §§ 12—14 der IX. Verfassungsbeilage.

Art. 39.

In den Bezirksgerichtssitzungen führt der Director oder das im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Gerichtsmitglieder den Vorsitz.

Art. 40.

Der Vorsitzende hat die Verhandlung und Berathung zu leiten, die Gerichtspolizei während der Sitzung auszuüben und das Urtheil auszusprechen.

Art. 41.

Bei Verhinderung des Bezirksgerichtsdirectors hat das im Dienste älteste Gerichtsmitglied, wenn von der vorgesetzten Stelle keine andere Anordnung getroffen wird, die Stelle des Bezirksgerichtsdirectors zu vertreten.

Dieser Artikel stammt aus Art. 27 des Gesetzes von 1856, welcher in den Motiven zu Art. 23 des Entwurfs in folgender Weise begründet war:

„Die in den Artikeln 21 und 36 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 ausgesprochene Bestimmung, daß bei Verhinderung des Bezirksgerichts-Directors oder des Landrichters von dem ältesten Rathe oder Assessor die Stelle des Vorstandes vertreten werden müsse, ward in den Gesetzentwurf mit dem Vorbehalte aufgenommen, wenn von der vorgesetzten Stelle keine andere Anordnung getroffen wurde. Dieser Vorbehalt ist deßhalb räthlich, weil es hie und da der Fall sein kann, daß das älteste Gerichtsmitglied sich zur Vertretung des Gerichtsvorstandes nicht vollkommen eignet."

III. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Appellationsgerichte.

Art. 42.

Die Appellationsgerichte verbleiben in ihrem bisherigen Wirkungskreise, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Die Appellationsgerichte, deren Begründung als reine Justizbehörden auf dem organischen Edicte über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808 T. III. beruht, behalten ihren bisherigen Wirkungskreis, soweit das gegenwärtige Gesetz daran nichts ändert, wobei jedoch jene Aenderungen nicht ausgeschlossen sind, welche andere gleichzeitig mit diesem Gesetze zur Publication gelangende neuere Gesetze, namentlich die Einführungsgesetze zu den beiden Strafgesetzbüchern und zu dem Handelsgesetzbuche mit sich führen.

Die Appellationsgerichte sind die den Bezirksgerichten unmittelbar vorgesetzte Amtsbehörde. Sie besitzen in dieser Eigenschaft das Recht der dienstlichen Oberaufsicht über die Bezirksgerichte, sie sind die Disciplinarbehörde I. Instanz über das höhere Personal der Bezirksgerichte nach Maßgabe der §§ 12—14 der IX. Verfassungsbeilage; sie haben die Zuständigkeit der Bezirksgerichte in solchen Fällen zu regeln, wo wegen Ablehnung von Richtern oder aus sonstigen gesetzlich anerkannten Gründen die Verweisung an ein anderes Bezirksgericht nach Art. 56 und 59 nothwendig ist; sie entscheiden die Competenzconflicte zwischen Bezirksgerichten und Untersuchungsrichtern des Appellationsgerichtsbezirkes und zwischen Stadt- oder Landgerichten desselben Bezirkes, für welche nicht ein Bezirksgericht das nächstvorgesetzte gemeinschaftliche Obergericht bildet; sie bilden die höhere Instanz in den von den Bezirksgerichten behandelten Rechtssachen, soweit letztere nicht bereits in letzter Instanz erkannt haben, und erlassen in jenen Strafsachen, welche der Entscheidung der Bezirksgerichte entzogen und der schwurgerichtlichen Zuständigkeit vorbehalten sind, nach geführter Voruntersuchung die Entscheidung, ob eine Verweisung vor das Schwurgericht wegen Verbrechens oder wegen eines durch

die Presse verübten Verbrechens zulässig ist oder nicht. Auch steht denselben die Entscheidung über Gesuche um Wiederaufnahme des Strafverfahrens in jenen Fällen zu, wo ein bezirksgerichtliches Urtheil in Vergehenssachen in Rechtskraft übergegangen ist, nach Art. 365 Abs. 2 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848.

Ueber die Competenz in Familienfideicommiß-Sachen, wofür im Art. 18 der Vorbehalt der Behandlung nach besonderen Gesetzen gemacht ist, gelten folgende Bestimmungen:

Beilage VII. zur Verfassungs-Urkunde (Edict über die Fideicommisse) § 14.

Alle Handlungen, welche sich auf Bestätigung des Fideicommisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichtes erfordern, so wie die Führung der Fideicommißmatrikel, sind dem Appellationsgerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fideicommißvermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Appellationsgerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirk sich das Hauptobject des Fideicommisses befindet.

In Fideicommiß-Sachen sollen die Appellationsgerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person oder durch Spezialbevollmächtigte, in commissionellen Zusammentritten alle weitläufige Verhandlung abzuschneiden suchen.

Gegen die Entschließungen der Appellationsgerichte in Fideicommiß-Sachen finden Rechtsmittel, wie in streitigen Rechtssachen, statt.

Hiezu ist aus der Verordnung vom 3. März 1857, die Instruction über die Behandlung der Familienfideicommisse betr. (Reg.-Bl. S. 253), noch beizufügen:

§ 15.

Zu dem Wirkungskreise der Appellationsgerichte werden außer den in der VII. Verfassungsbeilage benannten Fideicommißsachen noch besonders folgende gerechnet:

1) Die Uebernahme und Verwahrung der zu einem Fideicommisse gehörigen Baarschaften, Schuldbriefe, Urkunden und dergleichen, soweit deren gerichtliche Verwahrung gesetzlich geboten ist.
2) Die Bestimmung der Alimentation und Aussteuer nach Vorschrift des § 46, dann der Competenz im Falle der §§ 79 und 95 der VII. Verfassungsbeilage.
3) Die Untersuchung und Bestimmung, ob und inwieweit eine Schuld als Fideicommißschuld erster Klasse anzusehen sei.

4) Die Regulirung der Fristen zur Tilgung der Fideicommißschulden und zur Ergänzung der Substanz nach Vorschrift des § 69 der VII. Verfassungsbeilage.

5) Die Untersuchung und Entscheidung, ob eine üble Wirthschaft des Besitzers oder die Nichterfüllung seiner aus dem Fideicommisse fließenden Obliegenheiten vorhanden, daher zu den in §§ 71 und 72 der VII. Verfassungsbeilage vorgezeichneten Maßregeln zu schreiten sei, so wie die Anordnung der nothwendig befundenen Administration.

6) Wenn der Besitzer des Fideicommisses mit den in § 72 der VII. Verfassungsbeilage benannten Leistungen im Rückstande verbleibt, so kann das Appellationsgericht denselben auf Anrufen des Betheiligten oder auch nach Umständen von Amtswegen zu deren Erfüllung anhalten, es hat aber die wirkliche Vollstreckung seiner Zahlungsbefehle dem Gerichte zu übertragen, in dessen Bezirk sich das Executionsobject befindet.

Art. 43.

In den von den Bezirksgerichten in I. und II. Instanz behandelten Rechtssachen geht die Berufung oder Beschwerde an die Appellationsgerichte, welche darüber in II., beziehungsweise III. und letzter Instanz erkennen.

Der Artikel handelt von der bei den Appellationsgerichten bestehenden II., beziehungsweise III. Instanz. Das ganze Verhältniß läßt sich in folgender Weise übersichtlich zusammenstellen.

I. In streitigen und nichtstreitigen Civilsachen.

1) In jenen Sachen, in welchen die Stadt- und Landgerichte in I. und die Bezirksgerichte in II. Instanz erkannt haben, geht die Berufung oder die Extrajudizialbeschwerde, sofern eine solche zulässig ist, an die Appellgerichte, welche hierüber in III. und letzter Instanz erkennen.

2) In Sachen, welche in I. Instanz von den Bezirksgerichten behandelt worden sind, geht die Berufung oder Beschwerde an das Appellgericht, welches darüber in II. und, soweit nicht die Berufung der Beschwerde beim Oberappellationsgerichte zulässig ist, in letzter Instanz entscheidet.

II. In Strafsachen.

1) Bei Uebertretungen, welche in I. Instanz durch die Stadt- und Landgerichte, in II. Instanz durch die Bezirksgerichte abgeurtheilt sind, besteht keine III. Instanz bei den Appellgerichten, vorbehaltlich dessen, was in der Bemerkung zu Art. 79 Abs. 3 vorkommt.

2) In Strafsachen, welche durch die Bezirksgerichte in I. Instanz abgeurtheilt werden, bilden die Appellgerichte die II. und letzte Instanz; ebenso

3) haben sie in II. Instanz zu erkennen über Beschwerden gegen die nach geführter Voruntersuchung von den Bezirksgerichten erlassenen Vorentscheidungen und über jene Berufungen, welche im Laufe eines strafrechtlichen Verfahrens gegen Verfügungen des Bezirksgerichtes nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung in bestimmten Fällen, z. B. nach Art. 45 Abs. 2, Art. 46 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern, zulässig sind.

Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung hat viele Anfechtungen erlitten. Sie hängt mit dem schon im Gerichtsverfassungsgesetze von 1850 angenommenen und im gegenwärtigen Gesetze beibehaltenen Uebergangssysteme für die Obergerichtsverfassung und das Instanzenverhältniß in Civilsachen zusammen, worüber bei Berathung des Gesetzes vom 1. Juli 1856 umfassende Erörterungen gepflogen worden sind.

Aus dem Berichte des I. Ausschusses d. K. d. Abgeordn. vom 26. Mai 1856 § 7 heben wir folgende Stellen hervor:

Unsere Obergerichte, deren Verfassung auf dem System der drei Instanzen in Civilsachen beruht, stehen zu den Untergerichten in einem fehlerhaften Verhältnisse. Der Kopf der Justizverwaltung ist zu schwer, der Körper zu schwach, die Spitze der Pyramide ist colossal und überlastet den Unterbau. Die Obergerichte haben im Verhältnisse zu der Größe des Landes einen zu starken Personalstand und sind deßhalb zu kostspielig. Sie entziehen den Untergerichten die besten Arbeitskräfte und lassen diesen nur die jungen Leute und die minder brauchbaren älteren Richter, die leicht bequem werden, übrig. Die Untergerichte werden dadurch qualitativ schwächer, die Güte ihrer Arbeiten verliert.

Besser ist das System zweier urtheilenden Instanzen in Civilsachen, über welchen ein Cassationshof besteht.

Ein Cassationshof braucht weniger Personal, ist minder kostspielig und wirkt heilsamer auf die Justiz als eine dritte Berufungsinstanz.

Ein Cassationshof wahrt die Einheit der Rechtsanwendung, die Autorität des Gesetzes nachdrücklicher als ein Oberappellationsgericht.

Seitdem das bayerische Oberappellationsgericht in Strafsachen in einen Cassationshof umgeschaffen ist, hat dasselbe durch seine Cassationserkenntnisse einen größeren Einfluß auf die Conformität der Strafurtheile erlangt.

In Frankreich ist das System der zwei urtheilenden Instanzen mit Cassationshof consequent durchgeführt.

In allen Fällen, in welchen in I. Instanz ein Friedensgericht geurtheilt hat, erkennt, so weit überhaupt eine Berufung zuläßig ist, in II. und letzter Instanz das Bezirksgericht. Wenn ein Bezirksgericht in I. Instanz geurtheilt hat, erkennt der Appellhof in II. und letzter Instanz.

Die in der letzten zulässigen Instanz ergangenen Urtheile können nur im Cassationsweg angefochten werden. Dieses System ist consequent, praktisch, zweckmäßig. Läßt sich auch theoretisch Manches dagegen sagen, daß zwei Berufungsgerichte neben einander bestehen, daß ein und dasselbe Gericht — das Bezirksgericht — zugleich als Erstinstanzgericht und als Berufungsgericht urtheilt, so läßt sich doch der praktische Erfahrungswerth dieser Einrichtung nicht abläugnen. Bei jenen geringfügigen Rechtshändeln, welche der einzelnrichterlichen Aburtheilung der Friedensrichter überlassen sind, ist es für die Parteien weit bequemer, mit minderem Zeit- und Kostenaufwande verbunden, wenn sie die Abhilfe gegen das ihnen ungünstige friedensrichterliche Urtheil bei dem benachbarten Bezirksgerichte suchen können, als wenn sie sich deßhalb an das entferntere Appellationsgericht wenden müßten. Die Partei kann sich zur Verfolgung der Berufungssache eines der am Sitze des Bezirksgerichtes praktizirenden Advokaten bedienen, die persönliche Information des Anwaltes, das persönliche Erscheinen der Partei in der öffentlichen Sitzung des urtheilenden Gerichtes II. Instanz ist wesentlich erleichtert. Ueberdieß kennt das nähere Bezirksgericht manche persönliche und sachliche Verhältnisse im Kreise der ihm nächstgelegenen Friedensgerichte besser als der entferntere Appellationsgerichtshof. In manchen Fällen ist daher das Bezirksgericht als II. Instanz besser informirt, als das höhere Gericht.

Dieselbe Einrichtung war auch im Grundlagengesetz vom 4. Juni 1848 Art. 9 Abs. 3, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 beabsichtiget. —

In dem Gerichtsorganisationsgesetze wollte man die Durchführung der neuen Gerichtsverfassung nicht bis zur Einführung der neuen Civilprozeßordnung verschieben, sondern die Verfassung der Gerichte transitorisch dem bestehenden Civilprozeßrechte anpassen, wobei man natürlich auf

die sofortige Beseitigung der III. Instanz und alsbaldige Einführung eines Cassationshofes verzichten mußte.

Dadurch kam folgende complizirte Einrichtung für den Instanzenzug zum Vorschein.

I. Die II. Instanz soll bestehen:

1) bei den Bezirksgerichten in allen Sachen der streitigen und nicht streitigen Rechtspflege, wo das Erkenntniß oder die Amtshandlung eines Einzelnrichters (Stadt- oder Landgerichts) im Wege der Berufung oder Beschwerdeführung angefochten wird, Art. 25. Bei Berufungen in Civilprozeßsachen muß die Berufungssumme von 50 fl. erreicht sein, Art. 72 Abs. 2. Ueber die vom Einzelnrichter in I. Instanz abgeurtheilten Uebertretungen erkennen die Bezirksgerichte in II. und letzter Instanz, Art. 27;

2) bei den Appellationsgerichten (Kreisgerichten), für die in I. Instanz von Bezirksgerichten abgeurtheilten Rechtsstreitigkeiten, welche die Berufungssumme von 150 fl. erreichen, Art. 38, 72 Abs. 3.

II. Die III. Instanz soll bestehen:

1) bei den Appellationsgerichten (Kreisgerichten) für die in I. Instanz von Einzelnrichtern, in II. Instanz von Bezirksgerichten abgeurtheilten Rechtsstreitigkeiten, soferne die Oberberufungssumme erreicht wird, welche bei ungleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen 150 fl., bei gleichförmigen 300 fl. beträgt, Art. 38, 72 Abs. 2.

2) bei dem Oberappellationsgericht (Oberlandesgericht) für die in I. Instanz von Bezirksgerichten, in II. Instanz von Appellationsgerichten abgeurtheilten Streitsachen im Falle des Vorhandenseins der Oberberufungssumme, welche bei ungleichförmigen Erkenntnissen 300 fl., bei gleichförmigen 600 fl. beträgt, Art. 44, 72 Abs. 3.

Die wichtigsten Gegengründe sind folgende:

1. Prinzipiell ist es nicht zu rechtfertigen, zweierlei zweite und zweierlei dritte Instanzen zu schaffen, die Bezirksgerichte gleichzeitig zu Richtern I. und II. Instanz, die Appellationsgerichte zu Berufungs- und Oberberufungsgerichten zu machen.

2. Eben so wenig kann man sich mit der Annahme von zweierlei Berufungs- und Oberberufungssummen befreunden. Bei Streitwerthen unter 50 fl. sind die Urtheile der Einzelnrichter, bei Streitwerthen unter 150 fl. die Urtheile der Bezirksgerichte inappellabel.

Die Oberberufungssumme ist doppelt so hoch, wenn ein Appellhof in II. Instanz judizirt hat, als bei einem bezirksgerichtlichen Urtheile II. Instanz. Diese letztere Bestimmung setzt ein solches Mißtrauen gegen die zweitrichterlichen Urtheile der Bezirksgerichte voraus, daß man besser thut, ihnen gar keine II. Instanz einzuräumen, wenn man denselben nicht eine gleichgründliche Aburtheilung wie den Appellgerichten zutraut und deßhalb für nöthig findet, die Angehung der III. Instanz bei bezirksgerichtlichen Entscheidungen in einem solchen Maße zu erleichtern.

3. Durch die beschriebene Einrichtung würde die Zulässigkeit der Oberberufung auf eine Reihe von Fällen ausgedehnt werden, wo sie bisher nicht begründet war.

Die jetzige Gesetzgebung kennt nur eine einzige Oberberufungssumme, und nimmt keine Rücksicht darauf, ob in I. Instanz ein Einzelnrichter oder ein Collegium geurtheilt hat.

Die III. Instanz kann nur angegangen werden, wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswerth bei ungleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen 300 fl., bei gleichförmigen 600 fl. beträgt. Künftig würden in allen durch Einzelnrichter primitiv abgeurtheilten Fällen 150 fl., beziehungsweise 300 fl. genügen.

Dieß würde für die Zahl der zulässigen Oberberufungen einen bedeutenden Ausfall machen, wie sich aus einer Erwägung der großen Zahl von Streitsachen ergiebt, bei welchen der Gesetzentwurf Art. 4 und 6 die einzelnrichterliche Erledigung theils gebietet, theils zuläßt. Namentlich würden die Oberberufungen bei ästimatorischen Injurienklagen, Schwängerungs- und Alimentationsprozessen und bei Klagen aus Schuldforderungen einen höchst unerfreulichen Zuwachs erhalten.

Man würde den Appellationsgerichten in ihrer neuen Eigenschaft als III. Instanz nicht viel weniger Arbeit geben, als man ihnen durch Erhebung der Bezirksgerichte zur II. Instanz über die Einzelngerichte an Arbeit erspart hätte.

4. Das Oberappellationsgericht bildet zwar für die Aufrechthaltung der Einheit der Rechtsanwendung ein schwächeres Organ als ein Cassationshof, aber immerhin noch einigermaßen ein Organ, welches durch das Präjudiziengesetz vom 17. November 1837 ein Mittel hat, widerstreitenden Erkenntnissen über dieselben Rechtsfragen entgegenzuwirken.

Die Erhebung von sieben Appellationsgerichten zur III. und letzten Instanz für ein großes Gebiet von Rechtsfällen, welche eine Reihe wichtiger Rechtsmaterien in sich einschließen, würde unzweifelhaft noch zu einer größeren Zersplitterung der Jurisprudenz, zu einem umfassenderen Widerstreite der Präjudizien in der letzten Instanz führen, als bisher bestanden hat, wodurch sich die Rechtsanwendung der Untergerichte auf dem Gebiete des jus controversum noch mehr verwirren müßte.

Der wesentliche Vortheil, den die obergerichtlichen Befugnisse der Bezirksgerichte in Frankreich und der Pfalz haben, die Erleichterung der Rechtsverfolgung für die Parteien, reduzirt sich, so lange der schriftliche Prozeß noch besteht, auf nahezu nichts.

Da die Parteien unter der Herrschaft des schriftlichen Prozesses ohnedieß weder an den Sitz des Bezirksgerichtes noch an den Sitz des Appellationsgerichtes sich verfügen müssen, um einen Anwalt an dem Berufungsgerichte anzunehmen und zu informiren, da die Anwesenheit

bei den Verhandlungen des Berufungsgerichtes den Parteien nicht gestattet ist, und der in II. Instanz auftretende Anwalt regelmäßig derselbe ist, der den Prozeß in I. Instanz geführt hat, so kommt es den Parteien sehr wenig darauf an, ob die Acten an ein Bezirksgericht oder an ein Appellationsgericht verschickt werden müssen; nur das Porto für die Actenversendung kann dabei um einige Kreuzer differiren, sonst ist ein bestimmbares Partei-Interesse dabei nicht in Frage.

Die Gründe, welche gleichwohl für die Beibehaltung dieses Uebergangssystems entschieden haben, sind in dem Berichte des I. Ausschusses d. K. d. Abgeordn. vom 8. Juli 1861 wie folgt entwickelt:

Dieser Artikel enthält, indem er den Appellationsgerichten in den von Einzelnrichtern in I. Instanz abgeurtheilten Rechtsstreitigkeiten die Entscheidung in III. und letzter Instanz überträgt, eine Bestimmung von sehr zweifelhaftem Werthe, deren Zweckmäßigkeit von juristischen Autoritäten vielfach bestritten worden ist.

Auch in dem am 26. Mai 1856 über die Gerichtsverfassungsfrage erstatteten Vortrage (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1855/56, Beilagen-Band IV. S. 212—214) ist das ganze Gewicht der Gründe anerkannt, welche dagegen sprechen, vor einer durchgreifenden Civilprozeßänderung das dermalen bestehende System der Rechtsmittel und das Instanzenverhältniß für eine hoffentlich kurze Uebergangsperiode wesentlich zu ändern und namentlich die Nachtheile zu wagen, welche sich durch die Zersplitterung der letztinstanzlichen Befugnisse und deren Vertheilung an sieben Appellgerichte für eine zahlreiche Klasse von Rechtsgegenständen ergeben können.

Allein gleichwohl wird eine Aenderung der aus dem Systeme der Gesetzgebung von 1850 in den dermaligen Entwurf herübergenommenen Grundsätze nicht beantragt; vielmehr wird an dem Grundsatze festgehalten, an den im Jahre 1850 vereinbarten Bestimmungen, auch wenn sie nicht das absolut Wünschenswertheste enthalten sollten, ohne dringende Nothwendigkeit keine Abänderung vorzuschlagen.

Durch die im Entwurfe vorgeschlagene Einrichtung wird ermöglicht, die Bezirksgerichte baldmöglichst in den vollen Wirkungskreis einzusetzen, welchen ihnen das Organisationsgesetz im Hinblicke auf ihre künftige Stellung im neuen Civilprozeßverfahren eingeräumt wissen will, insbesondere dieselben sofort im Sinne des Art. 31 (jetzt 29) in den Wirkungskreis der den Stadt- und Landgerichten zunächst vorgesetzten Amtsbehörde eintreten zu lassen, wovon sich die Folge erwarten läßt, daß die Bezirksgerichte über eine kleinere Zahl von Einzelngerichten die betreffenden Functionen wirksamer ausüben werden, als das entferntere Appellationsgericht über sämmtliche Einzelngerichte eines ganzen Kreises es im Stande war. Ueberdies läßt sich hiebei eine Minderung der

Arbeitslast und des Personals der Gerichte höchster Ordnung erwarten, was nicht blos aus finanziellen Gründen wünschenswerth ist.

Der Besorgniß vor Zunahme ungleichförmiger, in letzter Instanz ergangener Erkenntnisse kann kein übermäßiges Gewicht beigelegt werden, weil erfahrungsgemäß auch ein in sieben Senaten urtheilender oberster Gerichtshof die Jurisprudenz nicht im Uebermaße vor ungleichförmigen letztrichterlichen Erkenntnissen zu schützen vermag.

Das Interesse, das die Parteien haben können, ihre Angelegenheiten in letzter Instanz von dem obersten Gerichtshofe gewürdigt zu wissen, wird dadurch einigermaßen aufgewogen, daß für die Zukunft für die in I. Instanz von Einzelnrichtern abgeurtheilten Rechtssachen der Bereich der Oberberufung erweitert wird. Art. 81 Abs. 1 (jetzt 79 Abs. 1) reduzirt nämlich für die betreffenden Arten von Rechtssachen die Oberberufungssumme um die Hälfte des Betrages, der bisher gegolten hat.

Art. 44.

Die Appellationsgerichte theilen sich in Senate, welche aus fünf Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt sind, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Besetzung.

Die organischen Bestimmungen der Instruction vom 22. Dec. 1818 bezüglich der Senate in Fideicommißsachen sind jetzt durch nachstehende Bestimmungen der Verordnung vom 3. März 1857, die Instruction über die Behandlung der Familienfideicommisse betr. (Reg.-Bl. S. 253 folg.), ersetzt:

§ 1.

Die bisher bei den Appellationsgerichten bestandene Einrichtung ständiger Senate für Familienfideicommißsachen ist aufgehoben.

Ist in solchen Sachen collegiale Berathung veranlaßt, so hat dieselbe in den gewöhnlichen Civilsenaten des Gerichtshofs in derselben Weise, wie die Berathung anderer Civilrechtssachen, zu geschehen.

Doch werden die Präsidenten der Appellationsgerichte dabei Bedacht nehmen, den betreffenden Senat, so weit es möglich ist und nicht anderweitige dienstliche Rücksichten entgegenstehen, mit Mitgliedern aus der Zahl der in § 4 bezeichneten Referenten zu besetzen.

§ 4.

Für jedes Familienfideicommiß wird ein Mitglied des Appellationsgerichtes als ständiger Referent benannt, der sich mit allen Verhältnissen

des Fideicommisses auf das genaueste bekannt zu machen, und hinsichtlich der im § 70 der VII. Verfassungsbeilage bemerkten Obliegenheiten des Fideicommißbesitzers die angemessenen Verfügungen nach Umständen von Amtswegen in Antrag zu bringen hat.

Der Präsident des Appellationsgerichtes hat für den Fall der Verhinderung des ständigen Referenten demselben ein anderes Mitglied des Gerichtshofs zu substituiren.

Er kann, wenn er es geeignet findet, den ständigen Referenten des Referates entheben und dasselbe einem anderen Gerichtsmitgliede als ständige Geschäftsaufgabe übertragen.

§ 12.

Ein Director des Appellationsgerichtes ist ständiger Conservator der Fideicommißmatrikel. Er muß dieselbe in seiner Aufsicht und Verwahrung dergestalt haben, daß ohne sein Vorwissen Niemand dazu gelangen kann.

Für die Senate zur Entscheidung streitiger Bergrechtsgegenstände gelten nach dem organischen Edicte für die Berggerichtsverfassung vom 14. September 1809 § 6 (Reg.=Bl. S. 1577) folgende Bestimmungen:

§ 6.

Dieses Gericht in zweiter Instanz besteht aus einem Senate, bei unseren in gedachten Kreisen constituirten Appellationsgerichten, und zwar unter dem Vorsitze des Präsidenten, aus einem Director dieses Gerichts, aus dem Berg=Commissär, welcher dem Hauptberg=Districte vorgesetzt ist, oder in dessen Abwesenheit oder sonstigem Verhinderungsfalle aus dem Berg=Inspections=Commissär, aus zwei Appellations=Räthen, aus dem Secretär des Appellations=Gerichtes, welcher das Protokoll dieses besonders angeordneten Senates führt.

Die Bildung der Senate für Strafsachen hat keine Besonderheiten. Die Bestimmung des Art. 12 Abs. 1 der Strafprozeß=Novelle vom 10. November 1848, wonach zur Fassung von appellationsgerichtlichen Urtheilen in Verbrechensfällen ein aus sieben Mitgliedern bestehender Senat gebildet werden sollte, ist durch Art. 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern gegenstandslos geworden.

Nur dem Plenum des Appellationsgerichtes ist durch Art. 4, 5, 8 und 16 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 die Befugniß eingeräumt, die Führung einer Voruntersuchung oder die Aburtheilung einer Strafsache aus wichtigen Gründen einem anderen als dem dafür zuständigen Gerichte zu übertragen.

Art. 45.

Dem Präsidenten des Appellationsgerichtes steht die Geschäftsleitung nach den im Art. 38 enthaltenen Vorschriften zu, soweit diese hieher anwendbar sind. Bei Verhinderung desselben sind die Directoren und Räthe nach ihrem Range und beziehungsweise Dienstalter zur Stellvertretung berufen.

Art. 46.

In einem der Senate des Appellationsgerichtes wird der Vorsitz mit den im Art. 40 aufgeführten Rechten von dem Präsidenten, in den anderen von den Directoren geführt, welche im Verhinderungsfalle durch das im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Gerichtsmitglieder ersetzt werden.

Art. 47.

Der Präsident ist berechtigt, dem von ihm geleiteten Senate ausnahmsweise einen Director als Mitglied zuzuweisen.

IV. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange des Oberappellationsgerichtes.

Art. 48.

Das Oberappellationsgericht verbleibt in seinem bisherigen Wirkungskreise, soferne nicht durch gegenwärtiges Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Nicht allein durch das gegenwärtige Gesetz, sondern auch durch andere gleichzeitig zur Publication gelangte neue Gesetze werden wesentliche Aenderungen an dem bisherigen Wirkungskreise des Oberappellationsgerichtes hervorgebracht.

Dieser oberste Gerichtshof ist

1) die unmittelbar vorgesetzte Amtsbehörde der Appellationsgerichte mit dem Rechte der Oberaufsicht und den aus

§§ 12—14 der IX. Verfassungs-Beilage sich ergebenden Disciplinarbefugnissen mit dem Rechte der Bescheidung von Competenzconflicten zwischen Appellationsgerichten, dann zwischen Bezirksgerichten, Untersuchungsrichtern, sowie zwischen Stadt- und Landgerichten, für welche ein näheres gemeinsames Obergericht fehlt, nach § 14 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betr.; und mit dem Rechte der Zuständigkeitsregelung in den Art. 56 und 59 vorgesehenen Fällen;

2) bildet derselbe die III. und letzte Instanz in den durch die Appellationsgerichte in II. Instanz abgeurtheilten Civilrechtssachen, soweit eine solche zulässig ist;

3) bildet er den Cassationshof in Strafsachen für das ganze Königreich.

Besondere diesem Gerichtshof beigelegte Functionen sind:

1) die Aburtheilung von Anklagen gegen Minister oder deren Stellvertreter durch den bei diesem Gerichte nach dem Gesetze vom 30. März 1850 zu bildenden Staatsgerichtshof;

2) die Entscheidung von Competenzconflicten nach dem Gesetze vom 28. Mai 1850;

3) die Competenz als Cassationshof und Revisionsgericht der Pfalz in Civilsachen nach Verordnung vom 29. Juni 1832, Reg.-Bl. S. 437, und Gesetz vom 28. August 1843;

4) die Competenz als Austrägalgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen deutschen Bundesstaaten, wenn der oberste Gerichtshof als Austrägalinstanz gewählt wird, auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 16. Juni 1817 und vom 19. October 1838.

Art. 49.

In den von den Appellationsgerichten in zweiter Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten geht die Berufung an das Oberappellationsgericht.

In Strafsachen kommen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Gesetzes vom 10. November 1861,

die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr., zur Anwendung.

Die Zuständigkeit des obersten Gerichtshofes in Strafsachen umfaßt:

1) das Recht der Regulirung der Zuständigkeit

   a) bei Competenzirrungen zwischen Civilstrafgerichten und Untersuchungsrichtern, für welche ein näheres gemeinsames Obergericht fehlt, so wie zwischen Civil- und Militärgerichten nach §§ 14—17 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betr.;

   b) in Fällen, wo die Verweisung der Sache an ein anderes als das an sich zuständige Gericht aus Zweckmäßigkeitsgründen gemäß Art. 4, 8 und 16 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 zulässig oder in Folge eines cassatorischen Urtheiles nothwendig ist;

2) die Zuständigkeit als Cassationshof in allen Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen für das ganze Königreich gemäß Art. 31 Abs. 5 des Einführungsgesetzes;

3) die Bescheidung von Gesuchen um Wiederaufnahme des Strafverfahrens, soweit dieselbe bei verurtheilenden schwurgerichtlichen Erkenntnissen nach Art. 264 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 zulässig ist; desgleichen die Bescheidung solcher Gesuche, welche gegen ein in II. Instanz erlassenes appellationsgerichtliches Urtheil angestellt werden, nach Art. 365 desselben Gesetzes.

Art. 50.

Das Oberappellationsgericht theilt sich zur Entscheidung der an dasselbe gelangenden Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtssachen in Senate, welche für jedes Jahr durch das Directorium festzusetzen und ohne besondere Nothwendigkeit während des Jahres nicht zu ändern sind.

Im Falle vorübergehender Verhinderung einzelner Senatsmitglieder ist der Präsident befugt, andere Mitglieder des Oberappellationsgerichtes zur Ergänzung der betreffenden Senate abzuordnen.

Am Schlusse des Jahres tritt wenigstens die Hälfte der Mitglieder aus einem Senate in einen anderen über.

Die Bildung der Senate zur Entscheidung der Competenzconflicte und der Bergrechtsstreitigkeiten, dann des ständigen Senates in Strafsachen richtet sich nach den besonderen hiefür bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Zu Art. 50 Abs. 1—3.

Bei diesem Gerichtshofe bestehen gesetzliche Vorschriften über die Bildung der Senate, welche für die Bezirks- und Appellgerichte nicht gegeben sind. Die Bildung der ständigen Senate für Civilsachen, bei welchen am Jahresschlusse ein Wechsel in der Art eintritt, daß jeder Senat nur die Hälfte seiner bisherigen Mitglieder behält und dagegen die Hälfte der Mitglieder eines anderen Senates überkommt, ist in die Hand des gesammten Directoriums gelegt, welches auch jene bleibenden Aenderungen vorzunehmen hat, deren Nothwendigkeit sich während des Jahres ergiebt. Nur für vorübergehende Ersatzleistungen hat der Präsident Vorkehrungen zu treffen.

Zu Abs. 4.

Die organischen Bestimmungen des Gesetzes v. 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betr., sind folgende:

Art. 1.

Ueber Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden wird bei dem obersten Gerichtshofe in einem Senate entschieden, welcher aus einem Vorstande und drei Räthen des obersten Gerichtshofes, dann aus drei höheren Verwaltungsbeamten zu bestehen hat.

Zu diesem Behufe wählt der oberste Gerichtshof in einer Plenarversammlung für Competenzconflicte sowohl in den Landestheilen diesseits des Rheins als für jene in der Pfalz aus seiner Mitte je drei Räthe als Senatsmitglieder und je drei weitere als Stellvertreter in gesonderten Wahlhandlungen.

Der König bestimmt die drei Verwaltungsbeamten und für Verhinderungsfälle drei Stellvertreter.

Die Function der sämmtlichen Mitglieder des im ersten Absatze bezeichneten Senats dauert jedesmal drei Jahre.

Art. 14.

Wenn die Zuständigkeit zwischen zwei oder mehreren Gerichten streitig ist, so entscheidet darüber das den sämmtlichen streitenden Gerichten zunächst vorgesetzte Obergericht.

Fehlt ein gemeinsames Obergericht, so wird über die Zuständigkeit in einem oberstrichterlichen Senate entschieden, welcher im Falle eines Conflictes zwischen Civil- und Militärgerichten aus einem Vorstande und drei Räthen des obersten Gerichtshofes, dann drei Mitgliedern des General-Auditoriats zusammengesetzt ist.

Art. 22.

Ueber Competenzconflicte zwischen Gerichten der Landestheile diesseits des Rheins und Gerichten der Pfalz wird bei dem obersten Gerichtshofe in einem Senate entschieden, welcher aus einem Vorstande und sechs Räthen des obersten Gerichtshofes, darunter drei Mitgliedern des Cassationshofes der Pfalz, zusammengesetzt ist.

Nach Art. 8 ist der Berichterstatter vom Präsidenten zu ernennen.

In Bezug auf die Bildung des Senates für Bergrechtsstreitigkeiten ist das organische Edict über die Berggerichtsverfassung vom 14. September 1809 (Reg.-Bl. S. 1577 u. ff.) maßgebend. Die einschlägigen Bestimmungen sind:

§ 7. Ein eigener ständig verbleibender Senat bei Unserm Ober-Appellationsgerichte in Unserer Residenzstadt München constituirt die dritte und letzte Instanz.

§ 8. Sie besteht unter dem Vorsitze des Präsidenten aus einem für Bergsachen von Uns ernannten Director, aus drei Oberappellations- und aus zwei Oberbergräthen, die unter sich nach ihrem Dienstesalter abstimmen, aus einem das Protokoll führenden Secretär des Ober-Appellationsgerichtes.

Die Bestimmungen über die Bildung und Competenz des ständigen Senates in Strafsachen sind nunmehr in dem Einf.-Gesetz zu den Strafgesetzbüchern Art. 122—126, 140 und 146 enthalten. Dieselben lauten:

Art. 122.

Die in Bezug auf Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Cassationsrecurse) sowie in Bezug auf den Cassationshof überhaupt, dessen Zuständigkeit, das Verfahren bei dem-

selben und die Wirkung seiner Urtheile in den verschiedenen Gebietstheilen dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben, soweit das gegenwärtige Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, in Wirksamkeit.

Wo das Gesetz Nichtigkeitsbeschwerde oder Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung eines Gesetzes zuläßt, sind diese Rechtsmittel auch wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung einer auf den Grund der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches oder eines anderen Gesetzes angewendeten oder angerufenen Verordnung oder polizeilichen Vorschrift gestattet.

Art. 123.

Bei dem Oberappellationsgerichte entscheidet ein aus sieben Mitgliedern bestehender Senat über alle aus dem ganzen Königreiche in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen einlaufenden Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Cassationsrecurse), soweit die Entscheidung nicht dem Plenum des Oberappellationsgerichtes zusteht.

Zum Behufe der Bildung dieses Senates bezeichnet das Directorium des Oberappellationsgerichtes für je ein Jahr neun seiner Mitglieder und ergänzt die durch Beförderung, Ruhestandsversetzung oder Todesfall entstehenden Lücken für das laufende Jahr. Bei blos vorübergehender Verhinderung hat der Präsident des Oberappellationsgerichtes für einzelne Sitzungen nöthigen Falls Ersatzleute aus den übrigen Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes zu bezeichnen.

Art. 124.

Ist der Angeklagte zum Tode verurtheilt worden, so ist das Urtheil des Schwurgerichts sammt Acten, auch wenn kein Rechtsmittel eingewendet wurde, dem Oberappellationsgerichte zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege, von Amtswegen einzusenden.

Art. 125.

Der Angeschuldigte, welcher Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat oder gegen welchen von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wurde, ist berechtigt, die Mitglieder des Cassationshofes in nachverzeichneten Fällen abzulehnen:

1) wenn das betreffende Mitglied an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat;
2) wenn es mit dem Beschädigten in directer Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
3) wenn es mit dem Beschädigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht oder
4) mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt.

Das Ablehnungsgesuch muß binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte an, von dem die Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde läuft, bei dem Gerichte, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat oder bei welchem der Angeschuldigte verhaftet ist, zu Protokoll gegeben werden.

Art. 126.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet, nachdem zuvor das abgelehnte Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung gehört worden ist, der in Art. 123 bezeichnete Senat in geheimer Sitzung auf Vortrag eines vom Vorstande ernannten Referenten und nach Vernehmung des Generalstaatsanwaltes.

Das abgelehnte Mitglied darf dieser Sitzung nicht beiwohnen.

Art. 140.

Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen, wie das frühere, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat das Oberappellationsgericht in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel. Was daselbst bezüglich des Senatsvorstandes gesagt ist, gilt in diesem Falle von dem Präsidenten des Oberappellationsgerichtes.

Wird das zweite Urtheil aus denselben Gründen wie das erste vernichtet, so ist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichgestelltes Gericht, das noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen und dasselbe hat sodann die Rechtsansicht des Oberappellationsgerichtes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Art. 146.

Die in den Bestimmungen des zweiten Buches Titl. III. Hauptstück 3, Titl. IV. Hauptstück 3 und Titl. V. Hauptstück 2 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches begründete Zuständigkeit des Cassationshofes geht an das Oberappellationsgericht, beziehungsweise den nach Art. 124 bei diesem Gerichte für Strafsachen bestehenden Senat über. Die nach Art. 542 des angeführten Gesetzbuches zulässige Verweisung einer Strafsache an ein anderes als das nach den allgemeinen Bestimmungen hiefür zuständige Gericht kann jedoch, falls sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geschehen soll, nur durch einen Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts verfügt werden.

Art. 51.

Ein Senat des Oberappellationsgerichtes besteht aus einem Vorstande und sechs Räthen, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen Abweichungen.

Art. 15 des Str.=Pr.=Ges. vom 10. November 1848 ist durch die bei dem vorigen Artikel angeführten Bestimmungen des Einf.=Ges. beseitigt.

Plenarbeschlüsse des Oberappellationsgerichtes sind nöthig

1) nach dem Gesetz über Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse in Civilsachen vom 17. November 1837, Art. I. und II.;
2) wenn der Gerichtshof von der in dem Str.=Pr.=Ges. vom 10. November 1848 Art. 4 Abs. 2, Art. 8 und 16 ihm eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht, nach Art. 5, 8 und 16 desselben Gesetzes;
3) in dem im Art. 140 und im Schlußsatze des Art. 146 des Einf.=Ges. zu den Strafgesetzbüchern behandelten Falle.

Besondere Bestimmungen bestehen außerdem für die Bildung der Senate in Austrägalsachen zu Folge der bei Art. 48 angeführten Bundesbeschlüsse.

Art. 52.

Der Vorsitz in den einzelnen Senaten des Oberappellationsgerichtes steht dem Präsidenten und den Directoren, wenn aber ein Senat nur aus Räthen besteht, dem ältesten Rathe zu.

Der Präsident kann abwechselnd den Vorsitz in jedem Senate nehmen, und von Zeit zu Zeit einen Wechsel der Directoren in dem Vorsitze anordnen.

In der Regel soll jeder Senat von dem Präsidenten oder einem Director präsidirt werden; wenn aber die Zahl der Mitglieder des Directoriums nicht ausreicht, um in allen Senaten, welche gebildet werden können, den Vorsitz zu übernehmen, oder

wenn eine Verhinderung eines der Directorialmitglieder eintritt, so ist der dienstälteste Rath des betreffenden Senates zur Führung des Vorsitzes berufen.

Art. 53.

Die Vorschriften des Art. 38, 40, 45, 46 und 47 gelten auch für das Oberappellationsgericht, soweit sie auf dasselbe anwendbar sind.

V. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Ansehung der Gerichtsablehnung und der Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 54.

Wenn auf Ablehnung eines Stadt= oder Landrichters oder eines Stadt= oder Landgerichtsassessors angetragen wird, so entscheidet das Bezirksgericht.

Kann in Folge der Entscheidung die Sache bei dem Stadt= oder Landgerichte nicht erledigt werden, so verweist das Bezirksgericht die Sache an ein anderes nahe gelegenes Stadt= oder Landgericht desselben Bezirkes.

Die vor ein Stadt= oder Landgericht gehörige Rechtssache, in welcher ein Mitglied dieses Gerichtes als Partei erscheint, ist von dem betreffenden Bezirksgerichte an ein anderes Stadt= oder Landgericht zu verweisen.

Zu Abs. 1 und 2.

Abs. 1 entzieht dem Stadt= oder Landgerichte unbedingt jede Cognition, wenn auch nur ein einziges Gerichtsmitglied abgelehnt wird, selbst wenn das Gericht mit einer Mehrzahl von Gerichtspersonen besetzt sein sollte.

Dagegen ist gemäß Abs. 2 eine Verweisung an ein anderes Stadt- oder Landgericht nur dann anzuordnen, wenn bei dem an sich zuständigen Gerichte kein Gerichtsmitglied übrig bleibt, dem ein statthafter Ablehnungsgrund nicht entgegensteht. Bleibt eine Mehrheit von zur Entscheidung der Sache tauglichen Richtern übrig, so ist die Zutheilung der Sache an einen derselben Aufgabe des Gerichtsvorstandes, oder, wenn derselbe selbst abgelehnt oder sonst verhindert wäre, seines Stellvertreters; das Bezirksgericht hat in diesem Falle lediglich über die Frage zu erkennen, ob die gegen einen bestimmten Richter geltend gemachte Ablehnung begründet ist oder nicht.

Durch die Bestimmung des Abs. 1 ist nicht ausgeschlossen, daß der Gerichtsvorstand in Folge seiner Befugniß zur Geschäftsrepartition vorhersehbare Ablehnungsgesuche durch Zutheilung der Sache an ein anderes Gerichtsmitglied thatsächlich abwenden kann, und daß er auch in dieser Weise verfahren kann, wenn eine Partei mit einstweiliger Umgehung eines förmlichen Ablehnungsgesuches um eine Abweichung von der gewöhnlichen Zutheilung für eine bestimmte Sache gebeten hat.

Zu Abs. 3.

Bei Gerichten, welche nur mit einer sehr geringen Zahl von Mitgliedern besetzt sind, fordert es das öffentliche Interesse wie jenes der Parteien, daß Klagen, welche von einem Mitgliede dieses Gerichtes oder gegen dasselbe anzustellen sind, und für welche dasselbe Gericht das forum ordinarium bilden würde, nicht daselbst verhandelt, sondern an ein anderes Gericht verwiesen werden, weil die Rechtsprechung durch einen Amtsgenossen des betheiligten Richters dem Mißtrauen ausgesetzt wäre, daß die Unparteilichkeit der Rechtshandhabung durch collegiale Rücksichten getrübt werden könne.

Durch eine Verordnung vom 4. Juni 1819 war deßhalb auch der Gerichtsstand der Mitglieder der nur mit zwei Räthen besetzten Kreis- und Stadtgerichte in der Art geregelt worden, daß denselben in der Eigenschaft als Kläger wie Beklagte der Gerichtsstand bei einem anderen Kreis- und Stadtgerichte angewiesen wurde. Diese Bestimmung ist seit der Bildung der Bezirks-

gerichte gegenstandslos geworden, nachdem Bezirksgerichte mit so kleiner Personalbesetzung nicht existiren.

In Bezug auf Landrichter und Landgerichtsassessoren waren durch die Verordnung vom 12. August 1857 zum Vollzuge des Gesetzes vom 1. Juli 1856 § 5 die älteren Verordnungen in der Art aufrecht erhalten worden, daß diesen Beamten der Gerichtsstand vor dem Bezirksgerichte der betreffenden Kreishauptstadt, in Oberbayern insbesondere bei dem Bezirksgerichte München links der Isar, angewiesen worden war.

Dieses Forum der Landgerichtsbeamten war kein forum privilegiatum, sondern ein forum extraordinarium in Folge einer wegen Verhinderung des ordentlichen Richters von dem Inhaber der Justizhoheit bleibend ausgesprochenen Delegation.

Diese Verordnung ist nunmehr durch Art. 54 Abs. 3 beseitigt. In jedem einzelnen Falle, in welchem ein Stadt- oder Landgericht an sich zuständig wäre, in welchem es aber an der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit aus dem Grunde legal verhindert ist, weil eines seiner Gerichtsmitglieder als Partei bei der Sache betheiligt ist, muß die Klage bei jenem Bezirksgerichte, welches die vorgesetzte Amtsbehörde des betreffenden Stadt- oder Landgerichtes ist, überreicht werden, und dieses hat ein anderes benachbartes Stadt- oder Landgericht zur Erledigung der Sache zu delegiren.

Nach dem Grunde wie nach dem Wortlaute des Gesetzes hat dieses nur auf Stadt- und Landgerichtsbeamte im activen Dienste Anwendbarkeit, in Ruhestand getretene Beamte hören auf, Gerichtsmitglieder zu sein, und können bei dem nach den gewöhnlichen Competenzregeln zuständigen Stadt- oder Landgerichte belangt werden, wenn sie demselben auch früher als Mitglieder angehört haben.

Art. 55.

Wird ein Mitglied eines Appellations- oder Bezirksgerichtes abgelehnt, so hat der Gerichtsvorstand entweder das betreffende Gerichtsmitglied nicht zur Verhandlung und Entscheidung der Sache zu berufen, oder das Ablehnungsgesuch

der Entscheidung eines Senates des Appellationsgerichtes, beziehungsweise des Bezirksgerichtes zu unterstellen.

Art. 56.

Werden in dem durch Art. 55 bezeichneten Falle so viele Gerichtsmitglieder abgelehnt, daß zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kein vollständiger Senat gebildet werden kann, so wird dasselbe dem unmittelbar vorgesetzten Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt.

Findet dieser das Ablehnungsgesuch begründet, so verweist er die Sache an ein anderes gleichstehendes Gericht.

Art. 57.

Wenn ein Ablehnungsgesuch gegen ein Mitglied des Oberappellationsgerichtes erhoben wird, so wird entweder die Rechtssache, auf welche sich das Ablehnungsgesuch bezieht, oder dieses Gesuch selbst in einem Senate, welchem das betreffende Gerichtsmitglied nicht angehört, zur Entscheidung gebracht.

Art. 58.

Was über Ablehnungsgesuche verordnet ist, kömmt auch in denjenigen Fällen zur Anwendung, in welchen sich ein Richter aus eigenem Antriebe der Ausübung des Richteramtes wegen persönlicher Beziehungen enthalten zu müssen glaubt.

Art. 59.

Wenn mehrere, verschiedenen Gerichten unterworfene Beklagte mit einer und der nämlichen Klage belangt, oder mehrere in den Sprengeln verschiedener Gerichte gelegene Objecte mit einer und derselben dinglichen Klage in Anspruch genommen werden, so ist die Klage bei dem nächsten gemeinschaftlichen Obergerichte einzureichen, welches sofort die Sache

an eines jener Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung verweist.

Wo außerdem nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung die Verweisung einer Sache zur Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Gericht zulässig ist, wird dieselbe von demjenigen Obergerichte beschlossen, welchem das an sich zuständige Gericht zunächst untergeordnet ist.

Fehlt es an einem solchen Obergerichte, so wird die Verweisung von dem Oberappellationsgerichte beschlossen.

Zu Art. 55.

Ablehnungsgesuche gegen einzelne Mitglieder eines Bezirks- oder Appellationsgerichtes kann der Gerichtsvorstand von kurzer Hand erledigen, indem er die von der Ablehnung betroffenen Mitglieder bei Vertheilung der Referate und Bildung der Senate zur Verhandlung und Entscheidung der Sache thatsächlich ausschließt; er kann aber auch die Entscheidung des Gesuches durch einen Senat des Gerichtes veranlassen, in welchem Falle aus der Bestimmung des Art. 56, aus der Analogie des Art. 57 des gegenwärtigen Gesetzes und aus der Analogie des Art. 126 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern hervorgeht, daß das abzulehnende Mitglied zwar mit seiner schriftlichen Erklärung zu vernehmen ist, jedoch der Sitzung, worin über das Gesuch entschieden wird, nicht beiwohnen darf.

Zu Art. 56.

Aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen des Art. 55 und 56 ergiebt sich, daß Gesuche wegen Ablehnung einzelner Mitglieder eines Bezirks- oder Appellationsgerichtes bei dem betreffenden Collegium selbst anzubringen sind. Die Behandlung des Gesuches ist Directorialsache, der Gerichtsvorstand hat zu ermessen, ob die Sache auf den im Art. 55 bezeichneten Wege erledigt werden kann, oder, wenn dies unthunlich ist, die Vorlage des Gesuches an den unmittelbar vorgesetzten Gerichtshof zu veranlassen.

Für den Fall, daß die Ablehnung gegen den Gerichtsvorstand selbst gerichtet wäre, ist nichts Besonderes bestimmt, es wird daher auch dieser Fall wie die Ablehnung eines anderen Gerichtsmit-

gliedes zu behandeln sein, wobei die Befugnisse des Gerichtsvorstandes auf den Stellvertreter übergehen.

Zu Art. 57.

Sollte sich das Ablehnungsgesuch über mehrere Mitglieder des Oberappellationsgerichtes in der Art erstrecken, daß kein Senat vorhanden wäre, dem nicht das eine oder andere der abzulehnenden Mitglieder angehören würde, so müßte das Gesuch von einem Senate beschieden werden, in welchen statt des abzulehnenden Mitgliedes ein anderes Gerichtsmitglied gemäß Art. 50 Abs. 2 für die Dauer der betreffenden Verhandlung abgeordnet worden ist.

Gemeinschaftliche Bemerkungen zu Art. 54 — 58.

1) Diese Bestimmungen sind nur für die Ablehnung von Richtern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassen, und wie sich aus dem Inhalte der Artikel ergiebt, nur für die an Stadt- und Land-, Bezirks- und Appellationsgerichten so wie an dem Oberappellationsgerichte angestellten Richter; wobei kein Grund besteht, die in den besonderen Senaten für Bergwerksstreitigkeiten verwendeten Richter auszunehmen. Analog werden diese Grundsätze auch auf die Ablehnung von Mitgliedern der protestantischen Ehegerichte anwendbar sein. Die Anwendung derselben auf die Mitglieder von Handelsgerichten kann nach Art. 59 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgerichte keinem Zweifel unterliegen. Hiebei wird die Ablehnung von Mitgliedern des in II. und letzter Instanz erkennenden Handelsgerichtes und protestantischen Ehegerichtes insoweit gleich der Ablehnung von Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes zu behandeln sein, daß die Sache niemals an das Oberappellationsgericht zur Entscheidung kommen kann, weil dieses für protestantische Ehesachen und für Handelssachen die Qualität eines Obergerichtes nicht besitzt. Die Ablehnung von Gerichtspersonen in Strafsachen ist durch die Strafprozeßgesetze geregelt, und zwar die Ablehnung eines Untersuchungsrichters oder Protokollführers im Strafprozeßgesetze vom 10. November 1848 Art. 9, die Ablehnung von Mitgliedern eines Schwurgerichtshofes durch Art. 126 und 224 desselben Gesetzes, die Ablehnung

von Mitgliedern eines zur Aburtheilung berufenen bezirks- oder appellationsgerichtlichen Senates durch Bezugnahme auf Art. 224 in den Art. 303 und 339, die Ablehnung von Mitgliedern des obersten Gerichtshofes durch Einführungsgesetz Art. 126 und 127, die Ablehnung von Mitgliedern des Staatsgerichtshofes durch Art. 9—11 des betreffenden Gesetzes vom 30. März 1850, die Ablehnung von Gerichtsmitgliedern eines Stadt- oder Landgerichtes durch Art. 67 des Einführungsgesetzes mittels Bezugnahme auf die für das Verfahren in Vergehenssachen vorgezeichneten Grundsätze.

2) Das Gesetz spricht nur von der Ablehnung einzelner Gerichtspersonen und setzt daher die Ablehnung ganzer Gerichte als solcher als unmöglich voraus. Diese kann sich nur indirect durch Ablehnung aller oder so vieler einzelner Gerichtsmitglieder ergeben, daß im Falle der Begründung die Möglichkeit der Aburtheilung durch das an sich zuständige Gericht hinwegfällt.

3) Außer dem, was sich aus den Art. 54—58 ergiebt, ist an den bisher bestandenen Prozeßgrundsätzen in der Materie der Ablehnung von Gerichtspersonen nichts geändert, namentlich gilt dies von der Begründung solcher Gesuche, dem dadurch veranlaßten Verfahren und den gegen die getroffene Entscheidung zulässigen Rechtsmitteln.

4) Nach dem Grundsatze, der dem Art. 58 zu Grunde liegt, wird dasjenige, was über Ablehnungsgesuche verordnet ist, auch dann anwendbar sein, wenn nicht die Ablehnung eines verdächtigen Richters, sondern die Entfernung eines unfähigen Richters auf den Grund des Schlußsatzes der Gerichtsordnung Cap. I. § 20, welcher das Urtheilen in eigener Sache verbietet, in Frage steht, gleichviel ob die Unfähigkeit des Richters von einer Partei oder von ihm selbst oder von Amtswegen in Anregung gebracht worden ist.

Zu Art. 59 Abs. 1.

Abs. 1 ersetzt eine Bestimmung der Gerichtsordnung Cap. I. § 10, welche jedoch nur in einem Theile Unterfrankens, dem Gebiete des vormaligen Großherzogthums Würzburg, giltig geblieben ist, so wie

die in den übrigen Landestheilen geltende Vorschrift der Verordnung vom 9. August 1809 § 3 durch eine zweckmäßigere Bestimmung. Klagesachen, welche wegen Einheit des Klagegrundes nicht vor verschiedenen Obrigkeiten, sondern nur bei einer einzigen Obrigkeit angebracht und verhandelt werden sollen, sind jetzt nicht mehr bei der nächsthöheren Obrigkeit der für die einzelnen Personen oder Sachen an sich zuständigen Gerichte anzubringen, auch ist dem Kläger nicht mehr das Wahlrecht zwischen diesen Gerichten eingeräumt, sondern solche Klagsachen sind bei dem nächsten gemeinschaftlichen Obergerichte der an sich in I. Instanz zuständigen Gerichte anzubringen, welches einem aus diesen Gerichten die Verhandlung und Entscheidung der sämmtlichen materiell connexen Sachen ausschließlich überträgt. Hiedurch wird das Recht der in der Sache zulässigen Instanzen besser als durch die Bestimmung der Gerichtsordnung gewahrt, und zugleich vermieden, daß dem Kläger nicht das in der Verordnung von 1809 begründete Vorrecht verbleibt, in der für ihn bequemsten Weise unter verschiedenen Gerichten zu wählen.

Das nächste gemeinschaftliche Obergericht kann nach Umständen ein Bezirksgericht, ein Appellationsgericht oder das Oberappellationsgericht sein. Letzteres ist der Fall, wenn die mehreren mit der nämlichen persönlichen Klage zu belangenden Personen in verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken ihren Wohnsitz haben, oder wenn mehrere in verschiedenen Appellationsgerichtssprengeln gelegene Liegenschaften mit derselben dinglichen Klage angesprochen werden. Diese Fälle hatte man bei Abfassung des Abs. 3 im Auge, wie sich aus den Motiven zum Entwurf des Gesetzes von 1850 Art. 52—57 ergiebt. Verhandl. d. K. d. Reichsr. von 1849/50 Beil.-Bd. I. S. 369. 370.

Zu Abs. 2.

Nach den Motiven zu Art. 52—57 des Entwurfs von 1850 (Verhandl. d. K. d. Reichsr. von 1849/50 Beil.-Bd. I. S. 369), welchen die Bestimmungen der Art. 54—59 entsprechen, hatte man hiebei die Absicht, alle Fälle der Delegation eines Ober- oder Untergerichtes, wodurch im Interesse der Handhabung unparteiischer und förderlicher Rechtspflege die Zuständigkeit eines

an sich in der Sache nicht zuständigen Gerichtes begründet wird, in erschöpfender Weise zu regeln. In den Art. 54, 55, 56 und 58 sind die durch parteiliche oder Selbstablehnung verdächtiger Gerichtsmitglieder veranlaßten Verweisungen behandelt, in in Art. 59 Abs. 1 und 3 ist ein Verweisungsrecht der Obergerichte begründet, welches bisher nur in einem Gebietstheile und nur mit spezieller königlicher Autorisation in Anwendung gebracht wurde. In Abs. 2 sind alle übrigen prozeßgesetzlich zulässigen Delegationen einer ganzen Streitsache getroffen. Hieher werden die in der Gerichtsordnung Cap. II. § 19 vorgesehenen Fälle der ungebührlichen Justizverzögerung oder Verweigerung zu rechnen sein, in welchen das bestehende Recht die sofortige Angehung der höheren Instanz zuließ, während nach neuerer Praxis die Delegation eines dem zuständigen Gerichte gleichartigen coordinirten Gerichtes üblich war. Seuffert, Commentar üb. d. Gerichts-Ordnung, II. Aufl., Bd. I. S. 275 nota 4, und die daselbst angeführten Schriftsteller.

Cap. I. p. 19.

III. Abtheilung.

Von den Staatsanwälten.

Wie die neuere Gerichtsverfassung überhaupt, so ist auch die Staatsanwaltschaft nach französischem Muster gebildet. Das französische Institut ist aus einer Reihe historischer Thatsachen zu seiner gegenwärtigen Gestalt erwachsen. Der Anwalt des Königs war ursprünglich ein mit Generalvollmacht versehener Stellvertreter des obersten Gerichtsherrn zur Wahrung der Kronrechte, insbesondere der fiscalischen Gerechtsame der Krone bei den gerichtlichen Verhandlungen. Bei Entwickelung des Bewußtseins der moralischen Persönlichkeit des Staates, dessen Interessen untrennbar von jenen des Rechtes und des Gesetzes sind, wurde die Staatsbehörde eine dem Justizministerium untergeordnete, den Gerichten zur Seite stehende Ordnung von Staatsbeamten, berufen die Interessen des

Staates und jene des Gesetzes bei der Rechtspflege zu wahren, sowohl in Bezug auf solche Amtshandlungen, welche von den Gerichten, als auf solche, welche von anderen öffentlichen Behörden vorzunehmen sind. Durch die Verbindung der Function eines Anwaltes, der als Partei bestimmte Klagerechte des Staates vor den Gerichten geltend macht, mit der Stellung eines Organs der Staatsoberaufsicht über die Rechtspflege und mit der weiteren Aufgabe, zugleich als parteiloses Organ des Gesetzes die Gerichte mit ihrem Rechtsgutachten zu berathen, gerieth die französische Staatsbehörde in eine an inneren Widerspruch gränzende Collision von Rechten und Pflichten, deren ideale Lösung in dem Grundsatze zu suchen ist, daß die unbefangene Aufrechthaltung der Autorität des Gesetzes alle anderen Aufgaben der Staatsbehörde an Bedeutung überragt, daß daher auch die besonderen Parteiinteressen des Staates untergeordnet werden müssen, wenn die Staatsbehörde als Organ des Gesetzes spricht.

Die Hauptrichtungen ihres Wirkungskreises sind:

I. Als Organ der Justizhoheit besitzt dieselbe ein Oberaufsichtsrecht über die gesammte Justizverwaltung, welches sich auf einen bestimmten Umfang von Disciplinarbefugnissen erweitert. Sie hat die Beobachtung der Gesetze und der Dienstordnung durch die Gerichte wie durch die Notäre als Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu überwachen, Anträge auf Abstellung von Gebrechen an die Gerichte zu stellen, den Justizminister von dem Stande der Rechtsverwaltung und von den vorgefundenen Gebrechen in Kenntniß zu setzen, und aus den ihr zukommenden Materialien die Justizstatistik zu bilden. Sie hat das Recht, wegen Disciplinarverletzungen der Richter, Notäre und Advocaten, Disciplinaruntersuchungen der Disciplinarbehörde zu veranlassen, in der Verhandlung die Disciplinarklage als Hauptpartei zu vertreten, die geeigneten Disciplinarstrafen zu beantragen und gegen Beschlüsse, welche das öffentliche Interesse benachtheiligen, die zulässigen Rechtsmittel einzulegen.

Ueber die Amtsthätigkeit der sämmtlichen Gerichtspolizeibeamten, einschlüssig der Friedensrichter und der Untersuchungsrichter, soweit dieselben gerichtspolizeiliche Verrichtungen ausüben,

über die sogen. hilfeleistenden Beamten (officiers ministériels), Anwälte, Gerichtsboten und Gerichtsschreiber übt dieselbe nicht blos ein Oberaufsichtsrecht, sondern auch das Recht der amtlichen Verwarnung (avertissement), bei deren Fruchtlosigkeit sie die geeigneten Disciplinarstrafen bei dem zuständigen Disciplinargerichte zu veranlassen hat.

Sie verbindet hiemit die Stellung eines Mittelorganes zwischen der Justizverwaltung und den Gerichten, durch welches das Justizministerium Gesetze und Ministerialerlasse an die Gerichte gelangen läßt.

II. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erscheint die Staatsbehörde vorzugsweise nur in ihrer Wirksamkeit als Vertreterin der Rechtsordnung, als Wächterin des Gesetzes. Ohne eine bestimmte Partei zu vertreten, schließt sie sich jener Partei an, auf deren Seite das Gesetz steht, sie giebt regelmäßig nur da, wo es ihr angemessen scheint, ein Gutachten im Interesse des Gesetzes.

Allein in Folge der obervormundschaftlichen Schutzgewalt des Staates über gewisse Personen und Anstalten hat der Staat an der sachgemäßen Führung der dieselben betreffenden Rechtssachen ein so starkes Interesse, daß die Mittheilung der Acten an die Staatsbehörde und die Stellung ihrer Anträge vor dem Urtheilsspruche absolut vorgeschrieben ist. Ausnahmsweise hat die Staatsbehörde in gewissen Civilsachen die Rechte des Staates als Hauptpartei zu vertreten, die ihrer Parteirolle als Kläger oder beklagter Theil entsprechenden prozessualischen Rechte und Pflichten auszuüben, und die Urtheilsvollziehung im Interesse des Staates in derselben Weise wie jede andere Partei zu betreiben.

III. In Strafsachen ist die Staatsbehörde mit der Geltendmachung der dem Staate gegen die Uebertreter seiner Strafgesetze zustehenden öffentlichen Klage betraut, womit dieselbe die Wahrung der Interessen des Gesetzes, auch wenn dieses zu Gunsten des Angeschuldigten spricht, zu verbinden hat.

Um die Veranlassung zur Ausübung der öffentlichen Klage zu erfahren, steht die Staatsbehörde an der Spitze der Gerichtspolizei, welche außer den staatsanwaltschaftlichen Beamten aus den Friedensrichtern, Untersuchungsrichtern, Gendarmerieoffizieren,

Polizeicommissären, den Bürgermeistern und Adjuncten und für gewisse Frevel aus den Feld- und Waldhütern gebildet ist und die Aufgabe hat, die verübten Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen zu entdecken und die Verfolgung der Schuldigen einzuleiten. Auf den Grund der gerichtspolizeilichen Forschungen kann die Staatsbehörde nach Verschiedenheit der Fälle die Angeschuldigten unmittelbar zur Hauptverhandlung vor die Strafgerichte laden lassen, oder den Untersuchungsrichter zur näheren Erhebung des Thatbestandes und der Beweise durch Führung einer förmlichen Voruntersuchung veranlassen. Im Laufe dieser Voruntersuchung hat sie die Thätigkeit des Untersuchungsrichters zu controliren und auf den Fortgang des Verfahrens durch Stellung von Anträgen einzuwirken. Am Schlusse der Voruntersuchung hat sie die Bescheidung der Ergebnisse derselben zur Festsetzung des weiter einzuschlagenden Verfahrens durch ihre Antragstellung vorzubereiten und zur Einleitung der Hauptverhandlung mitzuwirken.

In dem Hauptverfahren der urtheilenden Gerichte aller Grade hat sie die öffentliche Klage zu vertreten, die dem Ankläger zukommenden Parteivorträge zu übernehmen und die Anträge im Interesse der öffentlichen Klage zu stellen, ohne dadurch gehindert zu sein, auf Grund ihrer durch die Verhandlung gewonnenen besseren Ueberzeugung, Alles anzuerkennen, was gegen die öffentliche Klage und zu Gunsten des Angeschuldigten spricht, und als Organ des Gesetzes dem letzteren günstige Gutachten abzugeben. Sie hat gegen gerichtliche Beschlüsse und Urtheile, welche nach ihrer Ansicht dem Gesetze nicht entsprechen, nicht bloß im Interesse der öffentlichen Klage, sondern auch im Interesse des Gesetzes, selbst in Fällen, wo die thatsächlich vorliegende Entscheidung nicht mehr zum Nachtheile der Gegenpartei umgestoßen werden kann, und selbst im Interesse des Angeschuldigten, wenn demselben ein gesetzwidriger Nachtheil zugefügt werden sollte, die zulässigen Rechtsmittel einzulegen. Endlich hat die Staatsbehörde den Vollzug der vom Untersuchungsrichter erlassenen Verfügungen anzuordnen und zu überwachen, und die Vollstreckung der von den Strafgerichten gefällten Urtheile zu betreiben und zu überwachen.

In der Zeit, als der Entschluß zur Umgestaltung der Gerichtsverfassung in Bayern heranreifte, wurden die französischen Ein-

richtungen der Staatsbehörde noch ziemlich allgemein als mustergiltig und die Aufstellung einer Staatsanwaltschaft mit wesentlich gleichartigen Befugnissen als ein integrirender Bestandtheil der neuen Einrichtungen betrachtet.

In dem Gesetze vom 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung ꝛc. betr., war im Art. 13 bestimmt:

Einen wesentlichen Bestandtheil der neuen Einrichtungen soll die Aufstellung von besonderen Staatsanwälten bei den sämmtlichen Collegialgerichten bilden, zur Vermittelung der Aufsicht der Regierung auf die gesammte Rechtspflege, insbesondere zur Einwirkung auf die Beschleunigung, die Vollständigkeit und den gesetzlichen Gang der Untersuchungen, zur Durchführung der Anklagen, zur Aufrechthaltung der Disciplin und der Dienstesordnung.

Die Stellung und Wirksamkeit dieser Staatsbehörde ist in solcher Art anzuordnen, daß durch dieselbe die Unabhängigkeit der Gerichte auf keine Weise gefährdet, die richterliche Thätigkeit vielmehr um so vollständiger und reiner auf ihrem Standpunkt befestigt wird.

Durch das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 Art. 19—29 wurde die Staatsanwaltschaft für das Strafverfahren in Verbrechens- und Vergehenssachen provisorisch organisirt, jedoch noch nicht als selbstständige Behörde, sondern durch Aufstellung von Richtern der betreffenden Collegialgerichte zur Ausübung der staatsanwaltschaftlichen Functionen.

Bei der Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Gerichtsverfassung auf dem Landtage von 1849/50 war von der Staatsregierung im Art. 77 des Entwurfs vorgeschlagen worden:

Bis zum Erscheinen der neuen Civilprozeßordnung bleibt der Wirkungskreis der Staatsanwälte, vorbehaltlich der in besonderen Gesetzen enthaltenen Ausnahmen, auf diejenigen Geschäfte beschränkt, welche denselben durch die Strafprozeßordnung zugewiesen sind.

Auf Grund der in der Kammer der Reichsräthe gestellten Anträge wurden jedoch umfassendere Bestimmungen über Organisation und Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft in Art. 55—58 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 25. Juli 1850 aufgenommen und im Art. 76 desselben Gesetzes der Staatsregierung die Ermächtigung ertheilt, diese Bestimmungen in den einzelnen Kreisen sofort durchzuführen. Zufolge dieser Ermächtigung wurde die Staatsbehörde zunächst zur Erfüllung der durch das Strafprozeßgesetz

vom 10. November 1848 und durch sonstige besondere Gesetze ihr zugewiesenen Wirkungskreises durch Verordnung vom 27. Februar 1851 (Reg.-Bl. S. 145) und vom 20. April 1851 (Reg.-Bl. S. 401) definitiv organisirt. Eine weitere Verordnung vom 24. Mai 1852 in Dr. Fertig's Sammlung von Ministerialentschließungen und Auszügen oberstrichterlicher Erkenntnisse zu dem neuen Strafverfahren für das Königreich Bayern Heft II. S. 401 behandelt die Verwendung von Accessisten zu staatsanwaltschaftlichen Geschäften.

In dem Entwurf zu dem gegenwärtigen Gesetze wurden die Art. 55—58 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 mit Hinzufügung der wegen Aburtheilung der Uebertretungen nöthig gewordenen Bestellung einer Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten im Art. 61—67 unverändert wiedergegeben.

Allein dieselben Bestimmungen, namentlich jene des Art. 64, erregten diesmal die vielfachsten Bedenken. Offenbar hat sich in den letzten 10 Jahren eine wesentliche Umgestaltung der Ansichten über die Staatsbehörde in Deutschland durchgebildet. Nachdem man das Walten dieser Behörde nicht blos in den Ländern, wo französisches Recht gilt, sondern auch in deutschen Nachbildungen kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hatte, hat sich die Ueberzeugung ausgebildet, daß ein mit so vielseitigen Attributen ausgestattetes Werkzeug der Centralisationspolitik zu dem Geiste deutscher Rechtspflege nicht passe, und mit der Würde und Unabhängigkeit der Gerichte kaum vereinbar sei. Man hat sich daher in der Landesgesetzgebung verschiedener deutscher Staaten bemüht, die Staatsanwaltschaft mehr auf den dem reinen Anklageprozesse entsprechenden Standpunkt eines Anklagbevollmächtigten zurückzuführen und die Stellung einer oberaufsehenden Staatsbehörde entweder aufzugeben oder in einer für die richterliche Unabhängigkeit ungefährlichen Weise zu begränzen. Ueber den Unterschied der französischen Staatsbehörde von der deutschen Auffassung des staatsanwaltschaftlichen Institutes vergleiche man: Planck, systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens auf Grundlage der neueren Strafprozeßordnungen seit 1848, Göttingen 1857, § 10—13.

Aus diesen Gründen konnte Art. 64, nun 63, nur mit sehr wesentlichen Modificationen zur Annahme gelangen. Verhandl. d. K. d. Abgeordn. von 1859/61 Beil.-Bd. VI. S. 145 folg.

Ueber die Dienstverhältnisse der staatsanwaltschaftlichen Beamten hat die Vollzugsverordnung vom 24. Februar 1862 §§ 26—34 Bestimmungen getroffen.

Art. 60.

Bei dem Oberappellationsgerichte wird ein Generalstaatsanwalt, bei jedem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt, und bei jedem Bezirksgerichte ein Staatsanwalt aufgestellt. Denselben wird die erforderliche Anzahl von Staatsanwälten als Substituten beigegeben.

Bei den Stadt- oder Landgerichten werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten Staatsanwälten versehen, oder es werden mit denselben durch die einschlägigen Staatsministerien andere geeignete Beamte oder Bedienstete beauftragt. Es können diese Geschäfte auch an Functionäre übertragen werden.

Die Verwendung von Gemeindebediensteten kann nur unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde stattfinden.

Art. 61.

Der Generalstaatsanwalt am Oberappellationsgerichte und die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten stehen unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz, die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten unter dem Oberstaatsanwalte an dem einschlägigen Appellationsgerichte, dann die Staatsanwälte an den Stadt- und Landgerichten unter den Staatsanwälten an den Bezirksgerichten.

Die mit dem staatsanwaltschaftlichen Dienste bei den Stadt- und Landgerichten beauftragten Beamten oder Bediensteten aus anderen Dienstzweigen stehen in Bezug auf den staatsanwaltschaftlichen Dienst unter Aufsicht und Leitung

der an den betreffenden Bezirks- und höheren Gerichten aufgestellten Staatsanwälte.

Sämmtliche Beamte des staatsanwaltschaftlichen Dienstes sind verpflichtet, den von ihren Oberen erhaltenen Weisungen zu gehorchen.

Art. 62.

Dem ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten an jedem Gerichte steht die Vertheilung der in den Bereich der Staatsanwaltschaft gehörenden Geschäfte zu. Er wird im Verhinderungsfalle durch den im Dienste ältesten Substituten vertreten.

Zu Art. 60.

Der Artikel behandelt die äußere Organisation der Staatsanwaltschaft, wonach bei jedem Collegialgerichte die Aufstellung eines Oberbeamten der Staatsanwaltschaft mit der erforderlichen Zahl von Nebenbeamten stattzufinden hat.

Die bei den Collegialgerichten angestellten Staatsanwälte und Substituten gehören in die Categorie der Verwaltungsbeamten, auf welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 27. Februar 1851 Ziff. I. und vom 24. Februar 1862 § 26 die allgemeinen Vorschriften über die Verhältnisse der nicht mit dem Richteramte bekleideten Staatsdiener Anwendung finden.

Für die Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten kann die Staatsregierung entweder eigene staatsanwaltliche Beamte aufstellen, oder aber die Besorgung der Geschäfte functionsweise an andere Beamte oder an Gemeindebedienstete unter Zustimmung der Gemeindebehörde oder auch an bloße Functionäre übertragen. Nähere Bestimmungen hierüber hat die Vollzugsverordnung vom 24. Februar 1862 § 31 getroffen.

Abs. 2 und 3 sind im Wesentlichen mit Art. 31 Abs. 6 des Einführungsgesetzes conform.

Zu Art. 61.

Die Staatsbehörde ist ein in sich zusammenhängender hierarchisch gegliederter Organismus, an dessen Spitze der General-

Staatsanwalt am Oberappellationsgerichte steht. Dieser ganze Organismus steht unter dem Chef der Justizverwaltung, dem Justizminister, welchem der Generalstaatsanwalt am Oberappellationsgerichte und die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten unmittelbar, alle übrigen staatsanwaltschaftlichen Beamten mittelbar untergeordnet sind.

Der Grund, warum die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten nicht dem Generalstaatsanwalt am Oberappellationsgerichte, sondern dem Justizministerium unmittelbar untergegeordnet worden sind, dürfte zunächst darin liegen, daß dem obersten Gerichtshofe nur in vorübergehender Weise die Eigenschaft eines Obergerichtes und einer vorgesetzten Amtsbehörde belassen werden sollte, derselbe vielmehr bestimmt ist, lediglich in einen Cassationshof verwandelt zu werden. Ueberdies scheint auch bisher schon das Justizministerium bei Ausübung der nach Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betr., § 51 ihm zukommenden obersten Aufsicht über alle Justizhöfe, Gerichte und Justizbehörden sich nicht des obersten Gerichtshofes als Organes für das Staatsoberaufsichtsrecht bedient, sondern sich vorzugsweise an die Appellationsgerichte als Mittelbehörden zwischen dem Ministerium und den untergeordneten Gerichten gewendet zu haben.

An den Zuständigkeiten des Justizministeriums in der obersten Leitung des Justizwesens ist durch die Zutheilung eines Organes der Staatsoberaufsicht, dessen Wirkungskreis durch das gegenwärtige Gesetz wesentlich erweitert wurde, nichts geändert worden.

In Frankreich wird der einheitliche Zusammenhang der Staatsbehörde durch den Satz ausgedrückt: „Le ministère publique est un et indivisible.“ Alle einzelnen Beamten sind Glieder jenes Organismus, der in seiner Gesammtheit die Staats- und Gesetzes-Interessen zu vertreten hat.

Daraus ergiebt sich die Folge, daß Alles, was von irgend einem Gliede der Staatsbehörde bei einem bestimmten Gerichte innerhalb seines Amtswirkungskreises geschehen ist, von einem anderen Beamten der Staatsbehörde bei demselben Gerichte nicht angegriffen werden kann, und auch von der Staatsanwaltschaft

bei den höheren Gerichten als ein Act der Staatsbehörde anerkannt werden muß; ferner daß mehrere Glieder der Staatsbehörde bei Vertretung derselben Sache anwesend sein und nebeneinander oder abwechselnd die öffentlichen Interessen vertreten dürfen, nicht aber folgt daraus, daß eine Ansicht, welche von einem Gliede der Staatsanwaltschaft aufgestellt worden ist, und welche die Stellung bestimmter Anträge veranlaßt hat, für die ganze Staatsanwaltschaft bindend ist und auch von den Beamten höherer Ordnung vertreten werden muß; vielmehr hat jeder Vertreter der Staatsbehörde, wenn er auch die Acte anderer Vertreter der Staatsbehörde als solche anerkennen und dem Gerichte vorlegen muß, das Recht, das Gesetz nach seiner Ueberzeugung zu vertreten, und daran die dieser entsprechenden Anträge zu knüpfen.

In der französischen Praxis besteht der Grundsatz, daß sich die Competenz des Generalstaatsanwaltes bei einem Appellhofe auf den ganzen Gerichtssprengel in der Art erstreckt, daß er bei persönlicher Anwesenheit an jedem Gerichte seines Amtssprengels das Wort nehmen und jede Sache, bei welcher er es für angemessen findet, selbst vertreten darf.

Auch dieser Grundsatz ist durch die Bestimmung des Art. 26 der Strafprozeß-Novelle vom 10. November 1848 als adoptirt zu betrachten; denn wenn der Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte zur Verhandlung vor einem Bezirksgerichte einen anderen Staatsanwalt delegiren darf, so muß es ihm auch unbenommen sein, sich selbst der Vertretung einer Sache bei dem Bezirksgerichte zu unterziehen.

Derselbe Grundsatz ist im § 33 der Vollzugsinstruction vom 24. Februar 1862 in dem Umfange anerkannt, daß die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten auch einzelne Geschäfte der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten vornehmen oder hiezu andere staatsanwaltschaftliche Beamte delegiren dürfen.

Zu Abs. 3.

Als Organe der Staatsregierung müssen die Staatsanwälte die an sie ergangenen Befehle des Justizministers vollziehen, sie müssen die hienach formulirten Anträge und die Gründe dafür

zur Kenntniß der Gerichte bringen, indem sie diese Gründe entweder mündlich entwickeln oder in Denkschriften übergeben, jedoch ist es ihnen unbenommen, sobald sie als Organe des Gesetzes ein unparteiisches Gutachten abzugeben haben, ihre eigene rechtliche Meinung abweichend zu äußern.

Unter demselben Vorbehalte müssen auch untergeordnete Staatsanwälte die dienstlichen Aufträge ihrer Vorgesetzten ausführen.

Nach den im Abs. 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen ist der Justizminister die vorgesetzte Amtsbehörde der Staatsanwälte am Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten, der Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte vorgesetzte Amtsbehörde der Staatsanwälte an den Bezirksgerichten, der Staatsanwalt am Bezirksgerichte vorgesetzte Amtsbehörde der bei den Stadt- und Landgerichten aufgestellten Staatsanwälte.

Eine Folge dieser Ueberordnung besteht in der Befugniß zur Handhabung der Disciplin über die untergeordneten staatsanwaltlichen Beamten nach Maßgabe der §§ 13 und 14 der IX. Verfassungsbeilage.

Zu Art. 62.

Das Verhältniß mehrerer bei demselben Gerichte angestellter Staatsanwälte ist ähnlich demjenigen mehrerer bei einem Gerichte angestellter Einzelnichter.

Der erste staatsanwaltschaftliche Beamte, bei dessen Verhinderung der älteste Substitut, ist Vorstand der Stelle und hat als solcher das Recht der Geschäftsvertheilung und der Ueberwachung der Geschäftsführung, allein in den zugetheilten Geschäften ist jeder staatsanwaltschaftliche Beamte selbstständig. Bei einer Meinungsverschiedenheit über die Behandlung bestimmter Geschäfte kann der erste Beamte seiner Ansicht gegen die abweichende Ueberzeugung seines Substituten nur dann Geltung verschaffen, wenn er die Behandlung und Vertretung der betreffenden Sache entweder selbst übernimmt, oder sie einem anderen Substituten zuweist, der seine Rechtsanschauung theilt. Dollmann, Comment. zum Strafprozeßgesetze vom 10. November 1848 S. 117.

Art. 63.

Die Staatsanwälte an den Collegialgerichten haben die durch das Gesetz vom 10. November 1848, die Abänderung des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr., und durch das Gesetz vom 10. November 1861, das Notariat betr., sowie durch sonstige Gesetze ihnen übertragenen Geschäfte zu besorgen.

Außerdem haben sie die Stadt- und Landgerichte in den ihnen durch Art. 18 zugewiesenen Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege zu überwachen, sie sind aber nicht befugt, den betreffenden Beamten Weisungen über die Art der Behandlung dieser Gegenstände zu geben, sondern haben von den wahrgenommenen Gebrechen lediglich dem vorgesetzten Gerichte behufs der competenzmäßigen Einschreitung Anzeige zu machen.

Erlangen sie Kenntniß von Thatsachen, welche eine disciplinäre Einschreitung gegen Richter, gerichtliche Beamte oder Diener ihres Amtssprengels zu veranlassen geeignet sind, so haben sie diese Thatsachen den betreffenden Amts-Vorständen oder Collegialgerichten, welchen die Handhabung der Disciplin in erster Instanz zusteht, unter Mittheilung der ihnen zu Handen gekommenen Beweismittel zur Anzeige zu bringen.

Der Wirkungskreis der bei den Stadt- und Landgerichten aufgestellten Staatsanwälte wird durch das Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, bestimmt.

Zu Art. 63.

In diesem Artikel ist das Verhältniß der Staatsanwälte zu den Gerichten behandelt.

Ein allgemeiner Grundsatz für dieses Wechselverhältniß ist die gegenseitige Unabhängigkeit beider Categorien öffentlicher Behörden.

Weder die Gerichte sind befugt, den bei ihnen angestellten Staatsanwälten Befehle, Weisungen oder Rügen zu ertheilen, noch die Staatsanwälte besitzen die Befugniß, einem Gerichte Aufträge, Anweisungen oder Zurechtweisungen zugehen zu lassen.

Die Staatsanwälte haben allerdings Alles aufzubieten, um ihrer rechtlichen Ueberzeugung Geltung zu verschaffen, allein dieß darf nur durch geistige Waffen geschehen, indem sie für ihre gesetzliche Ansicht das Wort ergreifen, dieselbe mit überzeugenden Gründen unterstützen, und wenn ihre Ansicht bei der einen Instanz nicht Geltung findet, derselben durch den Gebrauch ordentlicher oder außerordentlicher Rechtsmittel in höheren Instanzen oder im Cassationswege Anerkennung zu verschaffen suchen.

Giebt das Verhalten eines Richters dem Beamten der Staatsbehörde oder das Verhalten eines Staatsanwaltes dem Gerichte Anhalt zur Beschwerde, so ist diese lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde des sich verfehlenden Theiles zum Zwecke allenfallsiger Einschreitung zur Anzeige zu bringen.

Der Abs. 1 behandelt den staatsanwaltlichen Wirkungskreis, soweit er durch bestimmte Gesetze geregelt und begränzt ist. Am frühesten ausgebildet und geregelt wurde die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft in Strafsachen durch das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848, zu welchem das Einführungsgesetz zu den beiden Strafgesetzbüchern verschiedene Modificationen und neue Bestimmungen hinzugefügt hat.

Die allgemeineren Bestimmungen über den Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft in Strafsachen sind in den Art. 19—27 der Strafprozeßnovelle enthalten. Die besonderen Bestimmungen über deren Einwirkung auf die verschiedenen Stadien des Prozesses und die verschiedenen Arten des prozessualischen Verfahrens sind im ganzen Prozeßgesetze zerstreut und lassen sich nicht wohl von den prozessualischen Vorschriften trennen.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken:

Die Staatsanwälte sind berechtigt, Verbrechen und andere strafbare Handlungen aufzuspüren und die nöthigen vorsorglichen

Maßregeln zur Sicherstellung der strafrechtlichen Einschreitung gemäß Str.-G.-B. Th. II. Art. 19 Ziff. 1—5 zu treffen, aber sie theilen diese Befugniß mit den Untersuchungsrichtern, mit den Stadt- und Landrichtern und mit den Polizeibehörden, welche kraft eigener Amtsberechtigung für die Entdeckung strafbarer Handlungen thätig zu sein haben, ohne der Staatsanwaltschaft untergeordnet und einem unter staatsanwaltschaftlicher Leitung stehenden Institute der Gerichtspolizei zugetheilt zu sein.

Die Staatsanwaltschaft hat zwar das Recht, die öffentliche Klage geltend zu machen, jedoch ohne ausschließliche Disposition über dieses Klagerecht, indem die Untersuchungsgerichte nicht bloß auf Requisition der Staatsbehörde, sondern auch von Amtswegen Voruntersuchungen zu eröffnen berechtigt sind.

Der Staatsbehörde ist eine gewisse Einwirkung auf den Gang der Voruntersuchung und eine gewisse Controle der untersuchungsrichterlichen Thätigkeit zwar gestattet, um Prozeßverzögerungen oder ordnungswidriges Verfahren zu verhüten, jedoch darf sie hierwegen keine Weisungen an den Untersuchungsrichter erlassen, sondern muß im Wege dienstlicher Verständigung und erforderlichen Falles durch Veranlassung der Einschreitung des Appellationsgerichtes ihren Zweck zu erreichen suchen. In Bezug auf die Vorbereitung der nach geschlossener Voruntersuchung zu erlassenden Zwischenverfügungen, in Bezug auf die Vorbereitung der Hauptverhandlungen, auf Vertretung der öffentlichen Klage und der Gesetzesinteressen, und auf den Gebrauch der zulässigen Rechtsmittel sind der bayerischen Staatsanwaltschaft im Wesentlichen gleiche Befugnisse eingeräumt wie der französischen. Auch die Herstellung der Criminalstatistik über die anhängigen und erledigten Strafsachen fällt in die Aufgabe der Staatsanwälte.

Dagegen ist die Sorge für die Ausführung untersuchungsrichterlicher Verfügungen sowie der Beschlüsse und Urtheile der Strafgerichte zur Zeit noch Sache der Gerichte, welchen die Vollstreckung ihrer Anordnungen durch das ihnen beigegebene executive Personal oder durch Inanspruchnahme anderer Organe der öffentlichen Zwangsgewalt zusteht. Die Staatsanwaltschaft ist daher auf Betreibung des gerichtlichen Vollzuges beschränkt.

Der Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft zur Ueberwachung des Notariatswesens und zur Mitwirkung bei Handhabung der Disciplin in Bezug auf Notäre ist in dem Notariatsgesetze vom Art. 124 und folgenden näher entwickelt, die übrigen besonderen Gesetze, welche die den Staatsanwälten in bestimmten Beziehungen aufgetragenen Geschäfte enthalten, sind vorzugsweise die nachstehenden: Gesetz vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheines verursachten Schadens betr.; Gesetz vom 17. März 1850 gegen den Mißbrauch der Presse; Gesetz vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betr.; Forstgesetz vom 28. März 1852; Gesetz vom 1. Juli 1856, die gemischt gerichtlichen Untersuchungen betr.; die auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betr., erlassene Vollzugsverordnung vom 4. September 1861.

In dem 2. Absatze ist die bisher nur von den Obergerichten gehandhabte Oberaufsicht über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Untergerichte den Staatsanwälten an den Collegialgerichten übertragen. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß die Stadt- und Landgerichte als Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht auch einer concurrirenden Ueberwachung der vorgesetzten Collegialgerichte unterliegen, denn die diesen Gerichten als den vorgesetzten Amtsbehörden verbleibende Disciplinargewalt setzt mit Nothwendigkeit eine dienstliche Ueberwachung der untergeordneten Behörden voraus.

Bisher ist die Art und Weise der Ausübung der Oberaufsicht des Staates über die Gerichte durch das Organ der Gerichte im Verordnungswege geregelt worden, unter Anerkennung des Grundsatzes, daß durch die im Interesse der Oberaufsicht anzuordnenden Maßregeln in die Behandlung und Entscheidung einzelner Rechtssachen nicht eingegriffen werden dürfe. Auch in Zukunft wird auf diesem Wege festgesetzt werden, welche Geschäftscontrolen zur Durchführung der den staatsanwaltschaftlichen Beamten eingeräumten Oberaufsicht in Anwendung gebracht werden sollen. Dabei wurde jedoch in den Verhandlungen des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten vorausgesetzt, und auch von Seite der Organe des Justizministeriums anerkannt, daß hiebei jene Schranken nicht überschritten werden dürfen, innerhalb deren sich das Ober-

aufsichtsrecht der Obergerichte bisher bewegt hat, und daß namentlich bei Beaufsichtigung der im Art. 18 Abs. 1 Ziff. 4 bezeichneten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur die formelle Seite der Geschäftsbehandlung, nicht aber die materielle Kritik der richterlichen Prüfung, Bestätigung oder Beschlußfassung in das Bereich der Beaufsichtigung gezogen werden dürfe.

Auch kann es nach der Fassung des Gesetzes keinem Zweifel unterliegen, daß in dem Rechte der Ueberwachung auf Seite der Staatsanwälte nur eine Befugniß zur Respicienz und Kenntnißnahme, nicht aber zur Erlassung von Anordnungen über die formelle oder materielle Geschäftsbehandlung enthalten ist, und daß die Wahrnehmung wirklicher oder vermeintlicher Gebrechen die Staatsanwaltschaft nur berechtiget, solche zum Zwecke der Abstellung zur Kenntniß des zuständigen Gerichtes zu bringen.

Von einem Beschwerderechte der Staatsanwaltschaft gegen die hierauf erfolgende richterliche Entschließung oder wegen Unterlassung einer solchen Entschließung ist keine Rede, vielmehr bleibt dem Staatsanwalte, wenn von Seite des Bezirksgerichtes seiner Anregung nicht entsprochen wird, kein anderer Weg als die Berichtserstattung an den Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte, damit durch diesen die Sache zur Kenntniß des betreffenden Obergerichtes, und wenn auch hier keine Abhilfe erfolgt, zur Kenntniß des Justizministeriums gebracht werde.

Weder in dem gegenwärtigen Absatze noch in einem anderen Theile des Artikels ist von einer Ueberwachung der Verwaltung der streitigen Rechtspflege bei den Stadt- und Landgerichten oder von einer Ueberwachung der Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen durch die Beamten der Staatsbehörde irgend die Sprache.

In allen diesen Beziehungen ist daher neben der bisherigen Ueberwachung von Seite der Obergerichte keine neue Ueberwachungsbefugniß geschaffen worden, in Bezug auf streitige Civilrechtssachen ist der Staatsbehörde zur Zeit gar kein Wirkungskreis eingeräumt, in Uebertretungsfällen hat sie die öffentlichen Interessen lediglich durch entsprechende Vertretung der einzelnen Fälle und durch allenfallsigen Gebrauch des Beschwerderechtes und der zulässigen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel zu wahren.

In dem 3. Absatze ist die Einwirkung der Staatsanwaltschaft auf die Handhabung der Disciplin gegen Richter, gerichtliche Beamte (Gerichtsschreiber, Secretäre, Kanzlisten und dergl.) und gegen die den Gerichten beigegebenen öffentlichen Diener behandelt. Die Staatsanwaltschaft ist hiebei auf das Recht der Anzeige bei der zuständigen Disciplinarbehörde und auf die Mittheilung der in ihren Besitz gelangten Beweismaterialien beschränkt. Irgend ein Grad von Disciplinargewalt ist derselben nicht beigelegt und hätte jedenfalls in Bezug auf Richter und jene gerichtlichen Beamten, auf welche die Bestimmungen der IX. Verfassungsbeilage anwendbar sind, nicht beigelegt werden können.

Auch an der bisher üblichen Einrichtung des Disciplinarverfahrens ist durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Dasjenige Disciplinarverfahren, welches die IX. Verfassungsbeilage im Auge hat, ist ein reines Officialverfahren, welches von der Disciplinarbehörde selbst von Amtswegen durchgeführt wird. Zu jener Zeit, in welcher dieses Verfassungsgesetz erlassen wurde, war in den Landestheilen diesseits des Rheines ein anderes Disciplinarverfahren nicht üblich und nicht bekannt, den Staatsanwälten kann daher kein Recht zur Führung einer disciplinären Voruntersuchung, wodurch der Beamte, gegen den sie eingeleitet ist, schon allein schwer compromitirt werden kann, eingeräumt werden, sie dürfen auch keine Beweise in der Form von Untersuchungshandlungen erheben oder solche durch Requisition anderer Behörden erheben lassen.

Es ist ihnen zwar nicht das Recht zu bestreiten, Anzeigen anzunehmen, und wenn dieselben mündlich erstattet werden, hierüber eine Urkunde zu errichten, auch die Anzeiger zur Mittheilung der in ihrem Besitze befindlichen Beweisstücke aufzufordern und Beweismittel in einer Weise zu sammeln, in der auch eine Privatpartei zur Herbeischaffung derselben thätig sein darf, allein die Vornahme von Untersuchungshandlungen zum Zwecke der Beweiserhebung, z. B. Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, Beschlagnahme von Papieren, ist ihnen nicht gestattet.

Ein Verfahren in der Anklageform zwischen der Staatsbehörde und zu dem zu disciplinirenden Richter oder Beamten ist im gegenwärtigen Gesetze nicht angeordnet, eben so wenig ist durch

dasselbe die Zuziehung der Staatsbehörde zu den Sitzungen der Disciplinarsenate angeordnet. Insoferne jedoch die Aburtheilung eines Disciplinarfalles bei einem Collegialgerichte vor den Senat für Strafsachen gehört, wie dieß bei Einschreitungen gegen Untersuchungsrichter und Protokollführer auf Grund des Art. 9 Abs. 2 und Art. 25 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 der Fall ist, muß nach Art. 19 desselben Gesetzes der Staatsanwalt nothwendig in der Senatssitzung anwesend sein.

Diese gesetzlich geforderte Anwesenheit kann keinen anderen Zweck haben, als um dem Staatsanwalte Gelegenheit zu geben, seine gutachtliche Meinung zu äußern und die ihm nöthig scheinenden Anträge zu stellen. Durch Oberappellationsgerichtserkenntniß vom 29. Juli 1852 wurde ein Appellationsgerichtserkenntniß vernichtet, weil einem Untersuchungsrichter eine Rüge ertheilt worden war, ohne daß aus dem Erkenntniß die vorgängige Anhörung des Staatsanwaltes entnommen werden konnte. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. I. S. 357 und 358.

Absatz 4 bezieht sich lediglich auf den Wirkungskreis der bei den Stadt- und Landgerichten aufgestellten Staatsanwälte oder Vertreter der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Verfolgung jener Uebertretungen, deren Aburtheilung in I. Instanz den Stadt- und Landgerichten zusteht. Die einschlägigen Bestimmungen enthält das Einführungsgesetz zu den Strafgesetzbüchern, besonders in den Art. 61—67.

Nach Art. 32 Abs. 2 dieses Gesetzes bleibt die bisherige Zuständigkeit und Einrichtung der Forststrafgerichte unverändert. Es hat daher bei den Verhandlungen der Stadt- und Landgerichte in ihrer Eigenschaft als Forststrafgerichte nicht der gewöhnliche Vertreter der Staatsanwaltschaft beizuwohnen, sondern nach Art. 144 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 ein Forstmeister oder ein von demselben abgeordneter Revierförster, Forsteiförster oder Forstamtsactuar, welcher die im Art. 154, 155, 157 Abs. 4, 164 bestimmten Befugnisse auszuüben hat, bei den Sitzungen der Forststrafgerichte II. Instanz hat nach Art. 166 der Forstmeister oder dessen Stellvertreter neben dem Staatsanwalte zu erscheinen.

Daß reglementäre Bestimmungen über den inneren Dienst der Staatsbehörde, soweit die Gesetze nicht Vorsehung getroffen

haben, im Verordnungswege erlassen werden können, ist bei einer Behörde, deren Dienstverhältniß dem Verwaltungsgebiete anheim fällt, nicht zu bezweifeln, und auch bei dem Abstriche des von der Staatsregierung vorgeschlagenen Art. 82 des Gesetzentwurfes nicht beanstandet worden.

Art. 64.

Die Staatsanwälte können die Gendarmerie und nöthigenfalls auch die übrige bewaffnete Macht zum Vollzuge der Gesetze auffordern.

Art. 65.

Bei Verhinderung der Staatsanwälte an den Collegialgerichten haben die Gerichtsmitglieder, welche der Gerichtsvorstand dazu bezeichnet, die Aushilfe zu leisten.

Im Falle länger dauernden Bedürfnisses geschieht die Aufstellung der erforderlichen Aushilfsbeamten durch den Staatsminister der Justiz.

Art. 66.

Bei Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten hat der Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksgerichtes einen Substituten aufzustellen.

Bei plötzlich eintretender Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten hat der Gerichtsvorstand den Stellvertreter desselben für besonders dringende Fälle zu bestellen, hievon aber ungesäumt dem Staatsanwalte am Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten.

In ihrer Eigenschaft als Organe der executiven Staatsgewalt können die Staatsanwälte die bewaffnete Macht unmittelbar zum Vollzuge der Gesetze auffordern, so weit dieser in ihren Amtswirkungskreis fällt, und sie hiebei einer solchen Beihülfe bedürfen.

Die Staatsanwälte sind nicht Organe der Sicherheitspolizei, sondern der Justizhoheit. Es ist nicht ihre Aufgabe, dasjenige, was die Polizei zu thun hat, in die Hand zu nehmen, z. B. Vorkehrungen für Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu treffen, Zusammenrottungen, Aufruhr und sonstige Ruhestörungen zu verhüten oder zu unterdrücken und zu diesem Behufe die bewaffnete Macht in Bewegung zu setzen. Allein wenn sie in der ihnen obliegenden Verfolgung strafbarer Handlungen begriffen sind, hiebei die ihnen durch Art. 23 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 eingeräumten Befugnisse ausüben und zu diesem Behufe des Beistandes der bewaffneten Macht gegen thatsächliche Verhinderung bedürfen, können sie hiezu auf Grund des Art. 64 die Aufforderung erlassen.

Die im Art. 23 Abs. 3 des Str.-Pr.-Ges. vom 10. November 1848 vorgesehene Befugniß der Staatsanwälte, Verhaftung anzuordnen, ist nunmehr nach Art. 38—44 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern zu beurtheilen. Sie ist nur da begründet, wo nach dem Gesetze Verhaftung einzutreten hat, nicht aber, wo sie zwar im Allgemeinen zulässig ist, es aber in dem einzelnen Falle dem Ermessen des Untersuchungsrichters oder des Strafgerichtes überlassen ist, ob dieselbe wirklich vorzukehren ist.

Die Anordnung der im Art. 44 vorgesehenen provisorischen Festnahme liegt jedenfalls in den Befugnissen der Staatsanwälte.

In den Art. 66 und 67 sind die nöthigen Vorsorgen für Stellvertretung im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft getroffen.

IV. Abtheilung.

Von dem Notariate.

Art. 67.

Zur Vornahme von Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht den Gerichten vorbehalten sind (Art. 18), wird die erforderliche Anzahl von Notaren angestellt. Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der Notare bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Die vorbehaltenen Bestimmungen enthält das Gesetz vom 10. November 1861, das Notariat betr.

V. Abtheilung.

Von dem Wirkungskreise der Gerichtsschreiber und Secretäre, dann von den das Tax- und Depositenwesen betreffenden Geschäften.

Art. 68.

Bei allen Gerichten haben die Gerichtsschreiber und Secretäre unter der Leitung des Gerichtsvorstandes, beziehungsweise des Vorsitzenden, die Sitzungsprotokolle aufzunehmen und außerdem alle ihnen durch spezielle Gesetze oder durch die Dienstesinstruction zugewiesenen Geschäfte nach Anordnung des Gerichtsvorstandes zu besorgen.

Die Gerichtsschreiber und Secretäre haben insbesondere die Kanzlei-, Expeditions-, Registratur- und Regiegeschäfte, soweit hiefür bei einzelnen Gerichten nicht besondere Beamte aufgestellt sind, zu besorgen.

Auch liegt denselben unter Aufsicht der Finanzbehörden die Erhebung und Ablieferung der bei dem Gerichte anfallenden Taxen, Geldstrafen und sonstigen dem Staate zu verrechnenden Geldbeträge ob, insofern nicht hierüber entweder durch besondere Gesetze etwas Anderes vorgeschrieben ist, oder eine anderweitige Anordnung im Verordnungswege getroffen wird.

Die Rückstände überweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung.

Art. 69.

Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Geschäfte werden, wenn der für dieselben aufgestellte Beamte durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, durch einen verpflichteten Rechtspraktikanten, und, wenn dieses nicht thunlich ist, durch einen verpflichteten Schreiber besorgt.

Art. 70.

Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der für den Staat zu verrechnenden Gebühren unter Aufsicht der Finanzbehörde ob.

Die Rückstände verweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung.

Art. 71.

Das Depositenwesen wird sowohl in der streitigen, als auch in der nicht streitigen Rechtspflege von den Gerichten besorgt.

Art. 72.

Die Anordnungen über die Erhebung und Verrechnung der im Art. 68 Abs. 3 und Art. 70 bezeichneten Gefälle, sowie über die Behandlung des Depositenwesens werden im Verordnungswege getroffen.

Zu Art. 68.

Die Gerichtsschreiberei, welche in der früheren deutschen Gerichtsverfassung eine große Bedeutung hatte, ist in Verfall gekommen, als bei den Untergerichten in Folge der Zunahme der Geschäfte die vormaligen Gerichtsactuare in richterliche Nebenbeamte umgewandelt, und die eigentlichen Gerichtsschreibereigeschäfte an schlecht bezahlte, von dem Amtsvorstande gänzlich abhängige Lohnschreiber überlassen wurden.

Nach französischer Einrichtung ist der Gerichtsschreiber ein anständig gestellter gerichtlicher Beamte, welcher in seiner Person alle jene Functionen vereinigt, welche bei den Collegialgerichten diesseits des Rheines von einer Vielzahl von Secretären, Protokollisten, Kanzelisten und Schreibern, Expeditoren und Registratoren besorgt werden. Außerdem können viele Geschäfte, welche nach diesseitiger Prozeßordnung wenigstens eine Gerichtscommission in Anspruch nehmen, durch einen Act auf der Gerichtsschreiberei erledigt werden, dagegen sind diese Beamten glücklicher Weise mit jenen Geschäften verschont, welche Art. 68 Abs. 3 und 4 den diesseitigen Gerichtsschreibern auch für die Zukunft wieder aufbürdet. Können bei einem Gerichte die Geschäfte nicht durch eine Person erledigt werden, so wird die Gerichtsschreiberei bureaukratisch organisirt. Es wird nur ein einziger Obergerichtsschreiber angestellt, welcher die erforderlichen Hülfsgerichtsschreiber dem Gerichte präsentirt, welches dieselben bei entsprechender Qualification ernennt und beeidigt. Für die Bezahlung seiner Gehilfen hat der Obergerichtsschreiber aus dem ihm bewilligten Diensteinkommen zu sorgen, er bleibt auch dem Staate allein für die Handlungen seiner Gehilfen verantwortlich.

Daß man sich an diese Einrichtung nicht ganz anschließen will, geht aus den Bestimmungen im Art. 3, 4, 5, 6, und 68

hervor. Man will die bureaukratische Organisation nicht durchführen, sondern behält sich vor, nach Bedürfniß bei den Stadtgerichten eine Mehrheit von Gerichtsschreibern, bei den Collegialgerichten eine Mehrheit von Secretären aufzustellen, und unter diese die Geschäfte in angemessener Weise zu vertheilen. Außerdem sollen die bei Collegialgerichten dermalen für verschiedene Functionen angestellten Unterbeamten, Kanzelisten, Expeditoren, Registratoren vorläufig beibehalten, jedoch bei sich ergebender Erledigung nicht mehr besetzt werden, so daß künftig nur eine entsprechende Anzahl von Secretären für die im Art. 68 Abs. 1 und 2 bezeichneten Geschäfte beizubehalten wäre. Jedoch sollen nach der Absicht des Gesetzes die Gerichtsschreibereigeschäfte wieder in die Hände von Beamten gelangen und soll das bisherige Schreiberwesen bei den Untergerichten aufhören.

Die Verpflichtung der Gerichtsschreiber zur Führung der Sitzungsprotokolle ist nicht im engeren Sinne von den Sitzungen der Collegialgerichte zu verstehen, sondern auch von den durch die Einzelnrichter zur Erledigung bestimmter Rechtssachen abgehaltenen Amtstagen, z. B. den Polizeistrafverhandlungen, den Forststrafverhandlungen, den mündlichen Verhörstagen. Außerdem haben die Gerichtsschreiber in allen Fällen, wo nach gesetzlicher Vorschrift der Einzelnrichter oder der Untersuchungsrichter oder eine Gerichtscommission einen Protokollführer beizuziehen hat, in dieser Eigenschaft mitzuwirken. Die einzelnen gesetzlich vorbezeichneten Obliegenheiten der Gerichtsschreiber sind aus den Prozeßgesetzen zu entnehmen, Manches ist auch in dem Einführungs-Gesetze zu den Strafgesetzbüchern enthalten. Die Erlassung angemessener Instructionen für das Ganze oder für einzelne Zweige der Gerichtsschreiberei ist Sache der Justizverwaltung. Eine unterm 28. September 1857 erlassene Registraturordnung für die Bezirksgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheines in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. IV. S. 309 folg.

Zu Art. 69.

Das Gesetz bestimmt nicht, wer im Falle der Verhinderung des Gerichtsschreibers die nöthigen Anordnungen für Geschäftsaushilfe zu treffen hat, es können daher im Justizverwaltungswege

hierüber nähere Bestimmungen getroffen werden. In dringenden und unvorhersehbaren Fällen muß jedenfalls der Gerichtsvorstand für die augenblicklich nöthige Ersatzleistung provisorische Vorkehrung treffen.

Zu Art. 70.

Dieser Artikel gehört eigentlich in das Notariatsgesetz und findet sich auch daselbst im Art. 105 wieder.

VI. Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 73.

Für die Behandlung und Entscheidung von Handels- und Wechselstreitigkeiten werden, soweit es das Bedürfniß erfordert, Handelsgerichte errichtet.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation dieser Gerichte, über deren Zuständigkeit und über das für dieselben geltende Verfahren werden in dem Einführungsgesetze zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche getroffen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche sich auf die Organisation und Zuständigkeit der Handelsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheines beziehen, sind folgende:

Art. 56.

Für die Behandlung und die Entscheidung der Handelssachen werden Handelsgerichte errichtet.

Die Bestimmungen über die Zahl der Handelsgerichte, über deren Sprengel und Sitze werden im Verordnungswege getroffen.

Art. 57.

Die Handelsgerichte werden mindestens mit drei rechtsgelehrten Richtern, einschließlich des Vorstandes des Gerichtes, und mit zwei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt.

Die Beschlüsse der Handelsgerichte werden, soweit dieses Gesetz nicht für gewisse Gegenstände etwas Anderes bestimmt, in Senaten erlassen, welche mit drei rechtsgelehrten Richtern und mit zwei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt sind.

Den letzteren steht gleiches Stimmrecht, wie den rechtskundigen Richtern, zu.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorstand des Gerichtes und bei dessen Verhinderung der älteste rechtskundige Richter.

Für Verhinderungsfälle der ordentlichen Gerichtsmitglieder werden Ergänzungsrichter ernannt.

Art. 58.

Berufungen und Beschwerden gegen Erkenntnisse und sonstige Beschlüsse der Handelsgerichte werden von den denselben vorgesetzten Handelsappellationsgerichten in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Die Handelsappellationsgerichte werden je nach Bedürfniß bestellt.

Sie werden mindestens aus vier rechtsgelehrten Richtern, einschießlich des Vorstandes des Gerichtes, und aus drei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande zusammengesetzt.

Die Beschlüsse der Handelsappellationsgerichte werden in Senaten erlassen, welche mit vier rechtsgelehrten Richtern und mit drei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt sind. Die Bestimmungen in Abs. 3, 4 und 5 des Art. 57 finden auch auf die Handelsappellationsgerichte Anwendung.

Art. 59.

Die Stellen der rechtsgelehrten Richter an den Handelsgerichten und den Handelsappellationsgerichten können Mitgliedern des Bezirksgerichtes oder des Appellationsgerichtes, an dessen Sitz das Handelsgericht oder das Handelsappellationsgericht sich befindet, übertragen werden.

Soweit in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes verordnet ist, finden auf die Handelsgerichte die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftsgang der Bezirksgerichte und auf die Handelsappellationsgerichte jene für die Appellationsgerichte gleichmäßig Anwendung.

Art. 60.

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande werden durch den König ernannt.

Der Fabrik- und Handelsrath des Gerichtssitzes hat für jede Stelle zwei Candidaten vorzuschlagen.

Art. 61.

Das Mercantil- Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg wird in seiner bisherigen Einrichtung beibehalten.

Art. 62.

Die Zuständigkeit der Handelsgerichte erstreckt sich vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 64 auf alle Handelssachen.

Art. 63.

Handelssachen sind:

1) die Rechtsverhältnisse, welche aus Handelsgeschäften (Art. 271—277 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) zwischen den Betheiligten entstehen;

2) die Rechtsverhältnisse, welche das Recht zum Gebrauche einer bestimmten Firma oder die Entschädigung wegen widerrechtlichen Gebrauchs einer Firma zum Gegenstande haben;

3) das Rechtsverhältniß, welches aus der Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäftes zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber entsteht;

4) die Rechtsverhältnisse zwischen den Kaufleuten und ihren Procuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen, sowie den in ihren Gewerben angestellten Beamten und sonstigen Bediensteten, ferner die Rechtsverhältnisse dieser Personen aus Handlungen, durch welche sie sich im Gewerbe des Prinzipals Dritten verantwortlich gemacht haben;

5) die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschafter rücksichtlich des Vollzugs des Gesellschaftsvertrages und aus diesem während des Bestehens und nach der Auflösung der Gesellschaft;

ferner die Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschaftern und den Vorstehern nnd Liquidatoren der Gesellschaft, sowie die Rechtsverhältnisse dieser Personen untereinander;

Liquidatoren

ingleichen die Rechtsverhältnisse zwischen den stillen Gesellschaftern und dem Inhaber des Handelsgewerbes oder zwischen den Theilnehmern an einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung der an einer Vereinigung zu gemeinschaftlichem Handelsbetriebe (Art. 10 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) aus dem gesellschaftlichen Verbande oder in Bezug auf die Liquidation oder die Auseinandersetzung;

6) die Rechtsverhältnisse, welche aus den Berufsgeschäften der Handelsmäkler, Dispacheurs, Güterbestätter, Wäger, Messer oder anderer Personen, welche die Menge oder die Güte der Waaren oder deren Verpackung für den Handelsverkehr öffentlich zu beglaubigen haben, zwischen ihnen und anderen Personen entstehen;

7) die Aufsicht über die Handelsmäkler, Dispacheurs und Güterbestätter in Bezug auf ihre Berufsgeschäfte, sowie deren Bestrafung wegen der von ihnen im Berufe begangenen Pflichtverletzungen;

8) die Rechtsverhältnisse des Seerechts; ferner jene, welche im Verkehr zu Land, auf Flüssen und Binnengewässern zwischen Frachtführern und den Absendern, Empfängern und andern betheiligten Personen entstehen;

9) die Rechtsverhältnisse aus der Bestellung, Zurückforderung oder Geltendmachung von Faustpfändern für Forderungen aus Handels-

geschäften, aus dem Bestande oder der Ausübung des Retentionsrechtes wegen solcher Forderungen, sowie aus dem Bestande oder der Geltendmachung von gesetzlichen Pfandrechten an beweglichen Sachen für Forderungen aus Handelsgeschäften;

10) die Veräußerung von beweglichen Sachen und Werthpapieren in allen Fällen, in welchen dieselbe nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches von dem Gerichte auch ohne vorgängige Klagestellung auf einseitigen Antrag eines der Betheiligten verfügt wird;

11) die Führung der Handelsregister und alle übrigen Rechtsangelegenheiten und Handlungen, welche durch sonstige Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches den Handelsgerichten überwiesen sind.

Art. 64.

Klagen gegen Nichtkaufleute aus den in Art. 63 Ziff. 1 erwähnten Handelssachen gehören nur dann zur Zuständigkeit der Handelsgerichte, wenn das Geschäft, aus welchem geklagt wird, auf Seite des Beklagten ein Handelsgeschäft war oder der Nichtkaufmann als Widerbeklagter belangt wird.

Die nach Art. 62 und 63 zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehörigen Ansprüche sind, wenn die Klage in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 150 fl. ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betrifft, bei dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, insoferne sich am Sitze dieses Gerichtes nicht zugleich das Handelsgericht befindet.

Unter der letzteren Voraussetzung sind die Stadt- und Landgerichte auf Antrag der Betheiligten auch zur Erlassung vorsorglicher Verfügungen, sowie für die in Art. 63 Ziff. 10 bezeichneten Handelssachen neben den Handelsgerichten zuständig.

Art. 65.

Wer an einem Orte, an welchem er nicht wohnt, eine Handelsniederlassung hat, von welcher aus unmittelbar Handelsgeschäfte geschlossen werden, kann in Handelssachen wegen aller Ansprüche an die daselbst bestehende Handelsniederlassung bei den nach den vorhergehenden Artikeln für Handelssachen zuständigen Gerichten dieses Ortes belangt werden.

Art. 66.

Klagen der Handelsgesellschafter und der Liquidatoren gegen einander in Gesellschaftsangelegenheiten können, so lange die Liquidation noch nicht beendigt ist, bei den nach den vorhergehenden Artikeln zuständigen Gerichten angebracht werden, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Art. 67.

Die Zuständigkeit der Handelsgerichte erstreckt sich auf alle Wechselsachen und Klagen aus kaufmännischen Anweisungen.

14*

Die in den Landestheilen diesseits des Rheines bestehenden Wechselgerichte werden mit den Handelsgerichten vereinigt.

Die Gesetze, welche das Verfahren in Wechselsachen bestimmen, werden hierdurch nicht berührt.

Art. 70.

Das Verfahren vor den Handelsgerichten richtet sich nach den hiefür bestehenden besonderen Gesetzen.

In deren Ermanglung kommen die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen zur Anwendung.

Eignet sich die Sache hienach zum mündlichen Verhöre, so wird die Verhandlung von einem rechtsgelehrten Richter des Handelsgerichtes geleitet, welcher auch die hiezu erforderlichen Beschlüsse zu erlassen hat, das Erkenntniß aber wird von einem Senate gefällt.

Berufungen gegen die Erkenntnisse der Handelsgerichte sind an das Vorhandensein einer Berufungssumme von 150 fl. gebunden.

Art. 75.

Die Vollstreckung handelsgerichtlicher Erkenntnisse an unbeweglichen Sachen erfolgt in den Landestheilen diesseits des Rheines auf Requisition des Handelsgerichtes durch das Stadt- oder Landgericht, in dessen Bezirk die Sache liegt.

Art. 82.

Alle Handelssachen, bezüglich deren die Klage vor dem in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Tage bei Gericht eingereicht ist, verbleiben bis zur vollständigen Erledigung bei den nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten.

Hiezu folgende Bemerkungen:

A. Nach dem Systeme des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1850 war folgende Organisation der Gerichtsbarkeit für Handels- und Wechselsachen beabsichtigt:

I. Für die I. Instanz sollte

1) das Mercantil-Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg in seiner bisherigen Einrichtung belassen, und auch in anderen Städten die Errichtung solcher Gerichte auf Antrag der betreffenden Handelsinnungen gestattet werden, Art. 7 Abs. 4.

2) Das Handelsgericht I. Instanz der Stadt Nürnberg sollte in seiner bisherigen Einrichtung verbleiben, Art. 26 Abs. 2.

3) Außerdem sollten nur in jenen Bezirken, wo sich ein besonderes Bedürfniß hiefür ergab, Handelsgerichte, aus Mit-

gliedern des Bezirksgerichtes und aus Beisitzern aus dem Handelsstande zusammengesetzt, gebildet werden, Art. 7 Abs. 1.

Handels- und Wechselsachen würden daher in jenen Gerichtsbezirken, für welche besondere Handelsgerichte I. Instanz existirten, durch diese, in den übrigen Bezirken durch die gewöhnlichen Gerichte und zwar durch Stadt- und Landgerichte oder durch Bezirksgerichte mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes abgeurtheilt worden sein.

II. Für die II. Instanz sollten

1) über die in I. Instanz von Mercantil-Friedens- und Schiedsgerichten abgeurtheilten Rechtssachen die Handels- beziehungsweise Bezirksgerichte in II. und letzter Instanz entscheiden, Art. 26 Abs. 1.

2) Das besondere Handelsgericht II. Instanz für die Stadt Nürnberg sollte aufrecht erhalten werden, Art. 26 Abs. 2.

3) Bei jedem Kreisgerichte (Appellationsgerichte) sollte ein Senat aus vier Gerichtsmitgliedern und drei Richtern aus dem Handelsstande über alle Berufungen in Handels- und Wechselsachen in II. und letzter Instanz entscheiden, Art. 7 Abs. 2, Art. 38 Abs. 2, Art. 39.

In II. Instanz würde daher jede Handels- und Wechselsache unbedingt an einen handelsgerichtlichen Senat gelangt sein.

Das Einführungsgesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche hat ein anderes System zu Grunde gelegt. Nach diesem sollen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handels- und Wechselsachen besondere Handelsgerichte geschaffen werden, deren Gerichtsbarkeit in I. und II. Instanz sich in den Gebietstheilen diesseits des Rheines auf deren Gesammtgebiet erstreckt.

Handels- und Wechselsachen werden in I. Instanz abgeurtheilt:

1) durch das Mercantil-Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg, welches in seiner bisherigen Einrichtung und mit seinen bisherigen Competenzverhältnissen aufrecht erhalten bleibt, Art. 61.

2) Durch die durch Verordnung in der erforderlichen Zahl aufzustellenden Handelsgerichte I. Instanz, deren Beschlüsse in Senaten aus drei rechtsgelehrten Richtern und zwei

Beisitzern aus dem Kaufmannsstande zu fassen sind, und deren Gerichtssprengel sich über die Gerichtssprengel sämmtlicher Bezirksgerichte erstrecken, Art. 56, 57.

In II. und letzter Instanz erfolgt die Aburtheilung durch die nach Bedürfniß aufzustellenden Handelsappellationsgerichte, deren Beschlüsse in Senaten, bestehend aus vier rechtsgelehrten Richtern und drei Besitzern aus dem Handelsstande, zu fassen sind, Art. 58.

Die Organisation der Handelsgerichte ist inzwischen durch Verordnung vom 19. April 1862 (Reg.-Bl. S. 569 folg.) bewirkt worden, wobei für die Landestheile diesseits des Rheines nur ein Handelsappellationsgericht mit dem Sitze in Nürnberg errichtet worden ist.

Die Zuständigkeit der Handelsgerichte umfaßt:

1) Unbedingt und ohne Rücksicht auf die Person des Beklagten und auf den Betrag des Streitgegenstandes alle Wechselsachen und Klagen aus kaufmännischen Anweisungen (Art. 67).

2) Handelssachen, für welche das Gesetz mit Verzichtleistung auf eine allgemeine Begriffsbestimmung eine erschöpfende Aufzählung im Art. 63 Ziff. 1—11 gegeben hat. Doch ergeben sich für die Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte in Handelssachen aus Art. 64 folgende Beschränkungen:

a) Bei allen unter Ziff. 1—11 des Art. 63 zu subsumirenden Handelssachen ist nach Art. 64 Abs. 2 ohne Rücksicht darauf, ob der Beklagte ein Kaufmann ist oder nicht, ob das Rechtsgeschäft, aus welchem geklagt wird, für den Beklagten als ein Handelsgeschäft anzusehen ist oder nicht, sofern die Klage in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 150 fl. ohne Einrechnung von Zinsen, Kosten und Nutzungen betrifft, dieselbe bei dem nach den gewöhnlichen Competenzregeln zuständigen Stadt- und Landgerichte anzubringen, wenn sich der Sitz dieses Gerichtes nicht an demselben Orte befindet, wo zugleich das Handelsgericht seinen Sitz hat.

Der Grund dieser Ausnahme liegt darin, daß bei der wahrscheinlich nicht sehr großen Zahl von Handels-

gerichten, deren Errichtung zu erwarten war, die Rechtsvertheidigung der Beklagten nicht dadurch erschwert werden wollte, daß sie genöthigt würden, in Sachen von geringem Belange bei einem für sie sehr entfernten Gerichte Recht zu nehmen.

b) Bei Klagen aus Rechtsverhältnissen, welche aus Handelsgeschäften im Sinne der Art. 271—277 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches entstehen, ist selbst bei einem in der Hauptsache die Summe von 150 fl. übersteigenden Betrage die Zuständigkeit der Handelsgerichte weiter durch folgende Momente nach Art. 64 Abs. 1 bedingt:

aa) Entweder muß der Beklagte ein Kaufmann sein,

bb) oder, sofern er nicht Kaufmann ist, muß das Geschäft auf seiner Seite ein Handelsgeschäft sein oder der Nichtkaufmann als Widerbeklagter belangt werden. Für die erste Alternative genügt es daher nicht, daß das Geschäft objectiv betrachtet als ein Handelsgeschäft im Sinne der positiven Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufzufassen ist, sondern es muß dasselbe für den Beklagten ein Handelsgeschäft sein, d. h. es müssen jene Merkmale, welche den Begriff eines Handelsgeschäftes bedingen, in der Handlung des Beklagten enthalten sein, er muß dabei, wenn er gleich nicht Kaufmann ist, als eine Handelsgeschäfte betreibende Person erachtet werden können.

Wenn z. B. Jemand Getreide oder inländische Weine vom produzirenden Landwirthe oder Weingutbesitzer zum Zwecke der weiteren Veräußerung kauft, so ist das Geschäft nach Art. 271 Ziff. 1 des Handelsgesetzbuches ohne Zweifel ein Handelsgeschäft; im Sinne des Art. 64 des Einführungsgesetzes ist aber hier nur ein Handelsgeschäft auf Seite des Käufers,

nicht auf Seite des verkaufenden Produzenten anzunehmen.

Würde dagegen in einem derartigen Falle der Verkäufer zwar kein Handelsmann sein, aber ein Produzent, der zu seinen eigenen Erzeugnissen auch fremde Erzeugnisse zusammenkauft, um damit Speculationsverkäufe zu machen, so würde ein Verkauf von seiner Seite, gleichviel, ob er an einen Consumenten oder an einen Handelsmann, der zum Zwecke der Wiederveräußerung verkauft, erfolgt, auf seiner Seite nunmehr gegemäß Art. 271 Ziff. 2 des Handelsgesetzbuches als ein Handelsgeschäft anzusehen sein.

c) Für die Erlassung vorsorglicher Verfügungen wie der im Art. 63 Ziff. 10 bezeichneten Verfügungen ist zwar die Zuständigkeit der Handelsgerichte durch Art. 64 Abs. 3 nicht ausgeschlossen, allein es ist hier in Fällen, wo das Stadt- oder Landgericht und das Handelsgericht nicht denselben Amtssitz haben, dem Antragsteller die Wahl gelassen, ob er seinen Antrag bei dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte oder bei dem Handelsgerichte stellen will. Betrifft jedoch in einem solchen Falle die Hauptsache, zu deren Gunsten die im Abs. 3 bezeichnete Verfügung nachgesucht wird, nicht über 150 fl. an Geld oder Geldeswerth, so wird auch hier die aus der allemeineren Bestimmung des Art. 64 Abs. 2 ersichtliche Beschränkung der handelsgerichtlichen Gerichtsbarkeit anzunehmen sein.

B. Im Falle auf Grund des Art. 64 Abs. 1 des Einführungs-Gesetzes Handelssachen vor die gewöhnlichen Gerichte gehören, sind für deren Competenz die Bestimmungen des Art. 8 Ziff. 15 und Art. 26 des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend; und kommt hiefür nicht das für Handelssachen, sondern das für das Verfahren der Stadt- und Landgerichte, dann der Bezirksgerichte in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Rechtssachen geltende Verfahren einschlüssig der Bestimmungen über die Berufung an die II. oder III. Instanz

in Anwendung. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Stadt- und Landgerichte auf den Grund des Art. 64 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche Zuständigkeit für gewisse Arten von Handelssachen oder für Erlassung vorsorglicher Verfügungen erlangen. Sie handeln hier nicht in der Eigenschaft delegirter Handelsgerichte, sondern ihre sonstige Competenz hat durch das Gesetz auf Kosten der spezialgerichtlichen Competenz einen neuen Zuwachs erhalten. Deßhalb sind auch hier hinsichtlich der Berufungssumme nicht die Bestimmungen des Art. 70 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, sondern Art. 79 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes maßgebend, über die Zulässigkeit der Berufung zur III. Instanz entscheidet dieselbe Bestimmung, nicht Art. 58 des Einführungsgesetzes. Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse der K. d. Reichsräthe und d. Abgeordn. über die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Bd. II. S. 171—179, 182 u. 183.

Werden auf Grund des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche Art. 64 Abs. 2 Handelssachen bei einem Stadt- oder Landgerichte klagbar angebracht, so sind die prozessualen Bestimmungen des Art. 10 des gegenwärtigen Gesetzes nur so weit analog anwendbar, als dieselben mit dem Art. 9 Abs. 2 vereinbar sind.

Art. 10 handelt nur von Klagen, welche auf Grund des Art. 8 Ziff. 15 bei einem Stadt- oder Landgerichte angebracht werden, darunter fallen jene Klagen nicht, für welche die Competenzregulirung auf Art. 64 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche beruht. Im Art. 10 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes sind Klagobjecte vorausgesetzt, auf welche die einzelnrichterliche Zuständigkeit durch Prorogation erstreckt werden kann. Das Motiv der Abs. 1 und 2 besteht darin, die Materialien zu gewinnen, aus denen die statthafte Vermuthung einer stillschweigenden Unterwerfung beider Theile unter die Gerichtsbarkeit des Einzelnrichters abgeleitet werden kann.

Handelssachen gehören zu jenen Sachen, welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand besonderen Gerichten zugewiesen sind, bezüglich deren eine Prorogation der stadt- oder landgerichtlichen Zuständigkeit durch Art. 9 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes absolut

verboten ist. So weit nicht das Gesetz selbst zu Gunsten der stadt- und landgerichtlichen Zuständigkeit Ausnahmen gemacht hat, können dieselben nicht durch Privatwillkür der Parteien bewirkt werden, und selbst in den Fällen des mehrerwähnten Art. 64 Abs. 2 kann die stadt- oder landgerichtliche Zuständigkeit nicht auf Klagsachen erstreckt werden, deren Werth in der Hauptsache Beträge von 150 fl. übersteigt.

Wenn daher auch im Allgemeinen die analoge Anwendung des Art. 10 nicht zu beaustanden, namentlich bei formeller Feststellung des Streitwerthes gemäß Abs. 3 die Anwendbarkeit des Abs. 4 nicht zu bezweifeln ist, so können gleichwohl aus der Unterlassung rechtzeitiger Competenzbeanstandung jene Folgerungen nicht gezogen werden, welche auf der Voraussetzung beruhen, daß ein stillschweigender Consens zu einer gesetzlich zulässigen Prorogation der Gerichtsbarkeit in Mitte liege.

Art. 74.

Für Ehesachen der Katholiken behalten die geistlichen Gerichte der letzteren, und für Ehesachen der Protestanten die protestantischen Ehegerichte ihren bisherigen Wirkungskreis.

Durch Regierungsverordnung werden als protestantische Ehegerichte erster Instanz mehrere Bezirksgerichte und ein Appellationsgericht als zweite und letzte Instanz bezeichnet.

Sowohl in erster als auch in zweiter Instanz ist der entscheidende Senat, wenn nicht in einzelnen Fällen besondere Hindernisse eintreten, aus solchen Gerichtsmitgliedern zusammenzusetzen, welche der protestantischen Confession angehören.

Unter Ehesachen sind lediglich streitige Rechtssachen, welche die Gültigkeit oder die Trennung einer Ehe betreffen, zu verstehen. Seuffert, Commentar über die bayer. Gerichtsordnung zu Cap. I. § 13 Note 3, 2. Aufl., S. 140. Die Gerichtsbarkeit

der geistlichen Gerichte für Ehesachen der Katholiken ist durch Concordat vom 7. Juli 1817 Art. XII. lit. c gesichert.

Sie wird in drei Instanzen ausgeübt.

Daß für Ehesachen der Katholiken rechtlich oder thatsächlich eine dritte Instanz nicht bestehe, läßt sich gemeinrechtlich nicht behaupten.

Nach gemeinem Kirchenrechte geht die Appellation von der II. Instanz an den Papst, an welchen auch unter Zustimmung des Bischofs und der Parteien die Sache in I. oder II. Instanz gebracht werden kann. Für die außeritalienischen Länder, besonders für Deutschland, hat aber der Papst das Verfahren in der ihm zukommenden Instanz an besonders hiezu beauftragte Personen, die judices in partibus, judices synodales oder prosynodales zu übertragen. Schulte, Handbuch des katholischen Eherechtes, Gießen 1855, S. 444, 445.

Der dermalige Zustand der katholischen Ehegerichte in Bayern ist folgender:

1) In jedem Bisthum und Erzbisthum besteht nach Verordnung vom 27. Mai 1826 Ziff. 3 (Reg.-Bl. S. 489) ein Ehegericht I. Instanz unter dem Titel bischöfliches oder erzbischöfliches Consistorium. Nur im Bisthum Speyer werden Ehesachen, soweit sich solche nach den Institutionen der Pfalz vor die geistliche Behörde eignen, vom Ordinariate behandelt.

2) Nach derselben Verordnung Ziff. 4 besteht bei den beiden Erzbisthümern ein Collegium zur Aburtheilung der Appellationen in Ordinariats- wie in Consistorialsachen unter dem Namen Metropoliticum. Diese Stelle hatte ursprünglich auch die gegen erstinstanzliche Urtheile des erzbischöflichen Ordinariates und Consistoriums ergriffenen Berufungen mitzuentscheiden, es sollte daher bei der Bildung derselben darauf Rücksicht genommen werden, daß deren Mitglieder nicht zugleich Mitglieder jener Stelle sein können, gegen welche die Berufung an das Metropoliticum statt findet, wenn nicht die Theilnahme eines solchen Mitgliedes auf Berufungsgegenstände aus den Suffraganbisthümern beschränkt ist.

Allein mit königlicher durch Verordnung vom 27. Juni 1857 verkündigter Genehmigung hat Papst Pius IX., um den kanonischen Instanzenzug für die beiden Erzdiözesen München-Freising und Bamberg besser zu ordnen, dem Bischofe von Augsburg für die Erzdiözese München-Freising und dem Bischofe von Würzburg für die Erzdiözese Bamberg die Vollmacht ertheilt, über alle Ehe- und kirchlichen Streitsachen, worüber in erster Instanz von dem Erzbischofe von München-Freising und Bamberg, beziehungsweise von deren Generalvicariaten und Offizialaten abgeurtheilt worden, in II. Instanz zu entscheiden (Reg.-Bl. S. 756).

Die Competenz der erzbischöflichen Metropolitica als Ehegerichte II. Instanz ist daher jetzt auf Appellationen aus den Suffraganbisthümern beschränkt.

Für die bischöfliche Stelle in Passau ist einstweilen das appellatorium in Ehestreitigkeiten unter der Benennung Ehegericht II. Instanz durch Ziff. 5 der Verordnung vom 27. Mai 1826 forterhalten werden.

3) Die päpstliche III. Instanz in Ehesachen wird in Bayern thatsächlich durch die beiden Erzbischöfe gegenseitig ausgeübt auf Grund päpstlicher Delegationen, worüber die päpstlichen Breven nicht publizirt sind, wie nachstehende Schriftsteller bezeugen: v. Stürzer, Bemerkungen zum bayer. Civil-Gerichtsverfahren S. 168, wo es heißt: „In dritter Instanz vor dem Papst, der die beiden Erzbischöfe gegenseitig als dritte Instanz delegirt hat." Müller, Lexikon des Kirchenrechts Bd. II. S. 504. Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts Bd. II. § 529 S. 103.

Durch die Bestimmung im Abs. 2 sind die Verordnungen vom 12. Dezember 1822 (Reg.-Bl. S. 1313 et seq.) und vom 23. Dezember 1837 (Reg.-Bl. S. 939), soweit sie die Bezeichnung bestimmter Ehegerichte enthalten, aufgehoben. Die künftigen protestantischen Ehegerichte I. und II. Instanz sind durch Regierungs-Verordnung zu bezeichnen.

Als protestantische Ehegerichte I. Instanz sind nunmehr das Bezirksgericht Ansbach für alle im Bezirke des Consistoriums

Ansbach und des Dekanates München, das Bezirksgericht Bayreuth für alle im Consistorialbezirke Bayreuth vorkommenden protestantischen Ehestreitigkeiten, als protestantisches Ehegericht II. und letzter Instanz das Appellationsgericht von Oberfranken durch § 8 der Vollzugsverordnung vom 24. Februar 1862 ernannt.

Für die in Ehesachen urtheilenden Senate der betreffenden Bezirksgerichte und des Appellationsgerichtes von Oberfranken ist eine Besetzung mit einer höheren als der aus Art. 36 und 44 ersichtlichen Richterzahl nicht vorgeschrieben.

Die Bestimmungen der Verordnungen vom 12. November 1822 und 23. September 1837 sind nur insoweit, als sie mit dem Gerichtsverfassungsgesetze unvereinbar sind, aufgehoben. Dieses ist nicht der Fall bei den Vorschriften der Ziff. III. und V. der Verordnung von 1822 wegen Ergänzung der Senate durch Gerichtsmitglieder, welche nicht der protestantischen Confession angehören, vielmehr bleiben diese Bestimmungen ohne Beeinträchtigung der dispositiven Anordnung des Art. 74 Abs. 3 anwendbar, da auch im Sinne des Gesetzes und nach ausdrücklicher Erklärung der Motive zum Entwurfe des Gesetzes von 1850 (Verhandl. d. K. d. Reichsr. v. 1849/50 Beil.-Bd. I. S. 372) nichts Anderes beabsichtigt war, als daß protestantische Ehesachen in einem wo möglich aus Angehörigen der protestantischen Confession zusammengesetzten Senate entschieden werden.

Nachdem die bisherige ausschließliche Ehegerichtsbarkeit I. Instanz von dem Appellationsgerichte für Oberfranken auf mehrere Bezirksgerichte übergeht, erfordert es die Consequenz, die nach Ziff. IV. der Verordnung vom 12. Dezember 1822 zulässige Begründung der Zuständigkeit anderer Appellationsgerichte durch Prorogation nunmehr bei den übrigen Bezirksgerichten eintreten zu lassen, indem außerdem für Entscheidungen des prorogirten Richters eine II. Instanz mangeln würde. Es wird daher anzunehmen sein, daß für Protestanten, welche außerhalb des Bezirkes der als Ehegerichte I. Instanz bezeichneten Bezirksgerichte wohnen, das Bezirksgericht des Wohnortes zur Verhandlung und Entscheidung competent wird, wenn beide Theile durch ausdrückliche Uebereinkunft die Instruction und Entscheidung vor diesem Bezirksgerichte verlangen.

Dagegen kann die Ehegerichtsbarkeit über Protestanten weder durch stillschweigende Unterwerfung unter einen unzuständigen Richter, noch durch ausdrückliche Uebereinkunft zu Gunsten eines anderen Bezirksgerichtes, in dessen Bezirk sich der Wohnort der streitenden Eheleute nicht befindet, oder zu Gunsten eines Gerichtes anderer Art begründet werden.

Die Berufung kann jedoch auch hier nur an das als Ehegericht II. und letzter Instanz aufgestellte Appellationsgericht gebracht werden, da auch bisher eine Prorogation der II. Instanz nicht zulässig war.

Art. 75.

Zur Verhandlung und Entscheidung streitiger Bergrechtsgegenstände in erster Instanz ist das betreffende Bezirksgericht ohne Rücksicht auf die Steitsumme zuständig.

Bei Erlassung eines Erkenntnisses in Bergrechtsstreitigkeiten wird der bezirksgerichtliche Senat aus zwei Mitgliedern des Bezirksgerichtes, von welchen das älteste der Vorstand des Senats ist, und dem einschlägigen Bergbeamten gebildet. Dem letzteren kömmt eine entscheidende Stimme zu.

Ist der Fiscus bei einem Bergrechtsstreite betheiligt, so ist bei Entscheidung desselben zu dem gewöhnlichen bezirksgerichtlichen Senate der einschlägige Bergbeamte zwar zuzuziehen, jedoch kommt ihm lediglich eine berathende Stimme zu.

Das Verfahren in Bergrechtsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften im organischen Edicte vom 14. September 1809, die Berggerichtsverfassung im Königreiche Bayern betreffend.

Die Competenz der Berggerichte in Bergrechtsgegenständen ist in dem organischen Edicte über die Berggerichtsverfassung vom 14. September 1809 § 10—25 aufgezählt. Diese Enumeration lautet wie folgt:

§ 10. Zum Ressort dieser Gerichte gehört nur das, was im strengsten Bezuge auf das Berg- und Hüttenwesen steht.

§ 11. Wir bezeichnen ihren Wirkungskreis durch folgende nähere Bestimmungen.

Die Competenz dieser Gerichte beschränkt sich

im Allgemeinen

auf die Ausübung der Berggerichtsbarkeit,
über alle Bergsachen,
über alle zu den Bergwerken gehörigen Personen,
über alle Bergwerks-Plätze.

§ 12. Die Gerichtsbarkeit über Bergsachen erstreckt sich sowohl auf alle, nach den Bestimmungen Unserer Bergordnung, zu dem Bergregal gehörigen Fossilien, als auf jene, außer den Gruben befindlichen Gegenstände, die von dem Bergwerke herkommen, dazu gehören und gebraucht werden, soweit hierüber ein Streit entsteht; es gehören daher

§ 13. nur jene Gegenstände, welche das Bergwerk wirklich betreffen, die aus der Natur des Bergbaues wesentlich hervorgehen und ihm eigenthümlich sind, mithin eine ganz eigene Beschaffenheit haben, vor diese Gerichte.

Sachen aber, welche nicht mehr in dem Eigenthume, nicht mehr in dem Gebrauche des Bergbaues sind, z. B. die schon vertheilte Ausbeute, gehören nicht zu ihrer Competenz.

§ 14. Ueber Bergschulden, welche Einer zu dem Bergwerke oder an die Gewerkschaft schuldig ist, haben nur diese Gerichte zu erkennen. Privatschulden der Bergleute hingegen, welche nicht zu Gewerkschafts-Ansprüchen oder Verbindlichkeiten gehören, sind lediglich Gegenstände der ordentlichen Gerichte.

§ 15. Die Berggerichtsbarkeit erstreckt sich ferner über die Bergbeamten und Bergoffizianten, Berg- und Hüttenarbeiter und Bergwerksverwandten in allen Sachen, welche unter den vorbemerkten Begriff von Bergsachen gehören.

§ 16. In allen übrigen Sachen, sie seien streitig oder nicht streitig, persönlich oder dinglich, die das Berg- und Hüttenwesen nicht betreffen, sind gedachte Personen den ordentlichen Civilbehörden unterworfen.

§ 17. Die Bergpolizei und das Bergdisciplinarwesen über die Bergbeamten, Offizianten, Berg- und Hüttenleute sind übrigens keine für die im ersten Titel für Bergsachen formirten Gerichte sich eignenden Gegenstände, diese ressortiren vielmehr einzig zu Unsern Bergämtern, Bergcommissariaten, respective zu Unserer General-Bergwerks-Administration, welche auch allein über die Vergehungen im Dienste zu urtheilen haben, solange dieselben nicht in Verbrechen übergehen; in welchem Falle die ordentlichen Justizbehörden allein competent sind.

§ 18. Die bei dem Berg- und Hüttenwesen angestellten Individuen, die unter die Categorie der Staatsdiener gehören, werden in diesen Fällen nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik behandelt.

§ 19. Entsteht über das Vermögen eines Gewerken, eines Bergwerksverwandten u. s. w. ein Concurs, so hat das einschlägige ordentliche Gericht diesen zu verhandeln und darin zu erkennen, und das Bergwerks-Eigenthum, z. B. die Bergwerksantheile des Schuldners oder die demselben zuständige Ausbeute gehören zur gemeinschaftlichen Concursmasse; jedoch muß die Liquidation dieses Bergwerks-Eigenthums bei diesen in Bergsachen angeordneten Gerichten geschehen, zu welchem Ende der Curator der Gantmasse diesen Liquidations-Handlungen bei den erwähnten Gerichten sich zu unterziehen und zu sorgen hat, daß das liquidirte Eigenthum des Gemeinschuldners zur Gemeinmasse gebracht werde.

§ 20. Die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte erstreckt sich weiters auf alle Bergwerksplätze, nämlich auf alle Berghäuser, Hut- und Zechenhäuser, Mühlen, Schmelzhütten, Poch- und Waschwerke, auf die Halden und auf die Bergwege und Bergsteige u. s. w., soweit sie streitig werden.

§ 21. Nur insolange aber steht ihnen die Gerichtsbarkeit über die Bergwerksplätze zu, als diese sich in dem Eigenthume des ganzen Bergwerks oder einzelner Gewerke und Lehnschaften befinden, und insolange sie zum Bergwerksgebrauche bestimmt sind; treten sie aus diesem Eigenthume heraus oder hört die erwähnte Bestimmung auf, so erwacht die Gerichtsbarkeit derjenigen ordentlichen Behörden wieder, unter welchen das Grundstück liegt, wozu jene Plätze gehören.

§ 22. Ungangbare Halden und Berghäuser von auflässig gewordenen Zechen gehören keineswegs mehr unter die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte.

Insbesondere

§ 23. erstreckt sich die Competenz dieser Gerichte über alle bergrechtlichen Streitigkeiten, die sich rücksichtlich

a) des obersten Bergherrn, und

b) der Bergwerks-Verwandten ergeben und die aus den wechselseitigen Verhältnissen zu dem Bergbaue entstehen, deren zweckmäßige Leitung und rechtliche Entscheidung einzig nur nach richtigen theoretischen und praktischen Bergbau-Kenntnissen wegen der aus der Natur der Sache hervorgehenden bedeutenden Verschiedenheiten geschehen kann.

§ 24. Ad a. Die Streitigkeiten, die sich in Beziehung auf den obersten Bergherrn ergeben, sind jene, die aus den Rechten und Verbindlichkeiten des obersten Bergherrn zu den Bergwerks-Verwandten und umgewendet entspringen.

§ 25. Ad b. stehen diesen Gerichten die Erkenntnisse über jene Streitigkeiten zu, welche sich in Ansehung der Verhältnisse des Bergwerks-

Regals gegen den Grundbesitzer, der Verhältnisse vom Gesammteigenthum, sowie jener Verhältnisse ergeben, die bei den Bergwerkseigenthümern unter sich, und in Beziehung auf ihre Bediente und Arbeiter eintreten.

Die Aburtheilung streitiger Bergrechtsgegenstände in II. Instanz erfolgt durch die Appellationsgerichte in Senaten, welche nach § 6 des organischen Edictes über die Berggerichtsverfassung vom 14. September 1809 zusammengesetzt sind, worüber die Bemerkungen zu Art. 44 zu vergleichen sind. Nach Verordnung vom 14. October 1823 bestehen Bergsenate II. Instanz nur bei den Appellationsgerichten von Oberbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Schwaben und Neuburg. In III. Instanz entscheidet das Ober-Appellationsgericht durch den für solche Streitigkeiten gebildeten Senat, worüber die Bemerkungen zu Art. 50 Aufschluß geben.

Art. 76.

Die dermal bestehenden allgemeinen, sowie die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besonderen Gerichte sind aufgehoben.

Dasselbe gilt in Ansehung der bevorzugten Gerichtsstände der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten, des Fiscus, sowie der Offiziere und der im Offiziersrange stehenden Militärbeamten, soweit denselben ein bevorzugter Gerichtsstand durch das Gesetz vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, verliehen war.

Den Standesherren verbleibt die Befugniß, Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch ihre Domänenkanzlei vornehmen und erledigen zu lassen. An den Bestimmungen des § 10 der IV. Verfassungsbeilage wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

v. 5. Poyl. S. 121.

Art. 77.

An die Stelle der gemäß Art. 76 aufhörenden Gerichte und Gerichtsstände treten diejenigen Gerichte und Gerichtsstände, welche nach den über die Zuständigkeit im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften und nach den allgemeinen Grundsätzen über den Gerichtsstand zuständig sind.

Durch die Bestimmungen im Art. 76 Abs. 2 sind die bevorzugten Gerichtsstände der dortselbst genannten Personen in Strafsachen wie in Civilsachen, in Sachen der streitigen wie der nichtstreitigen Rechtspflege für Personalklagen wie für Realklagen entsprechend dem Art. II. des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung u. s. w. betreffend, aufgehoben. Auch die durch §§ 87 und 88 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 für Hypothekensachen begründeten Privilegien fallen hinweg, und sind die auf den Grund dieser Bestimmungen bisher bei den Appellationsgerichten und den Bezirksgerichten geführten Hypothekensachen an die betreffenden Stadt- und Landgerichte hinauszugeben. In dem Vortrage des I. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten ist hierüber Folgendes bemerkt:

> Mit der Einführung der neuen Organisation fallen übrigens selbstverständlich nicht allein die bisher bestandenen Gerichtsstands-Privilegien in streitigen Rechtssachen hinweg, sondern auch jene in nichtstreitigen Rechtssachen, welche bloß als Consequenzen der ersteren anzusehen waren. Dies gilt namentlich von der Führung der Hypothekenbücher.
>
> § 87 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 bestimmt:
>
> > „Die k. Appellationsgerichte führen das Hypothekenamt über die Güter derjenigen, welchen der privilegirte Gerichtsstand in erster Instanz auch für Realklagen bei diesen Gerichten angewiesen ist."
>
> Aus dem Wortlaute und Geiste dieses Gesetzes wird sich von selbst die Folge ergeben, daß die appellationsgerichtlichen Hypotheken-Aemter aufhören müssen, sobald Niemand mehr vorhanden ist, dem für Realklagen der privilegirte Gerichtsstand in I. Instanz zukommt.
>
> Ebenso wird die in § 88 des Hypothekengesetzes angeordnete Hypothekenbuchführung bei den Kreis- und Stadtgerichten, jetzt Bezirksgerichten, für jene Güter, wegen welcher eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, nunmehr aufhören müssen, nachdem die gutsherrliche Gerichtsbarkeit bereits seit 1848 aufgehört hat, zu existiren.

Hiegegen wurde von keiner Seite eine Erinnerung erhoben.

Die bisher bestandene Streitfrage, ob die Beseitigung der privilegirten Gerichtsstände in Strafsachen durch das Strafprozeß-Gesetz vom 10. November 1848 legal bewirkt worden sei oder nicht, ist für die Zukunft gegenstandslos. Das gegenwärtige Gesetz hat alle Eigenschaften eines in verfassungsmäßiger Form erlassenen Landesgesetzes. Die Möglichkeit, daß einzelne Bestimmungen desselben durch bestimmte Categorien von Betheiligten auf bundesrechtlichem Wege angefochten werden könnten, hindert die Gerichte nicht, dasselbe als gültiges Landesgesetz in Anwendung zu bringen.

Materielle Vorrechte, welche neben dem bevorzugten Gerichtsstande zu Gunsten der hiemit versehenen Personen bisher bestanden haben, erleiden durch die Aufhebung der Gerichtsstands-Privilegien keine Aenderung.

Nicht berührt sind von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes:

1) Der privilegirte Gerichtsstand der Glieder des königl. Hauses, welcher gemäß Familienstatut vom 5. August 1819 tit. X. § 1 (Reg.-Bl. 1822 S. 7 folg.) für Real- und gemischte Klagen bei den einschlägigen Appellationsgerichten, für rein persönliche Rechtsangelegenheiten bei dem Könige besteht, der nach seinem Ermessen den k. Familienrath zuziehen kann. Ebendaselbst tit. X. §§ 2—8.

2) Der Gerichtsstand der Hausdienerschaft des Fürsten v. Thurn und Taxis nach allerhöchster Declaration vom 27. März 1812 (Reg.-Bl. S. 841). Die Gerichtsbarkeit, welche dem Fürsten v. Thurn und Taxis nach Ziff. I. und II. der angeführten Declaration in I. und II. Instanz in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtssachen über seine Hausdienerschaft zusteht, ist die einzige Privatgerichtsbarkeit in Bayern, welche dem Gesetze vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betr., nicht verfallen ist, weil sie unter die in der IV. Verfassungsbeilage begründete standesherrliche Gerichtsbarkeit nicht subsumirt werden konnte, sondern als besonderes Vorrecht einer bestimmten Familie, welches derselben als Surrogat für das früher besessene Hofschutzrecht gewährt wurde, einen ganz singulären Charakter hat. Auch durch

Art. 76 dürfte sie nicht berührt werden, da das gegenwärtige Gesetz nicht die Aufhebung bestehender Privatrechte, sondern eine neue Organisation der vom Staate aufgestellten Gerichte bezweckt.

3) Der zeitliche Ausnahmsgerichtsstand für Militärpersonen, wenn die Armee in's Feld gerückt ist oder wenn die Armee außer Kriegszeiten ganz oder zum Theile zusammengezogen ist und der König die Gerichtsbarkeitsverhältnisse auf gleiche Weise geordnet hat, nach Gesetz vom 15. August 1828, die Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., § 9 und 11.

4) Sämmtliche sachlich privilegirte Gerichtsstände, namentlich:

a) in Ehe-, Handels- und Wechsel-Sachen und Bergrechts-Streitigkeiten;

b) für Streitigkeiten über den Adelsstand nach § 7 der V. Verfassungsbeilage bei den Appellationsgerichten in erster und dem Oberappellationsgerichte in zweiter Instanz.

c) Für Klagen der bei einem öffentlichen Aufstande beschädigten Personen gegen die haftungspflichtige Gemeinde oder gegen den Staat nach Gesetz vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen entstandenen Schadens betr. An die Stelle der durch besagtes Gesetz als das zuständige Forum erklärten Kreis- und Stadtgerichte, in deren strafrechtlichem Bezirke die strafbare That begangen wurde, sind die einschlägigen Bezirksgerichte durch Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 getreten*).

---

*) In dem Commentar zum Gesetze vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., von K. Rehm ist S. 99 die Behauptung aufgestellt, daß die unter lit. b und c aufgezählten sachlich privilegirten Gerichtsstände „unter die gemäß Art. 76 Abs. 1 aufgehobenen außerordentlichen Gerichte oder von dem ordentlichen Gerichtszwange befreiten Sachen gehören".

Hiegegen ist zu bemerken:

1. Der Herr Verfasser scheint außerordentliche Gerichte und von dem ordentlichen Gerichtsstande befreite Sachen für identische Dinge zu halten, während dieses eben zweierlei Dinge von ganz verschiedenem Begriffe sind, die man durch ein einfaches „oder" nicht identifiziren kann. Art. 76 Abs. 1 behandelt nur die Aufhebung von Gerichten, nicht die Aufhebung von Gerichtsständen.

d) Der durch Verordnung vom 2. Mai 1804 (Reg.-Bl. für die churpfalz-bayrischen Fürstenthümer in Franken S. 90)

Die Frage, wie weit an den in Gemäßheit des Gesetzes in Wirksamkeit bleibenden allgemeinen oder Spezialgerichten die bisher bestandenen fora verbleiben oder wegfallen, ist nicht nach Abs. 1, sondern nach Abs. 2 zu bemessen. Die Schlußfolgerung jenes Schriftstellers würde nur dann eine Berechtigung haben, wenn die in Frage stehenden sachlich privilegirten Gerichtsstände bisher bei solchen Gerichten bestanden hätten, welche in Folge der derogatorischen Clausel des Art. 76 Abs. 1 zu existiren aufgehört haben. Allein dies ist nicht der Fall. Der privilegirte Gerichtsstand bei Steitigkeiten über den Adelsstand hat bei den Appellationsgerichten, der privilegirte Gerichtsstand für Klagen auf den Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens bei den Bezirksgerichten bestanden. Beide Arten von Gerichten bestehen in Gemäßheit des Gerichtsverfassungsgesetzes fort und haben ihren bisherigen Wirkungskreis unverändert behalten, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Aenderungen daran hervorgebracht hat; wie bezüglich der Appellationsgerichte Art. 42 ausdrücklich besagt. Beide Arten von Gerichten gehören zu den allgemeinen Gerichten, und man kann sie nicht deßhalb theilweise zu den aufgehobenen Ausnahmsgerichten rechnen, weil bisher nicht blos gemeine, sondern auch privilegirte Gerichtsstände bei denselben begründet waren.

2. An dem bisherigen Rechte in Bezug auf Gerichtsstandsprivilegien sind nur durch Abs. 2 Aenderungen vorgenommen worden. Diese reduziren sich auf die Aufhebung jener persönlich privilegirten Gerichtsstände, welche das Gesetz ausdrücklich benannt hat. Die einfachste grammatische wie die logische Interpretation führen dahin, daß nur die im Abs. 2 bezeichneten persönlich privilegirten Gerichtsstände aufgehoben, dagegen alle übrigen Gerichtsstandsprivilegien, namentlich die sachlichen, nicht berührt sind. Etwas Anderes hatte man auch bei Abfassung des Art. 2 des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848, des Art. 67 des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1850 und des Art. 76 des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Auge. Die den persönlich privilegirten Gerichtsständen zu Grunde liegende Rechtsungleichheit zwischen Unterthanen desselben Staates, die daraus sich ergebenden Schwierigkeiten für eine vernünftige Gerichts-Organisation wollte man beseitigen, weiter nichts. Die durch materielle Zweckmäßigkeitsgründe veranlaßten sachlichen Gerichtsstandsexemtionen zu beeinträchtigen, kam Niemand in den Sinn. Die Männer, welche bei der Entstehung dieser Gesetze mitgewirkt haben, wußten wahrlich, daß es nicht blos persönliche, sondern auch sachliche Gerichtsstandsprivilegien gebe; hätte man den letzteren oder einem Theile derselben gleiches Schicksal wie den ersteren bereiten wollen, so hätte man das gewiß im Abs. 2 klar ausgesprochen und nicht dieses Resultat von einer eben so kühnen als unvorhersehbaren Interpretation des Abs. 1 erwartet. Hätten die Factoren der Gesetzgebung gegen alle sachlich privilegirten Gerichtsstände dieselbe Gesinnung gehegt, wie Herr Rehm, so würde man im Jahre

begründete Gerichtsstand für Streitigkeiten über Supplirung des elterlichen oder vormundschaftlichen Consenses zur Verehelichung der Kinder oder Mündel in jenen Gebietstheilen, welche damals zu den bayerischen Fürstenthümern in Franken gehört haben, bei den Appellationsgerichten, welche an die Stelle der damaligen Hofgerichte zu Würzburg und Bamberg getreten sind.

e) Der Gerichtsstand in nichtstreitigen Familien-Fideicommiß-Sachen bezüglich aller Handlungen, welche sich auf die Bestätigung des Fidei-Commisses beziehen oder sonst die Genehmigung des Gerichtes erfordern, sowie auf die Führung der Fideicommiß-Matrikel bei dem einschlägigen Appellationsgerichte nach § 14 der VII. Verfassungs-Beilage.

Bei sonstigen Streitigkeiten über ein Familien-Fideicommiß und über die dazu gehörigen Güter ist die Zuständigkeit nach den Vorschriften der Art. 8 und 26 des gegenwärtigen Gesetzes zu bemessen.

Die im Art. 76 Abs. 3 aufrecht erhaltenen Bestimmungen des § 10 der IV. Verfassungsbeilage sind folgende:

1850, wo Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 schon längst zu Recht bestanden hatte, nicht einen neuen sachlich privilegirten Gerichtsstand durch das Gesetz vom 12. März 1850 geschaffen haben. Unmöglich konnte das Gerichtsverfassungs-Gesetz von 1850 in seinem mit Art. 76 Abs. 1 dem wesentlichen Inhalte nach identischen Art. 67 Abs. 1 die Aufhebung eines Gerichtsstandes bezwecken, den man in derselben legislativen Versammlung eben begründet hatte.

3. Sollte Art. 76 Abs. 1 die Bedeutung haben, dem § 7 der V. Verfassungsbeilage zu derogiren, so würde derselbe über Art. 2 des Grundlagen-Gesetzes vom 4. Juni 1848, welcher im Wesentlichen nur dem Abs. 2 des Art. 76 zur Grundlage gedient hat, weit hinausgehen; es würde sich alsdann um eine neue, durch jenen Art. 2 nicht gerechtfertigte Abänderung einer Verfassungsbestimmung gehandelt haben und hätten bei der Abstimmung über Abs. 1 des Art. 76 die im Tit. X. § 7 der Verfassungsurkunde vorgesehenen Formen eingehalten werden müssen, was aus dem einfachen Grunde nicht geschehen ist, weil Niemand dem Artikel jene Bedeutung beigelegt hat. § 7 der V. Verfassungsbeilage kann daher unmöglich durch die im Grundlagen-Gesetze vom 4. Juni 1848 nicht begründete Disposition des Art. 76 Abs. 1 aufgehoben sein. So gar leicht darf man es sich mit der Beiseiteschaffung verfassungsmäßiger Bestimmungen nicht machen.

Die Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungsbezirkes mit Vorbehalt des Recurses an das Oberappellationsgericht.

Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschaftssachen wird dem k. Staatsministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

Der erste Satz dieser Verfassungsbestimmung enthält kein Gerichtsstandsprivilegium, sondern ein materielles Vorrecht der Standesherren.

Der zweite Satz enthält allerdings eine Ausnahme von dem gemäß Art. 18 begründeten ordentlichen Gerichtsstande für das Vormundschafts- und Curatelwesen.

Der Schlußsatz enthält keinen bevorzugten Gerichtsstand, sondern eine singuläre Maßregel der Staatsoberaufsicht.

Zu Art. 77.

An die Stelle des nunmehr aufgehobenen bevorzugten Gerichtsstandes der im Art. 76 Abs. 2 genannten Personen tritt in allen Fällen, in welchen diese als Beklagte vor den Gerichten Recht zu nehmen haben, nunmehr der gemeine Gerichtsstand unter Geltung derselben Grundsätze, nach denen der ordentliche Gerichtsstand gemäß Gerichtsordnung Cap. I. § 2—10 begründet wird.

Die Ausscheidung der Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte und der Bezirksgerichte mit Rücksicht auf Qualität und Umfang des Klagerechtes ist lediglich nach Art. 8 und 26 des gegenwärtigen Gesetzes zu bemessen.

In Bezug auf den Gerichtsstand des Fiscus ist Folgendes zu bemerken:

Bei Realklagen gegen den Fiscus ist das forum rei sitae bei jenem Stadt- oder Landgerichte oder bei jenem Bezirksgerichte begründet, in dessen Amtssprengel das streitige Object liegt, je nachdem der Klaggegenstand unter Art. 8 fällt oder nicht. Die Verpflichtung zur Vertretung des Fiscus gegen solche Klagen liegt jener Finanzstelle ob, welche in Gemäßheit der in nach-

stehender Erörterung zu besprechenden Grundsätze zur Disposition über das Streitobject ermächtigt ist.

Personalklagen gegen den Fiscus sind mit gleicher Rücksicht auf den Streitgegenstand bei jenem Stadt= oder Landgerichte oder Bezirksgerichte anzustellen, bei welchem das forum domicilii des Fiscus begründet ist, sofern nicht ein anderes gesetzlich zulässiges forum, z. B. das forum contractus, angegangen werden kann.

An sich hat der Fiscus als die zur Vertretung des Staatsvermögens und der fiscalischen Rechte des Staates berechtigte moralische Person seinen Wohnsitz da, wo die Central=Finanz=Verwaltung, als deren Organ das Staatsministerium der Finanzen anzusehen ist, ihren Sitz hat. Allein die große Zahl der zu vertretenden fiscalischen Rechte und Interessen hat die Staatsgewalt veranlaßt, eine Mehrheit von Organen zur Besorgung der fiscalischen Geschäfte aufzustellen und dieselben in gewissen Geschäftskreisen activ und passiv zur Vertretung des Fiscus zu legitimiren.

Die in solcher Weise legitimirten fiscalischen Behörden sind nicht auf einen Ort concentrirt, sondern der Fiscus sah sich veranlaßt, in verschiedenen Landestheilen ein Domizil zu wählen, um von verschiedenen Hauptmittelpunkten seiner Thätigkeit aus durch die von ihm aufgestellten Vertreter seine Rechtsangelegenheiten besser besorgen zu lassen.

Nach der Formations=Verordnung für die Staatsministerien vom 9. Dezember 1825 steht die Conservation des gesammten Staatsvermögens in allen seinen Theilen dem Staatsminister der Finanzen zu. Derselbe hat nach § 92 dieser Verordnung die oberste Leitung der Vertretung der fiscalischen Interessen.

Nach der Verordnung über die Formation und den Wirkungskreis der Kreisregierungen vom 17. Dezember 1825 § 88 gehört die Conservation und Verbesserung des im Kreise befindlichen Finanz=Vermögens zum Wirkungskreise der Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, nach § 120 steht denselben die Leitung und Führung der fiscalischen Prozesse in der Art und mit der Competenz zu, welche in der Verordnung vom 27. November 1825, die Aufhebung des Generalfiscalates betr. (Reg.=Bl. S. 921), bezeichnet ist.

Zu diesem Behufe sind denselben Kreisfiscalate beigegeben. Der Wirkungskreis, die Vollmacht der Kreisfiscalbeamten ist im § 4 der bezeichneten Verordnung in folgender Weise festgestellt:

Die Fiscalbeamten in den Kreisen sind in selbstständiger Führung der fiscalischen Prozesse nur den nachfolgenden Beschränkungen unterworfen:

a) Sie dürfen keinen Rechtsstreit beginnen, oder sich in einen solchen einlassen, ohne zuvor die Ermächtigung der Kreisregierung erhalten zu haben, welcher, wenn der Fiscus Kläger ist, der Prozeßplan, wenn er Beklagter ist, der Exceptionsplan zur Genehmigung vorgelegt werden muß.

b) Sollte durch die Exception, wenn der Fiscus Kläger ist, oder durch die Replik, wenn er Beklagter ist, eine Abänderung oder Erweiterung des Prozeßplanes erforderlich werden, so haben die Fiscalbeamten hiezu ebenfalls die Genehmigung der Kreisregierung zu erholen.

c) Sie müssen ferner derselben alle definitive Urtheile vorlegen und die Genehmigung der erforderlichen Appellationsschrift oder die Ermächtigung zur Desistenz von der Appellation erholen.

d) Vergleiche können dieselben nur unter dem Vorbehalte der Genehmigung der Kreisregierung abschließen, insoferne sie hiezu nicht schon vorher eine besondere und genau bemessene Vollmacht nachgesucht und erhalten haben.

Nach § 7 können jedoch die dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordneten Kronanwälte in wichtigen Angelegenheiten aus Auftrag der Minister fiscalische Prozesse selbst führen, in welchem Falle sie besondere Vollmachten erhalten.

Die Competenz der Kreisregierungen und der Kreisfiscalate ist für alle streitigen Rechtssachen, zu welchen die Finanzverwaltung des Kreises Veranlassung giebt, die regelmäßige. In allen Fällen, in welchen der Fiscus, repräsentirt durch die betreffenden Kreisfiscalate, bisher bei dem Appellationsgerichte des einschlägigen Kreises in Personalklagen Recht nehmen mußte, kann derselbe auch künftig in der Person des Kreisfiscalates bei jenem Stadt- oder Landgerichte oder jenem Bezirksgerichte, in dessen Amtssprengel das Kreisfiscalat seinen Amtssitz hat, als dem zuständigen forum domicilii belangt werden. Die Ausscheidung zwischen der stadt- oder landgerichtlichen und der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit richtet sich auch hier nur nach den Vorschriften der Art. 8 und 26

des gegenwärtigen Gesetzes. Der Sitz der Kreisregierung und des Kreisfiscalates bestimmt das Domizil des Fiscus für alle Rechtsstreitigkeiten, deren Behandlung und Erledigung in streitigen wie in nichtstreitigen Fällen in der Zuständigkeit dieser Stellen liegt.

Jeder Rechtsanspruch, dessen Anerkennung und Befriedigung ohne Rechtsstreit in der Zuständigkeit einer Kreisregierung liegt, ist, wenn der Rechtsanspruch streitig wird und in foro domicilii verfolgt werden soll, bei dem am Amtssitze der Kreisfinanzstelle jurisdictionsberechtigten Gerichte zu verfolgen. Allein die Kreis-Finanzkammern sind nicht die einzigen Finanzbehörden, welche zur Wahrung und Vertretung der fiscalischen Staatsinteressen aufgestellt sind. Verschiedene Gegenstände der Finanzverwaltung sind der Competenz der Kreisverwaltungsstellen entrückt und besonderen, regelmäßig dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneten Centralstellen anvertraut. In diesem Falle hat die betreffende Centralstelle die auf ihre Verwaltung bezüglichen Activ- und Passivprozesse durch ihre Fiscalbeamten zu führen und es ist hier das forum domicilii für den Fiscus da begründet, wo die betreffende Centralstelle ihren Amtssitz hat.

Solche Centralstellen, welche ihren Amtssitz sämmtlich in München haben, sind:

1) Das Ministerium des Krieges als Vertreter des Militär-fiscalates. Nach Verordnung vom 30. September 1822, die Formation des Ministeriums der Armee betr., gehört das ganze Militärfiscalat zum Geschäftskreise des Kriegsministeriums.

   Nach der Formations-Verordnung für die kgl. Staats-Ministerien vom 9. Dezember 1825 § 109 gehören alle Militär-Administrations- und Confiscations-Gegenstände zum Wirkungskreise des Ministeriums der Armee.

   Der Militärfiscus hat auf Grund der Verf.-Urkunde tit. VIII. § 5 und gemäß Verordnung vom 11. Februar 1826 (Reg.-Bl. S. 241) ebenso wie der übrige Staats-Fiscus Privaten gegenüber vor den Gerichten Recht zu nehmen.

2) Die General-Lotto-Administration, so lange diese Stelle noch bestehen wird.

3) Die General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

4) Die General-Direction der öffentlichen Verkehrs-Anstalten welcher die Post- und Eisenbahn-Verwaltung, die Verwaltung der Telegraphen-Anstalt, der Donaudampfschifffahrt und des Ludwigskanales untergeben ist, und welcher nunmehr auch die Functionen der vormaligen Eisenbahnbau-Commission zugetheilt sind. Dieselbe wird durch ihr eigenes Fiscalat vertreten. Verordnung v. 14. November 1851 § 8 Ziff. 9.

5) Die General-Zolladministration als Vertreterin des Zoll-Fiscus. Verordnung v. 16. September 1819 § 6 und Plenar-Beschluß des Oberappellationsgerichts v. 19. Dezember 1839 (Reg.-Bl. 1840 S. 5 u. folg.).

6) Die Staatsschuldentilgungs-Anstalt. Deren Prozesse werden durch besondere Fiscale geführt, wobei der Staatsschulden-Tilgungs-Commission die Befugniß zur Ertheilung jener Genehmigungen und Ermächtigungen eingeräumt ist, welche bei den übrigen fiscalischen Prozessen die Kreisregierungen zu ertheilen haben. Verordnung v. 17. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Kreisregierungen betr., § 120 Abs. 4 und 5.

Ansprüche an die mit der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt als Filialanstalt verbundene Pensions-Amortisationskasse auf Uebernahme von Pensionen jener Categorien, welche der Pensions-Amortisationskasse gesetzlich zur Zahlung und Tilgung überwiesen sind, gehören nicht vor das Forum der Staats-Schuldentilgungs-Kasse, sondern jener Kreisstelle, in deren Competenz die Anerkennung oder Bestreitung des Pensionsanspruches liegt.

Ebenso sind Klagen wegen Ueberweisung von Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates bei dem Forum jener Kreisstelle anzubringen, welche das streitige Ablösungsgeschäft zu behandeln hat. Seuffert, Commentar zur Gerichtsordnung, 2. Aufl., S. 125 und 126.

Der Gerichtsstand des Fiscus bei streitigen Entschädigungsfragen wegen Abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke gemäß Art. XIX. des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., besteht jetzt bei jenem Stadt-, Land- oder Bezirksgerichte, in dessen

Amtssprengel die abgetretene Sache liegt, und welchem nach Maßgabe des Art. 8 Ziff. 15 und Art. 26 die Zuständigkeit zukommt.

Bei der königl. Bank in Nürnberg besitzt die Bankdirection die Ermächtigung zur Führung der Prozesse, zum Vergleiche und Streitabstande, dieselbe hat ihre eigene fiscalische Vertretung durch ihren Rechtsconsulenten, welcher die Befugnisse der übrigen vom Staate angestellten Fiscalbeamten genießt. Verordn. v. 4. Okt. 1850 § 11 Ziff. 12 und § 13 (Reg.-Bl. S. 785).

Mit dem bevorzugten Gerichtsstande des Fiscus fällt auch der bisherige bevorzugte Gerichtsstand des landesherrlichen Privat-Vermögens, des sogen. Cabinet- oder Chatullgutes, hinweg. Dasselbe genießt, sowohl nach römischem Rechte als nach deutschem Gerichtsgebrauche, jura fisci. Auf dem Genusse dieser fiscalischen Vorrechte beruhte bisher der in der bayerischen Praxis anerkannte privilegirte Gerichtsstand der durch die k. Cabinetskasse und die k. Hofstäbe repräsentirten k. Civilliste. Seuffert, Commentar zur bayer. Gerichtsordnung cap. I. § 11 Note 22 S. 126 und 127 der 2. Auflage. Ein Recht, welches für den Staatsfiscus verloren gegangen ist, kann nicht mehr jure fisci von dem Privatfiscus des Regenten in Anspruch genommen werden.

Auf das Vorrecht der Siegelmäßigkeit übt das gegenwärtige Gesetz keinen Einfluß, wohl aber das Notariatsgesetz vom 10. Nov. 1861, indem dasselbe dieses Vorrecht im Art. 16 in Bezug auf die Errichtung aller zur künftigen Zuständigkeit der Notare gehörigen Urkunden und im Art. 150 Abs. 2 bezüglich der ganzen nichtstreitigen Rechtspflege aufhebt. In Civilprozeßsachen wird es fortbestehen, bis es durch Erlassung der Civilprozeßordnung nach dem Grundlagengesetze vom 4. Juni 1848 Art. VII. Abs. 2 gänzlich beseitigt werden wird *).

---

*) In dem Commentare von Rehm S. 101 und 102 wird die Anwendung des Art. in drei Beispielen klar zu machen gesucht. In den beiden ersten ist die Anwendung nicht glücklich. In dem Falle a darf nach Art. 54 Abs. 3 der Stadtgerichtsbeamte nicht bei dem Stadtgerichte, bei dem er angestellt ist, belangt werden, sondern die Klage muß durch das Bezirksgericht an ein anderes Stadt- oder Landgericht verwiesen werden. In dem Falle b ist das Bezirksgericht, in dessen Bezirke die betreffende fiscalische Behörde residirt, nur dann competent, wenn die Sache ihrem Gegenstande nach nicht unter Art. 8 fällt.

Art. 78.

Ueber die Berufung gegen ein erstgerichtliches Urtheil, welches in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes verkündigt, beziehungsweise den Parteien zugestellt worden ist, wird von dem Appellationsgerichte, und, wenn gegen dessen Ausspruch die Berufung zur dritten Instanz ergriffen wird, von dem Ober-Appellationsgerichte entschieden.

In beiden Fällen wird die Berufungssumme nach den vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes geltend gewesenen Bestimmungen beurtheilt.

Gehen Rechtssachen, welche bis zu dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes in der Form des gewöhnlichen Verfahrens verhandelt worden sind, in die Zuständigkeit eines Einzelnrichters über, so ist die bisherige Verhandlungsform bis zum Schlusse des ersten Verfahrens, oder wenn an jenem Tage eine Beweisantretung vorlag, bis zum Schlusse des Beweisverfahrens beizubehalten.

Durch Abs. 1 ist für jene Rechtssachen, in welchen vor dem 1. Juli 1862 ein Erkenntniß I. Instanz bereits verkündigt war, das bisherige Instanzenverhältniß insoweit gewahrt, als es sich um den Gebrauch jener ordentlichen Rechtsmittel handelt, welche gegen das in jenem Zeitpunkte verkündet gewesene Erkenntniß zulässig sind. Dasselbe ist folgeweise auch dann der Fall, wenn in jenem Zeitpunkte bereits ein Urtheil II. Instanz verkündigt war, weil hier nothwendig auch das Urtheil I. Instanz schon vor dem 1. Juli 1862 erfolgt sein mußte. Wird dagegen in einer Sache, in welcher die Bestimmung des Abs. 1 anwendbar war, später ein weiteres Urtheil I. Instanz erlassen, so ist die Zuständigkeit der Berufung gegen dieses Urtheil und der Instanzenzug lediglich nach Art. 79 zu bemessen. War z. B. am 1. Juli 1862 ein Beweisinterlocut verkündigt, so geht die Berufung gegen dieses Interlocut, soweit solche nach dem bisherigen Prozeßrecht zulässig war, in II. In-

stanz an das Appellationsgericht und in III. Instanz an das Ober-Appellationsgericht. Wird nach eingetretener Rechtskraft des Interlocutes später auf Eid erkannt, oder ein Endurtheil erlassen, so richtet sich der Instanzenzug und die Berufungssumme nach Art. 79.

Im Abs. 2 ist vorgesehen, daß in jenen Fällen, in welchen in Folge der transitorischen Bestimmung des Abs. 1 der bisherige Instanzenzug unverändert bleibt, auch die bisherigen Bestimmungen über die Berufungssumme in Anwendung gebracht werden müssen.

Die Vorschrift des Abs. 3 hat nur dann eine praktische Wirksamkeit, wenn in Folge der Aufhebung der bevorzugten Gerichtsstände eine bisher bei dem privilegirten Gerichtsstande vor einem Appellationsgerichte anhängig gewesene Rechtssache zur Zuständigkeit eines Stadt- oder Landgerichtes gelangt. Wird eine solche Sache an ein Bezirksgericht abgegeben, so tritt ohnedies eine Veränderung der bisherigen Prozeßform nicht ein.

Die Beseitigung des bevorzugten Gerichtsstandes jener Personen, welche bisher mit Befreiung von dem landgerichtlichen Gerichtsstande diesen bei dem einschlägigen Bezirksgerichte besessen haben, hat keinen Einfluß auf die bisherige Prozeßform. War eine solche Sache bisher mit Rücksicht auf den Streitgegenstand bei dem Bezirksgerichte als Collegialgericht anhängig, so bleibt der Gerichtsstand und das Verfahren unverändert, war sie dagegen bei dem Bezirksgerichte als Einzelnrichteramt rechtshängig, so ist sie zwar an das nunmehr zuständige Stadt- oder Landgericht abzugeben, eine Aenderung der Prozeßform tritt aber nicht ein.

Rechtssachen, welche wegen persönlicher Betheiligung des Richters oder aus einem anderen Grunde am 1. Juli 1862 bei einem anderen als dem nach gegenwärtigem Gesetze zuständigen Gerichte rechtshängig waren, verbleiben bei jenem Gerichte, bei welchem für sie nach Maßgabe des bisherigen Prozeßrechts ein forum extraordinarium begründet worden ist, insofern sie nicht in Folge der Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände an das nunmehr zuständige Gericht abzugeben sind. Eine entgegengesetzte Bestimmung des Art. 79 des Gesetzentwurfes wurde abgelehnt, um nicht ohne prozessualische Nothwendigkeit einen Wechsel des Gerichtsstandes während der Rechtshängigkeit solcher Prozesse eintreten zu lassen.

Art. 79.

Bei Berufungen, welche von den Stadt- und Landgerichten in bürgerlichen Rechtssachen an das Bezirksgericht als zweite, und an das Appellationsgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zum Bezirksgerichte fünfzig Gulden, zum Appellationsgerichte einhundertfünfzig Gulden bei ungleichförmigen, und dreihundert Gulden bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Hinsichtlich der Berufungen, welche in solchen Rechtssachen von den Bezirksgerichten an die Appellationsgerichte als zweite, und an das Oberappellationsgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zur zweiten Instanz einhundert fünfzig Gulden und zur dritten dreihundert Gulden bei ungleichförmigen und sechshundert Gulden bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Berufungssumme in Defraudationssachen werden hierdurch nicht geändert.

In Bergrechtsstreitigkeiten sind die Berufungen an das Appellationsgericht als zweite, und an das Oberappellationsgericht als dritte Instanz bei dem Vorhandensein der im Absatz 1 bezeichneten Berufungssummen zulässig.

In Streitsachen über Liegenschaften und dingliche Rechte an solchen ist die Berufung von dem Stadt- oder Landgerichte an das Bezirksgericht ohne Rücksicht auf die Summe zulässig.

Die Bestimmungen über die Berufungssumme sind doppelter Art. Im Abs. 1 ist für alle Instanzen eine geringere Berufungssumme für jene Sachen festgesetzt, welche in erster Instanz durch Stadt- und Landgerichte abgeurtheilt werden, wobei es gleichgiltig ist, ob ein solches Gericht in Folge seiner gesetzlichen Zuständigkeit oder in Folge einer Uebereinkunft der Parteien geurtheilt hat.

Auch auf Handelssachen, soferne sie nach Art. 64 des Einführungs-Gesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehören, sind dieselben Bestimmungen anwendbar. Eine Ausnahme von der Bestimmung dieses Absatzes ist in dem 4. Absatze enthalten. Aus Rücksicht auf die hohe Bedeutung des Grundbesitzes und der auf Grund und Boden haftenden Rechte sowie im Hinblicke auf die Unzuverlässigkeit des Resultates vieler Schätzungen wurde in Streitsachen über Liegenschaften und dingliche Rechte, wozu ohne Zweifel auch die auf Grund und Boden haftenden Reallasten gehören, für die Berufung von dem Stadt- oder Landgerichte an das Bezirksgericht von jeder Berufungssumme Umgang genommen; jedoch bezieht sich diese Ausnahme nur auf Berufungen von der ersten an die zweite Instanz. Soll von dieser die Berufung an die dritte Instanz ergriffen werden, so muß die hiefür erforderliche Berufungssumme vorhanden sein.

Im 2. Absatz ist die Berufungssumme für jene Sachen festgestellt, welche in erster Instanz durch Bezirksgerichte abgeurtheilt werden.

An der Materie der Berufungen wird durch den Art. 79 nichts geändert als die Ziffer der Berufungssumme; alle sonstigen Grundsätze über Zulässigkeit und Erfordernisse der Berufung bleiben unverändert, namentlich jene des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §§ 58—63 über die Berechnung der Berufungssummen. Soferne am Anfang des Prozesses eine Schätzung nach Art. 10 Abs. 3 oder Art. 27 stattgefunden hat, bleibt diese maßgebend, wenn sich überhaupt aus der Schätzung der Werth des gravamen erkennen läßt, indem dasselbe das ganze Streitobject oder eine bestimmte Quote desselben betrifft. Wo nach § 25 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und Art. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 Berufung ohne Rücksicht auf die Summe zulässig ist, können je nach Verschiedenheit der Fälle alle im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Instanzen erschöpft werden.

Zu Abs. 3.

Bezüglich der Berufungssumme in Defraudationssachen ist Folgendes zu bemerken:

Nach der Competenzregulirung des k. Geheimen Rathes vom 8. August 1810 gehörten alle Defraudationen, namentlich Post-

Defraudationen, Aufschlags-Defraudationen, Mauth- und Salz-Defraudationen, Stempel- und Lotto-Defraudationen, zu den administrativ-contentiösen Sachen. Diese waren von den zuständigen Administrativbehörden in I. und ohne Rücksicht auf Berufungssumme in II. Instanz abzuurtheilen. Der Recurs zur III. Instanz bei dem k. Staatsrath erforderte, daß die gravirliche Summe den Werth von 400 fl. erreiche, in welche bei den Aufschlags-, Salz- und Mauth-Defraudationen nicht nur der Betrag der Haupt- sondern auch jener der Nebenstrafe eingerechnet werden sollte. In Fällen, wo es sich um ein jus perpetuum handelt, sollte es aber einer summa appellabilis nicht bedürfen.

Alle diese Defraudationen wurden durch spätere Gesetze den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesen, wobei gewöhnlich eine Berücksichtigung der früher bestandenen Verhältnisse in der Art obwaltete, daß die Berufung zur II. Instanz unbeschränkt, jene zur III. Instanz bei dem Oberappellationsgerichte nur bei dem Vorhandensein einer Beschwerde im Betrage von 400 fl. oder darüber gestattet wurde. So namentlich in § 36 des Zollstraf-Gesetzes vom 17. November 1837 und im Art. 6 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlags-Defraudationen betr.

Jetzt ist die Aburtheilung sämmtlicher Defraudationen mit Ausnahme der Stempeldefraudationen in der Art geordnet, daß dieselben theils nach dem für Vergehen, theils nach dem für Uebertretungen vorgeschriebenen strafrechtlichen Verfahren zu behandeln sind, wobei die Ergreifung der Berufung nur an eine höhere Instanz, jedoch ohne Rücksicht auf Berufungssumme gestattet, dagegen aber auch die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof unter den allgemein gesetzlichen Voraussetzungen zuläßig ist.

Die Uebertretungen der das Postregal betreffenden Strafbestimmungen fällt jetzt zum Theile unter Art. 206 des Polizei-Strafgesetzbuches, insofern solche Uebertretungen durch Zuwiderhandlung gegen die für Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer, Land- und Wasserboten erlassenen Ordnungen verübt werden. Diese Uebertretungen werden wie alle anderen Polizeiübertretungen

behandelt. In Bezug auf sämmtliche übrige Postdefraudationen ist im Art. 32 des Einführungsgesetzes Vorkehrung getroffen, wonach dieselben gemäß der im Art. 31 Abs. 3 und 4 getroffenen Ausscheidung, je nachdem sie mit einer Geldstrafe bis zu 150 fl. oder mit einer höheren bedroht sind, theils durch die Stadt- und Landgerichte, theils durch die Bezirksgerichte in I. Instanz abzuurtheilen sind. Die Aburtheilung der Zolldefraudationen einschlüssig der im Zollstrafgesetze begriffenen Uebertretungen gegen das Salz-Monopol ist im Art. 33 desselben Gesetzes behandelt, für die Aburtheilung von Aufschlagsdefraudationen ist in dem Landtags-Abschiede vom 10. November 1861 Abschnitt III. § 30 Vorkehrung getroffen. Die vormaligen Lottodefraudationen fallen nun unter die im Art. 101—103 des Polizeistrafgesetzbuches verbotenen Glücksspiele. In allen diesen Fällen ist in Gemäßheit des für Vergehen oder Uebertretungen überhaupt geltenden Prozeßrechtes das Erforderniß einer Berufungssumme nicht mehr begründet. Lediglich bei den Stempeldefraudationen ist auf Grund des vorliegenden Gesetzes und des Art. 34 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern die Competenz und die Zulässigkeit der Berufung noch nach der bisher bestandenen Gesetzgebung zu beurtheilen.

In dem Gesetze vom 11. September 1825, die Stempelordnung betr., § XI. ist bestimmt:

> Die Judicatur bei Uebertretungen des Stempelgesetzes steht in erster Instanz den königlichen unmittelbaren Untergerichten, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, zu.
>
> Es findet hiebei nur das summarische Verfahren statt.
>
> Die Berufungen, wo sie stattfinden, gehen an die nächstvorgesetzte Stelle der erkennenden Behörde.
>
> Die unter Nr. X. Ziffer 3 enthaltenen Uebertretungen werden im Disciplinarwege behandelt.

Diese lakonische Bestimmung gab der Praxis zu vielen Zweifeln Anlaß, zu deren Aufklärung die Motive des Gesetzentwurfes wenig beitragen.

In dem Vortrage des Staatsministers der Finanzen vom 1. Juli 1825 (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten

von 1825 Beilagen-Bd. V. S. 253 und 254) wird hierüber gesagt:

Da die Kreissiegelämter, welche vermöge der Instruction für die Finanzdirectionen vom Jahre 1808 die Judicatur der Stempeldefraudationen in erster Instanz zu besorgen hatten, aufhören, so kann dieses Geschäft um so natürlicher auf die Justizbehörden des Ortes, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, übertragen werden, als die gesetzlichen Bestimmungen hierüber so klar und unzweifelhaft sind, daß es einer besonderen administrativen Erwägung nicht bedarf.

Da übrigens der ganze Prozeß nur in der Vernehmung des Uebertreters und dem Bescheide besteht, so wird dadurch den Gerichten keine besondere Last überbürdet.

Die Appellation geht natürlich an die der erkennenden Behörde zunächst vorgesetzte Stelle; dadurch wird der Staatsbürger, der sich der Unterlassung eines Stempels schuldig gemacht hat, auf dem kürzesten Wege genügsam und im geeigneten Falle selbst von mehreren Instanzen gehört und mit den wenigsten Kosten beschieden.

Hieraus geht jedenfalls hervor, daß man sich bei Erlassung des Gesetzes vom 11. September 1825 unter dem im § XI. Abs. 2 erwähnten summarischen Verfahren nicht ein summarisches Civilprozeßverfahren mit contradictorischer Verhandlung zwischen einem Fiscalbeamten und dem Angeschuldigten, sondern ein höchst summarisches Strafverfahren mit inquisitorischer Offizialeinschreitung gedacht habe. Sollten sich nach der Vernehmung des Angeschuldigten weitere Aufklärungen als Vorbedingung der Entscheidung als nothwendig erweisen, so würde die Erhebung derselben auf amtlichem Wege, nicht auf jenem der contradictorischen Verhandlung und allenfallsigen Beweisauflage zu bewirken sein. Diese Anschauung wurde auch in den Justizministerial-Rescripten vom 18. März 1827 und 14. April 1828, abgedruckt in Döllingers Verordnungen-Sammlung Bd. II. S. 193 und 194, festgehalten.

Unter welcher Voraussetzung die im Absatz 3 erwähnten Berufungen als statthaft erachtet wurden, ist schwer zu bestimmen.

Es sind zwei Anschauungen möglich. Man kann annehmen, mit der Uebertragung der Judicatur an die Civilgerichte habe der Gesetzgeber auch die civilrechtlichen Grundsätze über die For-

malien der Berufung als maßgebend angesehen wissen wollen, man kann aber auch annehmen, derselbe habe nur eine Aenderung in den urtheilenden Behörden, nicht aber in dem Verfahren und in den Formalien der zulässigen Rechtsmittel vornehmen wollen.

Die letztere Ansicht ist entschieden zu bevorzugen. Die erstere Ansicht würde zu dem in Strafsachen ganz anomalen Grundsatz führen, daß ein Richter, der möglicherweise auch ein Einzelnrichter ist, über Strafbeträge bis zu 50 fl. ohne Vorbehalt eines Rechtsmittels judiciren dürfte, während sonst gegen den Ausspruch jeder, auch der geringsten Strafe wenigstens eine höhere Instanz vorbehalten wird. Diese Annahme steht aber auch im Widerspruche mit den bei Uebertragung der Aburtheilung aller anderen Defraudationen an die Gerichte festgehaltenen Grundsätzen und mit der aus den angeführten Motiven sich ergebenden Absicht des Gesetzgebers.

Durch das organische Edict, die Anordnung der Kreisfinanzdirectionen betr., vom 8. August 1808 (Reg.=Bl. S. 1869 folg.), wurde im § 21 lit. e die Aburtheilung der Defraudationen an Siegelgefällen in I. Instanz den Kreis=Siegelbeamten, im § 19 lit. l die Aburtheilung in II. Instanz den Finanzdirectionen übertragen, mit Vorbehalt des Recurses an den geheimen Rath, wenn der confiscirte Betrag die Summe von 400 fl. übersteigt.

Bei der Erlassung des Gesetzes vom 11. September 1825 § XI. hatte man keinen anderen Zweck, als die Geschäfte, welche bisher die Kreissiegelämter bei Aburtheilung der Stempeldefraudationen besorgt hatten, wegen beabsichtigter Aufhebung dieser Stellen an die Untergerichte zu übertragen. Die Veränderung der höheren Instanzen war nur eine Consequenz der mit der I. Instanz vorgenommenen Veränderung.

An eine Veränderung der prozessualischen Bestimmungen der bisher bestandenen Spezialgesetzgebung über diese Defraudationen wurde nicht gedacht, vielmehr ging man davon aus, daß diese Geschäfte in derselben Weise, wie sie bisher von Verwaltungs-Behörden besorgt worden waren, nunmehr von Justizbehörden

behandelt werden sollten. Daß man diese Einschreitung als einen Act der Civilgerichtsbarkeit ansah, geht daraus hervor, daß man den Gerichtsstand des Wohnortes des Beklagten als den anwendbaren Gerichtsstand erklärte.

Man muß daher zu den Worten: „die Berufungen, wo sie stattfinden“ hinzudenken: „wo sie nach der über das Verfahren bei Stempeldefraudationen bestehenden Spezialgesetzgebung stattfinden“; wobei jedoch zu bemerken ist, daß zur Zulässigkeit des Recurses an die III. Instanz schon nach der Competenz-Verordnung für den geheimen Rath vom 8. August 1810 (Reg.-Blatt S. 646 folg.) Art. 2 nicht mehr ein die Summe von 400 fl. übersteigender Betrag erfordert wurde, sondern es genügt, wenn die gravirliche Summe den Betrag von 400 fl. erreicht.

Im Hinblicke auf Art. XI. des Gesetzes vom 11. September 1825, auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 34 des Einführungsgesetzes zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche und auf Art. 79 des gegenwärtigen Gesetzes lassen sich daher für die künftige Behandlung fraglicher Defraudationen folgende Grundsätze aufstellen:

1) Die Untersuchung und Aburtheilung in I. Instanz gehört vor die Stadt- und Landgerichte in ihrer Eigenschaft als Civilgerichte, nachdem dieselbe schon durch Art. 22 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 zur Zuständigkeit der Einzelnrichter verwiesen war.

2) Das Verfahren ist ein höchst summarisches Untersuchungsverfahren, für welches Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und Anwesenheit der Staatsanwaltschaft nicht vorgeschrieben ist.

3) Die Berufung an die II. Instanz ist ohne Rücksicht auf eine Berufungssumme, Berufung an die III. Instanz nur dann zulässig, wenn der Werth des Strafbetrages die Summe von 400 fl. erreicht.

4) Da nunmehr die Bezirksgerichte die nächst vorgesetzte Stelle der in I. Instanz, die Appellationsgerichte die nächst vorgesetzte Stelle der in II. Instanz erkennenden

Civilgerichte sind, so besteht die II. Instanz bei den Bezirks-, die III. und letzte Instanz bei den Appellationsgerichten *).

---

*) In dem Commentare von Rehm S. 33 Ziff. III. ist angenommen, daß sich das Verfahren bei Uebertretungen der Stempelordnung nunmehr noch nach Einführungsgesetz Art. 66—78 zu richten habe. Dem dürfte aber § 34 des Einführungsgesetzes so wie die im Art. 66 des Einführungsgesetzes und Art. 79 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Vorbehalte entgegenstehen. Aus dem Entwurfe des Einführungsgesetzes Art. 10 und des Gerichtsverfassungsgesetzes Art. 81 Abs. 3 ergiebt sich, daß nach der ursprünglichen Absicht der Staatsregierung bei den Defraudationsfällen an dem bisherigen Standpunkte bezüglich der Competenz, des Instanzenverhältnisses und der Berufungssumme nichts verändert werden sollte, woraus sich die Folge ergiebt, daß eine vollständige Aenderung der prozessualen Bestimmungen im Sinne des Einführungsgesetzes Art. 66—78 nicht beabsichtigt sein konnte. In Folge der Berathungen über das Einführungsgesetz und des Antrages von Dr. Weis über die Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen wurden durch Art. 32 und 33 des Einführungsgesetzes und Abschn. III. § 30 des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 bei allen übrigen Defraudationen, wo es erforderlich war, Vorkehrungen getroffen, wodurch eine Uebereinstimmung der prozessualen Bestimmungen einschließlich des Systemes der Rechtsmittel mit dem Prozeßrechte in Vergehens- beziehungsweise Uebertretungsfällen hergestellt wurde. Nur bei Stempeldefraudationen wurde dieses absichtlich unterlassen, weil man es hier bei dem bisherigen Standpunkte belassen wollte.

Bei den Vorbesprechungen, welche unter den Ausschußmitgliedern der Kammer der Abgeordneten vor der Einbringung des Antrages von Dr. Weis über die Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen vorhergegangen sind, hatte ich den Wunsch geäußert, auch auf Stempeldefraudationen die Bestimmungen des Einführungsgesetzes Art. 66 — 78 als anwendbar zu erklären, und die Aburtheilung den Stadt- und Landgerichten in I., den Bezirksgerichten in II. Instanz mit Vorbehalt der Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Cassationshofe zu übertragen. Allein diese Ansicht fand Widerspruch, weil man es nicht für angemessen fand, diese Uebertretungen, die sich häufig im Bureau eines Advocaten oder Notars durch bloses Versehen ergeben, zur öffentlichen Verhandlung zu verweisen, sondern die Beibehaltung des bisherigen durch Ziff. XI. Abs. 2 der Stempelordnung vom 11. September 1825 angeordneten summarischen aber geheimen Offizialverfahrens für angemessener hielt, und im Sinne des Art. 34 des Einführungsgesetzes die bisherige Competenz der Civilgerichte nicht an die Polizeistrafgerichte übertragen wollte.

Bei der Auslegung des Art. 79 Abs. 3 hat Rehm im Commentar S. 100 insofern Recht, als der hier gemachte Vorbehalt durch die bei Aufschlags-

Art. 80.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1862 in den Landestheilen diesseits des Rheins gleichzeitig mit dem Gesetze über das Notariat in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage tritt das Gesetz vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, mit Ausnahme der Bestimmungen desselben in Art. 12, 13, Abs. 2 und 3, Art. 15, 16 und 17, außer Wirksamkeit.

Das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, und das Gesetz vom 28. Mai 1852, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landes-

---

Defraudationen und bei Zolldefraudationen nach der bisherigen Gesetzgebung gestattete Revision und durch die bei Stempeldefraudationen vorbehaltene Berufung zur III. Instanz veranlaßt war, weil die Absicht bestanden hatte, die bisherigen Revisions- beziehungsweise Oberberufungs-Summen unverändert zu lassen. Allein man darf den Standpunkt, der bei Einbringung der Entwürfe bestanden hatte, nicht mit jenem verwechseln, der sich durch die Berathung und Bescheidung derselben ergeben hat. Die Zulassung der Revision bei dem Oberappellationsgerichte ist in Zollstrafsachen durch Art. 33 des Einführungsgesetzes, bei Aufschlagsdefraudationen durch Landtagsabschied Abschnitt III. § 30 beseitigt und durch die Nichtigkeitsbeschwerde (Cassationsrecurs) an den Cassationshof ersetzt worden. Der Hauptgrund des Weis'schen Antrages lag darin, daß man die Revision bei dem Oberappellationsgerichte in Aufschlagssachen beseitigen, und diesen Gerichtshof nicht in die Lage bringen wollte, in derselben Sache möglicherweise einmal als Revisionsgericht und einmal als Cassationshof urtheilen zu müssen. Blos bei Stempeldefraudationen ist das Erforderniß einer Oberberufungssumme bei Berufungen zur III. Instanz unverändert geblieben; hier besteht aber gemäß Art. 54 des Einführungsgesetzes keine Cassationsinstanz.

Nach einer Andeutung im Commentar von Stenglein zum Strafgesetzbuche und dem Einführungsgesetze Bd. I. S. 147 Ziff. 5 und Note 4 scheint man die bei Stempeldefraudationen zuläßigen Rechtsmittel in der Praxis für Extrajudizialbeschwerden zu halten; allein die Stempelordnung spricht in Ziff. XI. Abs. 3 ausdrücklich von Berufungen.

theilen diesseits des Rheins betreffend, sind mit dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

Die im Abs. 2 aufrecht erhaltenen prozessualischen Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1856, welchen zur Vervollständigung die einschlägigen Bestandtheile der Erläuterung des Gesetzes vom 1. Juli 1856 ihrem wesentlichen Inhalte nach beigegeben werden, sind folgende:

Art. 12.

Die vor dem Vermittlungsamte der Gemeinde oder einer anderen zuständigen Vermittlungsbehörde schriftlich errichteten Vergleiche sind auch ohne Einhaltung der in der Gerichtsordnung Cap. XVII. § 1 Ziff. 9 und 10 vorgeschriebenen Förmlichkeiten rechtsverbindlich.

Die vor einem Civilgerichte protokollirten Vergleiche haben alle Wirkungen eines gerichtlichen Vergleiches; die vor einer andern Vermittlungsbehörde errichteten, insoferne sie nicht bereits ganz oder theilweise erfüllt sind, haben nur die Kraft eines außergerichtlichen Vertrages.

Soweit die jeden Orts geltenden Gesetze für die Rechtsgiltigkeit von Verträgen besondere Voraussetzungen aufstellen, behält es hiebei sein Bewenden.

Ueber die Motive des Art. spricht sich der Vortrag des I. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 26. Mai 1856 im § 26 in folgender Weise aus:

„1. Die bayerische Gerichtsordnung Cap. 17 § 1 Ziff. 9 bis 11 spricht den außergerichtlich errichteten und nicht bereits ganz oder theilweise erfüllten Vergleichen die Rechtswirksamkeit ab, wenn über den Vergleich unter siegelmäßigen Personen nicht eine Urkunde von diesen errichtet oder ein unter nicht siegelmäßigen Personen abgeschlossener Vergleich nicht gerichtlich protokollirt worden ist. — Diese Bestimmung, zu einer Zeit erlassen, wo gesetzlich gebotene Vermittlungsversuche noch gänzlich unbekannt waren, wird auch auf diejenigen Vergleiche angewendet, welche unter der Autorität der vom Staate aufgestellten Vermittlungsämter abgeschlossen wurden.

Dieser Zustand ist ein wahres Aergerniß. Der Kläger wird gezwungen, vor der Klagestellung das Vermittlungsamt anzugehen, die Vermittlungsämter müssen sich abmühen, Vergleiche zu erzielen, und thun dies oft mit vieler Aufopferung und Sachkenntniß, besonders in jenen Stadtgemeinden, wo das Vermittlungsamt durch rechtskundige Magistratsglieder geleitet wird. Ist aber ein Vergleich gestiftet und dieser nicht vor Gericht protokollirt worden, was oft, theils wegen

Entfernung des Gerichtes, theils wegen der Kosten unterbleibt, so hängt es lediglich von dem guten Willen des Beklagten ab, ob er den Vergleich erfüllen will oder nicht; sobald er nicht mehr will, bleibt dem Kläger nichts übrig, als sich nochmals an das Vermittlungsamt zu wenden, um jetzt ein Zeugniß zu erlangen, daß kein Vergleich zu Stande gebracht worden sei, um auf dieses Zeugniß hin seine Klage stellen zu können. Dies muß alle Autorität der Vermittlungsämter vernichten und den Muth dieser Behörden lähmen.

Die von dem Ausschuß vorgeschlagene Bestimmung wird dem Vermittlungsamte neue Lebenskraft einflößen und eine Menge von Rechtsstreitigkeiten im Keime ersticken.

2. Man wollte nicht soweit gehen, den vor den Vermittlungsbehörden abgeschlossenen Vergleichen ohne Rücksicht auf alle Form Rechtswirksamkeit einzuräumen, sondern man hielt es für nothwendig, mindestens die schriftliche Errichtung des Vergleiches vor der Vermittlungsbehörde als Bedingung der Klagbarkeit aufzustellen.

Man hielt sogar für wünschenswerth, die schriftliche Protokollirung des Vergleiches durch die Vermittlungsbehörde vorzuschreiben, und es wurde von der Anforderung eines eigentlichen Protokolles nur deßhalb Umgang genommen, weil in manchen Fällen der zur Führung der Protokolle aufgestellte Gemeindeschreiber nicht bei der Vornahme des Vermittlungsversuches gegenwärtig sein kann und weil deßhalb die Führung eines Protokolles Schwierigkeiten haben würde. Jedenfalls ist im Sinne des ersten Absatzes des Art. 12 eine solche schriftliche Urkunde erforderlich, welche nicht blos den Beweis liefert, daß der Vergleich unter den Parteien abgeschlossen worden ist, sondern auch daß er vor der Vermittlungsbehörde abgeschlossen worden ist, welche daher sowohl von den Parteien als von den das Vermittlungsamt ausübenden Personen unterfertigt sein muß."

3. Es schien angemessen, dem vor irgend einem Civilgerichte, auch wenn es nicht das zuständige Prozeßgericht ist, protokollirten Vergleiche die Kraft eines gerichtlichen Vergleiches einzuräumen; außerdem würde namentlich das im Art. 11 des Gesetzentwurfs eingeführte landgerichtliche Vermittlungsamt sehr an Bedeutung und Autorität verlieren.

4. Dagegen wollte man den von nichtgerichtlichen Vermittlungsämtern protokollirten Vergleichen keine andere Wirkung einräumen, als die eines außergerichtlich abgeschlossenen Vertrages.

Diese Bestimmung schien übrigens vollkommen zu genügen, da derjenige, der auf den Vollzug eines solchen Vertrages klagen will, in den meisten Fällen eine solche Urkunde zu benützen vermag, welcher zur Einleitung des Executivprozesses genügen wird.

5. Hiebei sollte jenen in verschiedenen Landestheilen geltenden Particulargesetzen nicht präjudicirt werden, welche die Giltigkeit gewisser

Arten von Verträgen, z. B. der Verträge über Immobilien und dingliche Rechte, der Ehe- oder Erbverträge, der Intercessionen von Frauenspersonen, von bestimmten Erfordernissen abhängig machen. Wird über einen solchen Gegenstand vergleichsmäßig disponirt, so wird natürlich der in dieser Form abgeschlossene Vertrag erst durch das Hinzukommen der landesrechtlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten vollkommen rechtsverbindlich."

Wir fügen dem noch folgende Bemerkungen bei:

I. Oft werden vor den Vermittlungsbehörden gütliche Uebereinkünfte unter den Parteien abgeschlossen, die zwar der populäre Sprachgebrauch als Vergleiche bezeichnet, die aber juristisch diesen Namen nicht verdienen. Der Vergleich ist die vertragsweise Umwandlung eines streitigen oder sonst zweifelhaften Rechtsverhältnisses in ein unbestrittenes und zweifelloses. Zu dessen Wesen gehört, daß irgend eine Ungewißheit hinsichtlich des Rechtsanspruches besteht, worüber verglichen wird, und daß ein gegenseitiges Nachlassen in den Ansprüchen und Behauptungen stattfindet. Dieselben Begriffserfordernisse stellt auch die Gerichtsordnung Cap. XVII. § 1 auf. Nach Ziff. 5 soll die Sache selbst, worüber sich verglichen wird, bereits streitig, oder doch ein künftiger Streit deßhalb zu befürchten, auch an sich zweifelhaft sein; nach Ziff. 8 ist es nöthig, daß bei jedem Vergleiche etwas gegeben und behalten werde.

Hier fügt das Gesetz bei;

> „Wenn es aber entweder an diesem oder an obigen Requisiten sub num. 5 mangelt, so ist zwar der Handel deswegen nicht unkräftig, er kann hingegen aber auch für keinen Vergleich angesehen werden."

Untersucht man nun die gütlichen Uebereinkünfte, die von Vermittlungsämtern erzielt werden, etwas näher, so wird man finden, daß viele, vielleicht die meisten derselben, der eben angeführten Bestimmung anheimfallen.

Sehr oft ist das Recht des Klägers in keiner Weise streitig oder zweifelhaft; das Resultat des Vermittlungsversuches besteht nur darin, daß dem Schuldner aus Rücksicht auf Zahlungskraft, Familienverhältnisse und dergleichen eine vertragsmäßige Zahlungsnachsicht oder ein theilweiser Nachlaß seiner Schuldigkeit gewährt wird. Oft werden unbestrittene, aber dem einen Contrahenten besonders lästige Vertragsbestimmungen nachgelassen oder durch andere Bestimmungen ersetzt.

Für die rechtlichen Wirkungen der vor Vermittlungsämtern abgeschlossenen Vergleiche und sonstigen Verträge lassen sich nun in Berücksichtigung der Bestimmungen der Gerichtsordnung und des Art. 12 des gegenwärtigen Gesetzes folgende Grundsätze aufstellen:

1. Ist vor dem Vermittlungsamte eines Civilgerichtes, namentlich bei Ausübung des landgerichtlichen Vermittlungsamtes, ein Vergleich im juristischen Wortsinn geschlossen worden, der allen Requisiten der Gerichtsordnung Cap. XVII. § 1 Ziff. 5 und 8 entspricht, so hat dieser Vergleich nach vollzogener Protokollirung alle Wirkungen eines gerichtlichen Vergleiches, namentlich die in Cap. XVII. § 1 Ziff. 12, 13, 14 aufgeführten.

Um den Parteien die unbestreitbare Wirksamkeit dieser Wirkungen zu sichern, ist es rathsam, die Redaction des Vergleichsprotokolles so einzurichten, daß daraus das Vorhandensein aller gesetzlichen Requsite eines Vergleiches ersehen werden kann, mithin nicht blos das Vergleichsresultat, sondern auch den Gegenstand, worüber verglichen wurde, die ursprünglichen beiderseitigen Ansprüche oder Rechtsbehauptungen im Protokolle vorzutragen.

2. Hat die vor dem civilgerichtlichen Vermittlungsamte erzielte Streitsbeilegung nicht die Natur eines Vergleiches, sondern die Natur eines anderen Vertrages, so ist zwar dieser Vertrag nach Gerichts-Ordnung Cap. XVII. § 1 Ziff. 8 vollkommen rechtsverbindlich, allein er hat selbst nach vollzogener gerichtlicher Protokollirung nicht die Wirkungen eines gerichtlich protokollirten Vergleiches, namentlich nicht jene des Cap. XVII. § 1 Ziff. 13, wonach auf den gerichtlichen Vergleich wie auf ein rechtskräftiges Urtheil sofort ein Executionsantrag gestellt werden kann, sondern im Falle der Nichterfüllung steht dem Betheiligten nur die Klage aus dem vorliegenden Vertrage zu, wobei freilich die Liquidität des Klageanspruches durch den Besitz einer öffentlichen Urkunde den Kläger in der Regel in die Lage setzen wird, sich zum Zwecke seiner Rechtsverfolgung einer bevorzugten summarischen Prozeßart zu bedienen.

Ganz nach denselben Grundsätzen ist der Fall zu beurtheilen, wenn vor einem Civilrichter, der nur als Vermittlungsbehörde, nicht als Prozeßrichter gehandelt hat, ein einfaches Schuldbekenntniß des Verpflichteten mit beigefügtem Zahlungsversprechen erfolgt sein sollte.

Die Wirkung eines nach angestellter Klage in jure abgelegten Geständnisses, mit den nach Gerichtsordnung Cap. VI. § 11 daran sich knüpfenden Folgen, kann dieser Act nicht haben, sondern der Kläger kann nur aus dem Zahlungsversprechen und zwar auf Grund der vorliegenden öffentlichen Urkunde, vorausgesetzt, daß die sonstigen Erfordernisse dieser Prozeßart vorhanden sind, im Executivprozeß klagen.

3. Ist vor einer anderen Vermittlungsbehörde als vor einem Civilrichter ein Vergleich im Sinne der G.-O. Cap. XVII. § 1 Ziff. 5 und 8 abgeschlossen und darüber eine Urkunde errichtet worden, so ist dieser kraft der Bestimmung des Art. 12 rechtsverbindlich, wenn gleich eine gänzliche oder theilweise Erfüllung der Vergleichsbestimmungen noch nicht stattgefunden hat.

Jedoch hat ein solches Uebereinkommen die vollen Rechtswirkungen eines gerichtlichen Vergleiches nicht, vielmehr ist demselben nur die Kraft eines außergerichtlichen Vertrages auf so lange beigelegt, als nicht eine wenigstens theilweise Erfüllung hinzugekommen ist. Es kann daher auf Erfüllung dieses Vertrages wie auf Erfüllung eines jeden pactum geklagt werden, während er aus denselben Gründen angefochten werden kann, aus welchen Verträge regelmäßig der Anfechtung unterliegen.

Es ist einleuchtend, daß sich Kläger bei seiner Rechtsverfolgung jener summarischen Prozeßart bedienen kann, deren allgemeine civilprozessualische Erfordernisse durch den Besitz der vor dem Vermittlungsamte errichteten Urkunde gegeben sind. Kommt aber zu der schriftlichen Errichtung eines solchen Vergleiches die gänzliche oder theilweise Erfüllung hinzu, dann treten gemäß Gerichtsordnung Cap. XVII. § 1 Ziff. 11 alle jene höheren Wirkungen ein, welche die Gerichts-Ordnung der Endigung des Streites durch Vergleich beilegt, namentlich die Beschränkung der Anfechtbarkeit und die der res judicata gleiche Wirkung gemäß Ziff. 12 und 13 desselben §.

4. Werden aus Anlaß der Vorladung des Beklagten zum Sühneversuche vor einer nichtrichterlichen Vermittlungsbehörde andere Verträge, die nicht die Natur eines Vergleiches haben, abgeschlossen, z. B. ein Stundungs- oder Nachlaßvertrag in Bezug auf eine nichtstreitige Forderung, oder erfolgt daselbst ein einfaches Schuldbekenntniß mit beigefügtem Zahlungsversprechen, so hat der § 12 des gegenwärtigen Gesetzes auf die Giltigkeit eines solchen Actes ebensowenig Einfluß, als bisher die mehr angeführten Bestimmungen der Gerichtsordnung hierauf Einfluß hatten. Diese hatte scharf und im Einklange mit den Bestimmungen des gemeinen Rechtes bezeichnet, was unter einem Vergleiche zu verstehen sei und, während sie im § 1 Ziff. 11 außergerichtliche Vergleiche, den Fall gänzlicher oder theilweiser Erfüllung ausgenommen, als vollkommen wirkungslos erklärte, unter Ziff. 8 ausdrücklich ausgesprochen, daß ein Handel, dem die gesetzlichen Requisite eines Vergleiches mangeln, deshalb nicht unkräftig sei, wenn er auch nicht für einen Vergleich angesehen werden könne.

Die Gerichtsordnung hat es daher nicht gehindert, in Bezug auf ein bestehendes Rechtsgeschäft andere Rechtsgeschäfte, die keine Vergleiche sind, durch reinen Privatact zu errichten, und es kann natürlich der Giltigkeit des Privatactes keinen Abbruch thun, daß derselbe in Anwesenheit einer zur Verhütung von Rechtsstreitigkeiten gesetzlich berufenen Vermittlungsbehörde zu Stande gekommen ist.

II. Auf andere außergerichtliche Vergleiche, sowie auf jene, die zwar vor einer Vermittlungsbehörde zu Stande gekommen, allein nicht dortselbst schriftlich beurkundet worden sind, hat das gegenwärtige Gesetz

keinen Einfluß, für solche gilt die Bestimmung der G.-O. Cap. XVII. § 1 Ziff. 11 unbeschränkt fort.

III. Die Bedingung der Anwendbarkeit des Absatzes 1 und 2 auf die vor nichtrichterlichen Vermittlungsämtern errichteten Vergleiche liegt in der Errichtung einer schriftlichen Urkunde vor der Vermittlungsbehörde, aus welcher nicht blos das Rechtsgeschäft selbst ersichtlich ist, sondern welche auch die Fertigung vor der Vermittlungsbehörde beurkunden muß.

Im Allgemeinen ist es wünschenswerth, daß die Beurkundung in der Form eines von der Vermittlungsbehörde aufgestellten Protokolles bewirkt und deshalb die Vermittlungsämter mit den entsprechenden Instructionen versehen werden möchten. Doch ist die protokollarische Form nicht gesetzlich vorgeschrieben, und es genügt jede in Anwesenheit der Parteien und der Vermittlungscommission errichtete und von den Betheiligten unterfertigte Urkunde.

IV. Die Bestimmung des Abs. 3 ist von allgemeiner Anwendbarkeit für alle in den beiden ersten Absätzen behandelten Fälle. Wäre beispielsweise nach den Bestimmungen eines Particularrechtes die Giltigkeit aller Verträge über Liegenschaften durch die gerichtliche Verlautbarung des Vertrages bei dem Richter, in dessen Bezirk die Realität liegt, bedingt, so könnten neue bei Abschluß eines Vergleiches getroffene Dispositionen über Immobilien erst durch diese Verlautbarung ihre Rechtsgiltigkeit erlangen, und es würde deshalb keinen Unterschied machen, ob der Vergleich vor einer Gemeindebehörde oder vor einem Civilrichter, der nicht judex rei sitae ist, zu Stande gekommen wäre.

V. Die nichtrichterlichen Vermittlungsbehörden, auf welche sich das Gesetz bezieht, sind zur Zeit die Magistrate in den Städten und die Gemeindeausschüsse in den Landgemeinden für Streitigkeiten unter Gemeindegliedern nach §§ 63 und 120 des revidirten Gemeindeedictes vom 1. Juli 1834, die Regiments-, Bataillons- und Corpscommandanten so wie die Commandantschaften mit Zuziehung des Auditors in Personalklagen gegen Militärpersonen im activen Dienste, welche den befreiten Gerichtsstand vor einem Appellationsgerichte vor dem 1. Juli 1862 besessen hatten, nach § 5 des Gesetzes vom 15. August 1828, „die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend", und die kgl. Universitätsrectoren und akademischen Senate bei Civilklagen gegen Universitäts-Studirende nach § 38 lit. g der Satzungen für die Studirenden an den kgl. bayerischen Universitäten vom 1. Oktober 1849.

Art. 13, Abs. 2 und 3.

Wird nach § 11 Abs. 1 des genannten Gesetzes (vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Civilprozeßordnung betreffend) die

Erlassung des Erkenntnisses verschoben, so ist dieses den Parteien schriftlich an Verkündungsstatt zuzustellen.

Die Bestimmung des § 11 Abs. 2 desselben Gesetzes ist aufgehoben.

Der zweite Absatz des Artikels ändert den § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. November 1837 nur insoweit, als es sich um die Publicationsform jener Erkenntnisse handelt, die nicht sofort nach dem Schluß des mündlichen Verhörs zu Protokoll dictirt werden, sondern deren Erlassung aus besonderen zu Protokoll zu bemerkenden Gründen verschoben wird. Diese Erkenntnisse sollen fortan nicht mehr in einer sofort festzusetzenden Publicationstagfahrt verkündet, sondern den Parteien an Verkündungsstatt schriftlich zugefertigt werden, die Erlassung des Erkenntnisses darf aber nie über 8 Tage hinaus verschoben werden.

Durch die getroffene neue Bestimmung wird dem Richter die Abhaltung, den Parteien die Abwartung einer besonderen Tagfahrt zur Urtheilspublication erspart, die Rechtsanwälte kommen in die Lage, die allenfalls zu ergreifende Berufung innerhalb des gesetzlichen Termines bearbeiten zu können, während bisher der verspätete Empfang der an der Publicationstagfahrt erbetenen Urtheilsabschriften manche Verlegenheiten bereitet hatte.

Aus dem Grunde des Gesetzes läßt sich der Schluß rechtfertigen, daß in gleicher Weise auch dann zu verfahren ist, wenn die Verhandlungen erst durch eine spätere Instructionshandlung spruchreif werden, bei welcher das Urtheil aus irgend einem Grunde nicht sofort erlassen werden kann. Z. B. in dem Falle, wo die Acten durch das Zeugenverhör spruchreif werden, wozu die Parteien nur monitorisch geladen waren, wenn eine Partei oder beide in der Verhörstagfahrt nicht erschienen sind, oder wenn ungeachtet der Anwesenheit beider Parteien die Urtheilserlassung aus irgend einem Grunde verschoben wird.

Die im Abs. 3 ausgesprochene Aufhebung des § 11 Abs. 2 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 ist nothwendige Folge der Aufhebung der collegialen Verfassung bei den Landgerichten, so wie der Einführung des Einzelnrichteramtes bei den Stadt- und Landgerichten.

Die Bestimmung des Art. 13 Abs. 2 ist analog auch dann anwendbar, wenn den Parteien oberrichterliche Erkenntnisse zu eröffnen sind; auch schließt dieselbe nicht aus, daß eine wirksame Verkündung des aufgeschobenen Erkenntnisses zu Protokoll statt finden kann, wenn die Parteien oder deren Anwälte an einem der nächsten Gerichtstage zufällig bei Gericht anwesend sind. Blätter für Rechtsanw. Bd. XXV. S. 501.

Art. 15.

Bei den Bezirksgerichten wird in Sachen, welche zum gewöhnlichen Verfahren sich eignen, die Verhandlung auf die Klage mittelst Schriftenwechsels gepflogen.

Den Parteien bleibt unbenommen, einzelne Prozeßhandlungen bei dem zuständigen Gerichte zum Protokolle vorzunehmen.

Auch kann das Gericht aus besonderen Gründen die protokollarisch schlüssige Verhandlung anordnen.

Der Artikel bewirkt im Verhältnisse zum Gesetze vom 22. Juli 1819 einen scheinbaren Rückschritt. Der § 1 dieses Gesetzes bezweckte möglichste Beseitigung des Schriftenwechsels im ordentlichen Prozesse; er wollte diesen durch mündlich protokollarische Instruction vor dem Prozeßgerichte ersetzt wissen. Der vorstehende Artikel bevorzugt für den ordentlichen Prozeß bei den Bezirksgerichten die Prozeßinstruction mittels Schriftenwechsels; er stellt diesen als gesetzliche Regel auf, ohne die Protokollinstruction absolut auszuschließen.

Der Grund dieser Aenderung liegt in der mit dem mündlich protokollarischen Verfahren bisher gemachten Erfahrung.

Dieses Verfahren enthielt einen Versuch, Mündlichkeit und Schriftlichkeit mit einander zu vereinigen, um der Vortheile beider Prozeßformen theilhaftig zu werden. Deßhalb sollten die instructiven Prozeßhandlungen von den Parteien mündlich vor Gericht vorgenommen und die Resultate sofort im Gerichtsprotokolle schriftlich aufgezeichnet werden. Allein die Früchte dieses Versuches haben bewährt, daß heterogene Grundprinzipien sich in demselben Verfahren nicht vereinigen lassen, und daß man besser thut, sich einem bestimmten Prozeßprinzipe ganz hinzugeben, als eine Mischform zu wählen, die nothwendig durch Umwege zu jener Prozeßform zurückführt, deren Prinzip in dem Systeme des ganzen Prozeßrechtes das vorherrschende ist.

Die Einführung des mündlich protokollarischen Verfahrens hat nicht die Wirkung gehabt, die Beziehung der Rechtsanwälte zur Führung der Prozesse seltener zu machen, sie hat in Form der von Anwälten dictirten oder dem Protokolle eingelegten Recesse zu aller Weitwendigkeit der Schriftsätze zurückgeführt und im Ganzen den Parteien und den Gerichten mehr Zeit- und Kostenaufwand verursacht als erspart.

Wir entnehmen aus dem Bericht des I. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten folgende Motivirung des von diesem vorgeschlagenen Art. 15, deren Wahrheit sich gegenüber der Praxis der meisten Gerichte nicht bestreiten lassen wird.

„Nach allgemeiner Erfahrung und nach dem Urtheile erfahrener und Richter Sachverwalter ist das für das gewöhnliche Verfahren im ordentlichen Prozesse in den Prozeßgesetzen von 1819 und 1837 ange-

ordnete mündlich protokollarische Verfahren durchaus entartet und entspricht den vom Gesetzgeber gehegten Erwartungen in keiner Weise.

Die gewöhnliche Praxis ist folgende: In der zur Vernehmlassung und mündlich protokollarischen Schlußverhandlung anberaumten Tagfahrt erscheinen die Parteien mit ihren Anwälten, oft die Anwälte allein. Ist die Besprechung eines Vergleiches fruchtlos, so bezieht sich der klägerische Anwalt auf die schriftlich überreichte Klage, der Vertreter des Beklagten zieht einen schriftlichen Exceptionalreceß aus der Tasche. Nachdem der Advocat des Klägers einige Blicke in diese Schrift geworfen, erklärte derselbe, es seien darin so erhebliche neue Thatsachen enthalten, daß er unvorbereitet darauf nicht antworten könne. Die beiderseitigen Rechtsbeistände kommen dann überein, daß die Schlußschriften innerhalb bestimmter Termine gewechselt werden sollen.

Seitdem schriftlich übergebene Recesse der im Termine anwesenden Anwälte nach Abschnitt I. II. 28 der Advocaten-Gebührenordnung vom 15. Dezember 1852 nur mit der halben Taxe honorirt werden, pflegen die Anwälte nicht einmal mehr den Exceptionalreceß zur Tagfahrt mitzubringen, sondern in dieser lediglich auf schriftlichen Wechsel der Streitschriften mit Inbegriff der Einredeverhandlung zu compromittiren.

Abgesehen davon, daß es nun doch zu einer ganz schriftlichen Prozeßinstruction kommt, in welcher die Parteien ihren Advokaten die Kosten jeder einzelnen Streitschrift zu honoriren haben, kostet dieses Manöver den Parteien die Gebühren einer gerichtlichen Tagfahrt, die Tagfahrtsgebühren zweier Advocaten und, insoferne sie sich solcher Advocaten bedienen, welche nicht am Gerichtssitze ihren Wohnsitz haben, die Gefährtsgelder der Advocaten, welche zuweilen 20—40 fl. betragen sollen. Die Rechtsbeistände müssen auf nutzlosen Geschäftsreisen die Zeit vergeuden, die sie zu ihrer Fortbildung und zu gründlicher Behandlung ihrer Arbeiten sehr wohl brauchen könnten.

Eine wirkliche protokollarische Verhandlung, welche in einer Tagfahrt den Prozeß durch die Vernehmlassung, Re- und Duplik durchführt, kommt selten vor. Kommt es aber wirklich dazu, so beginnen die Advocaten mit dem Dictiren endloser Recesse zu Protokoll, welche bei ihrer improvisirten Fassung oft weitläufiger und dabei ungründlicher sind, als mit besserer Muße und Vorbereitung, mit sorgfältigerer Benützung der Gesetze und der Literatur verfertigte Streitschriften. Dem Referenten ist aus glaubwürdiger Quelle ein Fall erzählt worden, in welchem ein Advocat die Gerichtszeit von 3 Tagen zum Dictiren eines einzigen Recesses in Anspruch nahm. Die Stellung des Richters neben diesem Receßdictiren ist keine würdige. Er muß den Zuschauer machen, er muß seine kostbare Zeit verlieren, ohne eine andere Arbeit ernstlich in Angriff nehmen zu können.

Indessen wird keineswegs bezweckt, das mündlich protokollarische Verfahren ganz zu verbieten und die Parteien zu zwingen, sich des

Beistandes von Advocaten zu bedienen. Die bisherige Vorschrift, wonach das protokollarische Verfahren die Regel, das schriftliche die ausdrücklicher Gestattung des Gerichtes bedürfende Ausnahme bildet, soll nun umgekehrt werden. Bei den Bezirksgerichten soll das schriftliche Verfahren die Regel werden, jedoch soll dem Ermessen der Gerichte anheimgegeben werden, in allen Fällen, wo sie es für zweckmäßiger erachten, das mündlich protokollarische Verfahren von Amtswegen anzuordnen; auch soll jeder Partei gestattet bleiben, einzelne sie treffende Prozeßhandlungen dem Gerichtsprotokolle des zuständigen Prozeßgerichtes einverleiben zu lassen.

Man befürchte nicht, daß hiedurch die richterliche Wirksamkeit im Zustandebringen von Vergleichen beeinträchtigt werde.

Die richterliche Offizialbefugniß, die Parteien zum Zwecke einer Vergleichserzielung zum persönlichen Erscheinen vorzuladen, wird dadurch nicht berührt. Uebrigens ist nicht der Zeitpunkt der Eröffnung des Prozesses der zu erfolgreicher Vergleichsstiftung günstigste, sondern erst dann, wenn man das Material der beiderseitigen Streitführung überschauen kann, oder wenn die Parteien bereits ihre Kräfte in der Beweisführung versucht haben, lassen sich die gediegensten Vergleichsvorschläge machen und die meisten Resultate erzielen."

Zur Interpretation des Artikels selbst fügen wir noch folgende Bemerkungen bei:

1. Der erste Absatz des Art. bezieht sich auf das Verfahren der Bezirksgerichte in den zur Verhandlung im ordentlichen Prozesse geeigneten Rechtssachen, in welchen eine zur Verhandlung zulässige Klage vorliegt und auf jenen Prozeßabschnitt, welcher der Festsetzung der Streitpunkte gewidmet ist.

Das Verfahren der Bezirksgerichte in den zu summarischen Prozeßarten geeigneten Rechtssachen leidet dadurch ebensowenig Abbruch, als sonstige Bestimmungen des dermaligen Prozeßrechtes, welche sich nicht auf die Form der einzuleitenden Verhandlung über die Klage beziehen.

Insbesondere kann die Klage auch in Zukunft gemäß § 17 Ziff. 1 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 dem Gerichte schriftlich überreicht, oder bei demselben zu Protokoll gegeben werden. Die Bestimmungen des § 17 Ziff. 2 und § 18 über Mittheilung der Klage im Duplicate zur Beantwortung zuerst unter monitorischer Ladung und, wenn diese fruchtlos bleibt, unter peremtorischer Ladung und Androhung der im § 18 angedrohten Rechtsnachtheile des Ungehorsams bleiben mit dem Unterschiede bestehend, daß die Klage regelmäßig nicht zur Beantwortung an einer bestimmten Tagfahrt, sondern zur schriftlichen Beantwortung innerhalb des richterlich festgesetzten Termines mitgetheilt wird.

Ebenso ist in Bezug auf das weitere Verfahren nach eingereichter Exceptionsschrift an dem bisherigen Prozeßrecht weiter nichts geändert, als daß die betreffenden Streitschriften, soweit eine Beantwortung derselben noch nöthig ist, dem Gegentheil zur Abgabe der Replik, Duplik, nach Umständen der Triplik und Quadruplik innerhalb bestimmter peremtorischer Frist bei Vermeidung des gesetzlichen Rechtsnachtheiles (§ 20 des Gesetzes vom 17. November 1837) mitgetheilt werden.

2. Der zweite Absatz des Art. 15 hat eine umfassendere Natur als der erste. Er beschränkt sich nicht wie dieser auf das s. g. erste Verfahren oder die Periode des Schriftenwechsels, sondern enthält eine generelle, auf den ganzen Prozeß vor den Bezirksgerichten sich erstreckende Bestimmung.

In dem bisherigen Prozeßrechte war protokollarische Instruction der späteren Prozeßhandlungen nur in jenen Prozessen gestattet, welche im ersten Verfahren protokollarisch verhandelt worden waren. In jenen streitigen Rechtssachen dagegen, bei welchen auf Grund des § 1 des Prozeßgesetzes vom 22. Juli 1819 auf Antrag beider Parteien oder von Amtswegen mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache oder auf besondere Umstände eine schriftliche Instruction angeordnet war, sollten auch die in spätere Prozeßabschnitte fallenden Parteihandlungen durch schriftliche Eingaben vorgenommen werden.

Klar ist dieser Grundsatz gelegentlich der über das Beweisverfahren gegebenen Bestimmungen in dem Prozeßgesetze vom 17. November 1837 ausgesprochen.

§ 40 dieses Gesetzes bestimmt:

> „In protokollarisch verhandelten Sachen kann die Beweis- wie die Gegenbeweisantretung zu Protokoll aufgenommen werden."

Daraus folgt, daß in schriftlich instruirten Sachen die Beweis- und Gegenbeweisaufnahme nicht zu Protokoll, sondern nur in schriftlichen Eingaben bewirkt werden kann.

Es ist kein Grund vorhanden, diese Bestimmung als eine Besonderheit für das Beweisverfahren zu betrachten, vielmehr erscheint dieselbe als ein Ausfluß des Grundsatzes, daß den Parteien nur in den von Anfang an protokollarisch instruirten Rechtssachen für spätere Prozeßhandlungen das Protokoll eröffnet werden, daß dagegen in schriftlich instruirten Prozessen der ganze Prozeßgang die Form der schriftlichen Verhandlung beibehalten solle. Dieser Grundsatz, der zunächst bei dem Beweisverfahren zur Anwendung gebracht wurde, muß analog auch bei anderen Prozeßhandlungen, z. B. Einlegung einer Berufung oder Berufungsnebenverantwortung, Anträgen und Erklärungen im

Executionsverfahren, Fristverlängerungsgesuchen, als anwendbar erachtet werden.

Bei dem Vorschlage des zweiten Absatzes des § 15 wurde von der Absicht ausgegangen, die Bestimmung des § 40 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 auf alle Stadien des Prozesses und auf alle Categorien von Parteihandlungen zu erweitern und dieselbe auch auf schriftlich instruirte Prozesse anwendbar zu machen.

Man ging von dem Gedanken aus, daß dem bayerischen Prozeßrechte jeder Zwang der Parteien zur Beiziehung von Rechtsanwälten zum Zwecke ihrer prozessualischen Vertretung fremd sei, und daß ein solcher Zwang auch nicht durch die im ersten Absatz des Art. 15 als Regel angeordnete schriftliche Prozeßinstruction indirect begründet werden solle. Ohne die im Abs. 2 enthaltene Bestimmung würden alle jene Parteien, welche das Vorrecht der Siegelmäßigkeit nicht besitzen und deshalb nicht berechtigt sind, Schriften unter eigener Fertigung an öffentliche Behörden zu richten, gezwungen werden, im Prozesse vor den Bezirksgerichten sich der Beihilfe von Rechtsanwälten zur Fertigung der sie treffenden Prozeßschriften zu bedienen, soferne nicht das Gericht aus besonderen Gründen die Einleitung protokollarischer Verhandlung des ersten Verfahrens für angemessen finden sollte.

Durch die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 15 ist es auch einer nicht siegelmäßigen Partei möglich gemacht, sich ohne Anwalt selbst zu vertreten, indem sie verlangen kann, daß jede einzelne sie treffende Prozeßhandlung von dem Prozeßgerichte zu Protokoll genommen werde.

Prozessualische Rechte der Parteien können nicht blos von ihnen selbst, sondern auch von ihren legitimirten Stellvertretern ausgeübt werden.

Es kann daher keinem Anstande unterliegen, daß es auch den Rechtsanwälten der Parteien gestattet sein muß, einzelne Handlungen in einem anhängigen Prozesse zu Protokoll vorzunehmen, wodurch den Anwälten ein Mittel gegeben ist, in besonders dringenden Fällen, z. B. bei bevorstehendem Ablauf einer nicht verlängerungsfähigen Frist, ihren prozessualischen Obliegenheiten zu genügen und ganz einfache Prozeßhandlungen, z. B. Fristverlängerungsgesuche, Executionsanrufen, bei persönlicher Anwesenheit im Gerichte möglichst einfach und mit thunlichster Kostenersparung zu besorgen.

Die Parteibefugniß zur Vornahme einzelner Prozeßhandlungen im Gerichtsprotokoll ist übrigens in der Art beschränkt, daß solche Handlungen nur bei dem zuständigen Prozeßgerichte giltig vorgenommen werden können.

Es ist daher nicht zulässig, solche vor einem anderen als dem für die Sache in I. Instanz zuständigen Gerichte zu Protokoll nehmen zu

lassen, um solche Protokolle statt schriftlicher Eingabe dem Prozeßgerichte zu übersenden, namentlich ist es nicht gestattet, daß Parteien, welche ihren Gerichtsstand in Sachen der einzelnrichterlichen Zuständigkeit vor einem Landgerichte haben, solche Protokolle zum Zwecke der Versendung durch ein Bezirksgericht oder ein anderes Landgericht fertigen lassen.

Nachdem jedoch die in Mitte liegende Bestimmung nur von Vornahme wahrer Prozeßhandlungen handelt, so ist es klar, daß damit Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht betroffen sind, die gelegentlich eines anhängigen oder anhängig zu machenden Civilprozesses vorzunehmen sind, z. B. Vollmachtsertheilungen.

Die Vornahme solcher Handlungen ist auf das Prozeßgericht nicht beschränkt, vielmehr können selbe vor jedem mit freiwilliger Gerichtsbarkeit versehenen Richter nach dem jetzigen Standpunkte der Gesetzgebung durch einen Notariatsact giltig vollzogen werden.

Der Vollzug der bisher besprochenen Bestimmung setzt natürlich voraus, daß bei den Bezirksgerichten eine Einrichtung getroffen wird, welche es den Parteien möglich macht, von der ihnen gesetzlich eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen.

In dieser Beziehung ist auf § 2 Abs. 2 des Prozeßgesetzes vom 22. Juli 1819 zu verweisen, wonach die Untergerichte angewiesen sind, den bestehenden Verordnungen gemäß bestimmte Gerichtstage in der Woche zur Anbringung und Verhandlung protokollarisch zu instruirender Rechtssachen und zur Vornahme der in solchen Fällen erforderlichen weiteren Prozeßhandlungen zu halten, und es wird von den Parteien und deren Anwälten im Allgemeinen gefordert werden können, diese im Gerichtsbezirke gehörig bekannt gemachten Gerichtstage zu benützen und sich auf diese Tage zu beschränken, wenn sie einzelne Prozeßhandlungen zu Protokoll vornehmen wollen. Allein eine absolute Beschränkung der Parteien und Rechtsanwälte auf diese Gerichtstage würde nicht im Geiste des Gesetzes liegen.

In dringenden und unverschieblichen Fällen, namentlich in solchen, wo die rechtzeitige Vornahme des Actes den Gebrauch oder Verlust eines Rechtsbehelfes oder Rechtsverfolgungsmittels bedingt, wird sicher von den Betheiligten mit Grund auf Eröffnung des Protokolles nach Maßgabe der in Mitte liegenden Gesetzesbestimmung auch außer den gewöhnlichen Gerichtstagen bestanden werden können, besonders wenn glaubhaft gemacht werden kann, daß die betreffende Handlung an einem früheren Gerichtstage nicht vorgenommen werden konnte, und wenn es gewiß ist, daß dieselbe am nächsten Gerichtstage bereits präcludirt wäre.

Im Allgemeinen muß es als eine Sache der Bezirksgerichtsvorstände angesehen werden, die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß in

solchen dringenden Fällen dem Rechtsbedürfnisse der Parteien durch Eröffnung des Gerichtsprotokolles genügt werde, was um so minder Schwierigkeit darbieten wird, als aus der Bestimmung des Art. 15 Abs. 2 nicht gefolgert werden kann, daß solche protokollarische Prozeßhandlungen mit Nothwendigkeit vor jenem Mitgliede des Bezirksgerichtes protokollirt werden müssen, welches mit der Instruction des betreffenden Civilprozesses betraut ist. Wenn es auch gewiß als das Wünschenswertheste angesehen werden muß, daß der Instruent des Prozesses die von den Parteien abzugebenden Erklärungen und vorzunehmenden Handlungen zu Protokoll verarbeite, so ist es doch der angeführten Gesetzesstelle gegenüber vollkommen genügend, wenn den Betheiligten das Protokoll des Bezirksgerichtes vor einem zur Fertigung legaler Protokolle berechtigten Organe eröffnet wird.

Es dürfte übrigens kaum zu befürchten sein, daß die Bestimmung des Art. 15 Abs. 2 Anlaß geben werde, die Bezirksgerichte durch die Nothwendigkeit der Abhaltung zahlreicher Gerichtstage zu überlasten, oder den geregelten Geschäftsgang derselben durch Protokollarverhandlungen außer den ordentlichen Gerichtstagen zu stören, da das eigene wohlverstandene Interesse die meisten nicht rechtskundigen Parteien veranlassen wird, die Führung ihrer Prozesse öffentlichen Rechtsanwälten anzuvertrauen, so wie diesen ihr Interesse gebieten wird, in den meisten Fällen die gründliche Bearbeitung aller einzelnen Prozeßhandlungen in schriftlicher Form vor der Erklärung zu Protokoll zu bevorzugen. Ein kaum zu befürchtender Mißbrauch dieser Bestimmung von Seite einzelner Anwälte dürfte von Gerichtswegen um so mehr in die gebührenden Schranken zurückgewiesen werden, als die ganze Bestimmung vorzugsweise durch das Bedürfniß der sich ohne Anwalt selbst vertretenden Parteien motivirt ist.

3. Der dritte Absatz des Art. steht im innigsten Zusammenhang mit dem ersten, er bezieht sich auf denselben Gegenstand, auf die Form der Einleitung des ersten Verfahrens nach angestellter Klage und enthält die Beschränkung der im ersten Absatz aufgestellten Regel.

Nur das Bezirksgericht ist ermächtigt, von Amtswegen statt der Mittheilung der Klage zur schriftlichen Beantwortung die Mittheilung der Klage unter Ladung der Parteien auf einen bestimmten Gerichtstermin zur protokollarischen Verhandlung nach § 17 Ziff. 3 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 zu verfügen. Es ist nicht nothwendig, daß ein parteilicher Antrag diese Verfügung veranlasse, auch wäre das Gericht nicht verpflichtet, selbst einem übereinstimmenden Antrag beider Parteien zu entsprechen. Daraus folgt jedoch nicht, daß es den Parteien untersagt wäre, das Gericht auf besondere Gründe für Einleitung des protokollarischen Verfahrens aufmerksam zu machen und die Prozeßbitte zu stellen, daß von Seite des Gerichtes eine protokollarisch schlüssige Verhandlung angeordnet werden wolle.

Unzweifelhaft wird der übereinstimmende Wunsch beider Parteien, besonders wenn beide ihre Angelegenheit ohne Zuziehung von Rechtsanwälten vertreten wollen, in der Regel, soferne nicht erhebliche Gegengründe bestehen, von dem Gerichte als ein genügender Grund für die Anordnung des Protokollverfahrens angesehen werden.

Das Gesetz fordert für die Anordnung dieser Verfahrensform im Allgemeinen besondere Gründe, ohne diese in irgend einer Weise zu spezialisiren.

Es ist daher ganz dem richterlichen Ermessen überlassen, alle irgend als beachtungswerth erscheinenden Gründe auf Anregung einer oder beider Parteien oder aus eigener Entschließung zu berücksichtigen. Namentlich werden hiebei alle Gründe erwogen werden, welche dafür sprechen, eine Rechtssache aus Rücksichten auf das Familieninteresse, z. B. bei Streitigkeiten unter Ehegatten und Familiengliedern, oder aus Rücksichten auf das öffentliche Interesse, mit möglichster Beschleunigung zu erledigen, oder welche die Anstellung eines Vergleichsversuches vor der förmlichen prozessualischen Verhandlung als besonders wünschenswerth erscheinen lassen.

Die Anordnung des protokollarisch schlüssigen Verfahrens ist übrigens eine rein prozeßleitende Verfügung, es bleibt daher dem Gerichte unbenommen, dieselbe selbst in dem angesetzten Verhandlungstermin zurückzunehmen und zur regelmäßigen Verhandlung mittelst Schriftenwechsels zurückzugreifen, wenn sich aus der Verhandlung ergeben sollte, daß diese Form des Verfahrens die zweckmäßigere sei, z. B. wenn der zunächst bezielte Vergleich nicht zu Stande gebracht werden konnte, oder wenn eine als sehr einfach erachtete Streitsache so große Schwierigkeiten und Verwickelung darbietet, daß der Rechtsstreit in der anberaumten Tagfahrt nicht vollständig und entsprechend instruirt werden kann.

4. Die Bestimmung des Art. 15 hat nur Einfluß auf den ordentlichen Prozeß und auf das Verfahren jener Gerichte, welche diesen anzuwenden haben. Der Artikel spricht ausdrücklich nur von dem Verfahren der Bezirksgerichte.

Dagegen hat dieselbe auf keine Art des summarischen oder sonst vom ordentlichen Verfahren abweichenden Prozesses Einfluß, mithin auch nicht für den Prozeßgang bei den Spezialgerichten, welche entweder ein eigenthümliches Prozeßrecht haben, wie die Handels-Gerichte, oder bei welchen das s. g. unbestimmt summarische Verfahren Platz greift, wie bei den Berggerichten und dem protestantischen Ehegerichte.

5. So wenig der Artikel einen Einfluß auf das prozessualische Verfahren in jenen Rechtssachen hat, welche zur Verhandlung in einer summarischen Prozeßart sich eignen, ebensowenig ist dadurch die Zulässigkeit einer abgekürzten summarischen Verhandlung jener Incidentpunkte

berührt, welche in dem ordentlichen Prozesse der Bezirksgerichte vorkommen, und welchen im Sinne der Gerichtsordnung Cap. VI. § 16 num. 1 jene beschleunigte oder abgekürzte Behandlung zu Theil werden soll, die deren Natur erfordert. So weit sich solche ihrem Gegenstande nach zur Behandlung in Form des mündlichen Verhöres eignen, z. B. bei nachgesuchten provisorischen Verfügungen, kann ein solches unbeschadet der ordentlichen Prozedur, in welcher die Hauptsache verhandelt wird, angeordnet werden. Der ordentliche Prozeß im Sinne des Art. 16 steht zu den unter bestimmten Voraussetzungen zulässigen Formen des summarischen Verfahrens in keinen andern Verhältnissen als der ordentliche Prozeß der Gerichtsordnung selbst und jener des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1837 Bd. VIII. S. 301 ff. Seufferts Commentar zur G.-O. 2. Aufl. Bd. II. S. 24, 25.

Für die summarische Instruction und beschleunigte Erledigung von Entschädigungsklagen in Expropriationsfällen bleiben die Bestimmungen des Art. XIX. des Expropriations-Gesetzes vom 17. November 1837 auch dann maßgebend, wenn solche Klagsachen gemäß Art. 8 Ziff. 15 des Gesetzes von 1861 zur Zuständigkeit der Collegialgerichte gehören.

Art. 16.

Im Concursprozesse fällt die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen an den Edictstagen hinweg. Den Betheiligten ist gestattet, die treffenden Handlungen mit gleicher Wirksamkeit durch schriftliche Recesse vorzunehmen.

Letztere müssen spätestens am Schlusse des Kalendertages, auf welchen der betreffende Edictstag angesetzt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses in den Einlauf des Concursgerichtes gebracht sein.

Die Uebergabe der Beweisurkunden vertritt die Stelle ihrer Production.

In Bezug auf Beschlüsse, welche der Mehrheit der Gläubiger gesetzlich zustehen, werden diejenigen, welche sich weder persönlich, noch in einem schriftlichen Recesse über den Gegenstand der Beschlußfassung erklärt haben, als dem Beschluß der übrigen zustimmend betrachtet.

Der Concurs ist nicht mehr von Amtswegen, sondern nur auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger eines concursmäßigen Schuldners oder auf vorgängige Insolvenzanzeige desselben zu erkennen, beziehungsweise zu eröffnen.

Wir theilen dasjenige vollständig mit, was über die Gründe dieses Artikels im § 30 des Vortrages des I. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten gesagt ist:

„1. Die Verpflichtung zum Präsenzmachen an den drei Edictstagen des Concursprozesses ist nach der Erfahrung eine Quelle von Auslagen für die Gläubiger ohne erheblichen Nutzen für die Parteien und für die Sache, und hat oft den Verlust materiell wohlbegründeter Rechtsansprüche zur praktischen Folge gehabt.

Man kann zwar dafür anführen, daß dadurch die vergleichsmäßige Erledigung der Concursprozesse gefördert werde. Allein gewöhnlich sind vor Ausbruch des Concurses alle Mittel zu Erzielung eines vergleichsmäßigen Arrangements bereits erschöpft, und es kann außerdem dieser Zweck erreicht werden, ohne daß den Gläubigern die Präsenz bei allen Edictstagen zur Pflicht gemacht wird.

Ein wohlmotivirter Vergleichsversuch läßt sich erst dann vornehmen, wenn die Masse der angemeldeten Rechtsansprüche, die Beschaffenheit und der Grund der angesprochenen Vorzugsrechte und die Art und Zahl der gegen einzelne Ansprüche bezüglich der Liquidität oder Priorität erfolgten Bestreitungen überschaut werden kann, mithin regelmäßig am dritten Edictstage. Wird nun mit der Ladung zu diesem Edictstage die Ladung zum Versuche eines vergleichsmäßigen Arrangements verbunden, wird den Gläubigern ein Antrieb zum persönlichen Erscheinen an dieser Tagfahrt oder zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über bestimmte Vergleichsvorschläge dadurch gegeben, daß diejenigen Gläubiger, welche sich weder persönlich, noch in einem schriftlichen Recesse über den Gegenstand der Beschlußfassung erklärt haben, bezüglich aller Verfügungen, welche der Gläubigermehrheit gesetzlich zustehen, als dem Beschlusse der Uebrigen zustimmend erachtet werden, so werden gewiß bei den entscheidenden Verhandlungen Alle, welche ein höheres Interesse an der Sache haben, persönlich anwesend sein oder sich in entsprechender Weise schriftlich vernehmen lassen, und nur Jene ausbleiben, denen Alles recht ist, was die Mehrheit beschließen mag.

2. Bei der Aufhebung der Verpflichtung zur Präsenzmachung und durchgängiger Gestattung schriftlicher Verhandlungen ist es absolut nothwendig, eine noch jetzt in der bayerischen Civilprozeßpraxis bestehende Streitfrage hinwegzuräumen, nämlich die Frage, ob im Concursprozesse jeder Edictstag ein sogenannter terminus in quo ist, ein Termin, innerhalb dessen die betreffende Handlung bei Vermeidung des Ausschlusses vorgenommen werden muß, oder aber, ob es genüge, durch Präsenzmachen am Edictstage das Recht zur Vornahme der betreffenden Handlung gewahrt zu haben, so daß diese in der ganzen Zwischenzeit bis zum nächsten Ediktstage noch giltig nachgetragen werden könne.

Die letztere Ansicht, welche in der Praxis vorherrscht, ist geeignet, die Uebelstände des Concursprozesses und den Kostenaufwand für die betheiligten Gläubiger noch zu vergrößern. Diejenigen Parteien, welche

den betreffenden Edictstag abgewartet haben, erlangen dadurch keine Garantie, das Gesamtmaterial der für den betreffenden Tag bestimmten Handlungen überblicken zu können; sie sind selbst in der Zwischenzeit von dem einen bis zu dem andern Edictstage nicht sicher, durch Vornahme der Acteneinsicht sich auf den nächsten Edictstag vorbereiten zu können, da noch in dem letzten Zeitmomente vor dem Beginne des betreffenden Tages neue Erklärungen solcher Gläubiger einkommen können, die das rechtzeitige Präsenzmachen nicht versäumt haben.

Diese Uebelstände werden durch die im zweiten Absatze vorgeschlagene Bestimmung abgeschnitten; die Befugniß zur Vornahme der betreffenden Handlung in persönlicher Anwesenheit oder durch Ueberreichung eines schriftlichen Recesses soll auf den betreffenden Edictstag beschränkt werden in der Art, daß dessen Schluß als präclusiver Schlußtermin angesehen werden muß, während es gestattet bleibt, schriftliche Recesse auch vor dem betreffenden Edictstage bei dem Concursgerichte einzureichen.

Hiedurch erhalten alle Prozeßbetheiligte die Garantie, daß ihnen die ganze Zwischenzeit zwischen zwei Edictstagen zum Zwecke einer vollständigen Acteneinsicht und zur Vorbereitung für die nächste Handlung frei bleibt.

3. Die Eröffnung der Concurse von Amtswegen ist eine Anomalie in dem Systeme des Civilprozeßrechtes, welches auf der Verhandlungsmaxime und auf dem Grundsatze beruht, daß nicht der Richter die Thätigkeit der Parteien, sondern diese die Thätigkeit des Richters hervorzurufen haben, und daß ohne freiwilliges Auftreten eines bestimmten Klägers kein Richter in Privatrechtsgeschäfte eingreift.

Durch die Beseitigung der Concurseröffnung von Amtswegen glaubte der Ausschuß insbesondere auch auf die Verminderung der Zahl der Concursprozesse und auf die Verminderung der in der Praxis in abusiver Anwendung stehenden Debitverfahren hinwirken zu können, namentlich sollte dadurch verhütet werden, daß die Einzelnrichter bei den Landgerichten nicht zu leicht Gelegenheit erhalten, sich der bei ihnen anhängigen Prozesse oder Verlassenschaftsverhandlungen unter dem Vorwande zu entledigen, daß Grund zur Eröffnung eines Concursverfahrens vorhanden sei."

Zur Vervollständigung der Erläuterung des Artikels fügen wir noch einige Bemerkungen bei:

1. Für die im Artikel vorgenommenen Aenderungen an der bisherigen Gestaltung des Concursprozesses sprachen nicht blos innere Gründe, sondern auch Rücksichten auf das Interesse der Parteien und der Rechtsbeistände.

In Folge des Art. 3 (jetzt 8) gelangen bei weitem die meisten Concursprozesse an die Bezirksgerichte, und es forderte das Interesse der vom Sitze des Bezirksgerichtes oft sehr entfernt wohnenden Gläubiger,

so wie das Interesse jener Rechtsanwälte, welche nicht sofort ihren Sitz an dem Amtssitze eines Bezirksgerichtes wählen können, sondern ihre Praxis an dem Amtssitze entfernterer Landgerichte fortsetzen müssen, die Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens vor dem Bezirksgerichte nach Möglichkeit zu beschränken und dem schriftlichen Verfahren auch im Concursprozesse, wie für den ordentlichen Prozeß im Art. 15 geschehen, den möglichst großen Spielraum zu gestatten. Dies ist durch die Bestimmungen der Absätze 1—4 geschehen.

2. Es ist den Parteien nur gestattet, nicht geboten, die an jedem Edictstage treffenden Handlungen durch schriftliche Recesse zu bewirken, die bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens am Schlusse des Kalendertages, auf welchen der betreffende Edictstag angesetzt ist, in den Einlauf des den Concursprozeß instruirenden Gerichtes gebracht sein müssen, natürlich jedoch auch vor diesem Tage eingereicht werden dürfen.

Es bleibt daher den Parteien unverwehrt, auch künftig an den Edictstagen persönlich zu erscheinen, um die treffenden Handlungen zum Gerichtsprotokoll vorzunehmen. Nur hat das Präsenzmachen am Edictstage gemäß der Bestimmung des Absatzes 1 in Zukunft an sich keine Bedeutung, sondern lediglich die Vornahme der treffenden Handlung. Das Gesetz geht von der Voraussetzung aus, daß die persönliche Handlung ebenso im Edictstage vorgenommen werden muß, wie die schriftliche bei Vermeidung des Ausschlusses am Schlusse des Edictstages vorliegen muß.

Sollte die große Zahl jener Gläubiger, welche an einem Edictstage zur Vornahme der einschlagenden Handlungen erschienen sind, es dem instruirenden Richter absolut unmöglich machen, an einem Gerichtstage die von allen Erschienenen abzugebenden Erklärungen zu Protokoll zu bringen, oder überhaupt die sämmtlichen vorzunehmenden Handlungen zu beendigen und gehörig zu protokolliren, so ist es zwar auf den Grund der Gerichtsordnung Cap. XIX. § 5 Ziff. 4 gestattet, denjenigen Gläubigern, welche den Gerichtstag abgewartet haben, ohne mit den von ihnen vorzunehmenden Prozeßhandlungen an die Reihe zu kommen, das Gerichtsprotokoll offen zu lassen, und mit denselben an dem nächsten Tage und, wenn auch dieser nicht reichen sollte, an den unmittelbar darauf folgenden Tagen die erforderlichen Acte zu Protokoll vorzunehmen.

Allein immerhin muß die Verhandlung vom Anfange bis zum Schlusse in einer ununterbrochenen Reihe von Gerichtstagen so lange fortgesetzt werden, bis der Zweck des Edictstages erschöpft ist.

Auf keinen Fall können die Edictstage künftig als bloßer Anfang einer mit dem Eintritt des nächsten Edictstages endenden Frist angesehen werden, sondern es ist jeder Gläubiger als präcludirt anzusehen, der nicht die treffende Handlung am Edictstage schriftlich vollzogen

hat, oder der zum Zwecke der Vornahme des Actes am Edictstage gehörig erschienen war und die Handlung am selben Tage oder einem der folgenden vor dem Schlusse des Gerichtsprotokolles über den Edictstag bewirkt hat.

3. Im Art. 23 Abs. 3 (jetzt Art. 28 Abs. 2) sind die Bezirksgerichte angewiesen, in nicht besonders wichtigen oder schwierigen Concursprozessen bei größerer Entfernung des Wohnortes des Gemeinschuldners vom Bezirksgerichtssitze, das einschlägige Landgericht um Abhaltung der Edictstage und mit der Einleitung zur Einwerthung und Veräußerung der Concursmasse zu requiriren.

In Fällen der Anwendung dieser Bestimmung könnte es als zweifelhaft erachtet werden, bei welchem Gerichte die betreffenden schriftlichen Recesse der Betheiligten eingereicht werden müssen, ob bei dem Bezirksgerichte oder bei dem requirirten Landgerichte.

Indessen ergiebt sich bei näherer Erwägung der Natur der Sache und des Geistes des Gesetzes das zweifellose Resultat, daß in einem solchen Falle unter dem Concursgerichte nur jenes Gericht verstanden werden kann, welches jene Prozeßhandlung vorzunehmen hat, zu welcher die einzureichenden schriftlichen Recesse gehören.

Die Gründe hiefür sind:

a) Die in einem solchen Falle von dem Landgerichte ausgeübte Jurisdiction ist eine jurisdictio delegata im Sinne der Gerichts-Ordnung Cap. I. § 18 Ziff. 3. Nun ist es anerkannten Rechtens, daß der judex commissarius innerhalb des Umfanges der ihm übertragenen Zuständigkeit in alle Rechte des delegirenden Richters eintritt, daß er selbstverständlich die zur Erfüllung des erhaltenen Auftrages erforderliche Befehlsgewalt (imperium) erhält, daß er insbesondere berechtigt ist, die Parteien zur Vornahme der sie betreffenden Handlungen unter Androhung der gesetzlichen Folgen des Ungehorsams vorzuladen. L. 1. §. 1. D. de officio ejus, cui mandata est jurisdictio (1. 21). Cap. 5 X. de officio et potestate judicis delegati (1. 29). Kreittmayr's Anmerkungen zum Cod. jud. Cap. I. § 18 lit. d.

Wird nun die Abhaltung der Edictstage einem Landgerichte übertragen, so hat dieses als judex commissarius natürlich das Recht, die Termine zur Abhaltung dieser Verhandlungen anzuberaumen, die Ausschreibung der Edictalien zu erlassen, Ort und Zeit der vorzunehmenden Handlungen zu bestimmen, und zu verordnen, daß die Parteien die festgesetzten Termine entweder in Person oder durch legitimirte Stellvertreter abwarten, oder die treffenden Handlungen nach Art. 16 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 in schriftlichen Recessen bei Vermeidung der gesetzlichen Rechtsnachtheile bewirken. Gleiches gilt von den Terminen, welche der beauftragte Notar zur Einwerthung und Veräußerung der Concursmasse anberaumt hat.

b) Die im Art. 16 den Parteien gestatteten schriftlichen Recesse sind nur ein Surrogat für die persönliche Vornahme der treffenden Handlung; die schriftliche Vornahme der Handlung muß nach der Natur der Sache eben da bewirkt werden, wo die persönliche hätte geschehen müssen.

c) Es liegt im Wesen des Concursprozesses, daß alle Materialien, welche durch die Verhandlungen in den Edictstagen gebildet werden sollen, in der Hand eines einzigen Gerichtes vereinigt bleiben, sonst würde es den Parteien unmöglich gemacht werden, sich der regelmäßig die Stelle der Communicationen vertretenden Acteneinsicht nach Cod. jud. Cap. XIX. § 9 Ziff. 3 mit Erfolg zu bedienen, und sich zu den Handlungen für den nächsten Edictstag entsprechend vorzubereiten. Jedenfalls ist es wünschenswerth, daß in der Ladung zu den betreffenden Handlungen nicht blos die Zeit, sondern auch der Ort, wo diese persönlich oder durch einzureichende Recesse zu bewirken sind, ausdrücklich vorgeschrieben werde.

4. Mit der Befugniß zur Abhaltung der Edictstage erhält das treffende Landgericht auch die Befugniß, die durch die Verhandlungen an den Edictstagen veranlaßten Instructionsverhandlungen vorzunehmen, welche nicht an einem Edictstage, sondern in der Zwischenzeit zwischen mehreren Edictstagen oder selbst nach Ablauf des letzten Edictstages vorzunehmen sind, z. B. die Vernehmung der Zeugen, die Handlungen, die nach Gerichtsordnung Cap. XIX. § 10 Ziff. 7 und 8 im Falle der Zulassung neu aufgefundener Zeugen und Documente vorzunehmen sind.

5. Der bisherige dritte Edictstag umfaßt seinem Zwecke nach zwei Categorien von Prozeßhandlungen, die Abgabe sämmtlicher Repliken und sämmtlicher Dupliken. Die letzteren Handlungen können nicht vorgenommen werden, ehe die ersten erledigt sind, es mußte daher auch bisher schon der dritte Edictstag als in zwei Abschnitte zerfallend angenommen werden.

Durch die im Abs. 1 ausgesprochene Gestattung schriftlicher Recesse zur Vornahme aller hiezu geeigneten Parteihandlungen stellt sich die Nothwendigkeit heraus, den bisherigen dritten Edictstag künftig in zwei zeitlich getrennte Edictstage aufzulösen, von denen der erste lediglich ad replicandum, der letzte ad duplicandum bestimmt ist, indem sonst die Abgabe schriftlicher Dupliken absolut unmöglich sein würde.

Nach den in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. XXV. S. 509—511 mitgetheilten Präjudizien besteht gegen Urtheile, wodurch der Antrag eines Gläubigers auf Concurseröffnung abgewiesen wird, eine dreißigtägige Berufungsfrist und ist keine Anmeldung der Berufung gemäß Gerichtsordnung Cap. XIX. § 4 Ziff. 5 und § 110 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erforderlich.

Art. 17.

Wenn sich bei dem Concursgerichte die an den Edictstagen als Beweismittel in Bezug genommenen Hypothekenbücher, Contracten-Hypothekenprotokolle und deren Beilagen nicht befinden, so vertreten gerichtlich beglaubigte Auszüge aus den Hypothekenbüchern und gerichtlich — wenn auch ohne Beiziehung der Betheiligten — beglaubigte Abschriften der Contracten- und Hypothekenprotokolle und deren Beilagen die Stelle der Originalien.

Wenn ein im Concurse Betheiligter behauptet, daß solche Auszüge und Abschriften mit den Originalien nicht übereinstimmen, so ist die Originalproduction vom Concursgerichte zu veranlassen und sind die Betheiligten hiezu zu laden.

Ist die Behauptung der Nichtübereinstimmung unbegründet, so hat der veranlassende Theil die sämmtlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen, und ist im Falle offenbaren Muthwillens um 10 bis 50 fl. zu strafen.

Durch die im gegenwärtigen Gesetze gezogene Gränzscheidung zwischen einzelnrichterlicher und collegialer Zuständigkeit gelangen die meisten Concursprozesse vor die Bezirksgerichte, wodurch in vielen Fällen die Beweisführung der Gläubiger durch gerichtliche Originalacten erschwert werden könnte.

Oft muß sich der Probant auf die Originalien landgerichtlicher Hypothekenbücher, auf die in besonderen Bänden vereinigten Hypotheken- und Contractenprotolle, auf die Beilagen der Hypothekenprotokolle berufen. Nach Gerichtsordnung Cap. XIX. § 11 würde er verpflichtet sein, diese Documente schon am ersten Edictstage zu produziren.

Allein nicht leicht ist eine Partei sicher, daß ihrem, wenn auch rechtzeitig gestellten Antrage von dem betreffenden Landgerichte durch Uebersendung solcher Actenstücke an das Concursgericht rechtzeitig entsprochen, daß sie daher ihre Beweismittel zu gehöriger Zeit zur Hand haben werde, da solche Urkunden bei den Landgerichten nicht wohl auf längere Zeit entbehrt werden können, und derartige von bloßen Privatpersonen ausgehende Requisitionen leicht unbeachtet bleiben. Andererseits fordert das Interesse der Landgerichtsuntergebenen und der verantwortlichen Hypotheken- und Notariatsbeamten, dafür zu sorgen, daß solche hochwichtige Actenstücke sich nicht häufig auf der Hin- und Herreise von den Bezirksgerichten zu den Landgerichten befinden, und dem Gebrauche desjenigen Gerichtes, dem sie angehören, nicht auf längere Zeit entfremdet werden.

Es ist eine harte Zumuthung für einen verantwortlichen Hypothekenbeamten, wenn er seine Hypothekenbücher aus der Hand geben und sie einem anderen Gerichte auf unbestimmte Zeit überlassen soll, billigerweise könnte mehr nicht von ihm verlangt werden, als daß er

veranlaßt werde, die betreffenden Hypothekenbücher bei dem Concursgerichte, wo sie eingesehen werden sollen, selbst zu produziren, mit dem Rechte, sie nach genommener Einsicht wieder zurückzunehmen.

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, hat der Artikel den Betheiligten ein Mittel an die Hand gegeben, sich in Form gerichtlich beglaubigter Auszüge und Abschriften solcher Actenstücke Beweismittel zu verschaffen, welche so lange die Stelle der Originalien vertreten, als nicht von Seite eines Betheiligten gegen die Richtigkeit des Auszugs oder der Abschrift excipirt wird.

In diesem Falle muß von Seite des Concursgerichtes oder des zur Vornahme der Edictstage delegirten Landgerichtes eine Production der Originalien unter entsprechender Ladung der Betheiligten angeordnet werden. Es ist dem Ermessen des den Concurs instruirenden Gerichtes überlassen, ob die Original-Production am Sitze des instruirenden Gerichtes stattfinden soll, oder ob das Gericht, in dessen Verwahrung sich die Originalien befinden, zur Vornahme des Productionsactes auf Grund des Art. 23 (jetzt 28) beauftragt werden soll.

Damit jedoch der unnöthigen Veranlassung solcher Productionshandlungen vorgebeugt werde, ist dem veranlassenden Theile der Ersatz aller durch seinen Einwand veranlaßten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten unbedingt angedroht, wenn die Einrede als unbegründet befunden wird, und außerdem eine ergiebige Ordnungsstrafe, wenn es sich zeigen sollte, daß ein frivoler Gebrauch von der Bestimmung des Art. 17 Abs. 2 gemacht worden ist.

Nach dem Uebergange des gerichtlichen Notariates auf die Notare wird dasjenige, was im Texte von gerichtlichen Contracten-Protokollen und deren Beilagen und von gerichtlich beglaubigten Auszügen oder Abschriften gesagt ist, auch für die von diesen beglaubigten Auszüge und Abschriften Geltung haben.

Beilagen.

I.

Königlich allerhöchste Verordnung

zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Bestimmung der Gerichtssitze und Bildung der Gerichtssprengel.

§ 1.

Das Oberappellationsgericht hat seinen Sitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München.

§ 2.

Für jeden der nachbenannten sieben Kreise des Königreiches besteht ein Appellationsgericht, und zwar:

1) in München für den Kreis Oberbayern,
2) in Passau für den Kreis Niederbayern,
3) in Amberg für den Kreis Oberpfalz und Regensburg,
4) in Bamberg für den Kreis Oberfranken,

5) in Eichstädt für den Kreis Mittelfranken,
6) in Aschaffenburg für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg,
7) in Neuburg a/D. für den Kreis Schwaben und Neuburg.

§ 3.

Bezirksgerichte werden errichtet:

I. im Kreise Oberbayern zu 1) Aichach, 2) Freysing, 3) München links der Isar, 4) München rechts der Isar, 5) Traunstein, 6) Wasserburg und 7) Weilheim;

II. im Kreise Niederbayern zu 1) Deggendorf, 2) Landshut, 3) Passau, 4) Pfarrkirchen und 5) Straubing;

III. im Kreise Oberpfalz und Regensburg zu 1) Amberg, 2) Neunburg vor'm Wald, 3) Regensburg und 4) Weiden;

IV. im Kreise Oberfranken zu 1) Bamberg, 2) Bayreuth, 3) Hof und 4) Kronach;

V. im Kreise Mittelfranken zu 1) Ansbach, 2) Eichstädt, 3) Fürth, 4) Nürnberg und 5) Windsheim;

VI. im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg zu 1) Aschaffenburg, 2) Lohr, 3) Neustadt an der Saale, 4) Schweinfurt und 5) Würzburg;

VII. im Kreise Schwaben und Neuburg zu 1) Augsburg, 2) Donauwörth, 3) Kempten und 4) Memmingen.

Die Zuständigkeit der einzelnen Bezirksgerichte erstreckt sich auf die in der zweiten Spalte der Anlage verzeichneten Stadt- und Landgerichts-Bezirke.

Besondere Criminalbezirke werden, soferne sich in der Folge das Bedürfniß hiezu ergeben sollte, nach Art. 32 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, gebildet werden.

§ 4.

Schwurgerichtshöfe (zur Aburtheilung der vor die Schwurgerichte gehörigen Strafsachen) werden gebildet:

1) für den Kreis Oberbayern bei dem Bezirksgerichte München l/J.,
2) für den Kreis Niederbayern bei dem Bezirksgerichte Straubing,
3) für den Kreis Oberpfalz und Regensburg bei dem Bezirksgerichte Amberg,
4) für den Kreis Oberfranken bei dem Bezirksgerichte Bayreuth,
5) für den Kreis Mittelfranken bei dem Bezirksgerichte Ansbach,
6) für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg bei dem Bezirksgerichte Würzburg und
7) für den Kreis Schwaben und Neuburg bei dem Bezirksgerichte Augsburg.

§ 5.

Stadtgerichte werden in denjenigen Städten errichtet, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind. Ist mit dem Bezirke eines

solchen Stadtgerichtes der Bezirk eines Landgerichtes verbunden, so führt das Gericht die Bezeichnung „Stadt= und Landgericht“. — Im Uebrigen werden die Landestheile diesseits des Rheins in Landgerichtsbezirke eingetheilt.

Die Anlage enthält in der zweiten Spalte das Verzeichniß der hienach gebildeten Stadtgerichte, der Stadt= und Landgerichte und der Landgerichte.

Die Zuständigkeit der hier genannten Gerichte erstreckt sich auf die in der dritten Spalte der Anlage verzeichneten Gebietstheile. Insoweit bisher einzelne Gebietstheile außerhalb der Stadtbezirke in Bezug auf die Rechtspflege einem Bezirksgerichte als Einzelnrichteramte zugewiesen waren, verbleiben dieselben bei dem in der betreffenden Stadt gebildeten Stadtgerichte.

§ 6.

Die Zuständigkeit der Stadtgerichte, der Stadt= und Landgerichte und der Landgerichte erstreckt sich in den für sie gebildeten Gerichtssprengeln der Regel nach auf alle diesen Gerichten gesetzlich zugewiesenen Rechtssachen.

Eine Ausnahme hievon besteht nur bei den Stadtgerichten München links und rechts der Isar, indem die Aburtheilung der Uebertretungen nach Art. 16 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., auch bezüglich der auf dem rechten Isarufer gelegenen Bestandtheile der Stadt München dem Stadtgerichte München links der Isar zugewiesen wird.

§ 7.

In Ehesachen der Katholiken wird die Gerichtsbarkeit von den geistlichen Gerichten in dem bisherigen Umfange ausgeübt.

§ 8.

Zur Instruction und Entscheidung der Ehestreitigkeiten der Protestanten werden die Bezirksgerichte Ansbach und Bayreuth als protestantische Ehegerichte erster Instanz bestimmt.

In dieser Eigenschaft erstreckt sich die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Ansbach über alle in den Bezirken des Consistoriums zu Ansbach und des Dekanates München, dann die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Bayreuth über alle im Bezirke des Consistoriums Bayreuth vorkommenden protestantischen Ehestreitigkeiten.

Der nach der Verordnung vom 22. Juli 1806 (Regierungsblatt Seite 285) vorgeschriebene Sühneversuch ist in jeder protestantischen Ehestreitigkeit von dem Stadt= und Landgerichte vorzunehmen, in dessen Bezirk die Eheleute ihren ständigen Wohnsitz haben.

Als gemeinschaftliches protestantisches Ehegericht zweiter und letzter Instanz wird das Appellationsgericht von Oberfranken bestimmt.

§ 9.

In Berggerichts-Streitigkeiten erkennen die nach Art. 75 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., und den Vorschriften des organischen Edictes vom 14. September 1809 zusammengesetzten besonderen Senate der betreffenden Bezirksgerichte in erster, der Appellationsgerichte in zweiter und des Oberappellationsgerichtes in dritter Instanz.

§ 10.

Ueber die Bildung von Handelsgerichten werden Wir besondere Anordnungen erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Besetzung der Gerichte und der gerichtlichen Beamten.

§ 11.

Das Oberappellationsgericht wird mit einem Präsidenten und der entsprechenden Anzahl von Directoren, Räthen und Secretären besetzt.

Die Appellationsgerichte werden mit einem Präsidenten, zwei Directoren und der entsprechenden Anzahl von Räthen, Assessoren und Secretären,

die Bezirksgerichte mit einem Director und der entsprechenden Anzahl von Räthen, Assessoren und Secretären,

die Stadtgerichte sowie die Stadt- und Landgerichte mit einem oder nach Bedürfniß mit mehreren Stadtrichtern, beziehungsweise Stadt- und Landrichtern, dann der entsprechenden Anzahl von Assessoren und Gerichtsschreibern,

die Landgerichte endlich mit einem Landrichter, der entsprechenden Anzahl von Assessoren und einem Gerichtsschreiber besetzt.

§ 12.

Die Präsidenten, Directoren, Räthe und Assessoren sämmtlicher Gerichte, dann die Stadt- und Landrichter haben Richteramtseigenschaft und genießen die ihren Stellen entsprechenden pragmatischen Rechte.

Insbesondere werden den Directoren der Bezirksgerichte alle Rechte der Collegialräthe eingeräumt.

Die Secretäre und Gerichtsschreiber erlangen mit dem Ablaufe des dreijährigen Dienstesprovisoriums pragmatische Rechte.

§ 13.

Die bestehenden Vorschriften über die Vorbedingungen zur Anstellung als Richter und Secretäre bleiben unverändert.

Bei Besetzung der Stellen derjenigen Secretäre, welchen vorzugsweise die Besorgung der taxamtlichen Geschäfte zukommt, werden Wir auf das Vorhandensein der erforderlichen Befähigung hiezu besonderen Bedacht nehmen.

Um zur Anstellung als Stadt- und Landgerichtsschreiber gelangen zu können, hat der Bewerber neben einem tadellosen bisherigen Verhalten nachzuweisen, daß er entweder die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten mit Erfolg bestanden und die Praxis bei den Gerichten fortgesetzt, oder wenigstens die Gymnasialstudien vollständig absolvirt und durch langjährige ausgezeichnete Dienstleistung in den Kanzlei- oder taxamtlichen Geschäften der Gerichte die Befähigung zu einer Gerichtsschreiberstelle erlangt hat.

Bei der ersten Ernennung der Gerichtsschreiber werden Wir jedoch bei sonst geliefertem Nachweise der Tüchtigkeit von dem Erfordernisse des Gymnasialabsolutoriums absehen.

§ 14.

Als Jahresbesoldungen beziehen

I. bei dem Oberappellationsgerichte:

1) der Präsident . . . . 7000 fl.
2) der erste Director . . . . 4000 „
3) der zweite Director . . . . 3500 „
4) die übrigen Directoren je . . . . 3000 „
5) acht Räthe je . . . . 2800 „
6) sieben und zwanzig Räthe je . . . . 2500 „
7) die übrigen Räthe, insolange die Geschäftsaufgabe eine größere Anzahl von Räthen nothwendig macht, je . . . . 2200 „
8) sechs Secretäre in zwei Besoldungsklassen, je . . . 1400 u. 1200 „
9) ein weiterer Secretär, insolange dessen Beibehaltung nothwendig ist . . . . 597 „

II. bei den Appellationsgerichten:

1) die Präsidenten je . . . . 5000 fl.
2) die ersten Directoren je . . . . 3000 „
3) die zweiten Directoren je . . . . 2500 „
4) die Räthe in drei Besoldungsklassen je . . 2200, 2000 und 1800 „
5) die Assessoren in drei Besoldungsklassen je 1600, 1400 und 1200 „
6) die Secretäre in vier Besoldungsklassen je 1200, 1000, 900 und 825 „

Wir behalten Uns jedoch vor, gegebenen Falles die Besoldung der zweiten Directoren auf 2800 fl. zu erhöhen und bei eintretender Verminderung der Zahl der Secretäre die vierte Besoldungklasse derselben aufzuheben.

III. Bei den Bezirksgerichten beziehen:

1) die Directoren in drei Besoldungsklassen je 2200, 2000 und 1800 fl.
2) die Räthe in drei Besoldungsklassen je 1600, 1400, und 1200 fl.
3) die Assessoren in drei Besoldungsklassen je 1000, 900 und 800 fl.
4) die Secretäre in zwei Besoldungsklassen je 800 und 700 fl.

IV. Bei den Stadt- und Landgerichten beziehen:

1) die Stadt- u. Landrichter in drei Besoldungsklassen je 1600, 1400 u. 1200 fl.

2) die Assessoren in drei Besoldungsklassen je 1000, 900 und 800 fl.

3) die Gerichtsschreiber in drei Besoldungsklassen je 700, 600 und 500 fl.

Wird einem Stadt- oder Landrichter eine Dienstwohnung eingewiesen, so hat derselbe hiefür jährlich 80 fl. als Miethzins zu entrichten und den verordnungsmäßigen Bestimmungen über Unterhaltung der Dienstwohnungen zu genügen.

§ 15.

Bezüglich der Vorrückung in höhere Besoldungsklassen sind

1) die Bezirksgerichtsdirectoren den Appellationsgerichtsräthen,

2) die Bezirksgerichtsräthe, sowie die Stadt- und Landrichter den Appellationsgerichts-Assessoren, und

3) die Stadt- und Landgerichts-Assessoren den Bezirksgerichts-Assessoren gleichgestellt.

§ 16.

Die Beamten des Oberappellationsgerichtes und der Appellationsgerichte behalten den Rang, wie er den Beamten der Gerichte gleichen Namens bisher zukam.

Von den Beamten der übrigen Gerichte stehen

1) die Directoren der Bezirksgerichte mit den Räthen der Appellationsgerichte,

2) die Räthe der Bezirksgerichte, sowie die Stadt- und Landrichter mit den Assessoren der Appellationsgerichte, und

3) die Assessoren der Stadt- und Landgerichte mit den Assessoren der Bezirksgerichte

in gleichem Range.

Die Secretäre der Bezirksgerichte folgen im Range nach den Secretären der Appellationsgerichte; die Stadt- und Landgerichtsschreiber nach den Secretären der Bezirksgerichte.

§ 17.

Die Beamten des Oberappellationsgerichtes, der Appellationsgerichte und der Bezirksgerichte tragen die für die Beamten der bisherigen Gerichte gleichen Namens vorgeschriebene Amtskleidung.

Die Stadt- und Landrichter und die Assessoren der Stadt- und Landgerichte tragen die für die bisherigen Landrichter, beziehungsweise Landgerichts-Assessoren, vorgeschriebene Amtskleidung und zwar mit der Stickerei, wie dieselbe in der Beilage zur Verordnung vom 9. Februar 1807 unter Lit. A. (Rggsbl. von 1807 Seite 553) für die Landrichter und in der Beilage zur Verordnung vom 8. November 1809 (Rggsbl. von 1809 S. 1817) für die Landgerichtsassessoren vorgezeichnet ist, jedoch mit dem Unterschiede, daß Kragen und Aermelaufschläge nicht von carmoisinrothem Tuche, sondern von schwarzem Sammt zu nehmen sind.

Die Stadt- und Landgerichtsschreiber tragen eine Amtskleidung mit der Stickerei, welche durch die Beilage der Verordnung vom 9. Februar 1807 unter Lit. B für die damaligen Landgerichtsactuare bestimmt war, jedoch mit Krägen von schwarzem Sammt statt carmoisinrothem Tuche.

§ 18.

Die Bekanntmachung vom 7. Juni 1858, die Bestimmung eines Dienstzeichens für die Bezirksgerichtsbeamten betr. (Rggsbl. von 1858 Seite 617), bleibt für die Beamten der künftigen Bezirksgerichte in Wirksamkeit.

Dieselbe findet auch auf die Beamten der Stadt- und Landgerichte in der Art Anwendung, daß für die Stadt- und Landrichter das Dienstzeichen der Bezirksgerichtsräthe, für die Stadt- und Landgerichtsassessoren jenes der Bezirksgerichtsassessoren, und für die Stadt- und Landgerichtsschreiber jenes der Bezirksgerichtsschreiber bestimmt wird.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Kanzlei- und Dienerpersonal, dann dem Regiewesen der Gerichte.

§ 19.

Zur Aushilfe im Kanzlei-, Expeditions- und Registraturdienst, dann in den Taxgeschäften werden bei den Gerichten unbesoldete Schreiber gegen Taggeld nach Bedürfniß verwendet.

Die Aufnahme dieser Tagschreiber erfolgt auf Ruf und Widerruf und steht den Gerichtsvorständen zu.

§ 20.

Das Dienstpersonal besteht:

bei dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten in je einem Rathdiener und in der erforderlichen Anzahl von Boten und Gehilfen;

bei den Bezirksgerichten in je einem Gefängnißwärter und in der nöthigen Zahl von Boten und Gehilfen;

bei den Stadtgerichten in der erforderlichen Anzahl von Boten und Gehilfen, und soferne für einzelne dieser Gerichte eigene Gefängnisse bestehen, in je einem Gefängnißwärter und den etwa nothwendigen Gehilfen;

bei den Stadt- und Landgerichten, dann Landgerichten in je einem Gerichtsdiener und der nöthigen Zahl von Gehilfen.

§ 21.

Die Obliegenheiten des Dienerpersonals bei den Collegialgerichten verbleiben die bisherigen.

Die Stadtgerichtsboten und Landgerichtsdiener haben mit ihren Gehilfen die Executionen, dann den gesammten inneren und äußeren Botendienst

für das Gericht und den bei demselben aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft zu besorgen.

Den Landgerichtsdienern liegt außerdem bei denjenigen Stadt- und Landgerichten, dann Landgerichten, welche eigene Gefängnißlocalitäten haben, der Gefangenwärterdienst in denselben ob.

§ 22.

Die Aufstellung der Rathdiener, Boten, Gerichtsdiener und Gefängnißwärter erfolgt durch königliche Entschließung.

Die Gehilfen dieser Bediensteten bei den Appellationsgerichten, Bezirksgerichten und Stadtgerichten, werden von den Gerichtsvorständen aufgenommen. Bei den Stadt- und Landgerichten, dann bei den Landgerichten wird die Aufnahme der Gehilfen dem Gerichtsdiener vorbehaltlich der Genehmigung des Gerichtsvorstandes überlassen. Der Gerichtsdiener ist für die Dienste und Aufführung der von ihm angenommenen Gehilfen verantwortlich.

Sämmtliches Dienerpersonal wird — vorbehaltlich bereits erworbener Rechte — auf Ruf und Widerruf aufgestellt und beziehungsweise aufgenommen. Der allerhöchsten Entschließung bleibt es vorbehalten, auf Antrag der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen den durch Alter oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig gewordenen Rathdienern, Boten, Gerichtsdienern und Gefängnißwärtern, sofern dieselben zur Zufriedenheit gedient haben, und ebenso den Wittwen und Waisen derselben, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, ständige Unterhaltsbeiträge unter Rücksichtsnahme auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik anweisen zu lassen.

§ 23.

Als jährlichen Functionsgehalt erhalten:
der Rathdiener am Oberappellationsgerichte 600 fl.,
die Boten am Oberappellationsgerichte in zwei Klassen je 550 und 500 fl.,
die Rathdiener an den Appellationsgerichten je 500 fl.,
die Boten an den Appellationsgerichten in zwei Klassen je 500 und 400 fl.,
die Gefängnißwärter an den Bezirks- und Stadtgerichten je 400 fl.,
die Boten an diesen Gerichten je 300 fl.,
die Landgerichtsdiener in zwei Klassen je 400 fl. und 350 fl.

Diejenigen Rathdiener und Boten, welche die Hausmeisterstelle in dem Gerichtsgebäude versehen, erhalten eine freie Wohnung in diesem Gebäude.

Ebenso wird den bezirksgerichtlichen und stadtgerichtlichen Gefängnißwärtern und denjenigen Landgerichtsdienern, welche zugleich Gefangenwärter sind, eine freie Wohnung im betreffenden Gefängnißgebäude eingeräumt.

Für die Verpflegung der Gefangenen beziehen die Gefängnißwärter an den Bezirksgerichten, Stadtgerichten und Landgerichten die regulativmäßigen Gebühren.

Die bei den Gerichten anfallenden Ladungs-, Zustell- und Executions-Gebühren kommen denjenigen Bediensteten zu, welche die betreffenden Geschäfte verrichten.

§ 24.

Die Landgerichtsdiener und deren Gehilfen tragen die durch Verordnung vom 20. Juni 1803 (Rggsbl. v. 1803 S. 416) für die bisherigen Landgerichtsdiener und die Gehilfen derselben vorgeschriebene und durch Ministerial-Ausschreiben vom 6. Juli 1833 näher bezeichnete Dienstkleidung.

Zu diesem Zwecke erhalten die Gerichtsdiener einen Kleidungsbeitrag von jährlich 30 fl., die Gehilfen einen solchen von jährlich 20 fl.

§ 25.

Zur Bestreitung der Regiekosten für Bureaubedürfnisse, Kanzlei- und Dienerpersonal werden dem Oberappellationsgerichte, den Appellationsgerichten und den Bezirksgerichten jährlich etatsmäßig die erforderlichen Summen wie bisher zugewiesen, über deren Verwendung nach den bestehenden Vorschriften Rechnung abzulegen ist.

Ebenso erhalten die größeren Stadtgerichte für die bezeichneten Ausgaben die nothwendigen Mittel gegen Verrechnung etatsmäßig angewiesen. Den übrigen Stadtgerichten, dann den Stadt- und Landgerichten und den Landgerichten werden zur Bestreitung der Ausgaben

a) für Schreibmaterialien, Beleuchtung und Reinigung der Geschäftslocalitäten,
b) für Beheizung der Geschäftslocalitäten,
c) für etwaige Aushilfe im Kanzleidienste,

Jahres-Aversen nach Maßgabe des Bedürfnisses ausgeworfen.

Für die Bezüge der ständigen Tagschreiber und des Dienerpersonals, dann für die übrigen Regiebedürfnisse, insbesondere für Anschaffung und Reparatur von Amtsgeräthschaften, für Literalien, Buchbinderlöhne, Hypothekenbuchpapier und Miethzinse werden die Mittel besonders angewiesen und verrechnet.

Vierter Abschnitt.

Von den Staatsanwälten.

§ 26.

Die Staatsanwälte sind Verwaltungsbeamte. Auf dieselben finden die allgemeinen Vorschriften über die Verhältnisse der nicht mit dem Richteramte bekleideten Staatsdiener Anwendung.

Den aus dem Richteramte in den staatsanwaltschaftlichen Dienst übertretenden Beamten bleiben jedoch die von ihnen zur Zeit des Uebertrittes erworbenen Rechte bezüglich der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse vorbehalten.

§ 27.

Bei dem Oberappellationsgerichte wird ein Generalstaatsanwalt, bei jedem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt, bei jedem Bezirksgerichte ein Staatsanwalt aufgestellt.

Denselben wird die erforderliche Anzahl von zweiten, dritten u. s. w. Staatsanwälten als Substituten beigegeben.

Außerdem werden nach Bedürfniß bei einzelnen Bezirksgerichten functionirende Staatsanwalts-Substituten nach Maßgabe der Verordnung vom 20. April 1851 (Rggsbl. S. 401) aufgestellt.

§ 28.

Als Jahresbesoldungen beziehen

1) der Generalstaatsanwalt 4000 fl.
2) die Oberstaatsanwälte je 3000 fl.
3) die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten in drei Besoldungsklassen, je 2000, 1800 und 1600 fl.
4) von den Substituten der Staatsanwälte
    a) die Substituten des Generalstaatsanwaltes je 2500 fl.
    b) die Substituten der Oberstaatsanwälte in 3 Besoldungsklassen, je 2000, 1800 und 1600 fl.
    c) die Substituten der Staatsanwälte an den Bezirksgerichten in 3 Besoldungsklassen je 1400, 1200 und 1000 fl.

Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten sind bezüglich der Vorrückung in höhere Besoldungsklassen den Substituten der Oberstaatsanwälte gleichgestellt.

Die functionirenden Staatsanwalts-Substituten an den Bezirksgerichten erhalten einen Functionsbezug von jährlich 700 fl.

§ 29.

Der Generalstaatsanwalt am Oberappellationsgerichte hat gleichen Rang mit dem ersten Director dieses Gerichtshofes.

Den Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten steht der Rang der Appellationsgerichts-Directoren zu.

Die Substituten des Generalstaatsanwaltes haben den Rang der Oberappellationsgerichtsräthe.

Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und die Substituten der Oberstaatsanwälte erhalten den Rang nach den Appellationsgerichtsräthen und den Bezirksgerichtsdirectoren, jedoch vor den Appellationsgerichtsassessoren und den Bezirksgerichsräthen.

Den Substituten der Staatsanwälte an den Bezirksgerichten wird der Rang nach den Bezirksgerichtsräthen, jedoch vor den Bezirksgerichtsassessoren eingeräumt.

Der Vortritt der in gleicher Rangklasse stehenden Staatsanwälte unter sich und unter den Richtern derselben Rangklasse bestimmt sich nach dem Dienstalter.

Wir behalten Uns vor, einzelnen Staatsanwälten nach Würdigkeit und Dienstalter einen höheren Rang zu verleihen.

§ 30.

Die Staatsanwälte tragen die für die Directoren, die Substituten der Staatsanwälte die für die Räthe der Gerichte, bei welchen sie aufgestellt sind, vorgeschriebene Amtskleidung, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei nicht auf schwarzem Sammt, sondern auf Tuch von der Farbe des Rockes anzubringen ist.

§ 31.

Ueber den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den Stadt- und Landgerichten bestimmen Wir folgendes:

1) Bei dem Stadtgerichte München l/J. werden von dem Oberstaats-Anwalte am Appellationsgerichte von Oberbayern im Benehmen mit dem Vorstande der Polizei-Direction München mehrere Beamte der Polizei-Direction,

2) bei den übrigen Stadtgerichten werden von dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte des Kreises im Benehmen mit dem betreffenden Stadtmagistrate Gemeindebeamte oder Bedienstete, für den Fall aber, daß eine Vereinbarung mit dem Stadtmagistrate nicht zu Stande kommen sollte, die am Sitze der Stadtgerichte befindlichen (bezirksgerichtlichen) functionirenden Staatsanwalts-Substituten oder geprüfte Rechtspraktikanten mit der Function der Staatsanwälte betraut.

3) An denjenigen Stadt- und Landgerichten und den Landgerichten, an deren Sitzen sich Bezirksämter befinden, deren Verwaltung sich auf die betreffenden Gerichtsbezirke ausdehnt, versieht ein Beamter des Bezirksamtes oder ein bei demselben als Functionär verwendeter geprüfter Rechtspraktikant den staatsanwaltschaftlichen Dienst;

4) an denjenigen Landgerichten, an deren Sitzen sich Bezirksämter nicht befinden, werden geprüfte Rechtspraktikanten mit dem staatsanwaltschaftlichen Dienste beauftragt, insoferne diese Function nicht von dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte des Kreises unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde einem Gemeindebediensteten übertragen wird.

Die Aufstellung der in Gemäßheit der Bestimmungen unter Ziffer 2 und 4 mit der Function des Staatsanwalts an den Stadt- und Landgerichten gegen Verabreichung eines entsprechenden Functionsbezuges zu betrauenden geprüften Rechtspraktikanten erfolgt durch das Staatsministerium der Justiz.

§ 32.

Sämmtliche bei den Stadt- und Landgerichten mit den Geschäften des staatsanwaltschaftlichen Dienstes beauftragten Personen führen in dieser Eigen-

schaft die Bezeichnung „Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Stadt- oder (und) Landgerichte".

§ 33.

Die Oberstaatsanwälte, sowie die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten können in einzelnen Fällen die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten selbst übernehmen oder diese Geschäfte einem anderen staatsanwaltschaftlichen Beamten als dem bei dem betreffenden Gerichte aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft übertragen.

§ 34.

Zur Bestreitung der Regiebedürfnisse erhalten die Staatsanwälte am Oberappellationsgerichte, an den Appellationsgerichten und Bezirksgerichten die erforderlichen Etatssummen wie bisher jährlich gegen Verrechnung zugewiesen.

Die für den staatsanwaltschaftlichen Dienst nothwendigen Tagschreiber werden von dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten auf Ruf und Widerruf aufgenommen.

Der Regiebedarf der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten ist aus den Regiemitteln der Gerichte, bei welchen sie fungiren, zu bestreiten.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 35.

Die Collegialgerichte und die Staatsanwälte an denselben behalten die bisherigen Dienstsiegel; die Stadt- und Landgerichte und die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei denselben führen Dienstsiegel gleich jenen der bisherigen Landgerichte mit der entsprechenden Umschrift.

§ 36.

Ueber die Organisation des ärztlichen Dienstes bei den Gerichten, dann über die Behandlung der Comptabilitäts- und Finanzgegenstände, sowie des Depositenwesens bei denselben werden Wir besondere Anordnungen erlassen.

§ 37.

Bezüglich des Accesses bei den Appellationsgerichten und den Bezirksgerichten, dann bezüglich der Praxis bei der Staatsanwaltschaft hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 24. Mai 1852 (Rggsbl. S. 553) sein Verbleiben.

Die Aufnahme der Rechtspraktikanten bei den Bezirksgerichten, dann bei den Stadt- und Landgerichten steht dem Vorstande des betreffenden Gerichtes zu.

§ 38.

Der Aufwand bei Geschäftsreisen des Gerichtspersonals und der Staatsanwälte am Oberappellationsgerichte, an den Appellationsgerichten und an den Bezirksgerichten wird nach den für die entsprechenden Dienseskategorien an den bisherigen Gerichten gleicher Bezeichnung gegebenen Vorschriften vergütet.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juli 1858, die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksgerichtspersonals betr. (Rggsbl. vom Jahre 1858 S. 1081), finden auch auf das Personale der Stadt- und Landgerichte Anwendung, wobei insbesondere in Bezug auf die Größe der Reisekosten und Taggelder die Stadt- und Landrichter den Bezirksgerichtsräthen, die Stadt- und Landgerichtsassessoren, dann die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten den Bezirksgerichtsassessoren und Staatsanwaltssubstituten, endlich die Stadt- und Landgerichtsschreiber den Bezirksgerichtsschreibern gleichgestellt werden.

§ 39.

Die bei dem Oberappellationsgerichte, bei den Appellationsgerichten und bei den Bezirksgerichten bisher angestellten Präsidenten, Directoren, Räthe, Assessoren und Secretäre, dann die bisher angestellten Staatsanwälte an diesen Gerichten werden hiemit, insoweit Wir nicht etwas Anderes verfügen, in ihren bisherigen Stellen und Bezügen bestätigt.

Ebenso verbleiben die in dem Kanzlei-, Expeditions- und Taxamts-, dann Registraturdienste der bezeichneten Gerichte angestellten Beamten und die bei diesen Gerichten angestellten Diener bis auf weitere Verfügung in ihren bisherigen Stellen und Bezügen.

Denjenigen Bezirksgerichts-Directoren, welche in Gemäßheit der Bestimmung in § 12 der Verordnung vom 12. August 1857 (Rggsbl. vom Jahre 1857 S. 891) den Rang unmittelbar nach den Räthen des Oberappellationsgerichts erlangt haben, bleibt dieser Rang vorbehalten.

§ 40.

Sowohl die Einreihung der richterlichen Beamten und der Staatsanwälte in die verschiedenen Besoldungsklassen, als auch das Vorrücken in die eröffneten Stellen erfolgt nach dem Dienstalter, ist aber durch die Würdigkeit der betreffenden Beamten bedingt, und von Unserer Genehmigung abhängig.

§ 41.

Ueber die Geschäftsbehandlung bei den Gerichten und Staatsanwälten wird eine besondere Instruction erlassen werden.

§ 42.

Insoweit nicht durch gegenwärtige Verordnung etwas Anderes bestimmt wurde, finden auf die Collegialgerichte im Allgemeinen, sowie auf die bei

denselben angestellten Beamten, dann auf die Staatsanwälte alle diejenigen Verordnungen Anwendung, welche bezüglich der bisherigen Collegialgerichte gleicher Bezeichnung und bezüglich der Beamten bei denselben, dann der Staatsanwälte zur Zeit in Kraft bestehen.

§ 43.

Gegenwärtige für die Landestheile diesseits des Rheins gültige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften außer Wirksamkeit.

Gegeben Nizza den 24. Februar 1862.

Max.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär Ministerialrath Steyrer.

II.

Beilage

zur allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862, zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend.

Formation

der Bezirksgerichte, der Stadtgerichte, dann der Stadt- und Landgerichte und der Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	A. Im Kreise Oberbayern.	
I. Aichach.	1) Stadt- und Landgericht Ingolstadt.	Das bisherige Landgericht Ingolstadt mit Ausnahme der Gemeinden: Engelbrechtsmünster, Ernsgaden, Gaden, Hartacker, Ilmendorf, Irsching, Münchsmünster, Rockolding, Schillwitzried, Vohburg, Westenhausen und Wöhr, welche dem Landgerichte Geisenfeld zugetheilt werden (II, 4, b).
	2) Landgericht Aichach.	Das bisherige Landgericht Aichach nebst dem Stadtbezirke Aichach.
	3) Landgericht Friedberg.	Das bisherige Landgericht Friedberg.
	4) Landgericht Rain.	Das bisherige Landgericht Rain.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Aichach.)	5) Landger. Schrobenhausen.	Das bisherige Landgericht Schrobenhausen.
II. Freysing.	1) Landger. Dorfen.	Das bisherige Landgericht Dorfen.
	2) Landger. Erding.	Das bisherige Landgericht Erding.
	3) Landger. Freysing.	Das bisherige Landgericht Freysing.
	4) Landger. Geisenfeld.	Wird gebildet: a) aus 26 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Pfaffenhofen, nemlich: Burgstall, Fahlenbach, Gaden, Gambach, Gebrantshausen, Geisenfeld, Geisenfeldwinden, Gosseltshausen, Haushausen, Hög, Königsfeld, Langenbruck, Niederlauterbach, Nötting, Oberlauterbach, Paarleithen, Pörnbach, Puch, Raitbach, Rohrbach, Rottenbach, Untermettenbach, Unterpindhardt, Winden am Aign, Wollnzach, Zell, nebst dem keiner Gemeinde zugetheilten „Feilenforste“; b) aus 12 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Ingolstadt, nemlich: Engelbrechtsmünster, Ernsgaden, Gaden, Hartacker, Ilmendorf, Irsching, Münchsmünster, Rockolding, Schillwitzried, Vohburg, Westenhausen, Wöhr.
	5) Landg. Moosburg.	Das bisherige Landgericht Moosburg.
	6) Landger. Pfaffenhofen.	Das bisherige Landgericht Pfaffenhofen, jedoch a) mit Ausnahme der Gemeinden: Burgstall, Fahlenbach, Gaden, Gambach, Gebrantshausen, Geisenfeld, Geisenfeldwinden, Gosseltshausen, Haushausen, Hög, Königsfeld, Langenbruck, Niederlauterbach,

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Freysing.)	(Landgericht Pfaffenhofen)	Nötting, Oberlauterbach, Paarleiten, Pörnbach, Puch, Raitbach, Rohrbach, Rottenegg, Untermettenbach, Unterpindhart, Winden am Aign, Wollnzach, Zell, sowie die keiner Gemeinde zugehörigen „Feilenforste", welche dem Landgerichte Geisenfeld zugetheilt werden (II, 4, a); dagegen b) mit Zutheilung der bisher dem Landgerichte Dachau einverleibt gewesenen Gemeinde Jetzendorf.
III. München links der Isar.	1) Stadtgericht München l. d. J.	Die auf dem linken Ufer der Isar gelegenen Bestandtheile der Stadt München, vorbehaltlich der Bestimmung in § 6 der vorstehenden Verordnung.
IV. München rechts der Isar.	1) Stadtgericht München r. d. J.	Die auf dem rechten Ufer der Isar gelegenen Bestandtheile der Stadt München, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 6 der vorstehenden Verordnung.
	2) Landger. Bruck.	Das bisherige Landgericht Bruck.
	3) Landger. Dachau.	Das bisherige Landgericht Dachau, mit Ausnahme der Gemeinde Jetzendorf, welche dem Landgerichte Pfaffenhofen zugetheilt wird.
	4) Landgericht Miesbach.	Das bisherige Landgericht Miesbach.
	5) Landgericht Tegernsee.	Das bisherige Landgericht Tegernsee.
	6) Landgericht München l. d. J.	Das bisherige Landgericht München l/J.
	7) Landgericht München r. d. J.	Das bisherige Landgericht München r/J.
	8) Landgericht Wolfratshausen.	Das bisherige Landgericht Wolfratshausen.
V. Traunstein.	1) Landgericht Aibling.	Das bisherige Landgericht Aibling.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Traunstein.)	2) Landgericht Berchtesgaden.	Das bisherige Landgericht Berchtesgaden.
	3) Landgericht Laufen.	Das bisherige Landgericht Laufen.
	4) Landgericht Prien.	Das bisherige Landgericht Prien.
	5) Landgericht Reichenhall.	Das bisherige Landgericht Reichenhall.
	6) Landgericht Rosenheim.	Das bisherige Landgericht Rosenheim.
	7) Landgericht Tittmoning.	Das bisherige Landgericht Tittmoning.
	8) Landgericht Traunstein.	Das bisherige Landgericht Traunstein nebst dem Stadtbezirke Traunstein.
	9) Landgericht Trostberg.	Das bisherige Landgericht Trostberg.
VI. Wasserburg.	1) Landgericht Altötting.	Das bisherige Landgericht Altötting.
	2) Landgericht Burghausen.	Das bisherige Landgericht Burghausen.
	3) Landgericht Ebersberg.	Das bisherige Landgericht Ebersberg.
	4) Landgericht Haag.	Das bisherige Landgericht Haag.
	5) Landgericht Mühldorf.	Das bisherige Landgericht Mühldorf.
	6) Landgericht Neumarkt.	Das bisherige Landgericht Neumarkt.
	7) Landgericht Wasserburg.	Das bisherige Landgericht Wasserburg nebst dem Stadtbezirke Wasserburg.
VII. Weilheim.	1) Landgericht Dießen.	Wird gebildet aus 18 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Landsberg, nemlich: Dettenhofen, Dettenschwang, Dießen, Entraching, St. Georgen, Hechenwang, Issing, Ludenhausen, Oberfinning, Obermühlhausen, Oberschondorf, Raisting, Rieden, Rott,

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt= u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt= und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Weilheim.)	(Landgericht Dießen.)	Thaining, Unterfinning, Unterschondorf, Utting, nebst dem Ammersee.
	2) Landgericht Landsberg.	Das bisherige Landgericht Landsberg mit Ausnahme der Gemeinden: Dettenhofen, Dettenschwang, Dießen, Entraching, St. Georgen, Hechenwang, Issing, Ludenhausen, Oberfinning, Obermühlhausen, Oberschondorf, Raisting, Rieden, Rott, Thaining, Unterfinning, Unterschondorf, Utting, welche nebst dem Ammersee dem Landgerichte Dießen zugetheilt werden (VII, 1).
	3) Landgericht Schongau.	a) Das bisherige Landgericht Schongau mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Füssen einverleibt gewesenen Gemeinde Bernbeuren.
	4) Landgericht Starnberg.	Das bisherige Landgericht Starnberg.
	5) Landgericht Tölz.	Das bisherige Landgericht Tölz.
	6) Landgericht Weilheim.	Das bisherige Landgericht Weilheim nebst dem Stadtbezirke Weilheim.
	7) Landgericht Werdenfels.	Das bisherige Landgericht Werdenfels.
	B. **Im Kreise Niederbayern.**	
I. Deggendorf.	1) Landgericht Deggendorf.	Das bisherige Landgericht Deggendorf, nebst dem Stadtbezirke Degendorf.
	2) Landgericht Grafenau.	Das bisherige Landgericht Grafenau.
	3) Landgericht Hengersberg.	Das bisherige Landgericht Hengersberg.
	4) Landgericht Osterhofen.	Das bisherige Landgericht Osterhofen.
	5) Landgericht Regen.	Das bisherige Landgericht Regen.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Deggendorf.)	6) Landgericht Viechtach.	Das bisherige Landgericht Viechtach.
II. Landshut.	1) Stadtger. Landshut.	Der Stadtbezirk Landshut.
	2) Landgericht Abensberg.	a) Das bisherige Landgericht Abensberg, mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Kelheim einverleibt gewesenen Gemeinden Arnhofen, Bachl, Offenstetten, Pullach.
	3) Landgericht Dingolfing.	a) Das bisherige Landgericht Dingolfing mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Mallersdorf einverleibt gewesenen Gemeinden: Hofdorf, Mengkofen, Weichshofen.
	4) Landgericht Kelheim.	Das bisherige Landgericht Kelheim, mit Ausnahme der Gemeinden: Arnhofen, Bachl, Offenstetten, Pullach, welche dem Landgerichte Abensberg zugetheilt werden (II, 2, b).
	5) Landgericht Landshut.	Das bisherige Landgericht Landshut.
	6) Landgericht Mainburg.	Das bisherige Landgericht Mainburg.
	7) Landgericht Rottenburg.	Das bisherige Landgericht Rottenburg.
	8) Landgericht Vilsbiburg.	Das bisherige Landgericht Vilsbiburg.
III. Passau.	1) Stadtgericht Paßau.	Der Stadtbezirk Passau.
	2) Landgericht Freyung.	Das bisherige Landgericht Wolfstein, dessen Sitz nach Freyung verlegt wird, mit Ausnahme der Gemeinden Aussernbrünst, Böhmzwiesel, Frauenberg, Fürholz, Karlsbach, Oberfrauenwald, Ratzing, Schöfweg, Stadel, Unter-

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Passau.)	(Landgericht Freyung.)	grainet, Unterhöhenstetten, Vorderfreundorf, Waldkirchen, welche dem Landgerichte Waldkirchen zugetheilt werden (III, 6, b).
	3) Landgericht Paßau I.	Das bisherige Landgericht Passau I.
	4) Landgericht Paßau II.	Das bisherige Landgericht Passau II.
	5) Landgericht Vilshofen.	Das bisherige Landgericht Vilshofen mit Ausnahme der Gemeinden: Amsham, Egglham, welche dem Landgerichte Pfarrkirchen zugetheilt werden (IV, 5, b).
	6) Landgericht Waldkirchen.	Wird gebildet aus: a) 8 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Wegscheid, nemlich: Altreichenau, Gsenget, Heindelschlag, Hintereben, Jandelsbrunn, Klafferstraß, Lackenhäuser, Schimmelbach; b) aus 13 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Wolfstein, nemlich: Aussernbrünst, Böhmzwiesel, Frauenberg, Fürholz, Karlsbach, Oberfrauenwald, Ratzing, Schöfweg, Stadel, Untergrainet, Unterhöhenstetten, Vorderfreundorf, Waldkirchen.
	7) Landgericht Wegscheid.	Das bisherige Landgericht Wegscheid mit Ausnahme der Gemeinden: Altreichenau, Gsenget, Heindelschlag, Hintereben, Jandelsbrunn, Klafferstraß, Lackenhäuser, Schimmelbach, welche dem Landgerichte Waldkirchen zugetheilt werden (III, 6, a).
IV. Pfarrkirchen.	1) Landgericht Arnsdorf.	Wird gebildet: a) aus 9 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Eggenfelden, nem-

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Pfarrkirchen.)	(Landgericht Arnsdorf.)	lich: Arnsdorf, Fünfleiten, Hainberg, Jägerndorf, Peterskirchen II, Schönau I, Schönau II, Unterheft, Zell; b) aus 8 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Landau, nemlich: Langgraben, Malgersdorf, Pischelsdorf, Ruhstorf, Ruppertskirchen, Sattlern, Schmieddorf, Simbach; c) aus 12 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Pfarrkirchen, nemlich: Dummeldorf, Eggersdorf, Emmersdorf, Johanneskirchen mit Langham, Kollsdorf, Mariakirchen, Mitterhausen, Münchsdorf, Pörndorf, Roßbach, Thanndorf, Untergrafendorf.
	2) Landgericht Eggenfelden.	Das bisherige Landgericht Eggenfelden, mit Ausnahme der Gemeinden: Arnsdorf, Fünfleiten, Hainberg, Jägerndorf, Peterskirchen II, Schönau I, Schönau II, Unterheft, Zell, welche dem Landgerichte Arnsdorf zugetheilt werden (IV, 1, a).
	3) Landgericht Griesbach.	Das bisherige Landgericht Griesbach.
	4) Landgericht Landau.	Das bisherige Landgericht Landau mit Ausnahme der Gemeinden: Langgraben, Malgersdorf, Pischelsdorf, Ruhstorf, Ruppertskirchen, Sattlern, Schmieddorf, Simbach, welche dem Landgerichte Arnsdorf zugetheilt werden (IV, 1, b).
	5) Landgericht Pfarrkirchen.	Das bisherige Landgericht Pfarrkirchen, jedoch: a) mit Ausnahme der Gemeinden: Dummeldorf, Eggersdorf, Emmers-

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Pfarrkirchen.)	(Landgericht Pfarrkirchen.)	dorf, Johanneskirchen mit Langham, Kollsdorf, Mariakirchen, Mitterhausen, Münchsdorf, Pörndorf, Roßbach, Thanndorf, Untergrafendorf, welche dem Landgerichte Arnsdorf zugetheilt werden (IV, 1, c), dagegen b) mit Zutheilung der bisher dem Landgerichte Vilshofen einverleibt gewesenen Gemeinden Amsham und Egglham.
	6) Landgericht Rotthalmünster.	Das bisherige Landgericht Rotthalmünster.
	7) Landgericht Simbach.	Das bisherige Landgericht Simbach.
V. Straubing.	1) Stadtgericht Straubing.	Der Stadtbezirk Straubing.
	2) Landgericht Bogen.	Das bisherige Landgericht Bogen.
	3) Landgericht Kötzting.	Das bisherige Landgericht Kötzing mit Ausnahme der Gemeinden: Atzlern, Engelshütte, Eschelkam, Großaign, Haibühl, Kleinaign, Lamm, Lohberg, Neukirchen, Rittsteig, Schwarzenberg, Sengenbühl, Stachesried, Vorderbuchberg, Warzenried, welche dem Landgerichte Neukirchen zugetheilt werden (V, 6).
	4) Landgericht Mallersdorf.	Das bisherige Landgericht Mallersdorf mit Ausnahme der Gemeinden: Hofdorf, Mengkofen, Weichshofen, welche dem Landgerichte Dingolfing zugetheilt werden (II, 3, b).
	5) Landgericht Mitterfels.	Das bisherige Landgericht Mitterfels.
	6) Landgericht Neukirchen.	Wird gebildet aus 15 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Kötzting, nemlich: Atzlern, Engelshütte, Eschelkam,

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Straubing.)	(Landgericht Neukirchen.)	Großaign, Haibühl, Kleinaign, Lamm, Lohberg, Neukirchen, Rittsteig, Schwarzenberg, Sengenbühl, Stachesried, Vorderbuchberg, Warzenried.
	7) Landgericht Straubing.	Das bisherige Landgericht Straubing.
	C. **Im Kreise Oberpfalz und Regensburg.**	
I. Amberg.	1) Stadt- und Landgericht Amberg.	Der Stadtbezirk Amberg und das bisherige Landgericht Amberg.
	2) Landgericht Auerbach.	Das bisherige Landgericht Auerbach.
	3) Landgericht Hilpoltstein.	Das bisherige Landgericht Hilpoltstein.
	4) Landgericht Kastl.	Das bisherige Landgericht Kastl.
	5) Landgericht Neumarkt.	Das bisherige Landgericht Neumarkt.
	6) Landgericht Parsberg.	Das bisherige Landgericht Parsberg.
	7) Landgericht Sulzbach.	Das bisherige Landgericht Sulzbach.
	8) Landgericht Vilseck.	Das bisherige Landgericht Vilseck.
II. Neunburg v/W.	1) Landgericht Cham.	Das bisherige Landgericht Cham mit Ausnahme der Gemeinden: Arnschwang, Dalking, Furth, Grabitz, Nößwartling, Ränkam, Walting, Weiding, welche dem Landgerichte Furth zugetheilt werden (II, 3).
	2) Landgericht Falkenstein.	Das bisherige Landgericht Falkenstein.
	3) Landgericht Furth.	Wird gebildet aus 8 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Cham, nemlich: Arnschwang, Dalking, Furth, Grabitz, Nößwartling, Ränkam, Walting, Weiding.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Neunburg v/W.)	4) Landgericht Nabburg.	Das bisherige Landgericht Nabburg.
	5) Landgericht Neunburg v/W.	Das bisherige Landgericht Neunburg v/W. nebst dem Stadtbezirke Neunburg v/W.
	6) Landgericht Nittenau.	Das bisherige Landgericht Nittenau.
	7) Landgericht Oberviechtach.	Das bisherige Landgericht Oberviechtach.
	8) Landgericht Roding.	Das bisherige Landgericht Roding.
	9) Landgericht Waldmünchen.	Das bisherige Landgericht Waldmünchen.
III. Regensburg.	1) Stadtgericht Regensburg.	Der Stadtbezirk Regensburg nebst Kumpfmühl, dann den Gemeinden Stadtamhof und Steinweg.
	2) Landgericht Burglengenfeld.	Das bisherige Landgericht Burglengenfeld mit Ausnahme der Gemeinden: Alberndorf, Breitenbrunn, Buchheim, Dachelhofen, Ettmansdorf, Fronberg, Göggelbach, Haselbach, Krondorf, Kronstetten, Naabeck, Neukirchen, Oder, Schwandorf, Steinberg, Vilshofen, Wackersdorf, Wiefelsdorf, Zielheim, welche dem Landgerichte Schwandorf zugetheilt werden (III, 7).
	3) Landgericht Hemau.	Das bisherige Landgericht Hemau.
	4) Landgericht Regensburg.	Das bisherige Landgericht Regensburg.
	5) Landgericht Regenstauf.	Das bisherige Landgericht Regenstauf.
	6) Landgericht Riedenburg.	Das bisherige Landgericht Riedenburg.
	7) Landger. Schwandorf.	Wird gebildet aus 19 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Burglengenfeld, nemlich: Alberndorf, Breiten-

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Regensburg.)	(Landgericht Schwandorf.)	brunn, Buchheim, Dachelhofen, Ettmansdorf, Fronberg, Göggelbach, Haselbach, Krondorf, Kronstetten, Naabeck, Neukirchen, Oder, Schwandorf, Steinberg, Vilshofen, Wackersdorf, Wiefelsdorf, Zielheim.
	8) Landgericht Stadtamhof.	a) Das bisherige Landgericht Stadtamhof mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Wörth einverleibt gewesenen Gemeinde Donaustauf.
	9) Landgericht Wörth.	Das bisherige Landgericht Wörth mit Ausnahme der Gemeinde Donaustauf, welche dem Landgerichte Stadtamhof zugetheilt wird (III, 8, b).
IV. Weiden.	1) Landgericht Erbendorf.	Das bisherige Landgericht Erbendorf.
	2) Landgericht Eschenbach.	Das bisherige Landgericht Eschenbach.
	3) Landgericht Kemnath.	Das bisherige Landgericht Kemnath.
	4) Landgericht Neustadt an der Waldnaab.	Das bisherige Landgericht Neustadt an der Waldnaab.
	5) Landgericht Tirschenreuth.	Das bisherige Landgericht Tirschenreuth.
	6) Landgericht Vohenstrauß.	Das bisherige Landgericht Vohenstrauß.
	7) Landgericht Waldsassen.	Das bisherige Landgericht Waldsassen.
	8) Landgericht Weiden.	Das bisherige Landgericht Weiden, nebst dem Stadtbezirke Weiden.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	D. Im Kreise Oberfranken.	
I. Bamberg.	1) Stadtgericht Bamberg.	Der Stadtbezirk Bamberg.
	2) Landgericht Bamberg I.	Das bisherige Landgericht Bamberg I.
	3) Landgericht Bamberg II.	Das bisherige Landgericht Bamberg II.
	4) Landgericht Burgebrach.	Das bisherige Landgericht Burgebrach.
	5) Landgericht Ebermannstadt.	Das bisherige Landgericht Ebermannstadt.
	6) Landgericht Forchheim.	Das bisherige Landgericht Forchheim.
	7) Landgericht Gräfenberg.	Das bisherige Landgericht Gräfenberg.
	8) Landgericht Herzogenaurach.	Das bisherige Landgericht Herzogenaurach.
	9) Landgericht Höchstadt a/Aisch.	Das bisherige Landgericht Höchstadt. a/Aisch.
	10) Landgericht Scheßlitz.	Das bisherige Landgericht Scheßlitz mit Ausnahme der Gemeinden: Kleukheim mit Punsenhof, Ober- und Unterküps, Oberleiterbach, Zapfendorf, welche dem Landgerichte Staffelstein zugetheilt werden (IV, 7. c).
II. Bayreuth.	1) Landgericht Bayreuth.	Der Stadtbezirk Bayreuth.
	2) Landgericht Bayreuth.	Das bisherige Landgericht Bayreuth.
	3) Landgericht Berneck.	Das bisherige Landgericht Berneck.
	4) Landgericht Culmbach.	Das bisherige Landgericht Culmbach.
	5) Landgericht Hollfeld.	Das bisherige Landgericht Hollfeld.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Bayreuth.)	6) Landgericht Pegnitz.	Das bisherige Landgericht Pegnitz.
	7) Landgericht Pottenstein	Das bisherige Landgericht Pottenstein.
	8) Landgericht Thurnau.	Das bisherige Landgericht Thurnau.
	9) Landgericht Weidenberg.	Das bisherige Landgericht Weidenberg.
III. Hof.	1) Stadtgericht Hof.	Der Stadtbezirk Hof.
	2) Landgericht Hof.	Das bisherige Landgericht Hof.
	3) Landgericht Kirchenlamitz.	Das bisherige Landgericht Kirchenlamitz.
	4) Landgericht Münchberg.	Das bisherige Landgericht Münchberg.
	5) Landgericht Naila.	Das bisherige Landgericht Naila.
	6) Landgericht Rehau.	Das bisherige Landgericht Rehau.
	7) Landgericht Selb.	Das bisherige Landgericht Selb.
	8) Landgericht Thiersheim.	Das bisherige Landgericht Thiersheim
	9) Landgericht Wunsiedel.	Das bisherige Landgericht Wunsiedel.
IV. Kronach.	1) Landgericht Kronach.	Das bisherige Landgericht Kronach nebst dem Stadtbezirke Kronach.
	2) Landgericht Lichtenfels.	Das bisherige Landgericht Lichtenfels mit Ausnahme der Gemeinden: Altenbanz, Dittersbrunn, Döringstadt, Draisdorf, Ebensfeld, Frauendorf, Gößmetz mit Serkendorf, Grundfeld, Horschdorf, Kleinhereth, Kümmel, Nedensdorf, Oberbrunn, Prechting, Schönbrunn, Schwabthal, Stadel, Staffelstein, Stublang, Uetzing, Unterleiterbach, Unterneuses, Unterzettlitz, Weingarten, Wiesen, Wolfsdorf, welche dem Landgerichte Staffelstein zugetheilt werden (IV, 7, a).

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Kronach.)	3) Landgericht Ludwigsstadt.	Das bisherige Landgericht Ludwigsstadt.
	4) Landgericht Nordhalben.	Das bisherige Landgericht Nordhalben.
	5) Landgericht Seßlach.	Das bisherige Landgericht Seßlach mit Ausnahme der Gemeinden: Birkach, Ebing, Medlitz, Messenfeld mit Neudorf, Rattelsdorf, Unterbrunn, welche dem Landgerichte Staffelstein zugetheilt werden (IV, 7, b).
	6) Landgericht Stadtsteinach.	Das bisherige Landgericht Stadtsteinach.
	7) Landgericht Staffelstein.	Wird gebildet: a) aus 26 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Lichtenfels, nemlich: Altenbanz, Dittersbrunn, Döringstadt, Draisdorf, Ebensfeld, Frauendorf, Gößmetz mit Serkendorf, Grundfeld, Horschdorf, Kleinhereth, Kümmel, Nedensdorf, Oberbrunn, Prechting, Schönbrunn, Schwabthal, Stadel, Staffelstein, Stublang, Uetzing, Unterleiterbach, Unterneuses, Unterzettlitz, Weingarten, Wiesen, Wolfsdorf; b) aus 6 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Seßlach, nemlich: Birkach, Ebing, Medlitz, Messenfeld mit Neudorf, Rattelsdorf, Unterbrunn; c) aus 4 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Scheßlitz, nemlich: Klenkheim mit Punsenhof, Ober- und Unterküps, Oberleiterbach, Zapfendorf.
	8) Landgericht Weismain.	Das bisherige Landgericht Weismain.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt= u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt= und Landgerichte.
I.	II.	III.
	E. Im Kreise Mittelfranken.	
I. Ansbach.	1) Stadtgericht Ansbach.	Der Stadtbezirk Ansbach.
	2) Stadt= und Landgericht Dinkelsbühl.	Das bisherige Landgericht Dinkelsbühl.
	3) Landgericht Ansbach.	Das bisherige Landgericht Ansbach.
	4) Landgericht Feuchtwangen.	Das bisherige Landgericht Feuchtwangen.
	5) Landgericht Gunzenhausen.	a) Das bisherige Landgericht Gunzenhausen mit Zutheilung von b) sechs dem bisherigen Landgerichte Heilsbronn einverleibt gewesenen Gemeinden, nemlich: Biederbach, Gerbersdorf mit Waizendorf, Heglau, Hirschlach, Merkendorf und Selgenstadt mit Adelmannsdorf nebst dem Forstbezirke Mönchswald.
	6) Landgericht Heilsbronn.	Das bisherige Landgericht Heilsbronn mit Ausnahme der Gemeinden: Biederbach, Gerbersdorf mit Waizendorf, Heglau, Hirschlach, Merkendorf, Selgenstadt mit Adelmannsdorf, nebst dem Forstbezirke Mönchswald, welche dem Landgerichte Gunzenhausen zugetheilt werden (I, 5, b).
	7) Landgericht Herrieden.	Das bisherige Landgericht Herrieden.
	8) Landgericht Leutershausen.	Das bisherige Landgericht Leutershausen mit Ausnahme der Gemeinden: Burghausen, Cadolzhofen, Windelsbach, welche dem Stadt= und Landgerichte Rothenburg zugetheilt werden (V, 1, b).

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Ansbach.)	9) Landgericht Wassertrüdingen.	Das bisherige Landgericht Wassertrüdingen.
II. Eichstädt.	1) Stadt- und Landgericht Eichstädt.	Der Stadtbezirk Eichstädt nebst dem bisherigen Landgerichte Eichstädt, jedoch mit Ausnahme der Gemeinden: Hitzhofen, Lippertshofen, Oberzell, welche dem Landgerichte Kipfenberg zugetheilt werden (II, 6, b).
	2) Landgericht Beilngries.	Das bisherige Landgericht Beilngries.
	3) Landgericht Ellingen.	Das bisherige Landgericht Ellingen.
	4) Landgericht Greding.	Das bisherige Landgericht Greding.
	5) Landgericht Heidenheim.	Das bisherige Landgericht Heidenheim.
	6) Landgericht Kipfenberg.	a) Das bisherige Landgericht Kipfenberg mit Zutheilung von b) drei bisher dem Landgerichte Eichstädt einverleibt gewesenen Gemeinden, nemlich: Hitzhofen, Lippertshofen, Oberzell.
	7) Landgericht Pappenheim.	Das bisherige Landgericht Pappenheim.
	8) Landgericht Weißenburg.	Das bisherige Landgericht Weißenburg.
III. Fürth.	1) Stadtgericht Fürth.	Der Stadtbezirk Fürth.
	2) Stadt- und Landgericht Erlangen.	Der Stadtbezirk Erlangen nebst dem bisherigen Landgerichte Erlangen, jedoch mit Ausnahme der Gemeinden: Buch, Großgründlach, Kraftshof, Neuhof, Rohnhof, Sack, Schnepfenreuth, welche dem Landgerichte Fürth zugetheilt werden (III, 5, b).
	3) Stadt- und Landgericht Schwabach.	Das bisherige Landgericht Schwabach mit Ausnahme der Gemeinde Büchen-

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Fürth.)	(Stadt- und Landgericht Schwabach.)	bach, welche dem Landgerichte Roth zugetheilt wird (III, 6, b).
	4) Landgericht Cadolzburg.	Das bisherige Landgericht Cadolzburg mit Ausnahme der Gemeinden: Obermichelbach, Tuchenbach, Veitsbronn, welche dem Landgerichte Fürth zugetheilt werden (III, 5, a).
	5) Landgericht Fürth.	Wird gebildet aus: a) drei Gemeinden des bisherigen Landgerichts Cadolzburg, nemlich: Obermichelbach, Tuchenbach, Veitsbronn; b) sieben Gemeinden des bisherigen Landgerichts Erlangen, nemlich: Buch, Großgründlach, Kraftshof, Neuhof, Rohnhof, Sack, Schnepfenreuth; c) acht Gemeinden des bisherigen Landgerichts Nürnberg, nemlich: Burgfarrnbach, Dambach, Oberasbach, Poppenreuth, Stadeln, Unterfarrnbach, Vach, Zirndorf.
	6) Landgericht Roth.	a) Das bisherige Landgericht Roth mit b) der bisher dem Landgerichte Schwabach einverleibt gewesenen Gemeinde Büchenbach.
IV. Nürnberg.	1) Stadtgericht Nürnberg.	Der Stadtbezirk Nürnberg.
	2) Landgericht Altdorf.	Das bisherige Landgericht Altdorf mit Ausnahme der Gemeinden: Engelthal nebst den Staatswalddistrikten Klosterberg, Prosberg, Reinschlag und Steingraben, Kruppach, welche dem Landgerichte Hersbruck zugtheilt werden (IV, 3, b).

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Nürnberg.)	3) Landgericht Hersbruck.	a) Das bisherige Landgericht Hersbruck mit Zutheilung von b) den bisher dem Landgerichte Altdorf einverleibt gewesenen zwei Gemeinden: Engelthal mit den Staatswalddistrikten Klosterberg, Prosberg, Reinschlag und Steingraben, Kruppach.
	4) Landgericht Lauf.	Das bisherige Landgericht Lauf.
	5) Landgericht Nürnberg.	Das bisherige Landgericht Nürnberg, jedoch mit Ausnahme der Gemeinden: Burgfarrnbach, Dambach, Oberasbach, Poppenreuth, Stadeln, Unterfarrnbach, Vach, Zirndorf, welche dem Landgerichte Fürth zugetheilt werden (III, 5, c).
V. Windsheim.	1) Stadt- und Landgericht Rothenburg.	a) Das bisherige Landgericht Rothenburg mit Zutheilung von b) den bisher dem Landgerichte Leutershausen einverleibt gewesenen drei Gemeinden: Burghausen, Cadolzhofen, Windelsbach.
	2) Landgericht Markt-Bibart.	Das bisherige Landgericht Mkt. Bibart.
	3) Landgericht Markt-Erlbach.	Das bisherige Landgericht Mkt. Erbach.
	4) Landgericht Neustadt a/Aisch.	Das bisherige Landgericht Neustadt a/Aisch.
	5) Landgericht Scheinfeld.	Das bisherige Landgericht Scheinfeld.
	6) Landgericht Schillingsfürst.	Das bisherige Landgericht Schillingsfürst.
	7) Landgericht Uffenheim.	Das bisherige Landgericht Uffenheim.
	8) Landgericht Windsheim.	Das bisherige Landgericht Windsheim mit dem Stadtbezirke Windsheim.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	F. Im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg.	
I. Aschaffenburg.	1) Stadtgericht Aschaffenburg.	Der Stadtbezirk Aschaffenburg mit der Gemeinde Damm.
	2) Landgericht Amorbach.	Das bisherige Landgericht Amorbach.
	3) Landgericht Aschaffenburg.	a) Das bisherige Landgericht Aschaffenburg mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Obernburg einverleibt gewesenen Gemeinde Großostheim.
	4) Landger. Alzenau.	Das bisherige Landgericht Alzenau.
	5) Landgericht Klingenberg.	Das bisherige Landgericht Klingenberg.
	6) Landgericht Miltenberg.	Das bisherige Landgericht Miltenberg.
	7) Landgericht Obernburg.	Das bisherige Landgericht Obernburg mit Ausnahme der Gemeinde Großostheim, welche dem Landgerichte Aschaffenburg zugetheilt wird (I, 3, b).
	8) Landgericht Rothenbuch.	Das bisherige Landgericht Rothenbuch.
	9) Landgericht Schöllkrippen.	Das bisherige Landgericht Schöllkrippen.
	10) Landgericht Stadtprozelten.	Das bisherige Landgericht Stadtprozelten.
II. Lohr.	1) Landgericht Brückenau.	a) Das bisherige Landgericht Brückenau mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Bischofsheim einverleibt gewesenen vier Gemeinden: Oberbach, Reussendorf, Rothenrain, Wildflecken.
	2) Landgericht Euerdorf.	Das bisherige Landgericht Euerdorf mit Ausnahme der Gemeinde Poppenhausen, welche dem Landgerichte Schweinfurt zugetheilt wird (IV, 9, b).

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Lohr.)	3) Landgericht Gemünden.	a) Das bisherige Landgericht Gemünden mit Ausnahme der beiden Gemeinden: Bühler, Münster, welche dem Landgerichte Karlstadt zugetheilt werden (II, 5, b), dagegen b) mit Zutheilung der beiden bisher dem Landgerichte Orb einverleibt gewesenen Gemeinden: Obersinn, Mittelsinn.
	4) Landgericht Hammelburg.	Das bisherige Landgericht Hammelburg.
	5) Landgericht Karlstadt.	a) Das bisherige Landgericht Karlstadt mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Gemünden einverleibt gewesenen Gemeinden: Bühler und Münster.
	6) Landgericht Lohr.	a) Das bisherige Landgericht Lohr mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Rothenfels einverleibt gewesenen Gemeinde Sendelbach.
	7) Landgericht Marktheidenfeld.	Das bisherige Landgericht Marktheidenfeld.
	8) Landgericht Orb.	Das bisherige Landgericht Orb mit Ausnahme der Gemeinden: Obersinn, Mittelsinn, welche dem Landgerichte Gemünden zugetheilt werden (II, 3, b).
	9) Landgericht Rothenfels.	Das bisherige Landgericht Rothenfels mit Ausnahme der Gemeinde Sendelbach, welche dem Landgerichte Lohr zugetheilt wird (II, 6, b).
III. Neustadt a/Saale.	1) Landgericht Bischofsheim.	Das bisherige Landgericht Bischofsheim mit Ausnahme a) der zehn Gemeinden: Gersfeld, Kippelbach, Meiersbach, Mosbach,

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Neustadt a. d. Saale.)	(Landgericht Bischofsheim.)	Obernhausen, Rengersfeld, Rodenbach, Rommers, Sandberg b/G., Schachen, welche dem Landgerichte Weihers zugetheilt werden (III, 8, b) und b) der vier Gemeinden: Oberbach, Reussendorf, Rothenrain, Wildflecken, welche dem Landgerichte Brückenau zugetheilt werden (II, 1, b).
	2) Landgericht Hilders.	Das bisherige Landgericht Hilders.
	3) Landgericht Kissingen.	Das bisherige Landgericht Kissingen.
	4) Landgericht Königshofen.	Das bisherige Landgericht Königshofen.
	5) Landgericht Mellrichstadt.	Das bisherige Landgericht Mellrichstadt.
	6) Landgericht Münnerstadt.	Das bisherige Landgericht Münnerstadt.
	7) Landgericht Neustadt a/Saale.	Das bisherige Landgericht Neustadt a/S. nebst dem Stadtbezirke Neustadt a/S.
	8) Landgericht Weyhers.	a) das bisherige Landgericht Weyhers mit Zutheilung b) von zehn bisher dem Landgerichte Bischofsheim einverleibt gewesenen Gemeinden, nemlich: Gersfeld, Kippelbach, Meiersbach, Mosbach, Obernhausen, Rengersfeld, Rodenbach, Rommers, Sandberg b/G., Schachen.
IV. Schweinfurt.	1) Stadtger. Schweinfurt.	Der Stadtbezirk Schweinfurt.
	2) Landgericht Arnstein.	Das bisherige Landgericht Arnstein mit Ausnahme der Gemeinde: Bergtheim, welche dem Landgerichte Würzburg r/M. zugetheilt wird (V, 8, b).

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt= u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt= und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Schweinfurt.)	3) Landger. Baunach.	Das bisherige Landgericht Baunach.
	4) Landger. Ebern.	Das bisherige Landgericht Ebern.
	5) Landger. Eltmann.	Das bisherige Landgericht Eltmann.
	6) Landger. Gerolzhofen.	Das bisherige Landgericht Gerolzhofen.
	7) Landger. Haßfurt.	Das bisherige Landgericht Haßfurt.
	8) Landger. Hofheim.	Das bisherige Landgericht Hofheim.
	9) Landger. Schweinfurt.	a) Das bisherige Landgericht Schweinfurt mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Euerdorf einverleibt gewesenen Gemeinde Poppenhausen.
	10) Landger. Volkach.	Das bisherige Landgericht Volkach.
	11) Landger. Werneck.	Das bisherige Landgericht Werneck.
	12) Landger. Wiesentheid.	Das bisherige Landgericht Wiesentheid.
V. Würzburg.	1) Stadtg. Würzburg.	Der Stadtbezirk Würzburg.
	2) Landger. Aub.	Das bisherige Landgericht Aub.
	3) Landger. Dettelbach.	Das bisherige Landgericht Dettelbach.
	4) Landger. Kitzingen.	a) Das bisherige Landgericht Kitzingen mit Ausnahme der Gemeinde Erlach, welche dem Landgerichte Ochsenfurt zugetheilt wird (V, 6, b), dagegen b) mit Zutheilung der neun das aufgelöste bisherige Landgericht Marktsteft bildenden Gemeinden: Fröhstockheim, Hoheim, Hohenfeld, Mainbernheim, Marktsteft, Michelfeld, Rödelsee, Sickershausen, Willanzheim.
	5) Landger. Marktbreit.	Das bisherige Landgericht Marktbreit.
	6) Landger. Ochsenfurt.	a) Das bisherige Landgericht Ochsenfurt mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Kitzingen einverleibt gewesenen Gemeinde Erlach.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Würzburg.)	7) Landgericht Würzburg l. d. Mains.	Das bisherige Landgericht Würzburg l/M.
	8) Landgericht Würzburg r. d. Mains.	a) Das bisherige Landgericht Würzburg r/M. mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Arnstein einverleibt gewesenen Gemeinde Bergtheim.

G. **Im Kreise Schwaben und Neuburg.**

I. Augsburg.	1) Stadtgericht Augsburg.	Der Stadtbezirk Augsburg.
	2) Landger. Buchloe.	Das bisherige Landgericht Buchloe.
	3) Landger. Burgau.	Das bisherige Landgericht Burgau.
	4) Landgericht Göggingen.	Das bisherige Landgericht Göggingen.
	5) Landger. Günzburg.	Das bisherige Landgericht Günzburg.
	6) Landger. Neuulm.	Das bisherige Landgericht Neuulm.
	7) Landger. Schwabmünchen.	Das bisherige Landgericht Schwabmünchen.
	8) Landger. Türkheim.	Das bisherige Landgericht Türkheim.
	9) Landgericht Wertingen.	Das bisherige Landgericht Wertingen.
	10) Landgericht Zusmarshausen.	Das bisherige Landgericht Zusmarshausen.
II. Donauwörth.	1) Stadt- und Landger. Donauwörth.	a) Der Stadtbezirk Donauwörth mit b) dem bisherigen Landgerichte Donauwörth und c) den drei bisher dem aufgelösten Landgerichte Bissingen einverleibt gewesenen Gemeinden: Mauren, Rohrbach, Schaffhausen.
	2) Stadt- und Landger. Neuburg a/D.	Das bisherige Landgericht Neuburg an der Donau.
	3) Stadt- und Landgericht Nördlingen.	a) Das bisherige Landgericht Nördlingen mit Zutheilung b) von vier Gemeinden des aufgelösten bisherigen Landgerichts Bissingen,

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Donauwörth.)	(Stadt- und Landgericht Nördlingen.)	nemlich: Aufhausen, Vollstadt, Forheim, Untermagerbein; c) von sieben Gemeinden des aufgelösten bisherigen Landgerichts Wallerstein, nemlich: Baldingen, Birkhausen mit der Fasanerie, Deiningen mit Klosterzimmern und Möderhof, Ehringen, Löpfingen, Munzingen, Wallerstein; d) von der bisher dem Landgerichte Höchstädt einverleibt gewesenen Gemeinde Amerdingen.
	4) Landger. Dillingen.	Das bisherige Landgericht Dillingen.
	5) Landger. Höchstädt.	a) Das bisherige Landgericht Höchstädt mit Ausnahme der Gemeinde Amerdingen, welche dem Landgerichte Nördlingen einverleibt wird (II, 3, d), dagegen b) mit weiterer Zutheilung von 19 Gemeinden des aufgelösten bisherigen Landgerichts Bissingen, nemlich: Bissingen, Brachstadt, Buggenhofen, Burgmagerbein, Diemantstein, Fronhofen, Gaishard, Göllingen, Hochstein, Kesselostheim, Leiheim, Oberringingen, Oppertshofen, Stillnau, Thalheim, Unterbissingen, Unterringingen, Warnhofen, Zoltingen.
	6) Landger. Lauingen.	Das bisherige Landgericht Lauingen.
	7) Landger. Monheim.	a) Das bisherige Landgericht Monheim mit Zutheilung b) von zehn Gemeinden des aufgelösten bisherigen Landgerichts Wemding, nemlich: Fünfstetten, Gosheim, Hagau, Huisheim, Nußbühl, Otting, Ronheim, Wemding, Wolferstadt, Zwerchstraß.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Donauwörth.)	8) Landgericht Oettingen.	a) Das bisherige Landgericht Oettingen mit Zutheilung b) von sieben Gemeinden aus dem aufgelösten bisherigen Landgerichte Wallerstein, nemlich: Dürrenzimmern, Fessenheim, Holzkirchen, Machingen, Marktoffingen, Minderoffingen, Pfäfflingen; ferner c) von zwei Gemeinden des aufgelösten bisherigen Landgerichts Wemding, nemlich: Laub und Amerbach.
III. Kempten.	1) Stadtger. Kempten.	Der Stadtbezirk Kempten.
	2) Stadt- und Landgericht Kaufbeuern.	a) Das bisherige Landgericht Kaufbeuern, mit Zutheilung b) der bisher dem Langerichte Obergünzburg einverleibt gewesenen Gemeinde Apfeltrang.
	3) Stadt- und Landgericht Lindau.	Das bisherige Landgericht Lindau.
	4) Landgericht Füssen.	Das bisherige Landgericht Füssen mit Ausnahme der Gemeinde Bernbeuren, welche dem Landgerichte Schongau im Kreise Oberbayern zugetheilt wird (A, VII, 3).
	5) Landgericht Immenstadt.	a) Das bisherige Landgericht Immenstadt mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Weiler einverleibt gewesenen Gemeinde Wilhams.
	6) Landgericht Kempten.	a) Das bisherige Landgericht Kempten mit Zutheilung b) der zwei bisher dem Landgerichte Weiler einverleibt gewesenen Gemeinden: Waltrams und Weitnau; c) der bisher dem Landgerichte Sonthofen einverleibt gewesenen Gemeinde Mittelberg.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Kempten.)	7) Landgericht Oberdorf.	a) Das bisherige Landgericht Oberdorf mit Zutheilung b) von den zwei bisher dem Landgerichte Obergünzburg einverleibt gewesenen Gemeinden: Geisenried und Oberthingau.
	8) Landgericht Obergünzburg.	Das bisherige Landgericht Obergünzburg, jedoch mit Ausnahme: a) der Gemeinde Apfeltrang, welche dem Landgerichte Kaufbeuren zugetheilt wird (III, 2, b) und b) der beiden Gemeinden: Geisenried, Oberthingau, welche dem Landgerichte Oberdorf zugetheilt werden (III, 7, b).
	9) Landgericht Sonthofen.	Das bisherige Landgericht Sonthofen mit Ausnahme der Gemeinde Mittelberg, welche dem Landgerichte Kempten zugetheilt wird (III, 6, c).
	10) Landgericht Weiler.	Das bisherige Landgericht Weiler mit Ausnahme a) der Gemeinde Wilhams, welche dem Landgerichte Immenstadt zugetheilt wird (III, 5, b) und b) der Gemeinden Waltrams, Weitenau, welche dem Landgerichte Kempten zugetheilt werden (III, 6, b).
IV. Memmingen.	1) Stadt- und Landgericht Memmingen.	Der Stadtbezirk Memmingen, mit dem neu gebildeten Landgerichte Memmingen, bestehend aus a) sechs bisher dem Landgerichte Grönenbach einverleibt gewesenen Gemeinden, nemlich: Buxach, Dickenreishausen, Forthofen, Kardorf, Volkratshofen, Wöringen, sowie b) sieben bisher dem Landgerichte Ottobeuern zugehörig gewesenen Gemeinden, nemlich: Amendingen,

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
(Memmingen.)	(Stadt- und Landgericht Memmingen.)	Benningen, Buxheim, Eisenburg, Memmingerberg, Steinheim, Trunkelsberg.
	2) Landgericht Babenhausen.	Das bisherige Landgericht Babenhausen.
	3) Landgericht Grönenbach.	Das bisherige Landgericht Grönenbach mit Ausnahme der Gemeinden: Buxach, Dickenreishausen, Forthofen, Kardorf, Volkratshofen, Wöringen, welche dem Stadt- und Landgerichte Memmingen zugetheilt werden (IV, 1, a).
	4) Landgericht Illertissen.	Das bisherige Landgericht Illertissen.
	5) Landgericht Krumbach.	a) Das bisherige Landgericht Krumbach mit Zutheilung von b) fünf Gemeinden des vormaligen Landgerichts Roggenburg (IV, 8), nemlich: Behlingen, Edelstetten, Neuburg a/K., Oberbleichen, Ried.
	6) Landgericht Mindelheim.	Das bisherige Landgericht Mindelheim.
	7) Landgericht Ottobeuern.	Das bisherige Landgericht Ottobeuern mit Ausnahme der Gemeinden: Amendingen, Benningen, Buxheim, Eisenburg, Memmingerberg, Steinheim, Trunkelsberg, welche dem Stadt- und Landgerichte Memmingen zugetheilt werden (IV, 1, a).
	8) Landgericht Weißenhorn.	Das bisherige Landgericht Roggenburg, dessen Sitz nach Weißenhorn verlegt wird, mit Ausnahme der Gemeinden: Behlingen, Edelstetten, Neuburg a/K., Oberbleichen, Ried, welche dem Landgerichte Krumbach zugetheilt werden (IV, 5, b).

III.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung der Districts = Verwaltungs = Behörden betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben Uns in Ausführung der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung bewogen gefunden, bezüglich der Einrichtung der Districts=verwaltungs = Behörden nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Regierungsbezirke diesseits des Rheins werden nach der beigefügten Uebersicht in Verwaltungs=Districte eingetheilt.

Für jeden dieser Districte wird ein Bezirksamt als Verwaltungsbehörde bestellt.

Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind von der Zutheilung zu einem Bezirksamte ausgenommen.

Ihr Verhältniß richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des revidirten Gemeinde = Edicts und den besonderen Verordnungen.

Die Bezirksämter sind den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet.

§ 2.

Jedes Bezirksamt wird mit einem Bezirksamtmann und in der Regel einem Bezirksamts=Assessor besetzt.

Wo örtliche Verhältnisse es erheischen, einen Nebenbeamten an einem vom Sitze des Bezirksamtes entfernten Orte zu exponiren, wird dessen dienstliche Wirksamkeit und Stellung besonders bestimmt werden.

Das nöthige Schreiber-Personale hat der Bezirksamtmann aufzunehmen und eidlich zu verpflichten. Er ist für die Wahl tüchtiger und wohlbeleumundeter Persönlichkeiten verantwortlich.

Jedem Bezirksamte wird ein Bezirksamtsdiener beigegeben.

§ 3.

Die Bezirksamtmänner stehen in dem Range der Regierungs-Assessoren, die Bezirksamts-Assessoren in jenem der Regierungs-Secretäre.

§ 4.

Die Bezirksamtmänner haben die Amtskleidung der Regierungsräthe, die Bezirksamts-Assessoren jene der Regierungs-Assessoren, beide jedoch ohne die Stickerei auf den Taschen-Klappen zu tragen.

Wo das Tragen der Galla-Uniform nicht geboten erscheint, ist ihnen gestattet, als Dienstzeichen eine Schirmmütze von blauem Tuche nach Maßgabe der Verordnung vom 21. Mai 1833 (Regierungs-Blatt Seite 705) zu tragen, deren Verzierung für die Bezirksamtmänner nach Lit. d., für die Bezirksamts-Assessoren nach Lit. e. der Anlage VI. jener Verordnung sich bemißt.

Die Bezirksamtsdiener tragen als amtliche Auszeichnung einen dunkelblauen Rock mit stehendem Kragen und zwei Reihen weißer metallener Knöpfe und eine dunkelblaue Schirmmütze.

§ 5.

Die Bezirksamtmänner und Bezirksamtsassessoren theilen sich bezüglich der Besoldung in drei Classen, so daß vorläufig in der I. Classe 40, in der II. Classe 40, und die übrigen in der III. Classe eingereiht werden.

Die Vorrückung in eine höhere Besoldungsclasse bleibt für jeden einzelnen Fall der Allerhöchsten Bestimmung vorbehalten.

§ 6.

Die jährlichen Bezüge des Bezirksamtmannes bestehen:

1) in einer Besoldung und zwar
   in der I. Classe von 2000 fl.,
   „ „ II. „ „ 1800 fl.,
   „ „ III. „ „ 1500 fl.;
2) in einem Reisekosten-Aversum von 500 bis 800 fl., je nach den Verhältnissen des Amtes.

Wird dem Bezirksamtmann eine Dienstwohnung angewiesen, so hat derselbe hiefür 100 fl. jährlichen Miethzins zu entrichten und den verordnungsmäßigen Bestimmungen über Unterhaltung der Dienstwohnungen zu genügen.

§ 7.

Die Bezüge des Bezirksamtsassessors bestehen in einer Jahres-Besoldung:

in der I. Classe von 1200 fl.,
„ „ II. „ „ 1000 fl.,
„ „ III. „ „ 800 fl.,

§ 8.

Die Aufstellung der Bezirksamtsdiener erfolgt durch Königlich Allerhöchste Ernennung und vorbehaltlich bereits erworbener Rechte in widerruflicher Weise.

Die Bezirksamtsdiener erhalten einen jährlichen Functionsbezug von 400 fl.

Der Allerhöchsten Entschließung bleibt es vorbehalten, auf Antrag der Staatsministerien des Innern und der Finanzen den durch Alter oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig gewordenen Bezirksamtsdienern, soferne dieselben zur Zufriedenheit gedient haben, und ebenso den Wittwen und Waisen derselben, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, ständige Unterhaltungsbeiträge unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Dienstes-pragmatik anweisen zu lassen.

§ 9.

Bezüglich der Regiekosten wird Nachstehendes bestimmt:

1) Jedem Bezirksamte wird ein Jahres-Aversum:

a) für den Unterhalt von 2 bis 3 Schreibern von 660 bis 900 fl., und zwar

für den 1. Schreiber von 360 fl.,
" " 2. " " 300 fl.,
" " 3. " " 240 fl.,

b) für Canzleibedürfnisse von 200 bis 300 fl. und

c) für Beheizung der Amtslocalitäten 150 fl. bis 230 fl. ausgeworfen.

2) Die Bezüge des Schreiber-Personals sind in den festgesetzten Beträgen unverkürzt an die Betheiligten zu verabfolgen.

3) Die sonstigen Regie-Bedürfnisse für Buchdrucker- und Buchbinderkosten, Amtsinventarstücke, öffentliche Blätter und Schriften, Porti, Miethzinse und kleine Reparaturen der Amtslocalitäten, sowie außerordentliche Diäten und Reisekosten werden besonders festgestellt und verrechnet.

§ 10.

Der Wirkungskreis der Bezirksämter umfaßt im Allgemeinen alle Geschäftszweige, welche bisher der Zuständigkeit der Landgerichte als Districts-Verwaltungsbehörden überwiesen waren.

§ 11.

Der Bezirksamtmann leitet die Geschäfte unter seiner ausschließlichen persönlichen Verantwortlichkeit.

Er hat alle Einläufe selbst zu eröffnen und für deren entsprechende Erledigung Sorge zu tragen.

Von ihm sind alle Concepte und Ausfertigungen zu unterzeichnen. Ausfertigungen ohne seine Unterschrift sind ungiltig.

Bei wichtigen Vorfällen, es sei bei Tage oder bei Nacht, hat er sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der vorgesetz
sich nicht über 24 Stunden aus seinem Amtsbezirk

Dem ihm untergeordneten Amtspersonale kann
ertheilen. Urlaub über 3 Tage muß durch ihn be
gesucht werden.

§ 12.

Der Bezirksamts-Assessor ist dem Bezirksamtma
sich nach dessen Anweisung den ihm übertragenen

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bezir
Stellvertreter und handelt sodann auf eigene
Unterschrift ist in solchen Fällen die Bezeichnung a

Er darf ohne Urlaub oder Auftrag sich nicht aus

§ 13.

Abgesehen von den Fällen dienstlicher Abwese
Beamten für Jedermann während der Amtszeit —
Nachmittags von 2—6 Uhr — in den Geschäftsloc

Eine gleichzeitige Entfernung beider Beamten v
soweit nicht unabweisliche Dienstesverhältnisse eine

Um aber die Amtsangehörigen gegen die U
Gänge zum Amte in Folge dienstlicher Abwesenh
sicher zu stellen, sollen zwei Tage in der Woche für
licher Anträge fest bestimmt, und an diesen Tagen
dringende Veranlassung überhaupt nicht vorgenom

Diese Amtstage sind in der Regel so zu wählen
tagen des am Orte befindlichen Landgerichts zusam
Anschlag am Amtslocale und außerdem in allen Ge

§ 14.

Dem Bezirksamtmanne wird zur Pflicht ge
Geschäftspflege, insbesondere durch pünktliche Bereis
Vorschrift des § 15, in stetem unmittelbarem Ver
Gemeinden und deren Organen sich zu erhalten u
Bedürfnissen des Verwaltungs-Districtes und sein
geeigneten Vollzuge der getroffenen amtlichen Ano
zeugung sich zu verschaffen.

Er hat die Amtsgeschäfte, ohne den Betheili
verursachen, pünktlich und schleunig zu erledigen
auch dafür zu sorgen, daß Vorladungen nicht o
Angabe der Veranlassung erfolgen.

Im amtlichen Verkehre hat er ein wohlwollend
und darüber zu wachen, daß Gleiches auch von
geschehe.

§ 15.

Alle Reisen in Amtssachen obliegen ausschließlich dem Bezirksamtmanne.

Als solche werden bezeichnet:

1) die Reisen aus Anlaß specieller Official-Geschäfte, welche nach der Natur der Sache sich nur außerhalb des Amtssitzes an Ort und Stelle zweckmäßig erledigen lassen,
2) die Reisen, welche zur erschöpfenden Lösung der dem Bezirksamtmanne in § 14 Abs. I. vorgezeichneten Aufgabe erfolgt sind, und
3) die Reisen zur Abhaltung von Amtstagen außerhalb des Amtssitzes nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses.

§ 16.

Amtstage außerhalb des Amtssitzes sind in allen Amtsbezirken an den hiefür geeigneten entlegeneren Orten, insbesondere an den Landgerichtssitzen, in Gemäßheit einer von der einschlägigen Kreisregierung für jeden Bezirk nach Bedürfniß festzusetzenden und gehörig zu veröffentlichenden Ordnung zu dem Zwecke abzuhalten, daß den Bewohnern der betreffenden Umgegend die Möglichkeit dargeboten werde, ihre Angelegenheiten mit Ersparung zeitraubender Gänge nach dem entfernten Amtssitze zur Erledigung zu bringen.

In gleichem Sinne sind von den Bezirksamtmännern auch die sonstigen Amtsreisen zu benützen, um an Ort und Stelle alle jene Geschäfte gelegentlich abzumachen, welche in solcher Weise entsprechend erlediget werden können.

§ 17.

Die regulativmäßigen Taggelder und Reisekosten-Vergütungen können bei auswärtigen Geschäften angesprochen werden:

1) in Partheisachen, welche nicht gelegentlich einer Amtsreise zur Erledigung kommen,
2) in Amtssachen für Dienstesverrichtungen außerhalb des Amtsbezirkes, oder wenn der Bezirksamts-Assessor statt des Bezirksamtsmannes reist, in welch' letzterem Falle die betreffenden Gebühren aus dem Reisekosten-Aversum des Bezirksamtmannes zu bestreiten sind.

§ 18.

Gegenwärtige Verordnung tritt in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Die Verordnung vom 23. September 1857, die Instruction für den landgerichtlichen Dienst betreffend, tritt in Bezug auf die Verwaltungsbehörden mit allen der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Vollzugsvorschriften von obigem Zeitpunkte an außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Nizza, den 24. Februar 1862.

Max.

v. Neumayr. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär Ministerialrath von Epplen.

Beilage

zur allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862, die Einrichtung der Districts-Verwaltungs-Behörden betreffend.

Eintheilung

der Regierungsbezirke diesseits des Rheins in Bezirksämter.

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bezirksamt. Bestandtheile. (Landgerichts-Bezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen.
	I. Oberbayern.		
1	Aichach.	Landgericht Aichach.	
		〃 Rain.	
2	Altötting.	Landgericht Altötting.	
		〃 Burghausen.	
3	Berchtesgaden.	Landgericht Berchtesgaden.	Mit einem exponirten Nebenbeamten zu Reichenhall.
		〃 Reichenhall.	
4	Bruck.	Landgericht Bruck.	
5	Dachau.	Landgericht Dachau.	
6	Ebersberg.	Landgericht Ebersberg.	
7	Erding.	Landgericht Erding.	
		〃 Dorfen.	
8	Freising.	Landgericht Freising.	
		〃 Moosburg.	
9	Friedberg.	Landgericht Friedberg.	
10	Ingolstadt.	Landgericht Ingolstadt.	

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bezirksamt. Bestandtheile. (Landgerichts-Bezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen.
11	Landsberg.	Landgericht Landsberg. " Dießen.	
12	Laufen.	Landgericht Laufen. " Tittmoning.	
13	Miesbach.	Landgericht Miesbach. " Tegernsee.	Mit einem exponirten Nebenbeamten zu Tegernsee.
14	Mühldorf.	Landgericht Mühldorf. " Neumarkt.	
15	München l/J.	Landgericht München l/J. " Starnberg.	
16	München r/J.	Landgericht München r/J. " Wolfratshausen.	
17	Pfaffenhofen.	Landgericht Pfaffenhofen. " Geisenfeld.	
18	Rosenheim.	Landgericht Rosenheim. " Prien. " Aibling.	
19	Schongau.	Landgericht Schongau.	
20	Schrobenhausen.	Landgericht Schrobenhausen.	
21	Tölz.	Landgericht Tölz.	
22	Traunstein.	Landgericht Traunstein. " Trostberg.	
23	Wasserburg.	Landgericht Wasserburg. " Haag.	
24	Weilheim.	Landgericht Weilheim.	
25	Werdenfels.	Landgericht Werdenfels.	
	II. Niederbayern.		
26	Bogen.	Landgericht Bogen. " Mitterfels.	
27	Deggendorf.	Landgericht Deggendorf. " Hengersberg.	
28	Dingolfing.	Landgericht Dingolfing.	
29	Eggenfelden.	Landgericht Eggenfelden. " Arnstorf.	
30	Grafenau.	Landgericht Grafenau.	

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bestandtheile. (Landgerichts-Bezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen.
31	Griesbach.	Landgericht Griesbach.	
		" Rotthalmünster.	
32	Kelheim.	Landgericht Kelheim.	
		" Abensberg.	
33	Kötzting.	Landgericht Kötzting.	
		" Neukirchen.	
34	Landau.	Landgericht Landau.	
35	Landshut.	Landgericht Landshut.	
36	Mallersdorf.	Landgericht Mallersdorf.	
37	Passau.	Landgericht Passau I.	
		" Passau II.	
38	Pfarrkirchen.	Landgericht Pfarrkirchen.	
		" Simbach.	
39	Regen.	Landgericht Regen.	
40	Rottenburg.	Landgericht Rottenburg.	
		" Mainburg.	
41	Straubing.	Landgericht Straubing.	
42	Viechtach.	Landgericht Viechtach.	
43	Vilsbiburg.	Landgericht Vilsbiburg.	
44	Vilshofen.	Landgericht Vilshofen.	
		" Osterhofen.	
45	Wegscheid.	Landgericht Wegscheid.	
46	Wolfstein.	Landgericht Freyung.	
		" Waldkirchen.	
	III. Oberpfalz und Regensburg.		
47	Amberg.	Landgericht Amberg.	
		" Vilseck.	
48	Burglengenfeld.	Landgericht Burglengenfeld.	
		" Schwandorf.	
49	Cham.	Landgericht Cham.	
		" Furth.	
50	Eschenbach.	Landgericht Eschenbach.	
		" Auerbach.	
51	Hemau.	Landgericht Hemau.	
		" Riedenburg.	
52	Kemnath.	Landgericht Kemnath.	
		" Erbendorf.	

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bezirksamt. Bestandtheile. (Landgerichts-Bezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen.
53	Nabburg.	Landgericht Nabburg.	
54	Neumarkt.	Landgericht Neumarkt.	
		„ Hilpoltstein.	
55	Neunburg v/W.	Landgericht Neunburg v/W.	
		„ Oberviechtach.	
56	Neustadt a/W.-N.	Landgericht Neustadt a/W.-N.	
		„ Weiden.	
57	Regensburg.	Landgericht Regensburg.	
		„ Wörth.	
58	Roding.	Landgericht Roding.	
		„ Nittenau.	
		„ Falkenstein.	
59	Stadtamhof.	Landgericht Stadtamhof.	Mit den Gemeinden Stadtamhof und Steinweg im Stadtgerichte Regensburg.
		„ Regenstauf.	
60	Sulzbach.	Landgericht Sulzbach.	
61	Tirschenreuth.	Landgericht Tirschenreuth.	
		„ Waldsassen.	
62	Velburg.	Landgericht Kastl.	
		„ Parsberg.	
63	Vohenstrauß.	Landgericht Vohenstrauß.	
64	Waldmünchen.	Landgericht Waldmünchen.	
	IV. Oberfranken.		
65	Bamberg I.	Landgericht Bamberg I.	
		„ Scheßlitz.	
66	Bamberg II.	Landgericht Bamberg II.	
		„ Burgebrach.	
67	Bayreuth.	Landgericht Bayreuth.	
		„ Weidenberg.	
68	Berneck.	Landgericht Berneck.	
69	Ebermannstadt.	Landgericht Ebermannstadt.	
		„ Hollfeld.	
70	Forchheim.	Landgericht Forchheim.	
		„ Gräfenberg.	
71	Höchstadt a/Aisch.	Landgericht Höchstadt a/A.	
		„ Herzogenaurach.	

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bezirksamt. Bestandtheile. (Landgerichts-Bezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen.
72	Hof.	Landgericht Hof.	
73	Kronach.	Landgericht Kronach.	
74	Kulmbach.	Landgericht Kulmbach.	
		" Thurnau.	
75	Lichtenfels.	Landgericht Lichtenfels.	
		" Weismain.	
76	Münchberg.	Landgericht Münchberg.	
77	Naila.	Landgericht Naila.	
78	Pegnitz.	Landgericht Pegnitz.	
		" Pottenstein.	
79	Rehau.	Landgericht Rehau.	
		" Selb.	
80	Stadtsteinach.	Landgericht Stadtsteinach.	
81	Staffelstein.	Landgericht Staffelstein.	
		" Seßlach.	
82	Teuschnitz.	Landgericht Ludwigstadt.	
		" Nordhalben.	
83	Wunsiedel.	Landgericht Wunsiedel.	
		" Thiersheim.	
		" Kirchenlamitz.	
	V.	**Mittelfranken.**	
84	Ansbach.	Landgericht Ansbach.	
		" Leutershausen.	
85	Beilngries.	Landgericht Beilngries.	
		" Greding.	
86	Fürth.	Landgericht Cadolzburg.	
		" Fürth.	
87	Dinkelsbühl.	Landgericht Dinkelsbühl.	
		" Wassertrüdingen.	
88	Eichstädt.	Landgericht Eichstädt.	
		" Kipfenberg.	
89	Erlangen.	Landgericht Erlangen.	
90	Feuchtwangen.	Landgericht Feuchtwangen.	
		" Herrieden.	
91	Gunzenhausen.	Landgericht Gunzenhausen.	
		" Heidenheim.	
92	Heilsbronn.	Landgericht Heilsbronn.	

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bestandtheile. (Landgerichts-Bezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen.
93	Hersbruck.	Landgericht Hersbruck. " Lauf.	
94	Neustadt a/A.	Landgericht Neustadt a/A. " Markterlbach.	
95	Nürnberg.	Landgericht Nürnberg. " Altdorf.	
96	Rothenburg a/T.	Landgericht Rothenburg a/T. " Schillingsfürst.	
97	Scheinfeld.	Landgericht Scheinfeld. " Mkt. Bibart.	
98	Schwabach.	Landgericht Schwabach. " Roth.	
99	Uffenheim.	Landgericht Uffenheim. " Windsheim.	
100	Weißenburg.	Landgericht Weißenburg. " Ellingen. " Pappenheim.	

VI. Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. curr.	Sitz.	Bestandtheile.	Bemerkungen.
101	Alzenau.	Landgericht Alzenau. " Schöllkrippen.	
102	Aschaffenburg.	Landgericht Aschaffenburg. " Rothenbuch.	Mit der Gemeinde Damm im Stadtgerichte Aschaffenburg.
103	Brückenau.	Landgericht Brückenau.	
104	Ebern.	Landgericht Ebern. " Baunach.	
105	Gemünden.	Landgericht Gemünden. " Orb.	Mit einem exponirten Nebenbeamten zu Orb.
106	Gerolzhofen.	Landgericht Gerolzhofen. " Wiesentheid.	
107	Gersfeld.	Landgericht Hilders. " Weihers.	
108	Hammelburg.	Landgericht Hammelburg. " Euerdorf.	

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bezirksamt. Bestandtheile. (Landgerichts-Bezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen.
109	Haßfurt.	Landgericht Haßfurt.	
		„ Eltmann.	
110	Karlstadt.	Landgericht Karlstadt.	
		„ Arnstein.	
111	Kissingen.	Landgericht Kissingen.	
		„ Münnerstadt.	
112	Kitzingen.	Landgericht Kitzingen.	
		„ Marktbreit.	
113	Königshofen.	Landgericht Königshofen.	
		„ Hofheim.	
114	Lohr.	Landgericht Lohr.	
		„ Rothenfels.	
115	Mkt. Heidenfeld.	Landgericht Mkt. Heidenfeld.	
		„ Stadtprozelten.	
116	Mellrichstadt.	Landgericht Mellrichstadt.	
117	Miltenberg.	Landgericht Miltenberg.	
		„ Amorbach.	
118	Neustadt a/S.	Landgericht Neustadt a/S.	
		„ Bischofsheim.	
119	Obernburg.	Landgericht Obernburg.	
		„ Klingenberg.	
120	Ochsenfurt.	Landgericht Ochsenfurt.	
		„ Aub.	
121	Schweinfurt.	Landgericht Schweinfurt.	
		„ Werneck.	
122	Volkach.	Landgericht Volkach.	
		„ Dettelbach.	
123	Würzburg.	Landgericht Würzburg r/M.	
		„ Würzburg l/M.	

VII. Schwaben und Neuburg.

124	Dillingen.	Landgericht Dillingen.	
		„ Lauingen.	
		„ Höchstädt.	
125	Donauwörth.	Landgericht Donauwörth.	
		„ Monheim.	
126	Füssen.	Landgericht Füssen.	

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bezirksamt. Bestandtheile. (Landgerichts-Bezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen.
127	Göggingen.	Landgericht Göggingen.	
		" Schwabmünchen.	
128	Günzburg.	Landgericht Günzburg.	
		" Burgau.	
129	Illertissen.	Landgericht Illertissen.	
		" Babenhausen.	
		" Weißenhorn.	
130	Kaufbeuern.	Landgericht Kaufbeuern.	
		" Buchloe.	
131	Kempten.	Landgericht Kempten.	
132	Krumbach.	Landgericht Krumbach.	
133	Lindau.	Landgericht Lindau.	
		" Weiler.	
134	Memmingen.	Landgericht Grönenbach.	
		" Memmingen.	
		" Ottobeuern.	
135	Mindelheim.	Landgericht Mindelheim.	
		" Türkheim.	
136	Neuburg.	Landgericht Neuburg.	
137	Neuulm.	Landgericht Neuulm.	
138	Nördlingen.	Landgericht Nördlingen.	
		" Oettingen.	
139	Oberdorf.	Landgericht Oberdorf.	
		" Obergünzburg.	
140	Sonthofen.	Landgericht Sonthofen.	
		" Immenstadt.	
141	Wertingen.	Landgericht Wertingen.	
142	Zusmarshausen.	Landgericht Zusmarshausen.	

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bezirksamt. Bestandtheile. (Landgerichts-Bezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen.
109	Haßfurt.	Landgericht Haßfurt.	
		" Eltmann.	
110	Karlstadt.	Landgericht Karlstadt.	
		" Arnstein.	
111	Kissingen.	Landgericht Kissingen.	
		" Münnerstadt.	
112	Kitzingen.	Landgericht Kitzingen.	
		" Marktbreit.	
113	Königshofen.	Landgericht Königshofen.	
		" Hofheim.	
114	Lohr.	Landgericht Lohr.	
		" Rothenfels.	
115	Mkt. Heidenfeld.	Landgericht Mkt. Heidenfeld.	
		" Stadtprozelten.	
116	Mellrichstadt.	Landgericht Mellrichstadt.	
117	Miltenberg.	Landgericht Miltenberg.	
		" Amorbach.	
118	Neustadt a/S.	Landgericht Neustadt a/S.	
		" Bischofsheim.	
119	Obernburg.	Landgericht Obernburg.	
		" Klingenberg.	
120	Ochsenfurt.	Landgericht Ochsenfurt.	
		" Aub.	
121	Schweinfurt.	Landgericht Schweinfurt.	
		" Werneck.	
122	Volkach.	Landgericht Volkach.	
		" Dettelbach.	
123	Würzburg.	Landgericht Würzburg r/M.	
		" Würzburg l/M.	

VII. Schwaben und Neuburg.

124	Dillingen.	Landgericht Dillingen.	
		" Lauingen.	
		" Höchstädt.	
125	Donauwörth.	Landgericht Donauwörth.	
		" Monheim.	
126	Füssen.	Landgericht Füssen.	

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bestandtheile. (Landgerichts-Bezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen.
127	Göggingen.	Landgericht Göggingen.	
		" Schwabmünchen.	
128	Günzburg.	Landgericht Günzburg.	
		" Burgau.	
129	Illertissen.	Landgericht Illertissen.	
		" Babenhausen.	
		" Weißenhorn.	
130	Kaufbeuern.	Landgericht Kaufbeuern.	
		" Buchloe.	
131	Kempten.	Landgericht Kempten.	
132	Krumbach.	Landgericht Krumbach.	
133	Lindau.	Landgericht Lindau.	
		" Weiler.	
134	Memmingen.	Landgericht Grönenbach.	
		" Memmingen.	
		" Ottobeuern.	
135	Mindelheim.	Landgericht Mindelheim.	
		" Türkheim.	
136	Neuburg.	Landgericht Neuburg.	
137	Neuulm.	Landgericht Neuulm.	
138	Nördlingen.	Landgericht Nördlingen.	
		" Oettingen.	
139	Oberdorf.	Landgericht Oberdorf.	
		" Obergünzburg.	
140	Sonthofen.	Landgericht Sonthofen.	
		" Immenstadt.	
141	Wertingen.	Landgericht Wertingen.	
142	Zusmarshausen.	Landgericht Zusmarshausen.	

IV.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Organisation der Handelsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Artikel 56—77 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

I. Von dem Handelsappellationsgerichte.

§ 1.

Für die Landestheile diesseits des Rheins wird ein Handelsappellationsgericht mit dem Sitze in Nürnberg errichtet. Dasselbe führt die Bezeichnung: „Königliches Handelsappellationsgericht zu Nürnberg".

§ 2.

Das Handelsappellationsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Räthen als rechtskundigen Richtern, dann mit einer

entsprechenden Anzahl von Beisitzern aus dem Kaufmannsstande und von Secretären besetzt.

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande führen den Titel: „Handels-Appellationsgerichtsassessoren".

§ 3.

Wenn wegen Verhinderung rechtskundiger Richter ein vollständiger Senat des Handelsappellationsgerichtes nicht gebildet werden kann, so wird derselbe ergänzt durch Zuziehung von Richtern des Bezirksgerichtes Nürnberg, welche der Director dieses Gerichtes im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Handelsappellationsgerichtes abordnet.

§ 4.

Der Präsident, die Räthe, und die Secretäre des Handelsappellationsgerichtes sind im Allgemeinen und insbesondere bezüglich des Ranges, der Besoldung und der Vorrückung in höhere Gehaltsklassen, dann der pragmatischen Rechte den betreffenden Beamten der übrigen Appellationsgerichte gleichgestellt.

Dieselben tragen die für die betreffenden Beamten der übrigen Appellationsgerichte vorgeschriebene Amtskleidung.

Den Beisitzern aus dem Kaufmannsstande ist gestattet, die für die Appellationsgerichtsräthe vorgeschriebene Amtskleidung zu tragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei, sowie die Hut- und Degenverzierung in Silber statt in Gold auszuführen sind.

§ 5.

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande üben ihr Amt als ein bloßes Ehrenamt ohne irgend einen Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt oder Pension für ihre Hinterlassenen aus.

Sie leisten gleich den rechtskundigen Mitgliedern des Handelsappellationsgerichtes bei ihrem Amtsantritt den Richtereid.

§ 6.

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande haben je nach ihrer Berufung durch den Vorstand des Gerichtes abwechselnd an den Berathungen desselben und in Gemäßheit der Art. 57 und 58 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, an den hiebei vorkommenden Abstimmungen Antheil zu nehmen.

Denselben stehen außerdem lediglich diejenigen Befugnisse zu, welche und soweit sie den kaufmännischen Beisitzern an den Handelsgerichten in den zur Anwendung kommenden Prozeßgesetzen beigelegt sind.

§ 7.

Diejenigen Directorialgeschäfte, welche bei den übrigen Appellationsgerichten der collegialen Berathung des Präsidenten mit den Directoren bedürfen, hat der Handelsappellationsgerichtspräsident für sich allein zu erledigen.

§ 8.

Der Acceß bei dem Handelsappellationsgerichte unterliegt denselben Bestimmungen, wie der Acceß an den übrigen Appellationsgerichten.

§ 9.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Februar 1862, den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend, über das Kanzlei- und Dienerpersonal, dann das Regiewesen der Appellationsgerichte finden auch auf das Handelsappellationsgericht zu Nürnberg Anwendung.

Die Behandlung der Comptabilitäts- und sonstigen Finanzgegenstände richtet sich nach den für die übrigen Appellationsgerichte gegebenen Bestimmungen über diese Gegenstände.

§ 10.

Das Handelsappellationsgericht führt ein Dienstsiegel gleich jenem der übrigen Appellationsgerichte mit der Umschrift: „Handelsappellationsgericht zu Nürnberg".

II. Von den Handelsgerichten erster Instanz.

§ 11.

Handelsgerichte erster Instanz werden gebildet:

A. **im Kreise Oberbayern:**

1) bei dem Bezirksgerichte München links der Isar für den Sprengel dieses Gerichtes und die Sprengel der Bezirksgerichte Aichach, Freising und Weilheim;

2) bei dem Bezirksgerichte München rechts der Isar für den Sprengel dieses Gerichtes und die Sprengel der Bezirksgerichte Traunstein und Wasserburg;

B. **im Kreise Niederbayern:**

1) bei dem Bezirksgerichte Landshut für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Straubing;

2) bei dem Bezirksgerichte Passau für den Sprengel dieses Gerichtes und die Sprengel der Bezirksgerichte Deggendorf und Pfarrkirchen;

C. **im Kreise Oberpfalz und Regensburg:**

1) bei dem Bezirksgerichte Amberg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Weiden;

2) bei dem Bezirksgerichte Regensburg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Neuburg vor dem Wald;

D. **im Kreise Oberfranken:**

1) bei dem Bezirksgerichte Bamberg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Kronach;
2) bei dem Bezirksgerichte Bayreuth für den Sprengel dieses Gerichtes;
3) bei dem Bezirksgerichte Hof für den Sprengel dieses Gerichtes;

E. **im Kreise Mittelfranken:**

1) bei dem Bezirksgerichte Ansbach für den Sprengel dieses Gerichtes;
2) bei dem Bezirksgerichte Fürth für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Windsheim;
3) bei dem Bezirksgerichte Nürnberg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Eichstädt;

F. **im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg:**

1) bei dem Bezirksgerichte Aschaffenburg für den Sprengel dieses Gerichtes;
2) bei dem Bezirksgerichte Schweinfurt für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Neustadt an der Saale;
3) bei dem Bezirksgerichte Würzburg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Lohr;

G. **im Kreise Schwaben und Neuburg:**

1) bei dem Bezirksgerichte Augsburg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Donauwörth;
2) bei dem Bezirksgerichte Kempten für den Sprengel dieses Gerichtes;
3) bei dem Bezirksgerichte Memmingen für den Sprengel dieses Gerichtes.

§ 12.

Die in § 11 genannten Handelsgerichte führen die Bezeichnung: „Königliches Handelsgericht N. N.", nach der Bezeichnung des Bezirksgerichtes, bei welchem sie gebildet sind, und ein Dienstsiegel mit gleicher Umschrift.

§ 13.

Jedes Handelsgericht wird mit einem Vorstande und zwei Räthen als rechtskundigen Richtern aus der Mitte des Bezirksgerichtes, bei welchem dasselbe gebildet ist, dann mit der erforderlichen Zahl von Beisitzern und Ergänzungsrichtern aus dem Kaufmannsstande besetzt.

Die dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Bezirksgerichtes, welche zu Mitgliedern des Handelsgerichtes ernannt werden, erleiden hiedurch keine Veränderung.

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande führen den Titel: „Handelsgerichts-Assessoren". Denselben, gleichwie den Ergänzungsrichtern aus dem

Kaufmannsstande, ist gestattet, die für die Bezirksgerichtsräthe vorgeschriebene Amtskleidung zu tragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei, sowie die Hut- und Degenverzierung in Silber statt in Gold auszuführen sind.

§ 14.

Die Bestimmungen in § 5 der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf die bei den Handelsgerichten angestellten Beisitzer und Ergänzungsrichter aus dem Kaufmannsstande Anwendung. Die Bestimmungen in § 6 sind lediglich auf die kaufmännischen Beisitzer an den Handelsgerichten anwendbar.

§ 15.

Die Ergänzungsrichter können jederzeit den Sitzungen des Handelsgerichtes anwohnen und an den Berathungen desselben Antheil nehmen.

An der Abstimmung können sich die Ergänzungsrichter jedoch nur in dem Falle betheiligen und die weiteren Amtsbefugnisse der kaufmännischen Beisitzer können dieselben nur dann ausüben, wenn sie von dem Vorstande des Gerichtes im Verhinderungsfalle der ordentlichen Beisitzer aus dem Kaufmannsstande zur Dienstleistung berufen werden.

§ 16.

Bei Verhinderung der rechtskundigen Richter des Handelsgerichtes werden dieselben durch andere Richter des Bezirksgerichtes vertreten, welche der Director des letzteren hiezu bestimmt.

§ 17.

Die Secretariats-, Kanzlei-, Expeditions-, Tax- und Botengeschäfte der Handelsgerichte werden von dem desfallsigen Personal des Bezirksgerichtes besorgt.

Ebenso werden die Bureaubedürfnisse der Handelsgerichte aus den Regiefonds der betreffenden Gerichte bestritten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 18.

Insoweit nicht durch die gegenwärtige Verordnung, oder durch die zur Anwendung kommenden Prozeßgesetze etwas Anderes bedingt ist, finden die für die Geschäftsbehandlung bei den übrigen Appellationsgerichten und bei den Bezirksgerichten diesseits des Rheins bestehenden Vorschriften auch auf die Handelsgerichte beider Instanzen Anwendung.

§ 19.

Gegenwärtige, für alle Landestheile diesseits des Rheins gültige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften ihre Gültigkeit.

Von demselben Tage an sind alle bisherigen Handels- und Wechselgerichte beider Instanzen, mit Ausnahme des nach Art. 61 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche fortbestehenden Mercantil-, Friedens-, und Schiedsgerichtes zu Nürnberg, aufgelöst.

Gegeben Nizza, den 19. April 1862.

Max.

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär Ministerialrath Steyrer.